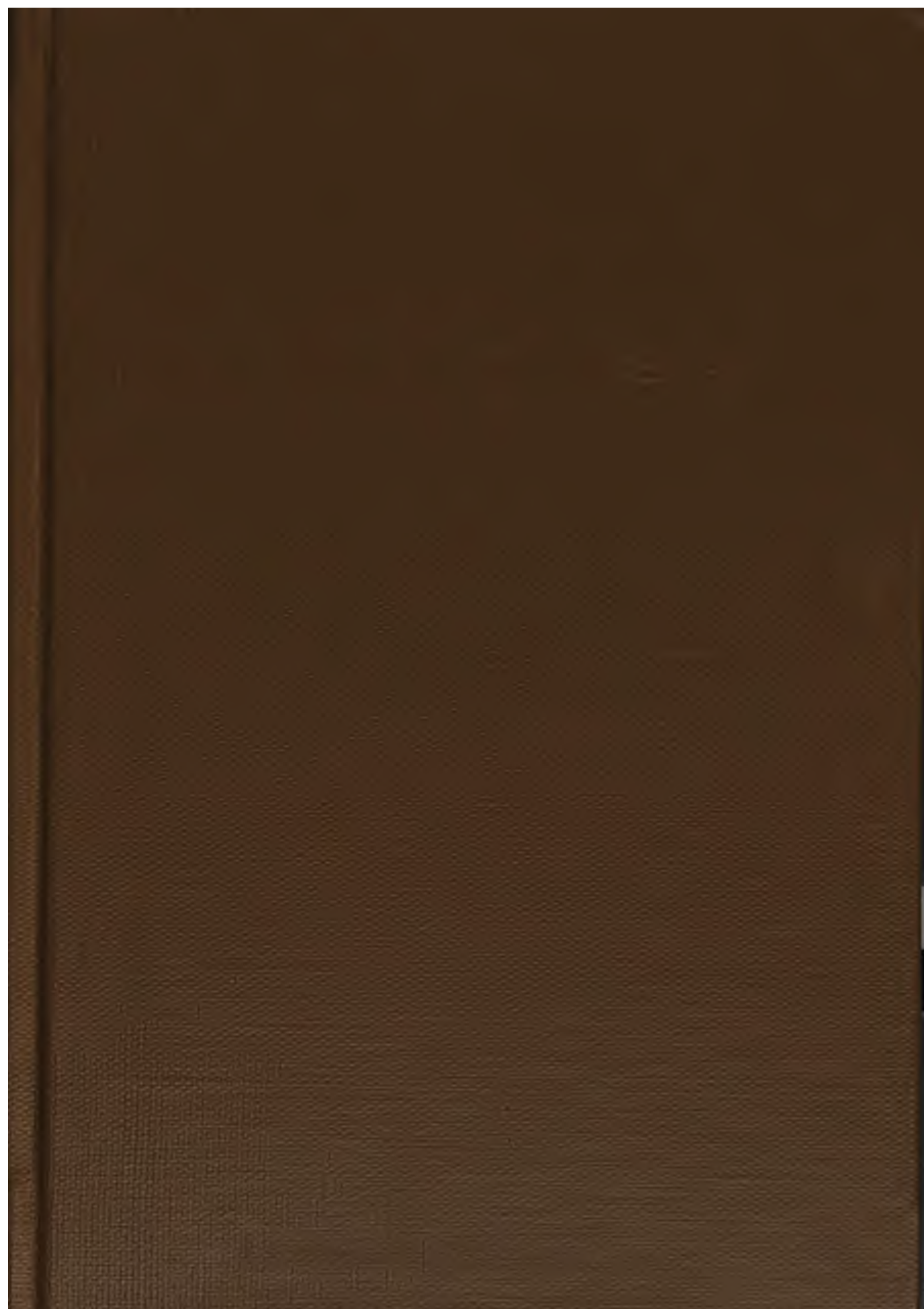
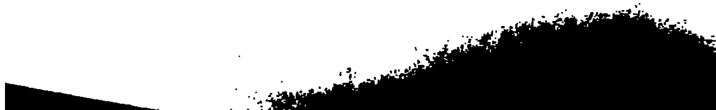



STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES



Gutachten

des

Königlich Preußischen litterarischen Sachverständigen-Vereins

über

Nachdruck und Nachbildung

aus den Jahren 1864—1873.

Herausgegeben

von

Dr. **Otto Dambach**,
Geheimer Ober-Postrath und Professor der Rechte an der Universität zu Berlin.

Leipzig,
Verlag des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.
1874.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Vorwort und Einleitung.

Im Jahre 1863 hat der Unterzeichnete in Gemeinschaft mit seinem jetzt verewigten Freunde, dem Geh. Justizrath und Professor Dr. Heydemann, die Gutachten, welche der Preußische litterarische Sachverständigen-Verein von seiner Entstehung im Jahre 1838 ab bis zum Schlusse des Jahres 1861 in Untersuchungen und Civilprozessen wegen Nachdrucks und Nachbildung erstattet hat, unter dem Titel:

„Die Preußische Nachdrucksgesetzgebung, erläutert durch die Praxis des Königl. litterarischen Sachverständigen-Vereins zu Berlin. Verlag von A. Enslin"

veröffentlicht.

Diese Publication ist damals sowohl seitens der Buchhändler, als auch seitens der Juristen mit Freuden begrüßt und wohlwollend aufgenommen worden, indem man allgemein anerkannte, daß die Gutachten der Sachverständigen-Vereine in Nachdruckssachen nicht allein für die Entscheidung des einzelnen, gerade vorliegenden, Rechtsfalles Bedeutung haben, sondern daß dieselben für die Interpretation der Nachdrucksgesetzgebung überhaupt und für die Fortentwickelung der schwierigen Lehre vom Urheberrechte von Wichtigkeit sind.

Vom Jahre 1862 bis zum Schlusse des Jahres 1873 ist der Sachverständigen-Verein wiederum in 43 Fällen zur Abgabe seines Gutachtens aufgefordert worden; außerdem hat er einmal auf Anrufen der Parteien als Schiedsrichter geurtheilt, und einmal ist von ihm in einem, bei den Herzogl. Braunschweigischen Gerichten schwebenden, schwierigen Nachdrucksprozesse ein Obergutachten verlangt und abgegeben worden.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler hat nun vor Kurzem an Heydemann und an den Unterzeichneten das Ersuchen

gerichtet, diese neueren Gutachten in ähnlicher Weise, wie im Jahre 1863, zu veröffentlichen, und die vorgesetzten hohen Ministerien haben nicht nur die Genehmigung hierzu in der bereitwilligsten Weise ertheilt, sondern auch, wie bei der früheren Sammlung, die Einsicht und Benutzung der gerichtlichen Acten gestattet.

Leider ist es Heydemann nicht mehr vergönnt gewesen, sich an dieser Arbeit, welcher er das regste Interesse zuwendete, zu betheiligen. Gerade, als die Vorbereitungen zur Veröffentlichung der Gutachten getroffen wurden, ergriff ihn eine schwere Herzkrankheit, die mit seinem Tode endete. Es möge gestattet sein, an dieser Stelle nochmals an die großen und allgemein anerkannten Verdienste zu erinnern, welche sich Heydemann als Schriftsteller und als langjähriger Vorsitzender des litterarischen und des musikalischen Sachverständigen-Vereins um die Deutsche Nachdrucksgesetzgebung erworben hat. —

Die Herausgabe der vorliegenden Gutachten, welche hiernach von dem Unterzeichneten allein besorgt worden ist, war aber mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft.

Seit dem Jahre 1870 ist nämlich in Deutschland die große und lang ersehnte Reform auf dem Gebiete der Nachdrucksgesetzgebung eingetreten, der Wunsch der Schriftsteller und Buchhändler nach einer einheitlichen Deutschen Nachdrucksgesetzgebung ist in Erfüllung gegangen und Deutschland besitzt gegenwärtig in dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c., ein gemeinsames, in der Praxis trefflich bewährtes, Nachdrucksgesetz.

Dieses Gesetz beruht allerdings in seinen Fundamental-Bestimmungen auf der früheren Deutschen Nachdrucksgesetzgebung, aber es hat die Lehre vom Urheberrechte in ihren Detail-Vorschriften ausgebildet, die Lücken der älteren Gesetzgebung ausgefüllt und zahlreiche Streitfragen legislativ entschieden. In Folge dessen sind mehrere Gutachten, welche der Sachverständigen-Verein unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung erstattet hatte, für die heutige Rechtsprechung theils gänzlich werthlos geworden, theils nur noch in einzelnen Abschnitten von Bedeutung. Es war unter diesen Umständen nicht thunlich, die Gutachten — wie es im Jahre 1863 geschehen ist — sämmtlich und in ihrer vollen Ausdehnung abzudrucken, sondern es mußten solche Gutachten, welche nach Lage der

heutigen Gesetzgebung ihren Werth verloren haben, fortgelassen werden, und es konnten andere Gutachten, welche nur noch theilweise von Erheblichkeit sind, nur im Auszuge mitgetheilt werden.

Es sind daher von den oben erwähnten 43 Gutachten nur 20 abgedruckt und bei mehreren der mitgetheilten Gutachten die obsoleten Stellen weggelassen worden.

Die Mittheilung des abgegebenen Schiedsspruchs und des ertheilten Obergutachtens ist unterblieben, weil die erstere Angelegenheit noch nicht vollständig erledigt ist und die Publication des auf Ansuchen eines ausländischen Gerichts abgegebenen Superarbitrium nicht angemessen erschien.

Ueberall, wo in den Gutachten noch auf die ältere Preußische Nachdrucksgesetzgebung Bezug genommen ist, sind in Anmerkungen die Abweichungen des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 bemerkt worden, so daß die Sammlung ein Bild der heutigen Nachdrucksgesetzgebung gewährt. Die Entscheidungen der Gerichte sind gleichfalls in den Anmerkungen mitgetheilt und theilweise mit kritischen Bemerkungen versehen worden.

Was die materielle Anordnung der Gutachten betrifft, so ist der, bei der früheren Sammlung befolgte Plan im Wesentlichen beibehalten worden, und es ist darüber das Nachstehende zu bemerken.

Die Gutachten sind in drei Abschnitte getheilt worden, je nachdem sie entweder hauptsächlich

a) die subjective Berechtigung der Urheber und Verleger auf den Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung, oder

b) das Object des Rechtsschutzes, oder

c) die Verletzung des Urheberrechtes und die Entschädigung

betreffen.

Es ist selbstverständlich, daß in einzelnen Gutachten mehrere dieser drei Punkte gemeinschaftlich berührt werden, und daß die Classification daher nur nach dem vorwiegenden Inhalte der Gutachten erfolgen konnte.

Zergliedert man nun den Inhalt der mitgetheilten Gutachten nach den eben erwähnten drei Richtungen, so ergiebt sich folgendes Resultat.

I.

a) In subjectiver Beziehung geht unser Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 bekanntlich in Uebereinstimmung mit der früheren Deutschen Gesetzgebung von dem Grundsatze aus, daß der Schutz gegen Nachdruck lediglich dem Urheber des Schriftwerkes gebührt, d. h. demjenigen, aus dessen geistiger, individueller Thätigkeit dasselbe hervorgegangen ist. Das Gutachten Nr. 1 zeigt nun, worin dieses Urheberrecht besteht, worauf es sich rechtsphilosophisch gründet, welchen Umfang es hat, und wo seine Grenzen, gegenüber der freien wissenschaftlichen Forschung, zu suchen sind. Es wird ausgeführt, daß der Urheber, selbst wenn er, wie in dem vorliegenden Falle, der Erfinder eines neuen (stenographischen) Systems ist, kein Recht hat, die selbstständige Weiterbearbeitung und litterarische Verwerthung des von ihm behandelten Stoffes oder des von ihm erfundenen Systems durch Andere zu verbieten, daß er aber Einspruch dagegen erheben kann, daß die Form, in welche er seinen Stoff, sein System gebracht hat, von Anderen mechanisch reproducirt werde. Das Gutachten führt aus, wie der Urheber die Form, in welche er seinen Stoff gegossen, seine eigene nennen kann, und wie gerade auf dieser Formation des Stoffes das Recht des Urhebers beruht.

b) Die individuelle geistige Thätigkeit des Autors, welche das Urheberrecht und den Schutz gegen Nachdruck begründet, braucht übrigens keinesweges stets in der Production eines neuen Stoffes zu bestehen, sondern sie kann sich eben so wohl auch in der bloßen Auswahl, Anordnung oder methodischen Behandlung eines bereits vorhandenen Stoffes manifestiren (S. 65, 90, 111).

c) Dagegen wird, als unbedingt nothwendig, vorausgesetzt, daß derjenige, welcher das Urheberrecht für sich in Anspruch nimmt, wie bereits erwähnt, eine wirkliche selbstständige geistige Thätigkeit ausgeübt hat. Wer lediglich einen gegebenen fremden Stoff mechanisch zusammenstellt und drucken läßt, übt keine Autorthätigkeit aus, schafft kein selbstständiges litterarisches Erzeugniß und kann daher auch den

Schutz des Nachdrucksgesetzes nicht für sich anrufen. Daher mußte z. B. einem Ministerial-Beamten, welcher die in seinem Ressort vorkommenden Personalveränderungen lediglich zusammengestellt und einem Buchhändler in Verlag gegeben hatte, der Schutz gegen Nachdruck versagt werden, da er kein eigenes geistiges Erzeugniß, kein „Schriftwerk" im Sinne des Gesetzes geschaffen hatte und daher auch kein Urheberrecht für sich in Anspruch nehmen konnte (S. 85).

d) Noch viel mehr gilt dies natürlich alsdann, wenn der angebliche Autor selbst ein anderes Werk abgeschrieben hat. Denn „nur dem Originale, nicht der Copie steht das Gesetz schützend zur Seite". Wie schon früher im Jahre 1861*) ist es auch jetzt wieder in dieser Beziehung dem Verein gelungen, in einem Falle den — vom Denunciaten selbst nicht angetretenen — Beweis zu liefern, daß der Denunciant das Werk, für welches er den Schutz gegen Nachdruck beanspruchte, zum größten Theil aus einem anderen Werke abgeschrieben hatte! (S. 38, 39.)

e) Dem Urheber stellt das Gesetz im § 2 gleich: den Herausgeber eines aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet. Der Grund dieser Bestimmung, welche sich bereits in einzelnen früheren Nachdrucksgesetzen findet, namentlich im baierischen Gesetze vom 28. Juni 1865 Art. 10, liegt darin, daß auch ein solcher Herausgeber, „wenn er den Plan faßt, ein aus Beiträgen mehrerer Mitarbeiter bestehendes Werk herauszugeben, welches in sich ein einheitliches organisches Ganzes bildet, und wenn er diesen Plan dadurch verwirklicht, daß er die zu dem Ganzen gehörigen und nothwendigen einzelnen Beiträge nach einem bestimmten Plane beschafft, auswählt, zusammenstellt und verbindet, eine wirkliche Autorthätigkeit ausübt".**) Die Frage, ob ein Sammelwerk einen solchen einheitlichen Cha-

*) Heydemann u. Dambach, die Preuß. Nachdrucksgesetzgebung. 1863 S. 407.

**) Dambach, die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken rc. 1871 S. 29.

racter trägt, und ob daher dem Herausgeber desselben ein Urheberrecht zusteht, läßt sich nur nach der individuellen Natur jedes einzelnen Falles entscheiden. Der Sachverständigen-Verein hat dieselbe in Betreff des bekannten „Evangelischen Kalenders“ von Prof. Piper auf das Eingehendste erörtert, diesem Werke aber schließlich, nach Erwägung aller Umstände — mit überwiegender Stimmenmehrheit — den Character eines einheitlichen Sammelwerkes abgesprochen (Nr. 2). Das Gutachten ist für die Auslegung der §§. 2 und 10 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 von tief eingreifender Bedeutung.

f) Das ausschließliche Vervielfältigungsrecht eines Schriftwerkes steht — wie oben erwähnt — zunächst dem Urheber zu; dieser kann dasselbe aber veräußern (insbesondere durch den Verlagsvertrag) und es tritt alsdann der Erwerber nach Maaßgabe des Vertrages in die Rechte des Urhebers ein. Hat der Urheber eine solche Veräußerung seines Vervielfältigungsrechtes vorgenommen, so darf er nunmehr über das Werk nicht weiter zum Nachtheil des Erwerbers verfügen, ohne sich selbst des Nachdrucks schuldig zu machen (§. 5 Litt. c des Gesetzes vom 11. Juni 1870).

Der Sachverständigen-Verein hat auch in den letzten 10 Jahren wiederholt Fälle begutachten müssen, in denen die Autoren sich des Nachdrucks gegen ihre Verleger schuldig gemacht haben, indem sie, des geschlossenen Verlags-Vertrages ungeachtet, später in einem anderen Verlage Werke haben erscheinen lassen, welche mit den früher erschienenen Werken ganz oder theilweise identisch waren (Nr. 5, 14). In derartigen Fällen kommt es wesentlich auf eine sorgfältige Prüfung darüber an, ob das neuere Werk wirklich mit dem älteren Werke übereinstimmend ist. „Denn es darf der Autor deshalb, weil er einem Buchhändler ein Werk in Verlag gegeben hat, nicht gehindert werden, über eine verwandte oder auch über dieselbe Materie in einem anderen Verlage ein Buch herauszugeben, sobald dasselbe nur ein eigenes, selbstständiges Geisteserzeugniß ist. Sobald das neue Werk eine eigene geistige Arbeit ist, kann dem Verfasser niemals der Vorwurf des Nachdrucks gemacht werden. Verboten ist gesetzlich nur, daß der Autor mit

Verletzung der Rechte des ersten Verlegers in einem anderen Verlage ein Werk erscheinen läßt, welches mit dem ersterschienenen Werke inhaltlich identisch ist, dasselbe auf mechanischem Wege reproducirt." (S. 43.)

II.

a) Was das Object des Rechtsschutzes betrifft, so gewährt das Reichsgesetz den Schutz gegen Nachdruck zunächst allen „Schriftwerken", d. h. allen solchen Schriften, „welche sich als Ausfluß einer individuellen geistigen Thätigkeit darstellen und sich zugleich dazu eignen, Gegenstand des litterarischen Verkehrs, des Verlages zu sein".*)

Auf den größeren oder geringeren geistigen Werth des Werkes kommt hierbei nichts an; auch litterarisch werthlose Productionen werden gegen Nachdruck geschützt, sobald sie nur der Ausfluß einer eigenen geistigen Thätigkeit des Autors sind; gewiß mit Recht hat der Sachv.-Verein den von dem Denunciaten in einem Falle erhobenen Einwand, daß das Werk des Denuncianten den Schutz gegen Nachdruck nicht genieße, weil es keine „künstlerische und geniale Arbeit" sei, durch die Bemerkung widerlegt: „Wollte man nur „geniale" Arbeiten gegen Nachdruck schützen, so würde es wenig schutzberechtigte Werke geben!" (S. 111.)

b) Ebenso ist der äußere Umfang des Werkes für die Schutzberechtigung gleichgültig, und es mußte daher beispielsweise ein kleines Lied aus einer Theater-Posse unbedingt als geschütztes Object angesehen werden (S. 50; s. auch S. 63).

c) Dagegen hat der Sachverständigen-Verein constant daran festgehalten, daß Drucksachen, in denen sich gar keine eigene geistige Thätigkeit manifestirt, bei denen von einem „litterarischen Erzeugnisse" überhaupt nicht die Rede ist, auch den Schutz des Nachdrucksgesetzes nicht in Anspruch nehmen können. Daher sind gewerbliche Druckformulare, Instructionen einer Versicherungs-Gesellschaft, Listen über die in einem amtlichen Ressort vorgekommenen Personal-Veränderungen u. s. w. als nicht-schutzberechtigte Objecte angesehen worden (S. 59, 79).

---

*) Dambach, Urheberrecht. S. 14.

d) Die früher vielfach erörterte Frage: ob ein Nachdruck amtlicher Werke möglich sei, ist gegenwärtig durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 klar entschieden, indem danach „der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Actenstücken und Verhandlungen aller Art als Nachdruck nicht anzusehen ist." (§. 7 Litt. c.) Der Sachv.-Verein, welcher in den ersten Jahren seines Bestehens sich dahin ausgesprochen hatte, daß auch an amtlichen Werken ein Verlagsrecht constituirt werden könne und dieselben gegen Nachdruck geschützt seien, war schon vor Emanation des Gesetzes vom 11. Juni 1870 hiervon zurückgekommen und hatte sich, in Uebereinstimmung mit den Gerichten, zu der Ansicht bekannt, daß an amtlichen Werken, da sie für die größtmögliche Verbreitung bestimmt sind, ein Nachdruck nicht möglich sei (S. 83). Wohl zu unterscheiden von den eigentlichen amtlichen Werken, d. h. denjenigen Werken, welche eine Behörde in ihrer amtlichen Eigenschaft herausgiebt, sind aber Privatarbeiten, welche nur auf amtlichen Quellen beruhen. Werke dieser Art genießen unbedingt den Schutz gegen Nachdruck (S. 83).

e) Die ebenfalls früher sehr bestrittene Frage: ob ein Nachdruck darin zu finden sei, wenn Jemand zu einem an sich selbstständigen Werke den Titel eines fremden Werkes benutzt, entscheidet sich nach dem Reichsgesetze dahin, daß hierin ein Nachdruck nicht enthalten ist, da der Titel eines Buches nicht als ein Schriftwerk im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann.*) Daher konnte in der fälschlichen Titel-Bezeichnung eines Liedes und einer Sammlung von Zeichenheften ein Nachdruck nicht gefunden werden (S. 54, 111).

f) Zu den geschützten Schriftwerken gehören auch Uebersetzungen fremder Werke, und es gebührt dieser Schutz der Uebersetzung selbst dann, wenn das Original wegen Ablaufs der gesetzlichen Frist bereits Gemeingut geworden sein sollte (Nr. 12).

g) Denselben Schutz, welchen die „Schriftwerke" gegen Nachdruck genießen, gewährt das Gesetz (§. 43) den geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen, architectonischen, tech-

*) Dambach, Urheberrecht. S. 22.

nischen und ähnlichen Zeichnungen und Abbildungen. Es kommen in dieser Beziehung durchweg die gleichen Grundsätze zur Anwendung, welche für die Schriftwerke gelten.

h) Auch bei den Zeichnungen und Abbildungen gilt als Grundsatz, daß sie nur dann gegen Nachbildung geschützt sind, wenn sich in ihnen eine eigene geistige Thätigkeit des Autors manifestirt. Daher mußte einer kleinen geographischen Zeichnung über die Stellung der Erde zur Sonne rc. der Schutz versagt werden, da das Dargestellte als wissenschaftliches Gemeingut anzusehen war (S. 77).

i) Wenn dagegen die Zeichnung sich als eine geistige Schöpfung ihres Urhebers darstellt, so kommt es — ebenso wie bei Schriftwerken — auf den größeren oder geringeren geistigen und litterarischen Werth nicht an, und es war daher beispielsweise unzweifelhaft, daß auch Zeichenhefte für Schüler für ein schutzberechtigtes Object anzusehen waren (S. 111).

k) Auch bei den Zeichnungen und Abbildungen gilt übrigens der Grundsatz, daß amtliche Werke gegen Nachdruck nicht geschützt sind. Es mußte daher einem officiellen Bebauungsplane einer Stadt der Schutz gegen Nachdruck versagt werden (S. 93).

l) Im Allgemeinen ist noch hervorzuheben, daß der Schutz des Reichsgesetzes nur solchen Zeichnungen und Abbildungen zusteht, deren Zweck ein belehrender ist. Zeichnungen, welche einen anderen Zweck verfolgen, fallen nicht unter das Gesetz vom 11. Juni 1870. Daher mußte dieser Schutz namentlich solchen Musterzeichnungen versagt werden, deren Zweck kein lehrhafter war (S. 74). Ein Gesetz über Musterschutz existirt bekanntlich in Deutschland noch nicht, und der Schutz eigentlich künstlerischer Zeichnungen, deren Zweck ein ästhetischer ist, richtet sich bis zum Erlaß des in der Vorbereitung begriffenen Reichsgesetzes über den Schutz der Kunstwerke gegen Nachbildung nach den einzelnen Deutschen Landesgesetzen.

m) Der Schutz gegen unbefugten Abdruck gebührt außer den bereits erwähnten Objecten auch den noch nicht veröffentlichten Schriftwerken (Manuscripten), sowie den Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unter-

haltung gehalten worden sind (§. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870). Fälle dieser Art kommen in der Praxis seltener vor, und der Sachv.-Verein hat in den letzten 10 Jahren über den unbefugten Abdruck von Vorträgen kein einziges Gutachten, über den Abdruck von Manuscripten — außer dem Falle No. 2. — nur noch ein Gutachten abgegeben, welches aber keine principielle Bedeutung hatte und daher nicht mit abgedruckt worden ist.*)

III.

a) Die Verletzung des Urheberrechts besteht nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 darin, daß das schutzberechtigte Werk (Schriftwerk, Manuscript, Zeichnung ꝛc.) ohne Genehmigung des ausschließlich Berechtigten auf mechanischem Wege ganz oder theilweise vervielfältigt wird. Die Fälle eines totalen Nachdrucks sind — wie bereits in der Einleitung zu der früheren Sammlung der Gutachten des Sachv.-Vereins bemerkt worden ist**) — verhältnißmäßig selten und kommen meist nur noch bei Zeitungs- und Journalartikeln vor (S. 34, 151, 157), während der totale Nachdruck eines Buches zu den Ausnahmefällen gehört.

b) Der partielle Nachdruck, welcher die Regel bildet, geschieht theils in der Form, daß ganze Seiten oder Bogen eines fremden Werkes wieder abgedruckt werden (S. 43.), theils verbirgt er sich unter der Form der Compilation, Anthologie ꝛc., indem die besten Stellen des Originals gleichsam geplündert und mechanisch reproducirt werden (S. 118, 130, 140, 146).

c) Für den Begriff des strafbaren Nachdrucks ist es selbstverständlich gleichgültig, ob der Nachdrucker das Original wörtlich oder mit unbedeutenden Veränderungen reproducirt hat (S. 160), und ebenso wird der Thatbestand des Nachdrucks dadurch nicht aufgehoben, daß der Nachdrucker „nicht unmittelbar nach dem Originale, sondern nach einem bereits bestehenden unberechtigten Abdruck gedruckt hat“. (S. 52,

*) Ueber frühere Fälle s. Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XIX.

**) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XX.

62, 162.) „Auch der Nachdruck vom Nachdruck bleibt Nachdruck."

d) Die rechtlichen Folgen des Nachdrucks bestehen darin, daß der Nachdrucker, sowie der Veranlasser des Nachdrucks, sofern sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben, mit einer criminellen Geldstrafe belegt werden und verpflichtet sind, den Verletzten zu entschädigen. Ist der Nachdruck ohne subjective Verschuldung begangen, so tritt nur gegen den Nachdrucker die Bereicherungsklage ein. In allen Fällen findet außerdem die Einziehung der Nachdrucksexemplare ꝛc. statt.

Es muß als einer der größten Vorzüge des Gesetzes vom 11. Juni 1870 angesehen werden, daß es die zahlreichen Streitfragen, welche sich gerade an die rechtlichen Folgen des Nachdrucks knüpften, in klarer und unzweideutiger Weise entschieden hat.*)

In das Gebiet der Competenz der Sachverständigen-Vereine greifen aber diese Fragen im Allgemeinen nicht ein, da dieselben, als Rechtsfragen, lediglich der richterlichen Prüfung und Entscheidung anheimfallen. Nur mit einer Frage hat sich der Sachv.-Verein seit Emanation des Gesetzes vom 11. Juni 1870 wiederholt zu beschäftigen gehabt: ob nämlich dem Buchhändler, welcher ein Werk, das sich später als Nachdruck herausgestellt, in Verlag genommen hat, der Vorwurf der Fahrlässigkeit gemacht werden kann. Der Verein hat hierbei stets, unter Berücksichtigung der buchhändlerischen Usancen, einerseits jede wirkliche Sorglosigkeit des Verlegers streng beurtheilt, andererseits aber eine strafbare Fahrlässigkeit verneint, sobald der Verleger die im geschäftlichen Verkehre zwischen Autoren und Buchhändlern übliche Sorgfalt angewendet hat (S. 47, 102, 124, 142, 162).

IV.

Was die Entschädigung betrifft, welche dem durch den Nachdruck Verletzten zu gewähren ist, so enthielt das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 feste und bestimmte Grenzen, innerhalb deren sich die Höhe der Entschädigung bewegen mußte. Das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 §. 19 hat diese Grenzen fallen lassen und die Festsetzung der Entschädigung nicht nur dem freien richter-

---

*) Vgl. das Nähere hierüber bei Dambach, Urheberrecht. S. 129 ff.

lichen Ermessen anheimgegeben, sondern hierbei auch den Richter von allen positiven Beweisregeln befreit. Bekanntlich ist gerade in Nachdrucksachen die Normirung der Höhe der Entschädigung überaus schwierig und ein Festhalten an positiven Beweisregeln wäre auf diesem Gebiete geradezu unmöglich gewesen.

Bei Normirung der Entschädigung hat der Sachv.=Verein von jeher an dem Principe festgehalten, daß die Entschädigung auf den Netto=Buchhändlerpreis so vieler Exemplare des Originals festzusetzen ist, als Exemplare des Nachdrucks abgesetzt worden sind, und dieser, in der Praxis wohl bewährte Satz wird auch unter der Herrschaft des Reichsgesetzes beizubehalten sein.*) Nur in solchen Fällen, in denen nach Lage der Sache nicht angenommen werden konnte, daß jeder Käufer des Nachdrucks auch das Original gekauft haben würde — z. B. bei partiellem Nachdruck, beim Nachdruck von Zeitungsartikeln, bei bedeutender Verschiedenheit des Umfangs der betr. Werke u. s. w. — mußte eine Modification jenes Princips eintreten und bisweilen blieb nur übrig, die Höhe der Entschädigung nach einem ganz freien Ermessen zu normiren (S. 39, 56, 78, 104, 126, 136, 143, 150).

Ueber die Zulässigkeit der Geltendmachung der Entschädigung im Wege des Adhäsionsprocesses s. S. 136.

An Stelle der Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine **Geldbuße** bis zu 2000 Thlr. erkannt werden. So weit bekannt geworden, machen die Verletzten aber von der Befugniß, eine Geldbuße in Anspruch zu nehmen, nur äußerst selten Gebrauch, und es bestätigt sich dadurch die von dem Unterzeichneten schon an einem anderen Orte ausgesprochene Ansicht, daß es mindestens zweifelhaft ist, ob die Einführung der Geldbuße in Nachdrucksachen als eine glückliche legislative Maaßregel angesehen werden kann.**)

V.

Was endlich die Förmlichkeiten des Verfahrens vor dem Sachverständigen=Vereine betrifft, so sind dieselben gegenwärtig in der

---

*) Ueber die nähere Begründung dieses Satzes s. **Heydemann** u. **Dambach** a. a. O. S. XXV.

) **Dambach, Urheberrecht. S. 140.

Instruction des Bundeskanzleramts vom 12. December 1870 klar und bestimmt vorgeschrieben, und der Sachverständigen-Verein hat in jedem, seiner Begutachtung unterbreiteten Falle sorgfältig darüber gewacht, daß diese Förmlichkeiten beobachtet werden. Fanden sich in dieser Beziehung Mängel, so hat der Verein dieselben regelmäßig hervorgehoben (S. 4, 81, 109, 117), und wenn sie für die Abgabe des Gutachtens von Erheblichkeit waren, ihre vorherige Beseitigung verlangt.

In Betreff seiner Competenz hat der Verein mit strengster Genauigkeit die gesetzlich gezogenen Grenzen innegehalten. Nach dem Preußischen Gesetze vom 11. Juni 1837 mußte ihm die Nachdrucks- oder Entschädigungsfrage in ihrer Totalität vorgelegt werden, nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 hat er nur über „technische Fragen" Gutachten abzugeben, es kann aber auch noch gegenwärtig die Frage einfach dahin gestellt werden, ob der Thatbestand des Nachdrucks vorliegt (S. 93).

Rechtsfragen hat der Verein nicht zu begutachten, wohl aber hat er stets, wo sich die Gelegenheit dazu bot, die Aufmerksamkeit des Gerichts auf diese Fragen hingelenkt, auch wohl seine Ansicht über dieselben ausgesprochen (S. 47, 112, 136). Die Frage über die Schutzberechtigung des Originals hat der Verein consequent seiner Begutachtung vindicirt, obwohl der oberste Preuß. Gerichtshof angenommen hat, daß diese Frage von den Gerichten, ohne Zuziehung von Sachverständigen, zu entscheiden sei. (S. 61, 68, 77, 93).

In einem Falle, in welchem das Gericht die Abgabe eines, nicht zur Competenz des Vereins gehörigen Gutachtens gefordert hatte, ist die Ertheilung desselben abgelehnt worden (Nr. 20).

Schließlich möge noch darauf hingewiesen werden, daß das Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 31 die Sachverständigen-Vereine ermächtigt, auf Anrufen der Parteien als Schiedsrichter über die Entschädigung und Confiscation zu verhandeln und zu entscheiden. Von dieser Befugniß des schiedsrichterlichen Verfahrens haben die Parteien in Preußen seit Emanation des Gesetzes vom 11. Juni 1870*) — wie bereits im Eingange erwähnt ist — nur in

*) Ueber einen früheren Fall s. Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. V.

einem Falle Gebrauch gemacht. Allein es hat sich in diesen Falle die Nützlichkeit der Bestimmung recht klar herausgestellt, in dem der ziemlich complicirte Fall binnen etwa 3 Monaten end gültig entschieden wurde, während bei einem gerichtlichen Verfahre selbstverständlich ein weit längerer Zeitraum erforderlich gewese wäre, um nur ein Erkenntniß erster Instanz herbeizuführen. E kann daher im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigun des Verfahrens nur gewünscht werden, daß die Parteien ihr Streitigkeiten in Nachdrucksachen öfter, als bisher durch de Schiedsspruch der Sachverständigen-Vereine entscheiden lassen.

Berlin, im September 1874.

Dambach.

Inhaltsverzeichniß.

I. Abschnitt.

Gutachten, welche hauptsächlich die subjective Berechtigung der Urheber und Verleger betreffen.

Seite.

No. 1. Gutachten vom 11. October 1872. Nachdruck eines stenographischen Werkes. Urheberrecht und Urheberschaft. Fahrlässigkeit des Verlegers 1

No. 2. Gutachten vom 6. Mai 1870. Nachdruck architectonischer Zeichnungen. Autorschaft von Behörden 13

No. 3. Gutachten vom 25. April 1873. Urheberrecht des Herausgebers einheitlicher „Sammelwerke“. Aufsätze in Kalendern. Fahrlässigkeit des Nachdruckers. Verantwortlichkeit des Commissionsverlegers 20

No. 4. Gutachten vom 16. Februar 1866. Nachdruck eines Zeitungsartikels. Originalität des nachgedruckten Werkes. Entschädigung beim Abdruck von Zeitungsartikeln 34

No. 5. Gutachten vom 18. November 1870. Nachdruck des Autors gegen den Verleger. Rechtsirrthum. Citiren einzelner Stellen. Vorsatz und Fahrlässigkeit des Verlegers 40

II. Abschnitt.

Gutachten, welche hauptsächlich das Object des Rechtsschutzes betreffen.

No. 6. Gutachten vom 1. Juli 1870. Nachdruck eines Theater-Couplets. Geistiger Werth des Schriftwerkes. Erlaubte Benutzung eines Liedes. Entschädigung 50

No. 7. Gutachten vom 17. October 1864. Erlaubter Abdruck der Instruction einer Transport-Gesellschaft. Schutzberechtigung von Formularen 59

No. 8. Gutachten vom 26. Februar 1869. Nachdruck von Abbildungen eines Gärtner-Katalogs. Schutzberechtigung von Musterzeichnungen 67

No. 9. Gutachten vom 18. October 1867. Nachbildung einer geographischen Zeichnung. Schutzberechtigung des Originals. Wissenschaftliches Gemeingut. Entschädigung 75

Seite

No. 10. Gutachten vom 26. October 1869. Nachdruck amtlicher Werke. Privatwerke nach amtlichen Quellen. Urheberrecht. Geistiges Erzeugniß 79

No. 11. Gutachten vom 3. Juni 1864. Nachdruck eines Stadtplans. Veränderter Maaßstab. Erlaubter Abdruck öffentlicher Verordnungen. Competenz des Sachv.-Vereins 87

No. 12. Gutachten vom 18. November 1870. Nachdruck einer Uebersetzung. Schutzberechtigung von Uebersetzungen und kritischen Apparaten. Fahrlässigkeit des Nachdruckers. Entschädigung. 96

III. Abschnitt.

Gutachten, welche hauptsächlich die Verletzung des Urheberrechts und die Entschädigung betreffen.

No. 13. Gutachten vom 9. Juni 1871. Nachdruck von Zeichenheften. Verschiedene Arten geschützter Zeichnungen und Abbildungen. Benutzung des Titels eines fremden Werkes 107

No. 14. Gutachten vom 12. Juni 1872. Partieller Nachdruck eines Erbauungsbuches. Nachdruck des Autors gegen den Verleger. Fahrlässigkeit des Nachdruckers. Versuch des Nachdrucks. Entschädigung. Bereicherungsklage 114

No. 15. Gutachten vom 31. März 1872. Nachdruck in Form einer Anthologie. Entschädigung. Adhäsionsprozeß 130

No. 16. Gutachten vom 20. Januar 1871. Nachdruck eines Rechenbuches. Vorsatz und Fahrlässigkeit. Entschädigung . . . 139

No. 17. Gutachten vom 6. Mai 1870. Nachdruck (?) eines Fremdenführers. Quantität des Entlehnten. Entschädigung . . . 145

No. 18. Gutachten vom 3. Juni 1864. Nachdruck eines Zeitungsartikels. Schutzberechtigung von Aufsätzen in öffentlichen Blättern . . 151

No. 19. Gutachten vom 1. Februar 1865. Nachdruck eines Journal-Artikels. Nachdruck vom Nachdruck. Fahrlässigkeit des Nachdruckers. Beweislast des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit. Schutzfrist für Journal-Artikel 157

No. 20. Gutachten vom 14. Februar 1868. Aufführung eines dramatischen Werkes. Competenz des Sachverständigen-Vereins . 165

I. Abschnitt.

Gutachten, welche hauptsächlich die subjective Berechtigung der Urheber und Verleger betreffen.

No. 1.

Gutachten vom 11. October 1872.

Nachdruck eines stenographischen Werkes. Urheberrecht und Urheberschaft. Vorsatz und Fahrlässigkeit des Verlegers.

Im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn in Berlin, deren jetziger Eigenthümer Dr. Töche ist, sind seit einer langen Reihe von Jahren zahlreiche Werke über die Stolze'sche Stenographie erschienen, unter anderen auch eine kleine Schrift, betitelt:

„Anleitung zur deutschen Stenographie, auf Veranlassung des stenographischen Vereins zu Berlin bearbeitet von Wilhelm Stolze".

Stolze hat mittelst schriftlichen Vertrages vom 2. Januar 1867 das Verlagsrecht dieses Werkes für alle Auflagen der Mittler'schen Buchhandlung übertragen, und es ist die Schrift im Jahre 1867 in 18. Auflage, im Jahre 1871 in 23. Auflage, im Jahre 1872 in 25. Auflage erschienen. Der Verfasser, W. Stolze, ist bereits im Jahre 1867 verstorben und sind die nach seinem Tode erschienenen Auflagen (18—25.) von seinem Sohne, Dr. Franz Stolze, besorgt worden.

Im Jahre 1871 ist im Verlage des Buchhändlers Carl Meyer in Hannover ein Buch erschienen, betitelt:

„Leitfaden beim Unterricht in W. Stolze's deutscher Stenographie. Herausgegeben auf Veranlassung des Hauptausschusses der Stolze'schen Stenographen-Verbände".

Der Verfasser dieses Buch ist der Dr. Knoevenagel in Linden bei Hannover.

Der Inhaber der Mittler'schen Buchhandlung behauptet nun, daß dieses letztere Buch ein Nachdruck der in seinem Verlage erschienenen „Anleitung" von Stolze sei, und zwar erscheine die Form und der Inhalt der 18. Auflage, die Ausstattung aber der 23. Auflage nachgebildet. Eine specielle Vergleichung ergebe, daß Knoevenagel lediglich das Stolze'sche Werk reproducirt habe, und daß die vorhandenen Abweichungen entweder unmittelbar nothwendige Folgen geringer Systemänderungen oder aber solche Abweichungen seien, wie sie wohl bei neuen Auflagen desselben Werkes vorkommen.

Die Mittler'sche Buchhandlung hat in Folge dessen bei der Königlichen Kronanwaltschaft in Hannover beantragt:

den Buchhändler Meyer wegen Nachdrucks zu bestrafen, auch die vorräthigen Nachdrucks-Exemplare und Nachdrucks-Vorrichtungen mit Beschlag zu belegen.

In Gemäßheit des §. 63 des Reichs-Strafgesetzbuchs und §. 20 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ist die Untersuchung auch gegen den Dr. Knoevenagel, als Veranlasser des Nachdrucks, ausgedehnt worden.*)

Beide Angeschuldigte bestreiten, einen Nachdruck begangen zu haben. Knoevenagel bemerkt zuvörderst in Betreff der Entstehung seiner Schrift Folgendes. Nach dem, im Jahre 1867 erfolgten Tode W. Stolze's sei eine Spaltung unter seinen Schülern eingetreten, indem ein Theil derselben an dem bisherigen System Stolze's streng festgehalten, ein anderer Theil dagegen Neuerungen und Aenderungen vorgenommen habe. Diese Aenderungen seien in die demnächst erschienenen Auflagen der „Anleitung" aufgenommen worden, und es sei dieses Buch dadurch für diejenigen Schüler Stolze's, welche an seinem ursprünglichen System streng festhielten, unbrauchbar geworden. Um nun für diese letzterwähnten Schüler Stolze's ein Lehrbuch zu schaffen, habe er auf Veranlassung des Hauptausschusses der Stolze'schen Stenographen-Verbände seine Schrift verfaßt. Ein pecuniärer Nachtheil könne dem Denuncianten

*) Nach §. 20 des Ges. vom 11. Juni 1870 ist außer dem eigentlichen Nachdrucker auch derjenige strafbar und ersatzpflichtig, „wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Anderen zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlaßt". Nach §. 63 des Reichs-Strafgesetzbuchs kann der Strafantrag nicht getheilt werden, vielmehr findet das Strafverfahren gegen sämmtliche an der Handlung Betheiligte (Thäter und Theilnehmer) statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist.

in keiner Weise erwachsen sein, da die 18. Auflage der „Anleitung", welche das System Stolze's noch rein enthalte, vollständig vergriffen sei, während die späteren Auflagen wesentliche Systemänderungen enthielten und daher für die Käufer seines Buches überhaupt nicht brauchbar wären. Knoevenagel hält daher den Denuncianten überhaupt nicht für berechtigt, einen Strafantrag zu stellen, da sein Verlagsrecht weder beeinträchtigt, noch gefährdet sei. Im Uebrigen sucht Knoevenagel auszuführen, daß diejenigen Theile seiner Schrift, welche mit der „Anleitung" übereinstimmen, lediglich feststehende Sätze der Stolze'schen Stenographie seien, an welchen überhaupt kein Urheberrecht existire und deren Wortlaut sich auch gar nicht ändern lasse; im Uebrigen aber enthalte seine Schrift wesentlich eigene geistige Arbeit, und müsse ihm, insofern von einer Benutzung des Stolze'schen Werkes die Rede sein könne, der §. 7 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 über die erlaubte Benutzung fremder Schriftwerke zu Statten kommen. Schließlich sucht Knoevenagel die Motive der Denunciation näher darzulegen und nachzuweisen, daß mit derselben beabsichtigt sei, die von ihm vertretene Richtung zu unterdrücken.

Der Buchhändler Meyer hat sich den Ausführungen Knoevenagel's angeschlossen und noch hervorgehoben, daß er nicht selbst Stenograph und daher außer Stande sei, sich speciell über die Anschuldigung des Nachdrucks zu erklären.

Die Königliche Kronanwaltschaft in Hannover hat nunmehr dem litterarischen Sachverständigen-Verein folgende Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

I. Enthält die Herstellung des vom Dr. Julius Knoevenagel verfaßten, im Verlage von Carl Meyer zu Hannover im Jahre 1871 erschienenen Werkes, betitelt: „Leitfaden beim Unterrichte in W. Stolze's deutscher Stenographie", eine ganze oder theilweise mechanische Vervielfältigung des Schriftwerkes: „Anleitung zur deutschen Stenographie, auf Veranlassung des stenographischen Vereins zu Berlin bearbeitet von W. Stolze". Berlin 1867 bei Mittler und Sohn, 18. Auflage, oder der ebenso betitelten, ebendort verlegten, 23. Auflage?

II. Im Falle der Verneinung der Frage ad 1:

Ist die Aufnahme einzelner, in dem gedachten Werke von W. Stolze abgedruckter Sätze und der 2 Tafeln Sigelverzeichnisse

in die erwähnte Knoevenagel'sche Schrift anzusehen als ein wörtliches Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile des veröffentlichten Stolze'schen Werkes in ein größeres Ganzes, welches seinem Hauptinhalte nach ein selbstständiges wissenschaftliches Werk ist, oder lediglich die Wiedergabe feststehender wissenschaftlicher Lehrsätze und allgemein üblicher Beispiele?

In Ansehung der Förmlichkeiten ist zu erwähnen, daß die Requisition des Vereins um Abgabe eines Gutachtens — entgegen der Bestimmung im §. 6 der Instruction des Reichskanzleramts vom 12. December 1870*) — nicht vom Gericht, sondern von der Kronanwaltschaft ausgegangen ist. Indessen kann hierüber unbedenklich hinweggegangen werden.

Die „Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses" ist ebenfalls nicht vom Gericht, sondern von der Kronanwaltschaft angefertigt worden; allein auch hieraus kann kein Grund zur Verweigerung des Gutachtens hergeleitet werden, da die Instruction vom 12. December 1870, abweichend von der in den älteren Preußischen Provinzen früher gültigen Ministerial-Verfügung vom 11. September 1858 (Justiz-Min.-Blatt S. 298) nicht mehr unbedingt vorschreibt, daß der status causae et controversiae vom Gericht regulirt werden müsse.

Endlich fehlt die Erklärung der Parteien über die Sachdarstellung und es ist in dieser Beziehung nur bemerkt, daß Denunciant von seinem Wohnorte abwesend gewesen sei und von einer weiteren Vernehmung Abstand habe genommen werden können, da die Angabe neuer erheblicher Thatsachen nicht zu erwarten sei und man die Untersuchung nicht habe verzögern wollen. Ob diese Umstände eine ausreichende Veranlassung waren, die vorgeschriebene Erklärung der Parteien nicht zu erfordern, erscheint mindestens zweifelhaft; indessen wird es den Parteien überlassen bleiben müssen, ihre eventuellen Einwendungen gegen dieses Verfahren vor Gericht geltend zu machen.

Zweifelhafter könnte es sein, ob der l. S. V. im vorliegenden Falle überhaupt berechtigt ist, ein Gutachten abzugeben, da es sich bei demselben um die Vergleichung zweier stenographischer Werke handelt und die Kenntniß der Stenographie nicht allen

---

*) Bundesgesetzblatt 1870. S. 621.

Mitgliedern des Vereins beiwohnt. Allein der Verein hat bereits in früheren Fällen ausgeführt, daß der Mangel derartiger Detail-Kenntnisse ihn nicht hindern könne, Gutachten abzugeben; in welcher Beziehung auf die Motivirung in dem gedruckten Gutachten des Vereins vom 29. December 1840*) Bezug genommen werden darf. Im vorliegenden Falle kommt aber noch hinzu, daß der Nachdruck nicht sowohl an den, in stenographischer Schrift hergestellten Tafeln, als vielmehr an dem, mit gewöhnlichen Typen gedruckten Texte des Werkes verübt sein soll, so daß auch ein der Stenographie gar nicht Mächtiger im Stande ist, ein Gutachten in der Sache abzugeben. Endlich aber ist es ein glücklicher Zufall, daß einige Mitglieder des Vereins der Stolze'schen Stenographie vollkommen kundig sind.

In der Sache selbst kann es keinem Zweifel unterliegen, den Thatbestand des partiellen Nachdrucks für erwiesen anzunehmen.

Vorweg wird es bei der eigenthümlichen Natur des vorliegenden Falles nothwendig sein, näher zu präcisiren, worauf sich überhaupt das Urheberrecht Stolze's an der von ihm verfaßten „Anleitung" erstreckt. Stolze hat bekanntlich ein neues System der Stenographie erfunden und dasselbe in einem größeren systematischen Werke und in der vorliegenden „Anleitung" dargestellt. Stolze ist mithin unbestreitbar der Urheber der von ihm erfundenen eigenthümlichen Schriftzeichen und des Systems, auf welchem die Anwendung dieser Zeichen als deutsche Stenographie beruht. Man könnte hiernach geneigt sein, anzunehmen, daß diese Schriftzeichen oder wenigstens das System der Stolze'schen Stenographie ohne Genehmigung Stolze's nicht mechanisch reproducirt werden dürften. Allein dies würde entschieden zu weit gehen. Indem Stolze seine Schriftzeichen und sein System der Oeffentlichkeit übergab, hat er nicht nur selbst dessen weiteste Verbreitung gewünscht, sondern es muß auch vom rechtlichen Standpunkte aus Jedem gestattet sein, dieses System selbstständig weiter zu bearbeiten und litterarisch zu verwerthen.

Das Urheberrecht Stolze's beschränkt sich vielmehr lediglich auf die Form, in welcher er sein System veröffentlicht und in

---

*) Heydemann u. Dambach, die Preuß. Nachdrucksgesetzgebung. 1863. S. 90.

seinen verschiedenen Werken in die Litteratur eingeführt hat. Wer ein neues selbstständiges Lehrbuch der Stolze'schen Stenographie bearbeitet, macht sich keines Nachdrucks schuldig, obwohl er sich die von Stolze erfundenen Schriftzeichen aneignet und dieselben wieder abdruckt; wer dagegen die Stolze'schen Werke einfach mechanisch reproducirt, wer die Form, in welche Stolze die Materie seines neuen Systems gegossen hat, mechanisch wiedergiebt, begeht einen Nachdruck. Es zeigt sich gerade an diesem Falle schlagender, als an irgend einem bisher zur Cognition des Vereins gelangten Falle, welcher Werth hier auf die Formgebung gelegt werden muß. „Der Urheber hat seinem Gedanken die ihm eigene Form gegeben, sei es im lebendigen Wort, sei es im gemeißelten Marmor oder im geschmolzenen Metall oder auf der bemalten Leinwand. Die Formation ist es also ganz eigentlich, die er unbedingt sein eigen nennen kann .... Hierauf beruht das Recht des Urhebers."*)

Geht man nun von diesem Gesichtspunkte aus an eine Vergleichung der betreffenden Bücher, so ergiebt sich folgendes Resultat.

Die beiden vorliegenden Auflagen der Stolze'schen „Anleitung" — die 18. und 23. Auflage — sind in allen wesentlichen Punkten mit einander übereinstimmend. In beiden wird das Stolze'sche System in derselben Weise vorgetragen, die Anordnung des Stoffes ist ganz dieselbe und auch der Wortlaut stimmt fast durchweg überein. Der Unterschied beider Auflagen besteht hauptsächlich darin, daß in der neueren Auflage eine größere Zahl von Uebungsaufgaben hinzugefügt ist, im Styl unerhebliche Abweichungen vorgenommen sind, auch hin und wieder im System kleine Abweichungen vorkommen. Es charakterisirt sich eben die 23. Auflage gegenüber der 18. Auflage als eine etwas vermehrte und veränderte Auflage desselben Werkes. Wenn daher nachgewiesen wird, daß die Schrift von Knoevenagel ein Nachdruck der 18. Auflage der „Anleitung" ist, so ist damit zugleich erwiesen, daß sie auch als Nachdruck der 23. Auflage angesehen werden muß.

In der That ergiebt nun schon der erste Blick, daß Knoevenagel die Stolze'sche Schrift (mag man die 18. oder die 23. Auf-

*) Heydemann, Sammlung der Gutachten des litt. Sachv.-Vereins. 1848. S. VII. Vgl. auch Dambach, Nachdruck und Nachbildung. In Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts. 1874. Bd. 3. S. 1032.

lage zur Vergleichung heranziehen) zum großen Theil einfach abgeschrieben hat. Die Knoevenagel'sche Schrift folgt mit geringen Ausnahmen Paragraph für Paragraph der „Anleitung" und reproducirt dieselbe auch in ihrem Wortlaute zum großen Theil. Denunciant hat die Vergleichung durch die von ihm bewirkten Anstriche, welche mit großer Sorgfalt vorgenommen sind, sehr erleichtert, und man braucht nur diese Anstriche Seite für Seite zu verfolgen, um die Uebereinstimmung festzustellen.

Knoevenagel hat bei seiner Schrift hauptsächlich die 18. Auflage der Anleitung benutzt und dieselbe, wie er auch eigentlich gar nicht leugnet, seiner Arbeit zu Grunde gelegt. Es ergiebt sich dies daraus, daß sich eine Reihe von Sätzen in dem Knoevenagel'schen Buche findet, welche in der 18. Auflage ebenso stehen, in der 23. Auflage dagegen etwas abgeändert sind. Man vergleiche z. B.:

Knoevenagel.	18. Auflage.	23. Auflage.
§. 4. die Schmelzlaute r (halbst.) und l (einst.) sind ähnlich. — m ist einst. — n (halbst.) von einf. Länge und ng (einst. von zweif. Länge) sind ähnlich. m und n haben wagerechte Striche zu Nebenformen; n hat noch eine einst. Nf.	§. 4. Schmelzlaute r (halbst.) und l (einst.) sind ähnlich. — m ist einst. n (halbst.) und ng (einst.) sind ähnlich. n und m haben zur Nf. den wagerechten Strich (n, m). n hat noch eine einst. Nf.	Anders redigirt.
§. 6. Fremde Buchst. y eine doppelte Punktschlinge. x (ch mit s verschlungen) und c sind zweist. — Th ist dreist., am Anfang der Wortbilder ohne, sonst	§. 6. Fremde Buchst. y ist ein doppeltes i. — x (ch mit s verschlungen) und c (der Anfang des Cursiv-c) sind zweist. — th ist dreist. und steht am An-	Anders redigirt.

mit einer Schleife. — q dreist., steht nur, wenn kein u darauf folgt (qu s. §. 10).	fang ohne, sonst aber mit einer Schleife. — q steht nur, wenn u nicht darauf folgt (§. 9).	
§. 23c. au und eu werden vor en, em, es durch diese abwärts gezogenen Endungen bildl. bezeichnet.	§. 16. au und eu werden vor em, en, es durch diese schräg abw. gez. Endungen bezeichnet.	§. 17. au und eu werden vor em, en, es durch die schräg abw. gezogenen Endungen bezeichnet.
Vgl. ferner §§. 15 (Dopp. Cons.) 36. 37.	§§. 10 (Dopp. Cons.) 30. 32.	§§. 11 d. 31. 32.

Andererseits ergiebt aber eine genaue Vergleichung, daß Knoevenagel auch die 23. Auflage der „Anleitung" nicht unbenutzt gelassen hat, denn er hat dieser Auflage einzelne Stellen entlehnt, welche in der 18. Auflage der „Anleitung" anders redigirt waren. Man vergleiche z. B.:

1. Knoevenagel: S. 8 §. 32, wo die Worte: „Kann ein Wortsigel Affixe annehmen, so heißt es Stammsigel", in Uebereinstimmung mit der 23. Auflage der „Anleitung" im ersten Absatz des §. stehen, während diese Worte in der 18. Auflage (S. 9 Abs. 4) sich erst an einer anderen Stelle finden.

2. Knoevenagel: S. 18, wo der erste Satz aus der 23. Auflage S. 17 entlehnt ist, während die 18. Auflage eine andere Fassung enthält.

3. Knoevenagel: S. 22 Zeile 2 von oben, wo das Wort: „meist" nur in der 23., nicht in der 18. Auflvge steht.

Allerdings finden sich in dem Knoevenagel'schen Buche auch Abweichungen von der „Anleitung"; es sind nicht alle Paragraphen wörtlich entlehnt, es sind einzelne Abschnitte in der Reihenfolge umgestellt, die Leseübungen und Aufgaben sind selbstständig bearbeitet u. s. w. Allein alle diese Umstände schließen selbstverständlich den Thatbestand des partiellen Nachdrucks nicht aus. Denunciant charakterisirt die Knoevenagel'sche Schrift ganz treffend,

wenn er dieselbe eine veränderte Auflage der Stolze'schen „Anleitung" nennt; denn Anordnung, Eintheilung, Form und Methode beider Schriften sind dieselben, auch der Wortlaut stimmt zum großen Theil überein, und die Abweichungen sind eben solche, wie sie bei verschiedenen Auflagen desselben Werkes vorkommen können. Wenn Knoevenagel behauptet, daß er nur feststehende Sätze des Stolze'schen Systems, welche längst Gemeingut seien, reproducirt habe, so ist dies thatsächlich nicht richtig. Aus einer derartigen Benutzung der Stolze'schen Schrift würde ihm kein Vorwurf zu machen sein; er hat aber vielmehr einfach die „Anleitung" fast Paragraph für Paragraph abgeschrieben!

Auf einen Punkt möge noch besonders hingewiesen werden. Denunciant legt ein Hauptgewicht darauf, daß das Verzeichniß der s. g. Sigel aus der „Anleitung" abgeschrieben sei. Allein gerade diese Entlehnung ist nicht von Bedeutung. Die Sigel, d. h. Buchstaben, durch welche häufig vorkommende Wörter ausgedrückt werden, sind ganz feststehende stenographische Zeichen, und ebenso, wie es kein Nachdruck ist, wenn Jemand die einzelnen Buchstaben des Stolze'schen Alphabets abdruckt, ebenso wenig wird ein Nachdruck darin gefunden werden können, wenn das Sigelverzeichniß wieder abgedruckt wird. Wenn Knoevenagel nur dieses Verzeichniß abgedruckt hätte, so würde ihm nicht einmal zum Vorwurf gemacht werden können daß er — entgegen den §§. 7 und 24 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 die benutzte Quelle nicht angegeben habe; denn dadurch, daß er sein Werk ausdrücklich als Leitfaden der Stolze'schen Stenographie bezeichnet, hat er zugleich ausgesprochen, daß die von ihm reproducirten stenographischen Zeichen von Stolze herrühren.

Was die lithographirten Tafeln betrifft, so liegt in ihnen kein Nachdruck vor, da dieselben mit Ausnahme der Sigel-Tafeln selbstständig gearbeitet sind und in Betreff der Sigel-Tafeln das bereits in Betreff der Sigel Erwähnte gilt.

Knoevenagel erhebt nun den Einwand, daß der Thatbestand des Nachdrucks deshalb ausgeschlossen sei, weil die 18. Auflage der „Anleitung" gänzlich vergriffen sei und mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Systemänderungen auch nie wieder in dieser Gestalt erscheinen werde.

Allein dieser Einwand ist vollständig unbegründet. Die

18. Auflage der „Anleitung" genießt den Schutz gegen Nachdruck bis 30 Jahre nach dem Tode des Autors, und es ist für diesen Schutz völlig gleichgültig, ob die Auflage vergriffen ist oder nicht. Ja, das persönliche Interesse des Autors wird gerade dann recht empfindlich geschädigt, wenn eine Auflage seines Werkes, welche vergriffen ist und nach seiner Absicht nicht wieder in der früheren Gestalt erscheinen soll, unbefugter Weise reproducirt wird.

Der Umstand, daß die 18. Auflage vergriffen ist, könnte nur auf die Beurtheilung der Klagelegitimation von Einfluß sein. Wenn nämlich wirklich alle Exemplare der 18. Auflage verkauft wären und die Mittler'sche Buchhandlung nur das Verlagsrecht für diese 18. Auflage gehabt hätte, so würde nicht die Mittler'sche Buchhandlung, sondern nur der Autor oder dessen Erben berechtigt sein, den Strafantrag zu stellen, da in diesem Falle das Verlagsrecht der Mittler'schen Buchhandlung durch den Nachdruck weder beeinträchtigt, noch gefährdet sein würde.*) Allein im vorliegenden Falle hat die Mittler'sche Buchhandlung das Verlagsrecht für alle Auflagen der „Anleitung" erworben, und es wird daher ihr Verlagsrecht mindestens im Sinne des §. 28 des Gesetzes „gefährdet", wenn eine frühere, bereits vergriffene, Auflage nachgedruckt wird, da in diesem Falle der Absatz der neuen Auflage, selbst wenn dieselbe erheblich verändert sein sollte, durch den Nachdruck einer Schmälerung ausgesetzt ist. Ueberdies kommt in Betracht, daß der Autor (oder jetzt seine Erben) stets dazu übergehen können, das Werk wieder in der Gestalt der 18. Auflage erscheinen zu lassen, und für diesen, in Rücksicht auf manche Liebhaber und Anhänger der früheren Methode sehr wohl denkbaren Fall, würde das Verlagsrecht der Mittler'schen Buchhandlung durch den Nachdruck selbstverständlich beeinträchtigt sein. Der Umstand, daß die 18. Auflage der „Anleitung" vergriffen ist, und daß die Absicht der Erben des Autors dahin geht, das Werk nie wieder in dieser Gestalt erscheinen zu lassen, kann von Erheblichkeit werden, wenn es sich um die Höhe der dem Denuncianten zu gewährenden Entschädigung handelt, für die Nachdrucksfrage selbst ist er ohne jede Bedeutung. Nebenbei kommt in Betracht,

*) §. 28 des Ges. vom 11. Juni 1870; Dambach, die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. 1871. S. 177.

daß es sich im vorliegenden Falle nicht bloß um den Nachdruck der 18., sondern auch der 23. Auflage der „Anleitung“ handelt, und daß daher der Einwand des Knoevenagel, selbst wenn er begründet wäre, immer den Nachdruck der 23. Auflage nicht rechtfertigen würde.

Schließlich ist noch darauf näher einzugehen, daß der Denunciat Meyer bei seiner verantwortlichen Vernehmung geltend gemacht hat, er selbst sei nicht Stenograph und könne sich daher über die Frage, ob ein Nachdruck vorliege, nicht speciell erklären. Meyer hat hiermit anscheinend behaupten wollen, daß er bei Uebernahme des Verlages der Knoevenagel'schen Schrift in gutem Glauben gehandelt habe. Ist diese Behauptung begründet, so kommt dem Meyer die Bestimmung §. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 zu Statten:

> „Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat“.

Nun muß zwar die Prüfung der Schuldfrage selbstverständlich dem Richter überlassen bleiben. Allein der l. S. V. darf doch vom Standpunkte des litterarischen Verkehrs aus, wie er schon mehr als einmal auf richterliches Befragen Veranlassung gehabt hat, auf die für die Entscheidung dieser Frage erheblichen Momente hindeuten, um so mehr, als der Verein ja sein Gutachten über die Nachdrucksfrage in ihrer Totalität abzugeben hat. Da läßt sich denn nicht verkennen, daß der Anspruch an die Achtsamkeit und Sachkenntniß des Buchhändlers bei Uebernahme eines Verlags-Werkes nicht zu hoch gespannt werden darf und daß überhaupt die Frage, ob der Veranstalter eines Nachdrucks fahrlässig gehandelt habe, nicht nach abstracten Kriterien, sondern immer nur nach den Umständen und der Beschaffenheit des concreten Falles entschieden werden kann. Eine selbstständige eigene Prüfung, die ohne besondere gelehrte oder technische Kenntnisse nicht ausführbar ist, kann von dem Verleger kaum gefordert werden, so wenig ihm zuzumuthen ist, jedem sich ihm darbietenden Autor von Hause aus mit Mißtrauen zu begegnen.*) Wenn jedoch das Nachdrucksgesetz nur den guten Glauben auf Grund eines entschuldbaren

*) Vgl. hierüber auch das Gutachten No. 5. S. 47.

Irrthums schützt, so vermag der l. S. V. seine Bedenken gegen die Entschuldbarkeit des von dem Denunciaten Meyer vorgeschützten Irrthums nicht zu unterdrücken, da demselben ein bloß vager guter Glauben nicht zu Statten kommen kann. Jene Bedenken beruhen aber thatsächlich darauf, daß Meyer ohne gelehrte Prüfung und ohne in die Technik der Stenographie eingeweiht zu sein, die Ueberzeugung von der partiellen Identität der Knoevenagel'schen Schrift mit der von Knoevenagel so deutlich und nachdrücklich in Bezug genommenen Stolze'schen „Anleitung" leicht hätte gewinnen können.

Daß Knoevenagel seinerseits geradezu vorsätzlich gehandelt hat (§. 20 des Gesetzes, Dambach a. a. O. S. 146 ff.), bedarf keiner näheren Ausführung.

Aus diesen Gründen kann der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten nicht anders als dahin ertheilen:

daß die von Dr. Knoevenagel verfaßte, im Verlage von Carl Meyer in Hannover im Jahre 1871 erschienene Schrift, betitelt:

„Leitfaden beim Unterricht in W. Stolze's deutscher Stenographie,"

als partieller Nachdruck sowohl der 18., als auch der 23. Auflage der im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn in Berlin erschienenen Schrift:

„Anleitung zur deutschen Stenographie, auf Veranlassung des stenographischen Vereins zu Berlin bearbeitet von Wilhelm Stolze. 1867 bezw. 1871,"

zu erachten sei.*)

---

*) Die Königl. Kronanwaltschaft hat angenommen, daß der Buchhändler Meyer in entschuldbarem Irrthum sich befunden habe, und es ist daher gegen denselben das Strafverfahren nicht weiter fortgesetzt worden. Gegen Dr. Knoevenagel ist die Anklage erhoben worden, das Königl. Obergericht in Hannover hat denselben aber rechtskräftig freigesprochen. Das Gericht hat sich der Ausführung des l. S. V. dahin angeschlossen, daß das System Stolze's gegen Nachdruck nicht geschützt sei, daß auch in der Reproduction der Sigel etwas Verbotenes nicht gefunden werden könne. Im Uebrigen erkennt das Urtheil an, daß die denuncirte Schrift in der Anordnung, Eintheilung und zum Theil auch im Wortlaut mit dem Stolze'schen Werke übereinstimme, es wird aber

No. 2.

Gutachten vom 6. Mai 1870.

Nachdruck architectonischer Zeichnungen. Autorschaft von Behörden.

Im Mai 1868 veröffentlichte die C. Schwann'sche Verlagshandlung zu Cöln und Neuß die Ankündigung eines Werkes, welches demnächst unter dem Titel:

„Der Dom zu Cöln, seine Construction und Ausstattung. Gezeichnet und herausgegeben von Franz Schmitz, Architect. Historischer Text von Dr. L. Ennen, Stadt-Archivar zu Cöln",

in ihrem Verlage erscheinen sollte.

Nach vorgängiger Anweisung durch seine vorgesetzte Behörde beantragte nun unter dem 3. September 1868 der Königliche Dombaumeister und Baurath Voigtel „wegen unrechtmäßiger Benutzung der der Dombau-Verwaltung zu Cöln gehörigen Original-Dombau-Werkzeichnungen" die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung

---

angenommen, daß die Anordnung und Eintheilung des Stoffes bei den Lehrern der Sprachwissenschaft längst eingebürgert sei und Stolze nicht eigenthümlich gehöre, daß die Uebereinstimmung in einzelnen Wortfassungen sich daraus erkläre, daß beide Werke denselben Stoff in möglichst gedrängter Kürze behandelten, und daß im Uebrigen das denunciirte Werk die Kennzeichen eigener geistigen Thätigkeit an sich trage.

Diese Gründe erscheinen indessen in keiner Weise geeignet, das Gutachten des l. S. V. zu entkräften.

Selbst wenn die gewählte Eintheilung und Anordnung des Stoffes in der Sprachwissenschaft eingebürgert sein sollte, so würde doch daraus die nachgewiesene *beinahe vollständige Uebereinstimmung* der beiden Werke eben so wenig folgen, wie aus dem vom Gericht ferner hervorgehobenen Umstande, daß beide Werke denselben Stoff in gedrängter Kürze behandeln. Es giebt auf allen Gebieten der Wissenschaft zahlreiche Werke, welche trotz der Gleichheit der Eintheilung und trotz der nämlichen kurzen Behandlung des Stoffes völlig verschieden sind; ja es werden zwei Autoren, welche denselben Stoff unabhängig von einander behandeln, stets zwei gänzlich verschiedene Arbeiten liefern, selbst wenn sie die gleiche Eintheilung und Anordnung gebrauchen und sich der möglichsten Kürze befleißigen. Die Entscheidung des Obergerichts würde sogar zu dem sehr bedenklichen Präjudiz führen, daß z. B. an *Fibeln* und ähnlichen Schriften ein Nachdruck gar nicht möglich sei, da bei diesen Büchern die stoffliche Eintheilung und Anordnung regelmäßig dieselbe ist und bei ihnen stets eine möglichst gedrängte Kürze beobachtet wird!

gegen Schmitz, „auf Grund der §§. 18 und 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1837"*), indem er zugleich die inzwischen bereits in der gedachten Verlagshandlung erschienenen vier ersten Hefte des Schmitz'schen Werkes überreichte.

Diesem Antrage gemäß wurde dann auch Schmitz bei dem Königlichen Landgerichte zu Cöln zur Untersuchung gezogen, unter der Beschuldigung:

„im Jahre 1868 architectonische Zeichnungen und Abbildungen, den Dombau zu Cöln betreffend, ohne Genehmigung der Königlich Preußischen Staatsregierung, als der Rechtsnachfolgerin der Urheber und der Eigenthümerin der Original-Zeichnungen und Abbildungen, durch ein im Buchhandel erschienenes Werk, betitelt: «der Dom zu Cöln, seine Construction und Ausstattung», vervielfältigt zu haben".

Der Beschuldigte war lange Jahre beim Dombau, und zwar zuletzt bis in den Februar des Jahres 1868 hinein als zweiter Werkmeister und Vorsteher des Zeichen-Bureaus gegen ein fixirtes jährliches Einkommen beschäftigt gewesen. Damals war er dieser Stellung enthoben worden, nachdem ihm, und zwar gerade auf Grund der Veröffentlichung des hier fraglichen Werkes, gekündigt worden war.

Der Beschuldigte gab auch zu, daß ihm während seiner Beschäftigung am Dome die Original-Werkzeichnungen zu Gebote gestanden. Er wies jedoch die Beschuldigungen im Allgemeinen als unbegründet zurück und bestritt der Königlichen Staatsregierung die Berechtigung zu dem von ihr gestellten, auf Einleitung der gerichtlichen Untersuchung gegen ihn gerichteten Antrage, unter der Behauptung, daß sie nicht als verletzte Partei im Sinne des §. 15 des Gesetzes vom 11. Juni 1837**) zu betrachten sei. Er erklärte sich jeder weiteren Einlassung zur Sache selbst bis nach Erledigung dieses Incidenzpunktes enthalten zu müssen.

Nachdem nun die Strafrathskammer des Landgerichts zu

---

*) Gegenwärtig würde der §. 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 zur Anwendung kommen, welcher aber mit dem §. 18 des Preuß. Gesetzes vom 11. Juni 1837 im Wesentlichen übereinstimmt.

**) Jetzt des §. 28 des Ges. vom 11. Juni 1870: „Die Verfolgung des Nachdrucks steht Jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind".

Cöln durch Beschluß vom 8. Mai 1869 die Ansicht des Beschuldigten adoptirt und demgemäß die gegen ihn erhobene Beschuldigung als zur Zeit unannehmbar zurückgewiesen hatte, erfolgte auf Grund des von dem öffentlichen Ministerium gegen den Beschluß erhobenen Einspruchs unter dem 28. Mai 1869 die rectificirende Entscheidung des rheinischen Appellationsgerichtshofes, in Folge deren die Untersuchung fortgeführt worden ist.

Im Laufe dieser Untersuchung hat der Dombaumeister als leitende, gegen den Beschuldigten sprechende Gesichtspunkte die beiden Momente festgehalten, daß

1) einzelne der von dem Beschuldigten herausgegebenen Blätter architectonische Zeichnungen enthalten, deren Aufnahme bereits seit Jahren bei Mangel von Gerüsten und Fahrstühlen nur unter Benutzung der Original-Zeichnungen herzustellen gewesen;
2) in einzelnen der edirten Zeichnungen ꝛc. Aenderungen sich vorfinden, die, von dem früheren Dombaumeister Zwirner und ihm gegen den Original-Plan gemacht, nur in den Original-Zeichnungen vorhanden seien und daher architectonisch noch gar nicht existirten.

Fünf Original-Dombau-Werkzeichnungen sind von dem Dombaumeister vorgelegt, um durch eine Vergleichung derselben mit den entsprechenden Zeichnungen des Beschuldigten den Beweis für die von denselben bestrittene Behauptung zu Originale liefern, daß die Zeichnungen des Beschuldigten als Copien der zu betrachten seien.

Gegenwärtig ist dem l. S. V. die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt: „ob untergebens ein Nachdruck vorliege".

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache selbst ist zuvörderst die Qualität der hier in Frage stehenden Zeichnungen näher in's Auge zu fassen, um zu einer sicheren Feststellung der Kategorie des Nachdrucksgesetzes zu gelangen, unter welcher dieselben beurtheilt werden müssen. In dieser Beziehung findet sich nun zwar im status causae et controversiae der actenmäßige Vermerk: „Endlich sind die Parteien auch darüber einig, daß die hier fraglichen fünf Dombau-Original-Werkzeichnungen sowohl als architectonische Zeichnungen, wie auch

als Kunstwerke zu betrachten seien, indem sie über das praktische Bedürfniß hinaus eine künstlerische Ausführung erhalten haben." Danach würden diese Zeichnungen eben so wohl unter die Kategorie des §. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 (Competenz des litterarischen Sachverständigen-Vereins), wie unter die des §. 21 des Gesetzes (Competenz des artistischen Sachverständigen-Vereins) fallen. Allein mit Recht war von Hause aus der Denunciation und der danach eingeleiteten Untersuchung nur die Richtung auf §. 18 des Nachdrucksgesetzes gegeben, womit auch noch die ganz correcte spätere Auslassung des klagenden Dombaumeisters im Einklang steht, welche wörtlich lautet: „Speciell ist hierbei noch zu erwähnen, daß es sich in dem vorliegenden Falle gar nicht um selbstständige, neu zu erfindende architectonische Schöpfungen handelt, wie z. B. bei dem Entwurfe eines neuen Schlosses oder einer neu zu erbauenden Kirche ꝛc., welche ein hierzu engagirter Architect für einen Privatmann oder eine Behörde gegen Zahlung von Diäten fertigt, sondern daß der Plan, nach dem der Dom zu Cöln gebaut wird, vorhanden ist, resp. es nur darauf ankommt, die vorhandenen Bauformen genau aufzunehmen und nachzubilden. Hierbei war also jede neue Erfindung ausgeschlossen und haben die Werkmeister und Zeichner bis dato nur die Aufgabe zu lösen gehabt, die alten Theile des Domes aufzunehmen, da keine genauen Zeichnungen existirten, und nach diesen Aufnahmen die Werkzeichnungen sorgfältig und exact auszuführen".

Ueberdies würde es, wenn man dennoch diese Werkzeichnungen zu den gegen Vervielfältigung zu schützenden „Original-Kunstwerken" zu zählen versucht sein sollte, an der zu solchem Schutze nach §. 27 des Gesetzes unerläßlichen Vorbedingung im vorliegenden Falle gänzlich gebrechen: nämlich an der vorgeschriebenen Anmeldung bei dem obersten Curatorium der Künste.

Wenn also überhaupt die dem l. S. V. zur Begutachtung vorgelegte Nachdrucksfrage irgend aufgeworfen werden kann, so erscheint die Competenz gerade dieses Vereins zweifellos begründet. Derselbe hat sich deshalb auch vor jeder weiteren Erwägung der rechtlichen Substanz des hier in Frage stehenden Verhältnisses die technische Prüfung der vorliegenden, ihrem Hauptzwecke nach nicht als Kunstwerke zu betrachtenden architectonischen Zeichnungen im Sinne des §. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1837, und zwar

unter Zuziehung des technischen Mitgliedes des Vereins*), angelegen sein lassen.

Das Resultat dieser technischen Prüfung und Vergleichung besteht im Folgenden. . . . .

Soll hiernach auf Grund des Resultates dieser ganz objectiv gehaltenen technischen Vergleichung die nach dem Einverständniß der Parteien in dem gegenwärtigen Stadium der Untersuchung einzig und allein zu entscheidende Frage:

> ob durch eine Vergleichung der fünf Originale mit den fünf incriminirten Zeichnungen des Beschuldigten der Beweis hergestellt worden, daß letztere als Copien der Originale zu betrachten seien,

beantwortet werden, so läßt sich allerdings keine andere als eine verneinende Antwort rechtfertigen.

Denn wenn man auch auf die nicht unerheblichen Abweichungen im Einzelnen kein besonderes Gewicht legen will, so ergiebt doch die technische Vergleichung durchaus nicht, daß der Beschuldigte seine Zeichnungen gerade nach den Original-Werkzeichnungen copirt haben müsse. Vielmehr spricht Alles dafür, daß der Beschuldigte, nach seiner langjährigen werkthätigen Beschäftigung beim Dombau, welche ihn nach und nach mit allen, auch den kleinsten Bauformen des Domes vertraut machte, gar wohl im Stande war, seine genaue Kenntniß aller Elemente zu einer abermaligen selbstständigen Bearbeitung der fertig vor ihm stehenden Bautheile für sein litterarisches Werk zu verwerthen, ohne auf frühere Arbeiten zurückgreifen zu müssen.

In der That ist jedoch mit der Entscheidung der Frage, ob der Beschuldigte seine im Druck herausgegebenen Zeichnungen gerade nach den vorgelegten Original-Werkzeichnungen angefertigt haben müsse, das eigentliche punctum saliens noch gar nicht getroffen. Dieses liegt vielmehr lediglich darin: ob und welche fremde Autorrechte der Beschuldigte durch die Veröffentlichung und Vervielfältigung seiner Zeichnungen verletzt habe; wie ja auch an den Sachverständigen-Verein mit Recht nur die dahin präcisirte Frage: „ob untergebens ein Nachdruck vorliege,“ gestellt worden ist.

---

*) Vgl. hierüber Gutachten No. 5. S. 42. Anm.

Wenn also nunmehr endlich in die rechtliche Substanz des hier vorliegenden Verhältnisses eingegangen werden kann und muß, so drängt sich die Frage in den Vordergrund: wer denn eigentlich der den Schutz des Nachdrucksgesetzes für die Original-Werkzeichnungen fordernde und schutzberechtigte Autor sei. An einem solchen Autor aber scheint es gänzlich zu fehlen. Offenbar hat man dies klägerischerseits selbst sehr wohl gefühlt; wie denn der Dombaumeister an die vorher in extenso mitgetheilte Auslassung über die Natur der vorliegenden Werkzeichnungen als eine daraus sich ergebende Folgerung die weitere Erläuterung unmittelbar anschließt: „Mithin kann von einem Autorrechte und geistigen Eigenthum bei Anfertigung dieser Werkzeichnungen gar nicht die Rede sein, und handelte es sich nur um zeitraubende, kostbare und sorgfältige Aufnahmen und Aufzeichnungen, als die Dombau-Verwaltung Zeichner und Werkmeister engagirte und bezahlte, und sind diese jetzt von Schmitz copirten resp. benutzten Domwerkzeichnungen eben das Product einer 25jährigen Thätigkeit mehrerer aufeinander folgender Werkmeister, die diese Werkzeichnungen für den Baubetrieb und die Herausgabe eines Werkes über den Dombau gegen fortlaufende Zahlung einer Remuneration gefertigt haben". Illustrirt wird diese treffende Bemerkung über den Mangel der Existenz eines eigentlichen Autorrechts an den fraglichen Dombau-Werkzeichnungen noch durch die gleichfalls zutreffende Vergleichung des zwischen der Dombau-Verwaltung und dem Beschuldigten obwaltenden rechtlichen Verhältnisses mit der Stellung einer Behörde zu einem bei der von ihr angeordneten topographischen Aufnahme einer Provinz beschäftigten und mit dem gesammten Material der Original-Aufnahme vertraut gemachten Techniker, der danach auf eigne Hand ein Werk, betitelt: „Topographische Aufnahme der Provinz N. N., von X." veröffentlichen und sagen würde, „daß seine langjährigen Erfahrungen bei Aufnahme der Provinz seine genaue Kenntniß aller Details ihn besonders zu dieser Arbeit befähigen, ferner daß diese herausgegebenen Karten zwar mit den Original-Zeichnungen der Behörde genau übereinstimmten, indessen dieses ja natürlich wäre, da er ja nichts Falsches zeichnen würde, und daß er schließlich zu der Herausgabe vollständig berechtigt wäre, da er nur sein geistiges Eigenthum herausgäbe."

Allein je mehr man geneigt sein möchte, dieser Auffassung des

Sachverhältnisses beizupflichten, um so mehr hätte in derselben gerade die klagende Verwaltungsbehörde den Anlaß finden sollen, gegen den Beschuldigten nicht auf Grund des Nachdrucksgesetzes, sondern auf Grund verletzter Amtspflicht vorzugehen*), falls überall — was zu beurtheilen oder auch nur zu erwägen ganz außerhalb des der Competenz des l. S. V. gezogenen Kreises liegen würde — dem Beschuldigten eine Ueberschreitung seiner amtlichen Befugnisse und Verpflichtungen zur Last gelegt werden kann.

Gesetzt aber auch, der Dombauverwaltung ließe sich an den Original-Werkzeichnungen die Möglichkeit eines Autorrechts im Sinne und mit den Folgen des Nachdrucksgesetzes zugestehen, so würde daraus noch immer nicht folgen, daß der Beschuldigte durch die Veröffentlichung einiger, diesen Originalen nachgebildeter Zeichnungen eine Contravention gegen das Nachdrucksgesetz begangen habe. Denn abgesehen von der controversen Frage, deren Entscheidung den Gerichten und nicht den Sachverständigen-Vereinen gebührt: ob überhaupt auch handschriftliche Zeichnungen den Schutz des im §. 18 des Gesetzes nicht mit allegirten §. 3 in Anspruch nehmen können (vgl. Goltdammer, Archiv, Bd. 12. S. 248)**), so würde es sich schließlich doch nur um die angefochtene Vervielfältigung von fünf Original-Zeichnungen handeln, unter denen sich drei oder vielleicht gar vier befinden, deren Urheber nach Allem, was vorliegt, unzweifelhaft der Beschuldigte selbst ist, weshalb denn in so weit selbstverständlich von der Verletzung eines fremden Autorrechts keine Rede sein kann. Danach bliebe dann äußersten Falles gegen den Beschuldigten die nicht autorisirte Vervielfältigung von Einer oder zwei Zeichnungen stehen, die der colossalen Masse der angefochtenen Zeichnungen gegenüber in dem großen Werke des Beschuldigten ein so verschwindendes Minimum bilden würden, daß sich jedenfalls in dieser Vervielfältigung eine Verletzung des Nachdrucksgesetzes nicht erkennen ließe***):

Aus allen diesen Gründen kann der l. S. V. sein pflicht-

---

*) Vgl. Dambach, Urheberrecht. S. 95.

**) Diese Frage ist durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 43 dahin entschieden, daß auch handschriftliche Zeichnungen unbedingt gegen Nachdruck geschützt sind.

***) Vgl. Dambach, Urheberrecht. S. 48.

mäßiges Gutachten auf die ihm vorgelegte Frage nicht anders als dahin ertheilen:

> daß in der dem Beschuldigten zur Last gelegten Vervielfältigung der fünf Dombauzeichnungen ein im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1837 verbotener Nachdruck nicht zu finden sei*).

No. 3.

Gutachten vom 25. April 1873.

Urheberrecht des Herausgebers einheitlicher „Sammelwerke“. Aufsätze in Kalendern. Fahrlässigkeit des Nachdruckers. Verantwortlichkeit des Commissionsverlegers.

In den Jahren 1850 bis 1870 hatte der Professor Dr. Piper bei Wiegandt und Grieben in Berlin und zuletzt bei Tauchnitz in Leipzig einen „Evangelischen Kalender“ als „Jahrbuch“ herausgegeben. Jeder dieser Jahrgänge brachte, außer einem nach besonderem Plane eingerichteten Calendarium (Monatstafel) und vermischten Aufsätzen, welche beiden Abschnitte nur im ersten und letzten Jahrgange fehlen, in einem eigenen Abschnitte Lebensbilder, und zwar für jeden derjenigen Namen, welche sich in dem für alle Tage des Jahres aufgestellten Namensverzeichnisse finden. Von diesen im Ganzen 399 Lebensbildern haben die durch verschiedene Jahrgänge zerstreuten, Blatt 3 der Acten sorgfältig specificirten Sechszehn den verstorbenen Professor Rudolf Koepke zum Verfasser.

Diese 16 Biographieen sind nun in einem auf Grund testamentarischer Bestimmung Koepke's in der Mittler'schen Buchhandlung hierselbst im Jahre 1872 erschienenen Werke:

> „Kleine Schriften zur Geschichte, Politik und Literatur von Dr. Rudolf Koepke, Professor 2c., gesammelt und herausgegeben von Dr. F. G. Kießling 2c.“

abgedruckt worden, obgleich Dr. Piper seine Zustimmung zum Abdrucke derselben, mit Ausnahme von zweien der bedeutendsten, verweigert hatte.

In der deshalb auf Antrag des Professors Dr. Piper gegen

---

*) Diesem Gutachten entsprechend ist durch Beschluß der Rathskammer des Königl. Landgerichts in Cöln das weitere Verfahren eingestellt worden.

den Geheimen Regierungsrath, Provinzial-Schulrath und Gymnasial-Director a. D. Dr. Kießling, sowie gegen den Inhaber der Mittler'schen Buchhandlung Dr. Toeche, wegen Nachdrucks eröffneten Untersuchung sind dem l. S. V. folgende Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt worden:

1. ob der Evangelische Kalender, Jahrbuch für 1850 bis 1870, herausgegeben von Dr. Ferd. Piper, Berlin, Verlag von Wiegandt und Grieben, in Leipzig, Verlag von Bernhard Tauchnitz, als einheitliches Sammelwerk im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, oder als Kalender oder periodisches Werk im Sinne des §. 10 des citirten Gesetzes anzusehen,

   und im Falle der Bejahung der letzteren Alternative der Frage zu 1:

2. ob der erste und der letzte Jahrgang des ad 1 gedachten „Evangelischen Kalenders" und die dazwischen liegenden Jahrgänge desselben in ihrem Haupttheile, überschrieben:

   „Lebensbilder zum Evangelischen Kalender"

   ein einheitliches Sammelwerk im Sinne des § 2 des Gesetzes darstellen,

   und im Falle der Bejahung der ersten Alternative der Frage zu 1 oder der Frage zu 2:

3. ob dieser Charakter des „Evangelischen Kalenders" überhaupt und aus welchen Umständen erkennbar ist, ob insbesondere der Geheime-Rath Dr. Kießling und bezüglich der Dr. Toeche bei Herausgabe der „Kleinen Schriften von Dr. Rudolf Koepke" auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt haben können.

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache selbst scheint zunächst präjudiciell festgestellt werden zu müssen, daß nach §. 18 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 Denunciat Toeche, welcher den im vorliegenden Falle etwa zu befindenden Nachdruck weder veranstaltet, noch veranlaßt hat, aus dem Bereiche der Anschuldigung auszuscheiden ist. Die Acten, in denen sich der mit Toeche über die Herausgabe der „Kleinen Schriften" von Koepke abgeschlossene Vertrag befindet, er-

geben, daß Toeche überhaupt nur als Commissionsverleger gehandelt hat. Als solcher aber würde er äußersten Falles nur dann dem Nachdrucksgesetze verfallen sein, wenn er — was selbst gegnerischerseits nicht einmal andeutend behauptet worden ist, da ihm höchstens Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird, — dolo malo gehandelt, bei Verbreitung des Werkes von dessen Nachdrucks-Qualität Wissenschaft gehabt hätte*).

Die Nachdrucks-Frage, auf deren Entscheidung es nunmehr ankommt, ist diesmal nicht direct an den l. S. V. gerichtet, wohl aber sind demselben ganz im Geiste des §. 4 der Instruction vom 12. December 1870 die technischen Fragen vorgelegt, von deren Lösung der Thatbestand des Nachdrucks abhängt. Denn wenn der Piper'sche „Kalender" zu den ein einheitliches Ganzes bildenden Sammelwerken im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 gehört, so kommt demselben die gesetzliche Schutzfrist von dreißig Jahren zu Statten, und dann ist in der von Piper verweigerten Herausgabe der Koepke'schen „Lebensbilder" ein gesetzlich verbotener Nachdruck nicht zu verkennen. Wenn dagegen der Piper'sche „Kalender" unter die Kategorie der im §. 10 des Gesetzes charakterisirten periodischen Werke fällt, so genießen die einzelnen in demselben erschienenen Aufsätze, bei der unzweifelhaft auch in dieser Beziehung rückwirkenden (oder einwirkenden) Kraft des Gesetzes**), den Urhebern gegenüber, nur noch eine zweijährige Schutzfrist, und dann durften in Koepke's „Kleinen Schriften" die von demselben verfaßten „Lebensbilder" auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des „Evangelischen Kalenders" wieder abgedruckt werden und leidet auf einen solchen anderweitigen Abdruck der Begriff eines gesetzlich verbotenen Nachdrucks keine Anwendung.

Der l. S. V. vermochte jedoch im gegenwärtigen Falle, nach allseitiger Erwägung der Eigenthümlichkeit desselben und nach tief eingehender Discussion, nicht zu einer einstimmigen Beantwortung der ihm gestellten technischen Fragen zu gelangen. Eine Minorität von zwei Stimmen erachtete den Piper'schen Kalender für ein einheitliches Sammelwerk im Sinne des §. 2 des Gesetzes. Die Ma-

*) Dambach, Urheberrecht. S. 130. 162.

**) Dambach a. a. O. S. 258. ad c.

jorität von fünf Stimmen entschied sich dagegen für die Auffassung dieses Kalenders als eines periodischen Werkes im Sinne des §. 10.

Bei der principiellen Wichtigkeit und der erheblich über die Grenzen des vorliegenden Falles hinausreichenden Tragweite der Frage von dem wechselseitigen Verhältniß der §§. 2 und 10, erscheint es angezeigt, die Begründung der beiden einander hier gegenüberstehenden Ansichten in aller Vollständigkeit und Ausführlichkeit dem Richter zu weiterer Erwägung und Entscheidung vorzutragen.

Die Ansicht der Minorität beruht im Wesentlichen darin, daß Piper als Herausgeber des Evangelischen Kalenders eine autorgleiche Thätigkeit entwickelt und deshalb auf den Schutz des §. 2 Anspruch zu machen habe; die der Majorität darin, daß Piper bei der Herausgabe des Kalenders wohl die Absicht, ein einheitliches Sammelwerk herzustellen, gehegt, diese Absicht aber in der Art und Weise, wie er sein Werk in's Leben treten ließ, thatsächlich verfehlt, nicht zur Ausführung gebracht habe.

Den Schwerpunkt des Verhältnisses zwischen den §§. 2 und 10 des Gesetzes findet die Minorität darin, daß im §. 2 der Herausgeber eines aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet, dem Urheber in Beziehung auf den durch das Gesetz gewährten Schutz gleich geachtet wird, weil in diesem Falle der Herausgeber eine autorgleiche Thätigkeit übt, wogegen im §. 10 der Herausgeber eines, kein einheitliches Ganzes bildenden periodischen Werkes, einer Zeitschrift, eines Taschenbuches, eines Kalenders rc., gegen die Urheber der einzelnen, in einem solchen Werke erschienenen Aufsätze, Abhandlungen rc. zurückgesetzt wird und sich, falls nichts Anderes verabredet ist, schon nach zwei Jahren (vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet) den anderweitigen Abdruck der einzelnen Aufsätze rc. durch deren Urheber gefallen lassen muß, eben weil er keine autorgleiche Thätigkeit geübt hat. Für diese Auffassung glaubt die Minorität auch volle Bestätigung zu finden in der verbürgten Entstehungsgeschichte und Motivirung der §§. 2 und 10 des Gesetzes. Dambach a. a. O. S. 27 ff. und 104 ff.

Hierauf gestützt erkennt nun die Minorität in dem besonders hervorragenden Theile des Piper'schen Kalenders, welchen die „Lebensbilder" ausmachen, den Charakter eines einheitlichen Sammelwerkes im Sinne des §. 2 des Gesetzes.

Schon im Allgemeinen darf nach der Ansicht der Minorität auf die bloße äußere Erscheinung und Benennung eines Werkes nicht das entscheidende Gewicht gelegt werden: ein nach Art des §. 2 des Gesetzes benanntes Werk kann dennoch unter die Kategorie des §. 10 fallen und ein sogenannter Kalender kann ein einheitliches Sammelwerk im Sinne des §. 2 darstellen. Alles kommt hier auf die concrete Beschaffenheit des Werkes an, auf dessen materielle Gestaltung, auf die Art der Thätigkeit des Herausgebers. Auch darunter, daß etwa verschiedenartige Gruppen in einem Sammelwerke auftreten, kann die an sich erkennbare einheitliche Natur desselben nicht leiden.

Im vorliegenden Falle hat nun Piper keineswegs bloß, wie der Redacteur einer Zeitschrift, die ihm zugeflossenen Beiträge einfach abdrucken lassen, sondern vielmehr nach einem von Anfang an aufgestellten und — von einigen Wandelungen und allerlei inzwischen aufgenommenen Zuthaten abgesehen — bis zum Ende consequent durchgeführten Plane (vergl. die Vorrede zum Ersten Jahrgang 1850, S. III ff. und die „Construction" 1870. S. 31 ff.) einen in der That „verbesserten" evangelischen Kalender producirt und als dessen Hauptbestandtheil insbesondere die „Lebensbilder" fortwährend im Auge behalten, welche schon in jedem einzelnen Jahrgange als abgeschlossene Gruppen dastehen und sich durch das ganze Werk nach einem festen, in sich einheitlich begründeten Plane hindurchziehen, also schließlich schon für sich allein ein organisches Ganzes bilden. Keine dieser Biographieen ist beliebig herausgegriffen, sondern jede einzelne ist planmäßig an den entsprechenden Namen jedes Tages im Calendarium, der die Veranlassung dazu bot, angeschlossen, wie beispielsweise in den „Lebensbildern" des Jahrganges 1865 (S. 99—106) „Eugenius" an den 13. Juli. Was aber die Art und Weise betrifft, in welcher Piper sich die Beiträge der einzelnen Autoren verschaffte, so durfte er sich wohl von Hause aus des „Einverständnisses und Zusammenwirkens vieler trefflicher Männer" (1850 Seite V) rühmen, welches sich denn auch unter seiner festen Leitung bis zuletzt bewährt hat. (Vgl. Koepke's Urtheil in dessen „Kleinen Schriften" S. 263 ff.) Und wenn alle diese ihm nach seiner nicht widerlegten Behauptung ihre Beiträge „bedingungslos" überlassen haben, und wenn insbesondere Koepke sich bewußt gewesen zu sein scheint, daß er seine „Lebensbilder" nicht in ein

periodisches Werk, sondern in ein einheitliches organisches Ganzes lieferte, so läßt sich wohl dem Herausgeber des „Evangelischen Kalenders“ die organisirende und autorgleiche Thätigkeit im Sinne des §. 2 des Gesetzes um so weniger absprechen, als gerade durch seinen fest begrenzten Plan die verschiedenen einzelnen Biographieen zu einem lebendigen Ganzen, einem einheitlichen Werke verschmolzen wurden, von welchem Piper gelegentlich mit Recht sagt: er habe dasselbe weder größer, noch kleiner machen können, weil, nachdem alle Tage erschöpft waren, auch das Werk erschöpft war.

Kurz, der Minorität des l. S. V. erscheint der „Kalender“ mehr nur wie das Local, welches Piper wählen mußte, um den Kalender überhaupt nach dem Bedürfniß der evangelischen Gemeinde zu „verbessern“ und mit der reichen und einheitlichen Fülle der „Lebensbilder“ auszustatten; wie ja auch das große Publikum den Piper'schen „Evangelischen Kalender“ nie einem gewöhnlich so genannten Kalender gleich geachtet hat.

Demgemäß vermag sich denn auch die Minorität der Ueberzeugung nicht zu verschließen, daß zwar bei oberflächlicher Betrachtung der Piper'sche Kalender für einen gewöhnlichen „Kalender“ im Sinne des §. 10 des Gesetzes gehalten werden kann, daß jedoch einer sorgfältigen Prüfung die vorher angegebenen Merkmale eines einheitlichen Sammelwerks — subjectiv die Verkündigung und Recapitulirung seines Planes von Seiten des Herausgebers, objectiv die Construction und Beschaffenheit des Werkes selbst — kaum entgangen sein würden und daß deshalb beide Denunciaten bei Herausgabe der Koepke'schen „Kleinen Schriften“ immerhin in gutem Glauben gehandelt haben mögen, aber von einer gewissen Sorglosigkeit bei der Prüfung der Qualität des Piper'schen Kalenders nicht ganz frei zu sprechen sein dürften. Der entschuldbare Irrthum (welchen übrigens auch die Minorität nicht in Abrede stellen will), auf Grund dessen sie in gutem Glauben gehandelt haben, wäre als ein thatsächlicher über die Qualification des Evangelischen Kalenders zu bezeichnen, oder — was juristisch auf dasselbe hinauslaufen würde (Savigny, System des heutigen Römischen Rechts Bd. 3. S. 327) — als ein Irrthum in der Subsumtion der Thatsachen (Beschaffenheit des in Frage stehenden Schriftwerks) unter die Rechtsregel der §§. 2 und 10 des Gesetzes.

Die Entscheidung der Majorität des l. S. V. findet dagegen

für die Abgrenzung der verschiedenen Kategorieen in den §§. 2 und 10 des Gesetzes im Allgemeinen und für den gegenwärtigen Fall nach seiner eigenthümlichen Beschaffenheit insbesondere den Schwerpunkt in der Art und Weise, wie ein Werk in das litterarische Leben eingeführt, in der Form, mittelst deren es in den litterarischen Verkehr gebracht wird.

Für die Auffassung seines Evangelischen Kalenders als eines einheitlichen Sammelwerkes stützt sich nun Dr. Piper hauptsächlich auf die in der Vorrede zum ersten und letzten Jahrgange betonte Absicht, die in sämmtlichen Jahrgängen enthaltenen, von 129 verschiedenen Verfassern herrührenden 399 „Lebensbilder" später als ein einheitlich geordnetes, vermuthlich nach der Zeitfolge, vielleicht auch nach den Ländergruppen zusammenzustellendes Ganzes herauszugeben und damit gewissermaßen eine Kirchengeschichte in Biographieen zu liefern.

Auch die Majorität des l. S. V. will keineswegs verkennen, daß diese Anschauung von seinem Werke den Herausgeber des Evangelischen Kalenders von Hause aus bei dem mühseligen, durch 21 Jahre gepflegten Unternehmen geleitet haben möge. Dieselbe scheint ihr jedoch im Verlaufe der Herausgabe des Werkes wesentlich geändert worden zu sein und in offenbarem Widerspruch mit dem zu stehen, was heut zu Tage in der Litteratur unter einem Kalender verstanden wird und was vor Allem der §. 10 des Gesetzes, der ja rein aus dem praktischen Bedürfnisse hervorgegangen ist und in der That nur das, was im Wesentlichen längst Usance war, zum Gesetz erhoben hat*), unter einem Kalender versteht.

Ein kurzer Rückblick auf das Kalenderwesen der letzten 40 Jahre wird hier von Nutzen sein.

Bis zum Jahre 1834 pflegten die Kalender außer dem eigentlichen Calendarium, dem Jahrmarktsverzeichnisse und der Genealogie der regierenden Häuser nur einige Anekdoten, Regeln für den Gärtner und Landmann, Wetterprophezeiungen u. dgl. zu enthalten. Das Jahr 1835 gab hierin durch das erste Erscheinen des Gubitz'schen Deutschen Volkskalenders einen Anstoß zum Bessern. Gubitz gab auf den ersten Bogen seines von großem Erfolge begleiteten Unternehmens den eigentlichen Kalenderinhalt und ließ dann einen zweiten Theil unter der Bezeichnung: „Jahrbuch des

---

*) Dambach a. a. O. S. 105.

Nützlichen und Unterhaltenden" folgen, worin er in bunter Reihe den mannichfachsten Inhalt, als Erzählungen, Biographieen, Gedichte, technische Mittheilungen, naturwissenschaftliche Abhandlungen &c., Belehrungen aller Art, illustrirt durch zahlreiche Holzschnitte, darbot.

Diese glückliche Umgestaltung des Kalenderwesens fand zahlreiche Nachahmungen. Auch die jetzt so mannichfach bestehenden Kalender für bestimmte Fachwissenschaften und gewerbliche Thätigkeiten, als Landwirthschaft, Baukunde, Medicin, Pharmacie &c. sind eine Folge dieser vortheilhaften Aenderung des Kalenderwesens.

Betrachtet man hiernach den in Frage stehenden Evangelischen Kalender, so ergiebt eine nähere Prüfung, daß derselbe lediglich als ein Kalender angesehen werden muß, der außer dem eigentlichen Kalenderinhalte Aufsätze und Abhandlungen, meist aus dem Gebiete der Kirchengeschichte, der theologischen Archäologie und der evangelisch-theologischen Forschung enthält.

Daß Piper seinen Kalender trotzdem nicht als Kalender, sondern lediglich als ein einheitliches Ganzes betrachtet wissen will, nämlich als eine systematisch angelegte Sammlung von 399 Lebensbeschreibungen biblisch und theologisch berühmter Personen im Zusammenhange mit den von ihm aufgestellten Namen im verbesserten evangelischen Kalender, ist nicht nur an sich ein Widerspruch, sondern steht auch mit mehrfachen Auslassungen des Herausgebers in dem Werke selbst nicht im Einklang.

Beispiele:

1) Vorrede zur ersten Auflage des ersten Jahrganges (S. III): „.... Die astronomische Ausstattung und die sonstigen Zugaben, welche heutiges Tages einem Kalender für den bürgerlichen und Hausgebrauch zukommen, sind absichtlich bei Seite gelassen, nicht einmal die Namen der Sonntage sind angegeben, — zum Zeichen, daß das Jahrbuch für diesmal keineswegs an die Stelle dessen, was man unter einem Kalender versteht, treten will. In den folgenden Jahrgängen werden auch diese Bestandtheile Aufnahme finden".

2) Einleitung zur zweiten Auflage des ersten Jahrganges (S. 7): Der Herausgeber betont, daß er durch seinen Kalender „eine durchgreifende Umgestaltung des Kalenders im Sinne der evangelischen Kirche versucht". Diese Verbesserung des evangelischen Kalenders als ein wesentlicher Bestandtheil,

ja als der eigentliche Zweck des ganzen Unternehmens, zu dem die 399 Lebensbilder nur gewissermaßen die litterarische Illustration der vom Herausgeber neu eingeführten oder vorgeschlagenen Namen der Kalendertage bilden, wird noch an mehreren Stellen der Vorreden zu den verschiedenen Jahrgängen hervorgehoben.

Dieser „Kalenderreform" im Sinne des Herausgebers hat der verstorbene Professor Rudolf Koepke selbst unter Bezugnahme auf Piper's Evangelisches Jahrbuch einen Artikel in der Allgemeinen Monatsschrift für Wissenschaft und Litteratur, Kiel 1852, gewidmet, der sich in dessen kleinen Schriften S. 263—288 abgedruckt findet.

3) Der Plan, wonach der Kalender nur eine einfache Uebersicht der Tage des Jahres (ohne die Perikopen) und eine Reihe Lebensbilder zum evangelischen Kalender enthalten sollte, wird schon beim zweiten Jahrgange (1851) aufgegeben.

Vorrede S. 3: „Der vorliegende zweite Jahrgang des Evangelischen Jahrbuchs ist im Verfolg des ursprünglichen Planes dahin erweitert worden, daß er auch einen Kalender mit der herkömmlichen Ausstattung für den bürgerlichen, kirchlichen und Hausgebrauch bringt".

Vom zweiten bis zum vorletzten Jahrgange sind die Exemplare des Kalenders denn auch mit dem amtlichen Kalenderstempel versehen.

Eine andere wesentliche Veränderung erfährt das Unternehmen gleichfalls vom zweiten Jahrgange an, worüber die Vorrede S. 4 sagt:

„ferner ist diesmal eine Abtheilung Vermischter Aufsätze hinzugekommen, im Sinne der „gemeinnützigen Belehrungen", die sonst den Kalendern eigen sind".

Es enthält der Jahrgang 1851 ferner eine Tafel zur Verwandlung der wahren Zeit in mittlere Zeit, ein Verzeichniß der geographischen Längen und Breiten, eine Erläuterung der Tafeln für die Sonnenaufgänge &c.

4) Der vorliegende Jahrgang 1854 hat das eigentliche Calendarium noch um ein vollständiges Verzeichniß der Jahrmärkte in der Preußischen Monarchie vermehrt, welches von da ab bis zum vorliegenden Jahrgange 1867 beibehalten ist.

5) Daß der Kalender aber auch wirklich als Kalender in Gebrauch genommen werden soll, wünscht der Herausgeber, und drückt dies vom Jahrgange 1854 ab durch eine Bemerkung auf der Rückseite des Titelblattes aus, die so lautet:

„Der evangelische Kalender ist ein solcher, welcher nicht insbesondere für den Preußischen Staat, sondern für ganz Deutschland bestimmt ist, wenngleich die Angaben der Himmelserscheinungen nach dem Meridian von Berlin gegeben sind".

6) Vom Jahrgang 1854 ab ist der Kalender auch für jeden Monat mit einem Octavblatt Schreibpapier zu Notizen versehen, wie dies bei Schreib- und Geschäftskalendern üblich ist.

7) Der letzte Jahrgang des ganzen Unternehmens (1870) enthält keinen eigentlichen astronomischen Kalender, sondern nur eine Monatstafel des Jahres. Es mag diese Abweichung ihren äußern Grund darin haben, daß dieser Schlußband in Leipzig erschienen ist, die Beigabe des astronomischen Kalenders also wegen des Kalenderstempels sofort dreierlei Ausgaben erfordert haben würde: eine für Sachsen, eine für Preußen und eine für andere, vom Kalenderstempel verschonte Länder.

Dieser letzte Jahrgang bringt die noch rückständigen acht Lebensbilder, außerdem eine 94 Seiten lange Abhandlung des Herausgebers über die Construction des verbesserten Kalenders, welche schon 1850 versprochen war, aber erst zum Schluß gebracht wird, „wo die Ausführung des Planes übersehen werden kann". (S. 4.)

Zum Schlusse der Vorrede stellt der Herausgeber die Mittheilung der Lebensbilder zum evangelischen Kalender als die eine Hauptaufgabe dieses Kalenders hin, und macht Aussicht auf die Herausgabe einer Gesammtausgabe der Lebensbilder — sofern die öffentliche Theilnahme dem entgegenkommt. (S. 7.)

Eine zweite Arbeit, die sich daran schließt, soll die Herausgabe eines Corpus Calendariorum ecclesiae universae sein. (S. 7.)

Die andere Hauptaufgabe, sagt der Herausgeber (S. 7), welche ich seit dem zweiten Jahrgange in den vermischten Aufsätzen verfolgt habe, gehört dem Anbau monumentaler Theologie an.

8) Was die unter 3 und 7 erwähnten vermischten Aufsätze betrifft, so sind dieselben nach Stoff, Umfang und Bedeutung der Verfasser von solchem Gewicht, daß der Herausgeber diesen Aufsätzen gegenüber wohl nicht gut die Lebensbilder als den alleinigen Schwerpunkt des ganzen Unternehmens bezeichnen kann.

Außer kürzeren, nicht archäologischen Abhandlungen des Herausgebers enthält diese Abtheilung aus seiner Feder unter Anderem folgende Aufsätze:

Rom, die ewige Stadt, 103 S. m. 2 Kunstbeilagen (1864).

Der Baum des Lebens, 80 S. mit 2 Kunstbeilagen (1863).

Das christliche Museum der Universität Berlin und die Errichtung christlicher Volksmuseen, 34 S. (1857).

Dante und seine Theologie, 66 S. mit 2 Kunstbeilagen (1865).

Von der Weltschöpfung, 24 S. m. 2 Kunstbeilagen (1854).

Ueber die Einführung der monumentalen, insbesondere der christlich-monumentalen Studien in den Gymnasial-Unterricht, 42 S. (1867).

Sprüche der Weisen aus dem klassischen Alterthum und ihr Gebrauch in der Kirche, 57 S. (1869) nicht vollendet; die fehlende zweite Abtheilung hierzu wird in dem Vorwort zum letzten Jahrgange bei anderer Gelegenheit in Aussicht gestellt.

Ferner zwei Aufsätze von Carl Ritter:

Die Wanderung des Volkes Israel durch die Wüste zum Jordan bei Jericho (mit Karte, 1854).

Die sinaitische Halbinsel und die Wege des Volkes Israel zum Sinai (mit Karte, 1852).

Einen Aufsatz von Dove:

Ueber die Rückfälle der Kälte im Mai (1857).

Noch andere recht eigentlich für einen Kalender passende Beiträge sind vom Herausgeber geliefert:

Der Geburtstag der Welt (1857).

Ueber das Erntefest (1857).

Ueber die Finsternisse des Jahres (1851).

Aus dieser Aufzählung eines Theils der in dem Werke enthaltenen Aufsätze (es liegen den Acten überhaupt nur 12 Jahr-

gänge bei, da die übrigen 9 keine Beiträge von Koepke enthalten) möge ersehen werden, daß der Inhalt mit Rücksicht auf ein Publikum, das für Forschungen auf dem Gebiete der evangelischen Theologie zugänglich ist, ein sehr mannichfacher genannt werden muß, und daß durch diese Mannichfaltigkeit die ursprüngliche Absicht des Herausgebers, das Unternehmen lediglich zur Veröffentlichung der 399 Lebensbilder in's Leben zu rufen, wesentlich abgeändert worden ist.

Vielmehr charakterisirt sich hiernach das Werk als das, wofür es nach dem Titel angesehen werden muß: als ein Kalender, dem ein seinem Inhalte nach auf einen größeren Leserkreis innerhalb der evangelischen Kirche berechnetes Jahrbuch angehängt ist.

Wenn also der Piper'sche Kalender nicht unter die im §. 10 des Gesetzes bezeichneten periodischen Werke gestellt werden soll, so wird dabei übersehen, daß das von Piper beabsichtigte einheitliche Ganze in dem Unternehmen, wie es in den Handel gekommen ist, eben nicht vorliegt, sondern erst herausgegeben werden soll, nachdem nunmehr die einzelnen Bestandtheile jenes Ganzen im Laufe von 21 Jahren der Lesewelt nach und nach vorgeführt worden sind.

Der Charakter des einheitlichen Ganzen, welchen Piper in seinen Auslassungen fortgesetzt betont, ist vielmehr durch diese Art des Zusammenstellens mit durchaus heterogenen Aufsätzen für die Lebensbilder vollständig verloren gegangen und kann erst durch eine neue Zusammenstellung, bei welcher alles nicht Zugehörige ausgeschieden wird, wiedergewonnen werden. Niemand wird behaupten wollen, daß eine Abhandlung über den Rückfall der Kälte im Mai, oder über die Finsternisse des Jahres 1851, oder über die Einführung monumentaler Studien in den Gymnasialunterricht in einem einheitlichen Zusammenhange mit den Lebensbildern stehe.

Wenn Piper ausführt, daß ein Theil der Auflagen ohne das Calendarium und also auch ohne Kalenderstempel unter dem Titel „Evangelisches Jahrbuch" herausgegeben worden ist, so ändert dies an der Sache insofern nichts, als jenes evangelische Jahrbuch immer noch denselben nicht einheitlichen Charakter an sich trägt, da es nicht nur die Lebensbilder enthält, sondern neben diesen in jedem Jahrgange auch Abhandlungen und Aufsätze von ganz anderem Inhalte.

Das Kriterium des einheitlichen Ganzen bei einem Sammelwerke liegt aber im Sinne des Gesetzes jedenfalls in der äußern Form, welche es eben erfordert, daß Alles, was in dem Sammelwerke gegeben wird, auch wirklich dem einheitlichen Ganzen angehört. Piper dagegen giebt zu, daß die Lebensbilder eben nur den Haupttheil seines Unternehmens ausmachen, und in jedem Jahrgange sich immer wieder als Haupttheil vorfinden, aber gerade diese Zusammenstellung mit nicht Dazugehörigem zerstört in jedem einzelnen Jahrgange den Charakter des einheitlichen Ganzen.

Schon vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 11. Juni 1870 hatten bedeutende wissenschaftliche Autoritäten in der Prüfung der Schutzfähigkeit von Sammelwerken nicht verfehlt, auch der Form, in welche gekleidet die eine und die andere Art solcher Werke in den Verkehr gebracht wird, die gebührende Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen.*) Und nach dem Gesetze von 1870 scheiden sich die beiden Gruppen der Sammelwerke mit voller Klarheit von einander, indem nur solchen Sammelwerken, bei denen die Beiträge der einzelnen Mitarbeiter in sich in einem inneren organischen Zusammenhange stehen und so ein einheitliches Ganzes bilden, die 30jährige Schutzfrist des Gesetzes zu Statten kommt, während die andere Art der Sammelwerke, welche unter die kurze Frist des §. 10 fallen, sich dadurch charakterisirt, daß die einzelnen von einander getrennten Beiträge mehrerer Mitarbeiter über verschiedene Materien durch den Herausgeber äußerlich mit einander verbunden werden, ohne daß ein innerer Zusammenhang zwischen den einzelnen Beiträgen besteht.**) Ja, die Bestimmung des §. 10 würde geradezu illusorisch werden, wenn man übersehen wollte, daß bei den darin bezeichneten „periodischen" Werken eben auf die leicht vergängliche Form, in welcher die einzelnen Beiträge erscheinen, das entscheidende Gewicht gelegt werden muß.

Hiernach entspricht das Piper'sche Unternehmen in seiner gegenwärtigen Gestalt lediglich dem Begriffe eines periodischen Werkes im Sinne des §. 10, indem es den immerhin beabsichtigten

---

*) Wächter, Verlagsrecht, 1857. S. 306. 307. Mandry, Urheberrecht, 1867. S. 163. 164.

**) Vgl. Dambach a. a. O. S. 28.

Charakter eines einheitlichen Ganzen durch die Art seines Erscheinens in Verbindung mit nicht nothwendig dazu gehörenden anderen Beiträgen eingebüßt hat.

Freilich wird noch geltend gemacht, daß Piper als Herausgeber des Evangelischen Kalenders die einzelnen Beiträge „bedingungslos" erhalten habe. Allein eine „anderweitige Verabredung", wie solche nach §. 10 des Gesetzes erforderlich wäre, wird eigentlich von Piper selbst nicht behauptet, konnte auch füglich nicht im Sinne eines noch nicht erlassenen Gesetzes für einen Fall getroffen sein, in welchem die Abschlüsse mit den einzelnen Verfassern sämmtlich einer früheren Zeit angehören. Hieraus läßt sich auch die von Piper angezogene Auslassung des Verlagsbuchhändlers F. A. Perthes erklären, der sich wegen anderweitigen Abdruckes einiger Neander'schen Beiträge vor mehreren Jahren (also vor dem Gesetze von 1870) an Piper wendete, von dieser Herausgabe aber abstand, als Piper ihm seine Absicht, die Lebensbilder später als Gesammtausgabe zu veröffentlichen, kund that. Perthes hatte damals den Schutz des noch nicht existirenden Gesetzes nicht für sich, war auch außerdem wohl nicht ohne Weiteres vom inzwischen verstorbenen Urheber autorisirt, einen Wiederabdruck zu veranstalten.

In voller Consequenz mit ihrer Gesammtauffassung der Sache konnte deshalb die Majorität des l. S. V. auch in dem von dem Denunciaten Kießling an Piper gerichteten Ersuchen um dessen Einwilligung zur Aufnahme der 16 Lebensbilder in die Koepke'schen Schriften nur eine Form der Höflichkeit finden. Erforderlich wäre Piper's Zustimmung zum Wiederabdruck nur im Falle einer Veröffentlichung vor Ablauf der 2jährigen Schutzfrist gewesen. Die Einwilligung des Verfassers selbst lag in der testamentarischen Bestimmung desselben, auf Grund deren Denunciat an die Sammlung und Herausgabe der zerstreut erschienenen Abhandlungen und Aufsätze Koepke's ging. Die im §. 10 vorgesehene 2jährige Frist haben die Denunciaten ablaufen lassen, bevor sie mit der Veröffentlichung des Wiederabdrucks vorgingen. Um so weniger vermag die Majorität des l. S. V. an dem guten Glauben, in welchem beide Denunciaten gehandelt haben, den leisesten Zweifel zu hegen, oder in dem Verfahren derselben auch nur eine Spur von Fahrlässigkeit zu finden.

Aus diesen Gründen kann der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten auf die ihm vorgelegten Fragen nicht anders als dahin ertheilen: daß

1) der Evangelische Kalender, Jahrbuch für 1850 bis 1870, herausgegeben von Dr. Ferd. Piper, Berlin, nicht als einheitliches Sammelwerk im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, sondern als Kalender oder periodisches Werk im Sinne des §. 10 des citirten Gesetzes anzusehen sei, und daß
2) auch der erste und der letzte Jahrgang des ad 1 gedachten Evangelischen Kalenders und die dazwischen liegenden Jahrgänge desselben in ihrem Haupttheile, überschrieben: „Lebensbilder zum Evangelischen Kalender" ein einheitliches Sammelwerk im Sinne des gedachten §. 2 des Gesetzes nicht darstellen, und daß endlich
3) selbst für den Fall, daß dem Evangelischen Kalender überhaupt oder den „Lebensbildern" insbesondere der Charakter eines einheitlichen Ganzen zuerkannt werden sollte, dennoch beide Denunciaten, der Geheime Rath Dr. Kießling und bezüglich der Dr. Töche, bei Herausgabe der „Kleinen Schriften von Dr. Rudolf Koepke" auf Grund entschuldbaren thatsächlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt haben können."*)

No. 4.

Gutachten vom 16. Februar 1866.

Nachdruck eines Zeitungsartikels. Originalität des nachgedruckten Werkes. Entschädigung beim Abdruck von Zeitungsartikeln.

Das im Verlage der Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei von R. von Decker in Berlin erscheinende „Berliner Fremden- und Anzeigeblatt" enthält in den Nr. 98 und 99 des Jahrgangs 1865 einen Aufsatz von Carl Ruß, betitelt:

„Die Pflege der Zähne und des Mundes".

---

*) Denunciant hat den Strafantrag zurückgezogen und ist in Folge dessen das weitere Verfahren eingestellt worden.

Dieser Aufsatz ist in dem Feuilleton der „Schlesischen Zeitung" vom 4. Mai 1865 unter Angabe der Quelle wörtlich wiederabgedruckt.

Ruß hat in Folge dessen gegen den Verlagsbuchhändler Korn, als Verleger der Schlesischen Zeitung, wegen Nachdrucks denunciirt, und die Bestrafung des Korn, sowie Zuerkennung einer Entschädigung von 10 Thlrn. beantragt.

Zur Begründung seiner Denunciation führt Ruß an, daß er den Aufsatz der Redaction des Berliner Fremden- und Anzeigeblattes mittelst mündlichen Vertrages zum einmaligen Abdruck überlassen habe, und daß das Manuscript demnächst behufs beliebiger anderweiter Verwerthung an ihn zurückgelangt sei. Die von ihm verfaßten Aufsätze allgemeinen Inhalts pflege er zunächst in mehreren Zeitungen erscheinen zu lassen und demnächst gesammelt in einzelnen Bänden herauszugeben. In dieser Disposition über den Aufsatz sei er wesentlich durch den ohne seinen Willen erfolgten Nachdruck in der Schlesischen Zeitung beeinträchtigt worden. An Honorar habe er für den Aufsatz von der Redaction des Fremden- und Anzeigeblattes einen Friedrichsd'or erhalten; dieses Honorar sei indessen nur deshalb so niedrig bemessen worden, weil er zu dem genannten Blatte in einem festen Verhältnisse stehe; andere Blätter, wie z. B. die Schlesische Zeitung, würden ihm wenigstens 10 Thlr. zahlen müssen, und sei dieser Betrag daher eine angemessene Entschädigung für den Nachdruck.

Die Königliche Staatsanwaltschaft in Breslau hat in Folge dieser Denunciation die Voruntersuchung wegen Nachdrucks sowohl gegen den Verlagsbuchhändler Korn, als auch gegen den verantwortlichen Redacteur der Schlesischen Zeitung, Julius Moecke, beantragt.

Beide Denunciaten bestreiten, sich eines strafbaren Nachdrucks schuldig gemacht zu haben.

Moecke räumt ein, daß er den Aufsatz aus dem Berliner Fremden- und Anzeigeblatt entlehnt und veranlaßt habe, daß derselbe, abgesehen von einigen unwesentlichen stylistischen Aenderungen, wörtlich in der Schlesischen Zeitung abgedruckt werde. Er erkennt auch an, zu diesem Abdruck die Erlaubniß des Redacteurs des Fremdenblattes oder des Ruß nicht gehabt zu haben, hält aber den Thatbestand des strafbaren Nachdrucks deshalb für ausgeschlossen, weil er am Schlusse des Aufsatzes die Quelle genannt

habe, und es allgemeine Praxis der Zeitungs-Redactionen sei, dergleichen Artikel gegenseitig abzudrucken, falls nicht diejenige Zeitung, in welcher der Original-Artikel erscheint, durch einen ausdrücklichen Vermerk den Wiederabdruck verboten habe. Ueberdies bestreitet Moecke, daß Ruß zur Denunciation berechtigt sei, indem er behauptet, daß derselbe den Aufsatz dem Verleger von Decker nicht nur zum einmaligen Abdruck, sondern zum vollen und ausschließlichen Eigenthum überlassen habe.

Der Denunciat Korn hat sich dieser Auslassung des Moecke angeschlossen und nur noch angeführt, daß er seinerseits von dem erfolgten Abdruck des Aufsatzes in der Schlesischen Zeitung erst nachträglich Kenntniß erhalten habe.

Der im Laufe der Untersuchung als Zeuge eidlich vernommene Redacteur des Berliner Fremden- und Anzeigeblattes hat bekundet, daß nach dem mit Ruß getroffenen Abkommen die von demselben gelieferten Aufsätze dem Fremdenblatt stets nur zum einmaligen Abdruck überlassen und demnächst wieder in den Besitz des Ruß zum beliebigen anderweiten Gebrauche übergegangen seien. Der Zeuge hat ferner bestätigt, daß zwischen dem Fremdenblatte und der Schlesischen Zeitung das stillschweigende Abkommen bestehe, daß sie gegenseitig politische und Feuilleton-Artikel entlehnten, und daß ein derartiger Usus zwischen sämmtlichen Zeitungs-Redactionen bestehe. Dieser Usus schließe indessen die Berechtigung des Verfassers nicht aus, von der nachdruckenden Zeitung ein verhältnißmäßiges Honorar zu fordern, und glaube er, daß die Forderung des Ruß gegen die Schlesische Zeitung auf 4 Thlr. festzusetzen sei.

Dem l. S. V. sind nunmehr von dem Königlichen Stadtgericht in Breslau folgende beiden Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt worden:

1) ob strafbarer Nachdruck vorliege, wenn unter Angabe der Quelle ein Feuilleton-Artikel aus einer Zeitung in der andern nachgedruckt wird;

2) auf wie hoch sich event. die Entschädigung des Ruß beläuft.

Die nach dem status causae et controversiae außerdem streitig gebliebene Frage:

ob der Denunciant Ruß zur Stellung des Antrags auf Bestrafung und auf Gewährung der Entschädigung berechtigt sei,

ist nach Inhalt des Requisitionsschreibens vom 27. October pr. dem l. S. V. nicht mit vorgelegt worden.

Die Förmlichkeiten sind im Wesentlichen in Ordnung.

Was zunächst die objective Uebereinstimmung des Aufsatzes in den beiden Zeitungen betrifft, so ergiebt eine genaue Vergleichung allerdings, daß der Aufsatz von Ruß im Berliner Fremden- und und Anzeigeblatt in der Schlesischen Zeitung vollständig und wörtlich wieder abgedruckt ist. Auch hat der Denunciat Moecke offen eingeräumt, daß er den Ruß'schen Aufsatz dem Berliner Fremdenblatte entlehnt und dessen, im Wesentlichen wörtlichen, Abdruck in der Schlesischen Zeitung veranlaßt habe.

Bei dieser erwiesenen und zugestandenen Uebereinstimmung beider Druckschriften kann es sich nur darum handeln, ob Momente vorliegen, welche den, ohne Willen des Ruß erfolgten Wiederabdruck seines Aufsatzes als erlaubt erscheinen lassen und den Begriff des unerlaubten Nachdrucks ausschließen.

In dieser Beziehung müssen nun zuvörderst die von den Denunciaten erhobenen Einwendungen sämmtlich als unbegründet erachtet werden. . . . . .*)

Wenngleich sonach die von den Denunciaten erhobenen Einwendungen gegen die Anschuldigung des unerlaubten Nachdrucks

---

*) Das Gutachten des l. S. V. erörtert hier ausführlich die Frage: in wie weit es nach Lage der damaligen Gesetzgebung und buchhändlerischen Usance gestattet war, Zeitungsartikel in anderen Zeitungen wieder abzudrucken. Diese Ausführung ist fortgelassen worden, weil sie nach dem Erlaß des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 ihre practische Bedeutung gänzlich verloren hat. Das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 §. 7 Litt. b. bestimmt einfach und klar, daß als Nachdruck nicht anzusehen sei: „der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern, mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mittheilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist".

Der Aufsatz von Ruß charakterisirt sich im Sinne dieses Gesetzes als eine „größere Mittheilung" und durfte daher nach der jetzigen Gesetzgebung in der Schlesischen Zeitung wieder abgedruckt werden, da Ruß an der Spitze seines Aufsatzes den Abdruck nicht untersagt hatte. Selbst die Quelle, aus welcher der Aufsatz entnommen war, brauchte in der Schlesischen Zeitung nicht angegeben zu werden, da das Gesetz bei Zeitungsartikeln das Erforderniß der Quellenbezeichnung absichtlich nicht aufgestellt hat. (Vgl. Dambach, Urheberrecht. S. 90.)

sich sämmtlich als nicht begründet ergeben, so hat dennoch die Frage nach dem Vorhandensein des strafbaren Nachdrucks aus einem bisher in den Acten nicht zur Sprache gebrachten Grunde verneint werden müssen.

Da sich der Aufsatz von Ruß seinem Inhalte nach wesentlich auf das Werk des Zahnarztes Dr. Süersen: „Anleitung zur Pflege der Zähne und des Mundes" stützt und sich als eine ausführliche Recension und Empfehlung desselben charakterisirt, so hat der l. S. V., da ihm die Prüfung der Nachdrucksfrage in ihrer Totalität obliegt, geglaubt, auf die Schrift des Dr. Süersen zurückgehen zu müssen, um festzustellen, in welchem litterarischen Verhältnisse der Aufsatz von Ruß zu derselben steht.

Eine genaue Vergleichung der Süersen'schen Schrift (welche der l. S. V. beschafft hat) mit dem Aufsatze von Ruß hat nun ergeben, daß Ruß den bei weitem größten Theil seines Aufsatzes wörtlich aus Süersen abgeschrieben hat.

Der Aufsatz von Ruß ist zusammengesetzt aus einem meist wörtlichen Abdruck

a) der Vorrede,
b) eines Theiles des Inhaltsverzeichnisses,
c) des größten Theils der Einleitung,
d) des Resümé — S. 69—77

des Süersen'schen Buches.

Eigenthümlich gehört dem Ruß nur die kurze Einleitung von 17 Zeilen und demnächst im Laufe des Aufsatzes einige verbindende Sätze.

In dem Actenexemplare sind diejenigen Stellen des Ruß'schen Aufsatzes, welche aus Süersen abgeschrieben sind, roth eingeklammert und ergiebt sich daraus folgendes Zahlenverhältniß:

Der Aufsatz von Ruß enthält 340 Zeilen. Von diesen sind 286 aus Süersen entlehnt. Es ist also der denunciantische Aufsatz zu $^5/_6$ mechanische Reproduction eines fremden Werkes und nur $^1/_6$ Eigenthum des Ruß, wobei noch zu bemerken bleibt, daß dieses $^1/_6$ im Wesentlichen nur das Bindemittel zwischen den abgeschriebenen $^5/_6$ bildet.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß Ruß hiernach auf den Schutz des Nachdrucksgesetzes keinen Anspruch machen kann.

Denn nur dem Originale, nicht der Copie steht das Gesetz

schützend zur Seite.*) Was das dem Ruß eigenthümlich gehörende $\frac{1}{6}$ betrifft, so ist dasselbe einerseits so dürftig, daß man dasselbe nicht füglich „ein Werk der Wissenschaft" nennen kann, andererseits steht den Denunciaten in dieser Beziehung der §. 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1837**) zur Seite, da sie die Quelle genannt haben und der Abdruck dieses $\frac{1}{6}$ nur als das wörtliche „Abdrucken einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes" bezeichnet werden kann.

Hiernach mußte die Frage nach dem Vorhandensein des unerlaubten Nachdrucks verneint werden, womit zugleich die Frage nach der Höhe der dem Ruß zu gewährenden Entschädigung ihre Erledigung findet.

Nur für den Fall, daß der Gerichtshof der vorstehenden Ausführung des l. S. V. nicht beitreten, sondern den Abdruck des Aufsatzes in der Schlesischen Zeitung für unerlaubten Nachdruck erachten sollte, wird bemerkt, daß eventuell die Entschädigung des Ruß auf 3 Thlr. festzusetzen ist.

Der l. S. V. hat nämlich bereits früher in ähnlichen Fällen wiederholt ausgeführt, daß ein ohne Erlaubniß des Autors erfolgter Abdruck eines Zeitungs-Artikels in einer anderen Zeitung als eine zweite Auflage des Artikels anzusehen und die Entschädigung des Autors in analoger Anwendung des A. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 1015 auf die Hälfte des ursprünglichen Honorars festzusetzen sei.***) Da nun Ruß selbst angiebt, daß er von der Redaction des Fremdenblatts als Honorar einen Friedrichsd'or erhalten habe, so würde sich die Entschädigung in runder Summe auf 3 Thlr. belaufen, ein Betrag, welcher mit Rücksicht auf den Umfang des Aufsatzes und die sonstigen Verhältnisse durchaus angemessen ist.

Aus diesen Gründen ertheilt der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten dahin:

---

*) Vgl. hierüber Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XX und die daselbst angeführten Gutachten.

**) Jetzt: der §. 7 Litt. a. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, welcher ebenfalls „das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichen Werkes" gestattet, sobald nur „der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist".

***) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XXVI. 186.

1) daß der, im Feuilleton der „Schlesischen Zeitung“ vom 4. Mai 1865 enthaltene Aufsatz:

„Die Pflege der Zähne und des Mundes“

als unerlaubter Nachdruck des gleichnamigen Aufsatzes von Carl Ruß in den Nr. 98 und 99 des „Berliner Fremden- und Anzeigeblattes“ vom Jahre 1865 nicht zu erachten;

2) daß — falls dessen ungeachtet der Thatbestand des unerlaubten Nachdrucks für erwiesen angenommen werden sollte, die Entschädigung des Denuncianten Ruß auf den Betrag von 3 Thlr. festzusetzen sei.*)

No. 5.

Gutachten vom 18. November 1870.

Nachdruck des Autors gegen den Verleger. Rechtsirrthum. Citiren einzelner Stellen. Vorsatz und Fahrlässigkeit des Verlegers.

Im Jahre 1868 ist im Verlage von Carl Duncker (C. Heymons) in Berlin eine Schrift des Professors Spiller, betitelt:

„Die Weltschöpfung vom Standpunkte der heutigen Wissenschaft“

erschienen.

Im Jahre 1870 hat demnächst der Professor Spiller im Verlage von Carl Heymann (Julius Imme) hierselbst ein anderes Werk unter dem Titel:

„Die Entstehung der Welt und die Einheit der Naturkräfte. Populäre Kosmogenie“

herausgegeben. Dasselbe soll, dem Prospect zufolge, in 7 Lieferungen erscheinen, von denen bis zur Zeit der Denunciation zwei — oder wie Spiller anscheinend irrthümlich angiebt: drei Lieferungen erschienen waren.

Der Buchhändler Heymons, als Inhaber der Carl Duncker'schen Verlagsbuchhandlung, behauptet nun, daß dieses letztere Werk ein Nachdruck der in seinem Verlage erschienenen Spiller'schen Schrift

---

*) Diesem Gutachten entsprechend hat das Königl. Stadtgericht in Breslau, auf Antrag der Staatsanwaltschaft, das weitere Verfahren gegen die Denunciaten eingestellt, da ein strafbarer Nachdruck nicht vorliege.

„Die Weltschöpfung", einschließlich mehrerer darin enthaltener Figuren, sei, und hat bei der Staatsanwaltschaft des hiesigen Königlichen Stadtgerichts die strafrechtliche Verfolgung wegen Nachdrucks beantragt, indem er sich die Geltendmachung seines Enschädigungsanspruchs vorbehält.

Sowohl der Professor Spiller, als auch der Buchhändler Imme, der Inhaber der Heymann'schen Verlagsbuchhandlung, bestreiten, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben.

Spiller räumt ein, daß er in dem neueren Werke eine Anzahl Stellen, aber oft mit nicht unbedeutenden Veränderungen, aus dem älteren Werke entlehnt habe, weil er den Inhalt nicht anders oder besser habe ausdrücken können. Er hält sich hierzu aber gesetzlich für berechtigt, zumal er in dem Vorwort des neuen Werkes ausdrücklich auf das ältere Werk verwiesen und es daher nicht für nöthig gehalten habe, jede einzelne entlehnte Stelle noch besonders durch Anführungszeichen hervorzuheben. Einen verbotenen Nachdruck erachtet Spiller schon deshalb für ausgeschlossen, weil das ältere Werk nur 80 Seiten umfaßte, während das neuere Werk auf 28 bis 30 Bogen berechnet sei. In Betreff der Abbildungen hebt er hervor, daß dieselben in Kreisen, Ellipsen, Parallelogrammen der Kräfte u. s. w. beständen und daher nothwendig in allen Werken übereinstimmend ausfallen müßten. Indem Spiller noch geltend macht, daß sein Verfahren in dem neuen Norddeutschen Bundesgesetze über das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870 ausdrücklich für erlaubt erklärt werde, bemerkt er schließlich, daß der Denunciant materiell gar nicht geschädigt sei, da die ihm contractlich überlassene erste Auflage der Schrift vergriffen sei und ihm das Recht der Veranstaltung einer zweiten Auflage nicht zugestanden habe.

Der Buchhändler Imme hat sich im Wesentlichen diesen Ausführungen angeschlossen und zu seiner Rechtfertigung noch hervorgehoben, daß er von der Existenz der Spiller'schen Schrift bis zur Einleitung der Untersuchung überhaupt keine Kenntniß gehabt, daß er die Bezugnahme auf diese Schrift in dem Vorworte des neueren Werkes vor dem Drucke nicht gelesen, sondern den Verlag übernommen habe, weil ein früher bei ihm erschienenes Werk von Spiller sich als gangbar erwiesen habe.

Die Königliche Staatsanwaltschaft hat die Beschlagnahme des

denunciirten Werkes verfügt, und ist nunmehr vom Königlichen Stadtgericht dem l. S. V. die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt worden:

ob die in den beiden ersten Lieferungen des in dem Verlage von Imme (Carl Heymann's Verlag) unter dem Titel:

„Die Entstehung der Welt und die Einheit der Naturkräfte, populäre Kosmogenie von Philipp Spiller"

erschienenen Werkes enthaltene Wiedergabe von Stellen, welche sich bereits in dem von E. Heymons (Carl Duncker's Verlag) verlegten früheren Werke desselben Verfassers:

„Die Weltschöpfung vom Standpunkte der heutigen Wissenschaft"

befinden, als unerlaubter Nachdruck anzusehen ist; desgleichen: ob dies auch in Betreff des Wiederabdruckes einzelner schon in dem früheren Werke enthaltener Figuren der Fall ist.

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache selbst ist der l. S. V., unter Zuziehung seines technischen Mitgliedes*), und nach allseitiger Erwägung und Erledigung der aufgetauchten Bedenken, zu dem Resultat gelangt, daß der Thatbestand des verbotenen Nachdrucks für erwiesen erachtet werden müsse.

Daß der Autor eines Werkes überhaupt einen Nachdruck gegen seinen Verleger verüben kann, und daß ein solcher Nachdruck insbesondere dann vorliegt, wenn der Autor in einem anderen Verlage ein Werk erscheinen läßt, welches seinem Inhalte nach mit dem zuerst erschienenen Werke identisch ist, hat der l. S. V. in Uebereinstimmung mit den Entscheidungen der Gerichtshöfe wiederholt ausgesprochen und ist dies auch in dem Bundesgesetze vom 11. Juni 1870 §. 5 Litt. c ausdrücklich anerkannt.**)

---

*) Sowohl nach der früheren Preußischen Nachdrucksgesetzgebung (Instruction vom 15. Mai 1838 No. 3: Ges.-Samml. S. 277), als auch nach der zum Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 erlassenen Instruction des Bundeskanzler-Amts vom 12. December 1870 über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachv.-Vereine §§. 4 und 7 (Bundesges.-Blatt S. 621) muß bei der Abgabe von Gutachten über den Nachdruck von Zeichnungen oder Abbildungen ein Mitglied des l. S. V. mitwirken, welches mit der Anfertigung solcher Zeichnungen ꝛc. vertraut ist.

**) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XIV; Dambach, Urheberrecht. S. 62. S. auch Gutachten No. 14.

Gerade in Fällen dieser Art bedarf es aber einer besonders gründlichen Prüfung des Sachverhältnisses, damit nicht die Rechte der Autoren geschädigt und der freien wissenschaftlichen Forschung, sowie der ungehinderten litterarischen Production in ungerechtfertigter Weise Fesseln angelegt werden. Denn es darf der Autor deshalb, weil er einem Buchhändler ein Werk in Verlag gegeben hat, nicht gehindert werden, über eine verwandte oder auch über dieselbe Materie in einem andern Verlage ein Buch herauszugeben, sobald dasselbe nur ein eigenes, selbstständiges Geisteserzeugniß ist. Ob das neue Werk dem älteren Werke Concurrenz macht, oder dasselbe vielleicht buchhändlerisch völlig entwerthet, ist hierbei für den Thatbestand des Nachdrucks gleichgültig. Sobald das neue Werk eine eigene geistige Arbeit ist, kann dem Verfasser niemals der Vorwurf des Nachdrucks gemacht werden.*) Verboten ist gesetzlich nur, daß der Autor mit Verletzung der Rechte des ersten Verlegers in einem anderen Verlage ein Werk erscheinen läßt, welches mit dem ersterschienenen Werke inhaltlich identisch ist, dasselbe auf mechanischem Wege reproducirt.

Wenn man von diesem, den Denunciaten gewiß günstigen, Gesichtspunkte das incriminirte Werk beurtheilt, so stellt sich dasselbe unzweifelhaft als ein partieller Nachdruck des Duncker'schen Verlagswerkes dar.

Es ergiebt sich dies sofort bei einer rein objectiv-technischen Vergleichung beider Werke.

Die Schrift: „Die Weltschöpfung" enthält 80 Seiten Octav Von diesen sind etwa 24 Seiten, also beinahe der dritte Theil in dem denunciirten Werke nachgedruckt. (Denunciant hat selbst noch nicht einmal alle nachgedruckten Stellen bemerkt, z. B. neues Werk S. 24 Abs. 2 am Ende, S. 25 Abs. 3, vgl. mit altem Werke S. 24 Abs. 2.) Dieses quantitative Verhältniß wird noch größer, wenn man — wie Denunciant mit Recht hervorhebt — berücksichtigt, daß gegenwärtig erst zwei Lieferungen des incriminirten Werkes vorliegen und daß diese nur diejenigen Materien enthalten, welche auf S. 1—53 des älteren Werkes behandelt sind. Es sind daher eigentlich 24 Seiten von 53 Seiten nachgedruckt.

Der Nachdruck ist nicht dergestalt verübt, daß die 24 Seiten

---

*) Vgl. auch Mandry, Urheberrecht. 1867. S. 114.

hinter einander abgedruckt wären; es sind vielmehr in dem neueren Werke, welches seiner ganzen Anlage nach ausführlicher ist, als das ältere, Ausführungen zwischengeschoben, Umgestaltungen vorgenommen u. s. w. Auch ist der Nachdruck nicht überall ein vollständig wörtlicher; es finden sich oft unbedeutende stylistische Aenderungen, Uebersetzungen fremder Ausdrücke in die deutsche Sprache, auch genauere Berechnungen einzelner Zahlen u. s. w.

Daß diese Abweichungen den Thatbestand des Nachdrucks nicht aufheben, bedarf keiner Ausführung.*)

Abbildungen oder Figuren enthält das Duncker'sche Verlagswerk neun, nicht — wie auf dem Titel angegeben ist — acht; wohl aber sind die Zeichnungen auf S. 28 und 68 identisch. Von diesen 9 Figuren sind nun die 8 ersten in dem denuncirten Werke reproducirt, und zwar, wie der erste Blick lehrt, auf rein mechanischem Wege, indem die Identität bis auf ganz geringfügige Unterschiede in Buchstaben, Pfeilen u. s. w. eine vollständige ist. Die Identität ist so einleuchtend, daß es zu ihrer Feststellung eines technischen Urtheils gar nicht einmal bedarf. Wenn es sich um zwei in ihrem Texte ganz verschiedene Werke handelte, so würde vielleicht die Entlehnung von 8 erläuternden Figuren neben der überwiegenden Masse der eigenen neuen Schöpfung als erlaubt gelten können; im vorliegenden Falle aber vermehren diese 8 Figuren nur das Quantum des Nachdrucks. Die Zeichnungen erläutern den Text und hätten, falls das neue Werk selbstständig bearbeitet worden wäre, keineswegs mit den Zeichnungen des älteren Werkes völlig identisch ausfallen müssen. Ein besonders erschwerendes Gewicht fällt deshalb auch noch auf den Umstand, daß das neue Spiller'sche Werk keine neuen Figuren hinzubringt, sondern lediglich die alten reproducirt.

Spiller setzt freilich der Anschuldigung des Nachdrucks vorzugsweise die Behauptung entgegen, daß er nur einzelne Stellen seines früheren Werkes, welche er nicht anders und besser habe ausdrücken können, reproducirt und überdies in dem Vorworte der neuen Schrift ausdrücklich auf das ältere Werk verwiesen habe.

Allein dieser Einwand ist völlig hinfällig. Das Gesetz gestattet allerdings das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines

*) Vgl. hierüber ausführlich: Dambach, Urheberrecht. S. 42.

bereits veröffentlichten Werkes*), und man wird gerade in dieser Beziehung die Grenzen nicht zu eng ziehen dürfen, wenn es sich um einen angeblichen Nachdruck des Autors gegen den Verleger handelt. Denn der Autor wird, wenn er dieselbe Materie in verschiedenen Werken behandelt, naturgemäß auf seine früheren Schriften zurückgreifen und einzelne Gedanken in derselben Form ausdrücken. Allein die Reproduction von einem Dritttheil des älteren Werkes, wobei oft ganze Seiten hinter einander abgedruckt sind, übersteigt bei Weitem die quantitativen Grenzen des erlaubten Citirens. Der l. S. V. hat in früheren Fällen schon die Entlehnung des achten, ja selbst des dreizehnten und vierzehnten Theiles des Originalwerkes als partiellen Nachdruck angesehen.**) Hierbei muß noch beachtet werden, daß Spiller in dem neuen Werke nirgends das ältere Werk citirt, sondern nur in dem Vorwort — S. 5 — die allgemeine Bemerkung ausspricht, daß er an der von ihm „in einer im vorigen Jahre herausgegebenen Schrift (die Weltschöpfung) aufgestellten Abschleuderungstheorie auch in diesem Werke festgehalten" habe. Daß diese Bemerkung im Sinne des Gesetzes nicht das Citiren der älteren Schrift bei den einzelnen entlehnten Stellen ersetzen kann, bedarf keiner Ausführung.

Ebenso unhaltbar ist der fernere Einwand Spiller's, daß der verschiedene Umfang beider Werke den Thatbestand des Nachdrucks ausschließe. Es ist richtig, daß der verschiedene Umfang zweier Werke bei der Frage wegen etwaigen Nachdrucks von großer Bedeutung sein kann, namentlich, wenn sich aus dieser Verschiedenheit ergiebt, daß beide Werke für ganz getrennte Leserkreise bestimmt sind, ganz verschiedene Zwecke verfolgen u. s. w. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor. Die beiden fraglichen Werke sind vielmehr für dieselben Leserkreise berechnet, indem sie nach den Vorreden für alle Gebildete bestimmt sind, sie behandeln, soweit es hier in Frage steht, dieselben Materien, und auch die Reihenfolge der Abhandlungen ist im Allgemeinen dieselbe; nur erscheint in dem neueren Werke das in dem älteren kurz Construirte in einer breiteren, so zu sagen mehr ausgewalzten Darstellung. Bei dieser

*) Gesetz vom 11. Juni 1870. §. 7 Litt. a.

**) Heydemann u. Dambach a. a. O. S. 301. 379. 341. 400. Vgl. Dambach, Urheberrecht. S. 48.

Uebereinstimmung kann die Verschiedenheit des Umfanges kein Grund sein, die Möglichkeit des Nachdrucks auszuschließen, vielmehr hat der l. S. V. schon früher Gelegenheit gehabt, auszusprechen, daß die unerlaubte Aufnahme eines kleinen Originalwerkes in einem großen, bändereichen Werke unzweifelhaft den Thatbestand des Nachdrucks in sich schließe.*)

Spiller führt jedoch zu seiner Rechtfertigung ferner an, daß das neue Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 das von ihm beobachtete Verfahren ausdrücklich gestatte. Aber auch diese Behauptung ist — ganz abgesehen davon, daß das neue Gesetz keine rückwirkende Kraft äußern kann — vollständig unbegründet. Das Gesetz vom 11. Juni d. J. enthält im §. 7 Litt. a im Wesentlichen nur dieselben Bestimmungen, welche schon jetzt Rechtens sind, indem es das Citiren einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange in größere selbstständige wissenschaftliche Werke gestattet. Dagegen erlaubt das Gesetz keineswegs, ohne Weiteres ein früheres Werk zum dritten Theile zu reproduciren; ein solches Verfahren würde vielmehr auch nach dem neuen Gesetze unzweifelhaft als partieller Nachdruck (§. 4 Abs. 2) anzusehen sein. Nur in einer Beziehung würde sich Spiller auf das neue Gesetz berufen können. Dasselbe bedroht nämlich den Nachdruck nicht mehr mit einer Geldstrafe von 50—1000 Thlr., sondern von 1—1000 Thlr., und diese mildere Strafbestimmung kommt auch bei den vor dem 1. Januar 1871 begangenen Nachdrucken zur Anwendung, falls die gerichtliche Aburtheilung nach dem 1. Januar 1871 stattfindet. (Strafgesetz-Buch für den Nordd. Bund §. 2.)

Spiller macht endlich geltend, daß Denunciant materiell gar nicht beschädigt sei, da die von ihm veranstaltete Auflage vergriffen und Denunciant zur Herstellung einer weiteren Auflage nicht berechtigt gewesen sei. Wenn diese Behauptung begründet wäre, so würde allerdings Denunciant, da er alsdann durch den Nachdruck nicht verletzt wäre, zur Stellung eines Strafantrags nach §. 15 des Gesetzes vom 11. Juni 1837**) nicht legitimirt sein. Die

---

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 300.

**) Jetzt nach §. 28 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

Entscheidung über diesen rein rechtlichen Einwand gehört lediglich zur Competenz des Richters; allein ein Blick auf die Schriftstücke Fol. 4. 5 der Acten — ihre Echtheit ist anerkannt — ergiebt, daß auch dieser Einwand unbegründet ist, indem danach Denunciant auch das Verlagsrecht für spätere Auflagen erworben hat.

Einer näheren Erörterung bedarf nur noch der Einwand des Denunciaten Imme, daß er von der Existenz der älteren Spiller'schen Schrift keine Kenntniß gehabt, mithin bei dem Drucke der neueren Schrift in gutem Glauben gehandelt habe.

Es darf gegenwärtig als feststehender Rechtsgrundsatz angenommen werden, daß nur derjenige wegen Nachdrucks strafbar ist, welcher entweder vorsätzlich oder fahrlässig den Nachdruck veranstaltet hat.*)

Spiller hat nun offenbar mindestens fahrlässig gehandelt. Das Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 18 schließt die Bestrafung des Nachdrucks aus, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat.**) Spiller beruft sich hierauf, indem er behauptet, sein Verfahren für gesetzlich erlaubt gehalten zu haben. Es muß selbstverständlich der richterlichen Prüfung anheimgegeben bleiben, ob der Einwand des Spiller für durchgreifend erachtet wird; der l. S. V. kann jedoch nicht umhin, von seinem Standpunkte aus darauf hinzudeuten, daß ein so routinirter Schriftsteller wie Spiller über die Grenzen des Erlaubten kaum im Unklaren sein dürfte. Es mußte ihm klar sein, daß es einem Schriftsteller nicht gestattet ist, ein Werk, welches er im Jahre 1868 in Verlag gegeben hat, bereits im Jahre 1870 in einem anderen Verlage erscheinen zu lassen und hierbei das ältere Werk zum dritten Theile mechanisch zu reproduciren.

Zweifelhafter liegt die Frage bei dem Denunciaten Imme. Daß derselbe vorsätzlich gehandelt habe, ist weder behauptet, noch bewiesen; es kann sich daher nur darum handeln, ob ihm eine strafbare Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist. Der l. S. V. glaubt nun seine Competenz nicht zu überschreiten, wenn er auch diese Frage in den Kreis seiner Erörterung gezogen hat; denn es ist

*) Vgl. Dambach, die Strafbarkeit des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit beim Vergehen des Nachdrucks ꝛc. 1864, und Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 18.

**) Dasselbe gilt nach §. 20 a. a. O. von dem Veranlasser des Nachdrucks.

ihm die Nachdrucksfrage in ihrer Totalität vorgelegt worden und die Entscheidung über die Fahrlässigkeit des Nachdrucks ist gerade im vorliegenden Falle durch thatsächliche Erwägungen bedingt, welche auf buchhändlerischen Gewohnheiten und Ansichten beruhen, also recht eigentlich zur Begutachtung des l. S. V. gehören.

Imme behauptet, daß er von der älteren Spiller'schen Schrift keine Kenntniß gehabt, das Manuscript der neuen Schrift vor dem Drucke nicht gelesen und zu dem Verlage sich schon deshalb entschlossen habe, weil ein früheres Werk des Spiller sich gangbar erwiesen habe. Kann man nun dem Imme den Vorwurf der Fahrlässigkeit machen, daß er nicht nähere Ermittelungen angestellt hat, ob das von ihm in Verlag genommene Werk etwa einen Nachdruck in sich schließt?*)

Mit einem gewissen Rigorismus läßt sich allerdings behaupten, daß Imme nur ein gangbares, bibliographisches Lexikon hätte nachzuschlagen brauchen, um sich besser zu orientiren und dem eigentlichen Originalwerk des Spiller auf die Spur zu kommen, daß er also von einer gewissen Fahrlässigkeit nicht freizusprechen sei. Allein so leicht auch eine solche Anforderung an die sorgfältigere Aufmerksamkeit eines Verlagsbuchhändlers zu sein scheint, so kommen doch im vorliegenden Falle die besonderen Umstände dem Denunciaten zu Statten, indem derselbe mit einem ihm bekannten Schriftsteller contrahirte, der bereits zahlreiche Schriften verfaßt, dessen Schriften mehr als Eine Auflage erlebt, und dessen Name in der populär-wissenschaftlichen Litteratur einen guten Klang hatte. Imme konnte deshalb wohl kaum darauf verfallen, daß Spiller einen Nachdruck, und zumal gegen seinen eigenen früheren Verleger, begehen würde. Wenn er also das Manuscript vor dem Drucke nicht durchlas, sondern sogar großentheils gestattete, daß dasselbe direct von Spiller in die Druckerei gesandt wurde, so wird man hierin eine strafbare Fahrlässigkeit nicht finden können; er beobachtete vielmehr nur ein Verfahren, welches im Buchhandel sehr häufig vorkommt, und aus welchem man einem Buchhändler, welcher es im Verkehre mit einem bekannten, geachteten Autor anwendet, vom Standpunkte des Rechts gewiß keinen Vorwurf machen kann. Auch wenn Imme die frühere

*) Vgl. hierüber auch oben das Gutachten No. 1. S. 11.

Schrift gekannt hätte, würde er übrigens vielleicht gar nicht auf den Argwohn gekommen sein, daß die neue ein partieller Nachdruck der älteren sei, oder er würde sich einen solchen Argwohn von dem Autor selbst leicht haben ausreden lassen. Wenn hiernach dem Imme eine strafbare Fahrlässigkeit nicht zur Last gelegt werden kann, so entsteht allerdings die schwierige Frage, ob Spiller als der eigentliche Nachdrucker oder als Theilnehmer am Nachdrucke anzusehen ist, und ob die Confiscation der dem Imme gehörigen Exemplare zulässig ist. Die Beantwortung dieser Fragen würde nach den klaren Bestimmungen in den §§. 20 und 21 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 unzweifelhaft sein*), giebt aber nach dem Gesetze vom 11. Juni 1837 zu erheblichen Bedenken Anlaß. Die Erörterung dieser rein rechtlichen Fragen übersteigt aber die der Competenz des l. S. V. gezogenen Grenzen und muß dem Gerichte überlassen bleiben.

Der l. S. V. kann deshalb sein pflichtmäßiges Gutachten nicht anders als dahin ertheilen:

daß das im Jahre 1870 im Verlage von Carl Heymann (Julius Imme) in Berlin erschienene Werk des Professors Spiller, betitelt:

„Die Entstehung der Welt und die Einheit der Naturkräfte. Populäre Kosmogenie.“ Lief. 1. 2.

einschließlich der darin enthaltenen Abbildungen als partieller Nachdruck der im Jahre 1868 im Verlage von Carl Dunker (C. Heymons) hierselbst erschienenen Schrift desselben Verfassers, betitelt:

„Die Weltschöpfung vom Standpunkte der heutigen Wissenschaft“

anzusehen sei.**)

---

*) Nach diesen Bestimmungen würde Spiller als „Veranlasser“ des Nachdrucks anzusehen sein (§. 20), und es würde die Einziehung der Nachdrucksexemplare haben eintreten müssen, da diese Maaßregel auch dann erfolgt, wenn der Nachdruck ohne Vorsatz oder Fahrlässigkeit begangen ist (§. 21). — Es ist einer der größten Vorzüge des Gesetzes vom 11. Juni 1870, daß durch dasselbe die zahlreichen Streitfragen der früheren Nachdrucksgesetzgebung beseitigt worden sind.

**) Dem obigen Gutachten entsprechend hat die Staatsanwaltschaft von einer strafrechtlichen Verfolgung des Verlegers Imme Abstand genommen, weil derselbe nicht fahrlässig gehandelt hat. Das Verfahren gegen Spiller ist dadurch erledigt worden, daß Denunciant den Strafantrag rechtzeitig zurückgenommen hat. (§. 27 des Ges. vom 11. Juni 1870.)

II. Abschnitt.

Gutachten, welche hauptsächlich das Object des Rechtsschutzes betreffen.

No. 6.

Gutachten vom 1. Juli 1870.

Nachdruck eines Theater-Couplets. Geistiger Werth des Schriftwerkes. Erlaubte Benutzung eines Liedes. Entschädigung.

In der bei dem hiesigen Königlichen Stadtgerichte wider den Fortepianostimmer Queva und den Sänger Stubenbeck wegen Nachdrucks des Textes des — im Texte und im 4stimmigen Satze von dem Theater-Buchhändler Bloch hierselbst herausgegebenen — Ständchen-Quartetts:

„Herzliebchen mein unterm Rebendach" aus der Posse „Auf eigenen Füßen"

geführten Untersuchung ist das Gutachten des l. S. V. über folgende Streitfragen erfordert worden:

1) Ob das von Queva verfaßte, mit der Ueberschrift „Ständchen aus der Posse: Auf eigenen Füßen" versehene Gedicht in den Strophen 1, 5 und 6 als Nachdruck des Textes des im Verlage des Buchhändlers Eduard Bloch hierselbst erschienenen Ständchens aus der Posse „Auf eigenen Füßen": „Herzliebchen mein unterm Rebendach" anzusehen. Im Falle der Bejahung der Frage ad 1:

2) Auf wie hoch der Entschädigungs-Anspruch des Bloch festzustellen.

3) Ob das von Queva verfaßte, mit der Ueberschrift „Ständchen" versehene Gedicht: „O holdes Kind unterm Rebendach" als Nachdruck des ad 1 gedachten Textes des bei Bloch erschienenen Ständchens aus der Posse „Auf eigenen Füßen" anzusehen.

4) Ob die von Stubenbeck verfaßten Gedichte: „Herzliebchen unterm Rebendach“ und „Herzliebchen mein unterm Rebendach“ mit der Ueberschrift „Liebes-Ständchen“, als Nachdruck des im Verlage des Buchhändlers Bloch hierselbst erschienenen Ständchens aus der Posse „Auf eigenen Füßen“: „Herzliebchen mein unterm Rebendach“ ꝛc. anzusehen.

Im Falle der Bejahung der Frage ad 4:

5) Auf wie hoch der Entschädigungs-Anspruch des Bloch gegen Stubenbeck festzustellen.

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache selbst erscheint es zweckmäßig, gleich beiden Denunciaten gegenüber zuerst die Nachdrucks- und dann die Entschädigungs-Frage, jede in ihrer Totalität, zu erörtern.

I. Die Nachdrucks-Frage.

Vorweg ist anzuerkennen, daß der Original-Text des Ständchens, an welchem Denunciant das „alleinige und ausschließliche Eigenthum zu beliebigen Manipulationen für den gesammten Buch- und Musikalien-Handel nach allen Richtungen hin“ — also eventuell auch zum Separat-Abdruck des Textes ohne Musik — erworben hat, zu denjenigen litterarischen Erzeugnissen gehört, welche, ohne Rücksicht auf ihren größeren oder geringeren inneren Werth, den Schutz des Nachdrucksgesetzes in Anspruch zu nehmen berechtigt sind. Die Denunciaten versuchen zwar, dem Originalgedicht wegen seines geringen dichterischen Werthes die Eigenschaft eines schutzberechtigten Objectes abzusprechen. Allein es ist in der Praxis längst festgestellt, daß auf den litterarischen oder künstlerischen Werth einer geistigen Production kein entscheidendes Gewicht gelegt werden darf; gerade einem poetisch werthlosen Liede von Queva („Die Krinoline“) hat im Jahre 1861 unser höchster Gerichtshof, in Bestätigung eines Appellations-Erkenntnisses, den Schutz gegen Nachdruck gewährt, weil auf die Gattung, den Umfang, die Darstellungsweise der geistigen Production nichts ankommt, noch weniger der Begriff des litterarischen Erzeugnisses durch den litterarischen Werth, den inneren Gehalt der Arbeit berührt wird.*)

*) Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 7. November 1861 (Justiz-Min.-Blatt. 1861. S. 288). Vgl. auch Dambach, Urheberrecht. S. 16.

Nicht minder muß es als ausgemacht gelten, daß, wenn überall ein Nachdruck im Sinne des Gesetzes verübt ist, auf das Medium der Aneignung des Originals nichts ankommen kann.*)

Mag also immerhin Queva den Text des Originalgedichts den Leiermännern abgelauscht, Stubenbeck denselben nach der ihm aus der Aufführung der Posse verbliebenen Erinnerung niedergeschrieben haben: weder das Eine, noch das Andere kann den Denunciaten eventuell zur Exculpation gereichen.

Wenn man aber die Machwerke beider Denunciaten einer technisch prüfenden Vergleichung mit dem Originale unterwirft, so ergiebt sich, daß nur dem Stubenbeck, nicht dem Queva ein im Sinne des Gesetzes verbotener Nachdruck zur Last gelegt werden kann.

Das Originalgedicht umfaßt 3 Strophen, jede zu 8 Versen, von denen aber in jeder Strophe Vers 1. 2 mit Vers 7. 8. identisch sind, außerdem ist Vers 1 in jeder Strophe gleichlautend, so daß das Gedicht im Ganzen 16 unter sich verschiedene Verszeilen enthält.

Die 4 incriminirten Schriftstücke verhalten sich zu diesem Original wie folgt:

1) Queva's Gedicht Nr. 1 mit der Ueberschrift: „Ständchen aus der Posse: Auf eigenen Füßen", umfaßt 6 Strophen, jede zu 10 Zeilen, wobei nur die erste Zeile im Ganzen sich 9 mal wiederholt.

Von diesem Gedichte kommen nur die incriminirten Strophen 1. 5. 6 in Betracht, da die Strophen 2. 3. 4 durchaus eigene Arbeit des Queva sind. Aber auch in diesen 3 Strophen 1. 5. 6 sind nur einzelne Zeilen dem Original nach getreu wiedergegeben, und zwar wie folgt:

Queva Str. 1, Vers 1. 2 wörtlich aus dem Original,
Vers 6 halb aus Vers 5, halb aus Vers 6 des Originals zusammengestellt.

Queva Str. 5, Vers 1 ist die auch im Original vorkommende Wiederholung des Verses 1 der ersten Strophe,
Vers 2 ist wörtlich aus dem Original.

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 461. S. auch unten S. 62.

Queva Str. 6, Vers 1 abermals Wiederholung wie im Original,
„ 3 entspricht dem Original Str. 3, V. 3.
„ 4 „ „ „ „ 3, V. 2.
„ 5.6. „ „ „ „ 3, V. 5.6.

Somit sind von den 16 Zeilen des Originals im Ganzen 7 in den 60 Zeilen (ohne die Wiederholungen 52 Zeilen) des Queva wiederzufinden.

Es könnte diese Benutzung nun allerdings, wenn man jeden theilweisen Abdruck für Nachdruck erklären wollte, auch hier für partiellen Nachdruck gelten. Nimmt man aber — abgesehen von der Queva'schen Art zu dichten (Queva charakterisirt sich selbst als Naturdichter mit wenigen Schulkenntnissen) — einen allgemeineren Standpunkt ein, wie ihn der l. S. V. dem jedesmaligen Objecte angemessen einzunehmen hat, so ergiebt sich das Queva'sche Gedicht rein als eine sogenannte Variante, fast als eine in der Form nicht streng gehaltene Glosse, zu welcher das Original gewissermaßen nur den Grundton, die Stimmung und den Rhythmus hergegeben hat. Für Queva's Zwecke, das in 250 ununterbrochen nach einander erfolgten Aufführungen der bewußten Posse mit so großem Beifall aufgenommene harmlos joviale Liedchen, nun auch zum Absingen unter Begleitung der Drehorgel wirksam zu machen, waren die drei Strophen des Originals nicht ausgiebig genug, er mußte sie vielmehr — freilich ohne irgend welche poetische Zuthat, und nur mit der allergewöhnlichsten „Mache" zu solchen Arbeiten ausgestattet, zu 6 langathmigen Strophen verwässern, und das hat er genugsam gethan. Dabei ist freilich der poetisch-schalkhafte Ton, der dem Originale, namentlich in der Situation bei der Aufführung einen gewissen Reiz verleiht, vollständig verloren gegangen und der breite ganz gewöhnliche Bänkelsängerton an dessen Stelle getreten.

Nach alledem kann selbst ein partieller Nachdruck in der Aufnahme von 7 Zeilen aus einem Gedichte, welches mit Einschluß der Wiederholungen im Ganzen aus 24 Zeilen besteht, in ein anderes, welches aus 60 Zeilen besteht, im Sinne des Gesetzes nicht gefunden werden, es wäre sonst die Form weder der Variante, noch der Glosse, noch der Parodie in der Dichtkunst zulässig, da alle diese Formen, wenn sie überhaupt zur Anwendung kommen, ohne eine derartige Benutzung des Originals gar nicht ausführbar sind.

Ja, auch die Analogie der gesetzlichen Bestimmungen über musikalische Compositionen kommt dem Queva zu Statten, wenn man sein Product im Verhältniß zum Original als eine Art von Phantasie oder doch Variation, zwar ohne künstlerischen Werth, aber immer noch im Geiste des §. 20 unseres Gesetzes*) als eine nicht einem verbotenen Nachdruck gleich zu achtende Bearbeitung des Originals betrachten will. Und selbst die von Queva in der Ueberschrift als „Ständchen aus der Posse: Auf eigenen Füßen" gewählte Bezeichnung seines Gedichtes mag auf Täuschung des Publikums berechnet gewesen sein und deshalb an sich verwerflich erscheinen; ein Verstoß gegen das Nachdrucksgesetz läßt sich jedoch darin nicht erkennen.**)

2) Was das zweite Gedicht des Queva betrifft, so hat Queva, um die ihm durch die Beschlagnahme des incriminirten Gedichtes ad 1 zugefügte geschäftliche Benachtheiligung auszugleichen, ein neues Gedicht drucken lassen, wiederum nach der Conradi'schen Composition des Ständchens zu singen, und wiederum im Rhythmus und Grundton sich demselben Originale anschließend. Bei diesem zweiten Gedichte, welches ebenfalls aus 6 Strophen zu 10 Zeilen besteht, hat Queva als Strophe 2. 3. 5 die Strophen 3. 2. 4 seines früheren Gedichtes verwendet und zum Ersatze der früher incriminirten Strophen 1. 5. 6 drei neue, jetzt als Strophe 1. 4. 6 hinzugefügt und das Gedicht einfach „Ständchen" überschrieben.

In diesem zweiten Gedichte ist nur einzig und allein die Form eines Ständchens, also die ganz allgemein gehaltene Situation des Originalgedichtes beibehalten, natürlich aber auch der Rhythmus des Originals, da es zum Absingen nach der Melodie des Originals bestimmt ist. Wäre nicht in jeder Strophe dieses Gedichtes wieder des „Nebendaches" erwähnt, so wäre eigentlich gar nichts an das Original Erinnerndes verblieben.

Wie die Denunciation des Bloch sich auch gegen dieses Ge=

*) Jetzt: des §. 46 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, welcher in dieser Beziehung mit dem §. 20 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 übereinstimmt.

**) Wenn Jemand für ein an sich selbstständiges Werk den Titel eines fremden Werkes benutzt, so macht er sich dadurch des Nachdrucks nicht schuldig. (Vgl. hierüber ausführlich: Dambach, Urheberrecht. S. 22, und Erkenntniß des Reichs=Oberhandelsgerichts vom 6. October 1871. — Entsch., herausgegeben von den Räthen des O.=H.=G. Bd. 3. S. 315.) S. auch Gutachten No. 13.

dicht richten konnte, ist in der That nicht zu verstehen, da mit demselben Rechte jede Dichtung, die im Rhythmus auf die Conradi'sche Melodie paßt und überhaupt als Ständchen aufgefaßt ist, von Bloch wegen Nachdrucks unter Anklage gestellt werden müßte. Unter Berücksichtigung dieses sehr losen Zusammenhanges zwischen dem zweiten Queva'schen Gedichte und dem Bloch'schen Originale ist denn auch mit Recht dem Antrage auf Beschlagnahme keine Folge gegeben worden. Unter allen Umständen kann in diesem zweiten Gedichte ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Nachdrucksgesetzes nicht gefunden werden.

3) Die dritte Denunciation ist gegen den Sänger Stubenbeck gerichtet und betrifft den von diesem bewirkten Abdruck des bewußten Ständchen-Textes in Verbindung mit einem anderen Gedichte „Kitzel-Couplet" als fliegendes Blatt unter dem gemeinsamen Titel: „Zwei neue schöne Lieder". Das auf der zweiten Seite dieses ohne Druckerfirma in die Welt geschickten Blattes unter der Bezeichnung: „II." abgedruckte Gedicht: „Herzliebchen unterm Rebendach" ist ein vollständiger, fast wortgetreuer Abdruck des Originaltextes. Die einzigen Aenderungen sind, daß Vers 1 und 7 jeder Strophe statt: „Herzliebchen mein unterm Rebendach" nur „Herzliebchen unterm Rebendach" lautet, daß ferner in dem 3. Verse jeder Strophe eine Silbe fehlt, also:

Str. 1. Des Trauten Stimme, sie ruft wach
statt: sie ruft **Dich** wach.
Str. 2. Du denkst nicht an den heutigen Tag
statt: Du denkst **wohl** nicht ....
Str. 3. Und bist, mein Schätzchen, noch nicht wach
statt: mein Schätzchen, **Du** noch nicht wach.

Endlich lautet Str. 2, Vers 6:

Hier steh' ich singend schon so früh

statt im Original: singend um sechs Uhr früh.

Die kleinen Aenderungen sind so unwesentlich, daß dieser Abdruck unbedingt als strafbarer Nachdruck des Originalgedichtes angesehen werden muß.

4) Ebenso bei dem Gegenstande der vierten Denunciation, wo Stubenbeck dieselben beiden Gedichte, Ständchen und Kitzel-Couplet, als „Zwei schöne neue Lieder" wie ad 3 hat abdrucken lassen, jedoch das Ständchen zuerst und unter dem Titel: „Liebes-Ständ-

chen". Dieser zweite Abdruck ist eine verbesserte Auflage des früheren, denn die vorerwähnten Abweichungen vom Original sind hierbei corrigirt, nur die eine Zeile:

„Hier steh' ich singend schon so früh"

statt „um sechs Uhr früh" ist geblieben. Auch dieser Abdruck ist demnach ein strafbarer Nachdruck im Sinne des Gesetzes.

II. Die Entschädigungs-Frage.

Daß Denunciat Stubenbeck nach Maaßgabe des §. 11 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 dem Denuncianten Bloch zur Entschädigung verpflichtet ist, kann keinem Bedenken unterliegen.

Da jedoch der Betrag der Entschädigung „nach Beschaffenheit der Umstände" arbitrirt werden soll, so müssen eben die Umstände jedes zur Beurtheilung vorliegenden Falles nach ihrer besonderen Beschaffenheit gewürdigt werden.

Hier behauptet nun Bloch, daß im Publikum vielfach nur der Text ohne die Musik begehrt werde und daher der Vertrieb des Originalwerkes durch die nachgedruckten Gedichte stark beeinträchtigt worden sei. Er fordert deshalb, mit Rücksicht auf den Preis des Originals von 15 Sgr., von Stubenbeck eine Entschädigung von 2 Sgr. für jedes vertriebene Exemplar des Nachdrucks, im Ganzen also, da Stubenbeck seine beiden Blätter in je 1000 Exemplaren hat drucken lassen, 2000 mal 2 Sgr., d. h. 133⅓ Thaler, obgleich Stubenbeck überhaupt nur 400—500 Exemplare verkauft, die übrigen verschenkt haben will.

Bloch's Forderung erscheint auf den ersten Blick als allzu hoch gegriffen. Aber selbst, wenn man ohne Weiteres und ohne Rücksicht auf den Verkaufspreis solcher fliegenden Blätter wie die Stubenbeck'schen waren, zu 2½ Sgr. pro Dutzend, das Minimum nach §. 11 des Gesetzes, also den Nettopreis für 50 Exemplare der rechtmäßigen Ausgabe, als Entschädigung zubilligen wollte, so würde dies — bei dem Ladenpreise von 15 Sgr. den Nettopreis zu 7½ bis 10 Sgr. gerechnet — immer noch weit über die Beschaffenheit der Umstände des vorliegenden Falles hinausgreifen, indem danach dem Bloch eine Entschädigung von 12½ bis 16⅔ Thaler zuzusprechen sein würde. Denn die Bloch'sche Originalausgabe des Ständchens, welche in Partitur und Stimmen, also Noten und Text, außer Titel und Umschlag 16 Seiten 8° Noten-

stich umfaßt, ist lediglich für das musiktreibende Publikum, das mehrstimmig nach Noten zu singen im Stande ist, bestimmt, während Stubenbeck's Abdrücke als fliegende Blätter, und namentlich des angedruckten Kitzel-Couplets wegen, nur für die allerniedrigste Stufe des Lesepublikums berechnet sind, nämlich für dasjenige Publikum, welches den Drehorgelspielern bei ihren Rundgängen auf den Höfen andächtig zuhört. Da sonach beide Objecte für ganz verschiedene Kreise bestimmt sind, da ferner bei der kolossalen, in den später erschienenen Arrangements weit in die Tausende von Exemplaren gehenden Verbreitung seiner rechtmäßigen Ausgaben, gegenüber dem armseligen Vertriebe jener fliegenden Blätter ein geschäftlicher Nachtheil dem Verleger Bloch aus einer so zweifelhaften Concurrenz — um so zweifelhafter, als Bloch seinerseits sich wohl schwerlich damit befaßt haben würde, den Text ohne Musik in dergleichen fliegenden Blättern unter das Publikum werfen zu lassen — kaum erwachsen sein dürfte, so ließe sich sehr wohl behaupten, daß um der Stubenbeck'schen fliegenden Blätter willen kein Exemplar der Bloch'schen Originalausgabe des Ständchens weniger verkauft sei. Zur Aufrechterhaltung des im Nachdrucksgesetze fixirten Entschädigungsprincips glaubt jedoch der l. S. V., gerade wie in der von den Gerichten approbirten Begutachtung eines verwandten Falles im Jahre 1859*), die dem Denuncianten zuzusprechende Entschädigung nach einem freien und durchgreifenden Ermessen auf Zehn Thaler abschätzen zu müssen.**)

Sollte aber der Richter — was der l. S. V. freilich kaum für möglich halten möchte — auch in den incriminirten Gedichten des Queva einen strafbaren, folglich zur Entschädigung verpflichtenden Nachdruck erkennen, so würde doch der Betrag einer solchen Entschädigung eventuell höchstens auf zwei Thaler zu arbitriren sein, da auch hier die Berechnung des Denuncianten auf Höhe von 32 Thlr. 24 Sgr. ganz willkürlich erscheint.

---

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 458. In jenem Falle waren ebenfalls Theater-Couplets auf einzelnen Blättern unter dem Titel: „Neue schöne Lieder" nachgedruckt worden.

**) Nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 §. 19 hat der Richter über die Höhe der Entschädigung nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, und es würden daher die obigen Grundsätze auch nach der heutigen Gesetzgebung völlig zutreffend sein. S. auch unten S. 92.

Aus diesen Gründen kann der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten auf die ihm vorgelegten fünf Fragen nicht anders als dahin ertheilen, daß

1) das von Queva verfaßte, mit der Ueberschrift „Ständchen aus der Posse: Auf eigenen Füßen" versehene Gedicht weder im Ganzen, noch insbesondere in den Strophen 1. 5 u. 6 als Nachdruck des Textes des im Verlage des Buchhändlers Eduard Bloch hierselbst erschienenen Ständchens aus der gedachten Posse: „Herzliebchen mein unterm Rebendach" anzusehen; eventuell jedoch, falls der Richter einen im Sinne des Gesetzes verbotenen Nachdruck darin erkennen sollte:

2) der Entschädigungs-Anspruch des Bloch auf zwei Thaler festzusetzen sein würde;

3) das von Queva verfaßte, mit der Ueberschrift „Ständchen" versehene Gedicht „O holdes Kind unterm Rebendach" rc. als Nachdruck des ad 1 gedachten Textes des bei Bloch erschienenen Ständchens aus der Posse „Auf eigenen Füßen" jedenfalls nicht anzusehen;

4) die von Stubenbeck verfaßten Gedichte „Herzliebchen unterm Rebendach" und „Herzliebchen mein unterm Rebendach" mit der Ueberschrift „Liebes-Ständchen" als Nachdruck des Textes des im Verlage des Buchhändlers Ed. Bloch hierselbst erschienenen Ständchens aus der Posse „Auf eigenen Füßen": „Herzliebchen mein unterm Rebendach" rc. anzusehen und

5) der Entschädigungs-Anspruch des Bloch gegen Stubenbeck auf zehn Thaler festzusetzen*).

---

*) Dem obigen Gutachten entsprechend ist vom Königl. Stadtgericht in Berlin das weitere Verfahren gegen Queva eingestellt worden, dagegen ist Stubenbeck wegen Nachdrucks rechtskräftig verurtheilt, auch die Entschädigung auf 10 Thlr. festgesetzt worden. Das Erkenntniß zweiter Instanz ist bereits unter der Herrschaft des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 ergangen, vom Gericht aber ausdrücklich ausgesprochen, daß auch nach diesem Gesetze der Thatbestand des Nachdrucks gegen Stubenbeck erwiesen sei.

No. 7.

Gutachten vom 17. October 1864.

Erlaubter Abdruck der Instruction einer Transport-Gesellschaft. Schutzberechtigung von Formularen.

Im Jahre 1859 schlossen mehrere Transport-Versicherungs-Gesellschaften Deutschlands einen Vertrag zur Wahrung ihrer gemeinschaftlichen Geschäfts-Interessen. Nach Inhalt der Statuten werden die inneren Angelegenheiten der Gesellschaft („Combination") durch ein Comité von drei Personen besorgt, welches insbesondere auch verpflichtet ist, gemeinschaftliche Schiffs-Revisions-Commissionen zu bestellen und denselben die nöthigen Instructionen zu ertheilen. Ebenso liegt dem Comité die Besorgung der Drucksachen für die Gesellschaft ob.

Auf Grund dieser Bestimmungen hat das Comité, bestehend aus den Directoren N. N., unter dem 1. Januar 1860 eine

„Instruction für die Schiffs-Revisions-Commissionen der vereinigten Transport-Versicherungs-Gesellschaften"

auf 2 Seiten Folio im Druck erscheinen lassen und außerdem Formulare zu

„Schiffs-Revisions-Attesten"

für die Jahre 1861 und 1863 in einem Blatt Quartformat herausgegeben, auf deren Rückseite sich

„Allgemeine Verhaltungsregeln für Schiffer"

abgedruckt finden.

Im Jahre 1863 traten zu Berlin der Schiffsbaumeister Teichelmann, die Schiffseigner Letze, Jaekel und Priefert, sowie der Kaufmann Miethke zu einer „Central-Direction für Revision von Flußfahrzeugen" zusammen. Dieselben erließen unter dem 8. August 1863 ein Statut, in welchem sich auf Seite 8 bis 14 ebenfalls eine

„Instruction für die Revisions-Commissionen der Centraldirection für Revision von Flußfahrzeugen östlicher Gewässer, mit Sitz in Berlin",

befindet, und welches ferner auf Seite 14 bis 16 ebenfalls „Allgemeine Verhaltungsregeln für Schiffer" enthält. Außerdem ließ die Centraldirection gleichfalls Formulare für „Schiffs-Revisions-Atteste" in einem Blatt Quartformat drucken, auf deren Rückseite die „Allgemeine Verhaltungsregeln für Schiffer" wiedergegeben sind.

Das Comité der vereinigten Transport-Versicherungs-Gesellschaften behauptet nun, daß die von der Central-Direction ausgegangene „Instruction", „Revisions-Atteste" und „Verhaltungsregeln" ein verbotener Nachdruck der vom Comité herausgegebenen gleichnamigen Drucksachen seien und beantragt die Bestrafung der Denunciaten, sowie die Confiscation der Nachdrucks-Exemplare.

Die Denunciaten bestreiten, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben. Teichelmann, Letze, Jaekel und Priefert wollen keine Kenntniß davon haben, daß ihre Drucksachen denjenigen des Comité entlehnt seien, indem sie behaupten, daß Miethke ihnen das Statut nur zur Vollziehung vorgelegt habe. Miethke räumt ein, daß er im Auftrage der übrigen Denunciaten das Statut entworfen und dabei die Drucksachen des Comité benutzt habe. Die „Verhaltungsregeln für Schiffer" habe er dagegen einem Formulare der Versicherungsgesellschaft „Thuringia" in Erfurt entlehnt. Sämmtliche Denunciaten suchen aber auszuführen, daß an derartigen Druckschriften ein geistiges Eigenthum überhaupt nicht denkbar sei, und Miethke führt außerdem noch an, daß die Drucksachen des Comité keinen Verkaufswerth hätten, auch weder der Drucker, noch der Verleger auf ihnen angegeben sei.

Dem l. S. V. sind von dem Königlichen Stadtgerichte hierselbst die beiden Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt worden:

1) Ist das Statut der Central-Direction ein partieller Ab- oder Nachdruck der Instruction für die Schiffs-Revisions-Commissionen der vereinigten Transport-Versicherungs-Gesellschaften und der allgemeinen Verhaltungsregeln für Schiffer, welche beide Schriftstücke dem Comité gehören, im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1837?
2) Ist das Formular zu dem Schiffs-Revisions-Atteste der General-Direction ein partieller Ab- oder Nachdruck der Schiffs-Revisions-Atteste, welche dem Comité gehören, im Sinne des erwähnten Gesetzes?

In Ansehung der Förmlichkeiten ist nichts Wesentliches zu erinnern.

In der Sache selbst müssen die beiden zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegten Fragen verneint werden, und es ist mithin das Vorhandensein eines verbotenen Nachdrucks nicht anzunehmen.

Bei Beurtheilung des vorliegenden Falles sind zuvörderst alle diejenigen Momente auszuscheiden, welche sich in Folge ihrer rein rechtlichen Natur gesetzlich der Begutachtung des l. S. V. entziehen, oder welche zu ihrer Entscheidung noch näherer factischer Ermittelungen bedürfen, die bisher unterblieben sind, da es sich nach der Requisition des Staatsanwalts für jetzt nur um die Gewinnung einer vorläufigen Grundlage für das weitere Verfahren handelt. Hierher gehören insbesondere die Fragen: ob das Comité Autor der von ihm herausgegebenen Drucksachen ist; ob namentlich die „Verhaltungsregeln für Schiffer" von dem Comité selbstständig bearbeitet oder der gleichnamigen Druckschrift der „Thuringia" nachgedruckt sind; ob ferner sämmtliche 5 Denunciaten für den Nachdruck verantwortlich sind, oder nur Miethke allein u. s. w.

Für den l. S. V. bleiben also nur die beiden Fragen zur Beantwortung übrig:

1) ob objectiv die von der Central-Direction veranstalteten Druckschriften sich als Nachdruck der Druckschriften des Comité charakterisiren;
2) ob die von dem Comité herausgegebenen Drucksachen überhaupt solche Geisteserzeugnisse sind, welchen gesetzlich der Schutz gegen Nachdruck zusteht.

Daß die Frage ad 2 zur Competenz des l. S. V. gehört, hat derselbe in neuester Zeit wiederholt den Gerichten gegenüber geltend gemacht*), und im vorliegenden Falle hat der Staatsanwalt seine Requisition an das Gericht gerade darauf gerichtet: den l. S. V. nach der Schutzberechtigung der denunciantischen Druckschriften zu befragen.

1) Was nun die technische Frage ad 1 in Betreff der objectiven Uebereinstimmung der qu. Druckschriften betrifft, so muß dieselbe unbedenklich bejaht werden.

Die „Instruction" der Central-Direction stimmt mit der „Instruction" des Comité bis auf unbedeutende stylistische Abweichungen, welche für den Begriff des Nachdrucks selbstverständlich ohne jeden Einfluß sind, überein. Ebenso sind die Formulare zu den Revisions-Attesten (Vorderseite) der Central-Direction denen des Comité pro 1861 bis auf unwesentliche Abweichungen

---

*) Heydemann u. Dambach a. a. O. S. XVI. S. auch unten S. 68. 77 und 93.

gleichlautend. Endlich stimmen auch die „Verhaltungsregeln" in den Druckschriften der Parteien mit einander überein, und nur Umstellungen der einzelnen Nummern, kleine Abänderungen und die Auslassung der Nummer 12 aus den Revisions-Attesten des Comité pro 1863 sind vorgenommen worden. Wenn der Denunciat Miethke behauptet, daß er die „Verhaltungsregeln" nicht der Druckschrift des Comité, sondern der gleichnamigen Druckschrift der Gesellschaft „Thuringia" entlehnt habe, so scheint dies richtig zu sein. Es stimmen nämlich die Verhaltungsregeln der „Thuringia" mit denen des Comité pro 1861 überein, bis auf ganz unbedeutende Unterschiede; aber gerade von diesen ist wenigstens eine Abweichung der „Thuringia" in die Verhaltungsregeln der Central-Direction übergegangen. Unter der Nr. 10 steht nämlich in den Verhaltungsregeln des Comité das Wort: „Fahrzeug", während die „Thuringia" dafür das Wort: „Kahn" gesetzt hat, und gerade dieses Wort findet sich in den Verhaltungsregeln der Central-Direction (in der entsprechenden Nr. 7) wiedergegeben. Es spricht dieser Umstand mit hoher Wahrscheinlichkeit dafür, daß Miethke bei Abfassung der „Verhaltungsregeln" die Druckschrift der Thuringia und nicht diejenige des Comité abgeschrieben hat.

Für den Begriff des strafbaren Nachdrucks bleibt sich dies aber völlig gleich, denn nach der constanten Praxis des l. S. V. ist es irrelevant, ob der Nachdrucker unmittelbar das Original oder ein Medium, welches selbst Nachdruck ist, copirt hat.*) Vorausgesetzt ist hierbei allerdings, daß das Comité die von ihm herausgegebenen Druckschriften selbstständig verfaßt, und nicht etwa ebenfalls der „Thuringia" entlehnt hat.**) Dies zu entscheiden, muß der weiteren Instruction der Untersuchung vorbehalten bleiben, da dem l. S. V., wie oben ausgeführt, die hierzu erforderliche thatsächliche Unterlage fehlt.

2) Trotz dieser objectiv feststehenden Uebereinstimmung der qu. Druckschriften muß aber dennoch der Thatbestand des verbotenen Nachdrucks aus dem Grunde verneint werden, weil die denunciantischen Druckschriften als schutzberechtigte Werke nicht angesehen werden können. Was in dieser Beziehung zunächst das

*) S. hierüber oben S. 52.

**) S. oben S. 38. 39.

Formular zu den Revisions-Attesten betrifft, so genügt es, darauf hinzuweisen, daß der l. S. V. schon in einer Reihe früherer Fälle sich dahin ausgesprochen hat, daß ein solches gewerbliches Druckformular keinen Schutz gegen Nachdruck genießt.*) Ebensowenig kann aber dieser Schutz den auf der Rückseite der Formulare befindlichen Verhaltungsregeln gewährt werden. Schon der Umfang dieser Verhaltungsregeln, welche noch nicht eine Quartseite umfassen, muß von vorn herein Bedenken dagegen erregen, sie als schutzberechtigt anzusehen, da bei einem so sehr geringen Umfange kaum von einem „Werke der Wissenschaft"**) die Rede sein kann; obgleich im Uebrigen nicht verkannt werden soll, daß der geringe Umfang allein zur Ausschließung des Begriffs eines litterarischen Erzeugnisses keineswegs genügen würde.***) Aber auch ihrem Inhalte nach haben die hier in Frage stehenden Verhaltungsregeln nicht den mindesten Anspruch auf den Namen einer litterarischen Production; es sind vielmehr kurze Anweisungen für Schiffer, welche in dieselbe Kategorie fallen, wie Anweisungen und Vorschriften auf Post- oder Eisenbahn-Billets, auf Frachtbriefen u. s. w. Von einem litterarischen Erzeugnisse ist bei allen derartigen Drucksachen nicht die Rede. Im vorliegenden Falle insbesondere handelt es sich lediglich um Vorschriften, welche einerseits von jedem sorgfältigen Schiffer ohnehin beobachtet werden, andererseits im Interesse der Versicherungsgesellschaften in einer im Verkehr häufig vorkommenden Art und Weise getroffen sind.

Zweifelhafter könnte es erscheinen, ob dagegen nicht die „Instruction" als schutzberechtigt zu erachten sei; indessen muß auch diese Frage verneint werden. Die Frage, ob Instructionen den Schutz gegen Nachdruck genießen, ist schon wiederholt zur Cognition des l. S. V. gelangt und der Verein hat in früherer Zeit die Instructionen der Behörden mehrfach für schutzberechtigt erklärt. Der höchste Gerichtshof hat indessen bekanntlich diese Ansicht nicht getheilt und der

*) Heydemann u. Dambach a. a. O. S. XVII. 104. 204 fg. S. auch Dambach, Urheberrecht. S. 26.

**) Jetzt: von einem „Schriftwerke" im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

***) Vgl. das Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 7. Novbr. 1861 (Just. Min.-Bl. S. 288 fg.), in welchem einem kleinen Liede der Schutz gegen Nachdruck zuerkannt wurde. S. auch oben S. 51.

l. S. V. hat dieselbe in neuester Zeit ebenfalls verlassen und derartige Instructionen für Gemeingut erklärt.*)

Im vorliegenden Falle handelt es sich nun zwar nicht um eine Instruction von **Behörden**, sondern von einer Privatgesellschaft; allein die Gründe, aus denen die Instructionen der **Behörden** für Gemeingut erklärt sind, finden auch bei der denunciantischen Instruction volle Anwendung. Das Ober-Tribunal und nach ihm der l. S. V. haben nämlich angenommen, daß Instructionen der Behörden, obwohl bei ihrem Erlasse wissenschaftliche Kenntnisse thätig sind, nicht Erzeugnisse und Werke der Wissenschaft sind, und daß ihr Zweck nicht darin besteht, sich als Producte einer wissenschaftlichen Thätigkeit einzuführen und geltend zu machen. Dies gilt auch von der vorliegenden Instruction. Obwohl zu ihrer Abfassung technische Kenntniß und praktische Erfahrung gehören, so stellt sich dieselbe doch nicht als das Resultat einer wissenschaftlichen Forschung dar, sondern sie ist lediglich die Handhabe für einen gewerblichen Zweck, sie ist nur dazu bestimmt, die pecuniären Bestrebungen der Gesellschaft zu unterstützen.

In dieser Instruction wird nämlich zuerst die Aufgabe der Revisions-Commission näher präcisirt und dann finden sich Verhaltungsmaaßregeln, wie die Commissionen sich der ihnen obliegenden Revisionen entledigen sollen. Mag nun auch das Comité der vereinigten Gesellschaften, wie die Denuncianten behaupten, diese Instruction „auf Grund seiner Kenntnisse und Erfahrungen aus sich herausgeschaffen haben", so liegt es doch auf der Hand, daß der Zweck dieser Instruction kein litterarischer gewesen ist. Das Comité hat offenbar nicht seine Erfahrungen dem sich mit Schifffahrt und Schifffahrtsversicherung beschäftigenden oder sich für diese Dinge interessirenden Publikum **zur Belehrung** darbieten und eventuell einen Gewinn daraus ziehen wollen, sondern die Absicht ist nur die gewesen, den Revisions-Commissarien ihr Geschäft zu erleichtern, was namentlich aus der kurzen Form des nur aus 2 Druckseiten bestehenden Scriptums, sowie daraus erhellt, daß auf demselben sich weder ein Drucker, noch ein Verleger genannt findet.

---

*) Heydemann u. Dambach a. a. O. S. XVII fg. Vgl. auch Dambach, Urheberrecht. S. 91. Durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 7 Litt. c. ist der Abdruck amtlicher Instructionen ausdrücklich gestattet worden.

Abgesehen nun davon, daß der Zweck, zu dem die Instruction angefertigt und gedruckt ist, ein rein gewerblicher gewesen, so kann auch die Instruction ihrem Inhalte nach nicht als das Product einer eigenthümlichen, selbstständigen geistigen Thätigkeit angesehen werden. Das Verfahren, wie Schiffe hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit zu revidiren sind, wird sich im wesentlichen gleich bleiben, wenn man dabei die beiden von selbst sich jedem Laien schon ergebenden Gesichtspunkte festhält, nämlich, daß es hierbei auf eine eingehende Besichtigung der zu revidirenden Fahrzeuge und Prüfung derselben nach den Regeln der Schiffsbaukunst ankommt. So finden sich in der Instruction einzelne Anweisungen, welche eigentlich ganz selbstverständlich sind, wie z. B. die Bestimmung im §. 3, daß die Schiffe den Revisoren in allen ihren Theilen zugänglich gemacht werden sollen, im §. 4, daß der Befund des Inventariums nicht außer Acht gelassen werden soll. Auch die Vorschriften in den folgenden §§. über die Classificirung der Schiffe je nach dem Befunde können nicht für eigenthümliche angesehen werden, denn eine solche ergiebt sich ebenfalls aus der Natur der Sache, und die Anhaltspunkte dafür werden auch hier jedem, der die Schiffsversicherung und das Schifffahrtsgewerbe betreibt, von selbst in die Augen springen.

Endlich wird man auch nicht zu behaupten vermögen, daß die Formgebung im vorliegenden Falle als eine selbstständige geistige Thätigkeit betrachtet werden kann, deren Product deshalb auf Schutz Anspruch hat*). Es besteht die Instruction lediglich aus einzelnen kurzen Sätzen, deren Anordnung sich ebenfalls aus der Natur der Sache ergiebt und welche, wenn eine zweckmäßige Disposition hier überhaupt beabsichtigt wird, kaum anders aneinander gereiht werden können.

Somit charakterisirt sich also die gedachte Instruction in keiner Beziehung als ein litterarisches Product im Sinne des Nachdrucksgesetzes.

Ferner ist hierbei noch der Umstand hervorzuheben, daß die Denunciaten offenbar die Instruction gar nicht zu dem Zwecke,

*) Die individuelle geistige Thätigkeit, welche auf Schutz gegen Nachdruck Anspruch hat, „braucht nicht wesentlich in der Production eines neuen Stoffes zu bestehen, sondern kann sich eben so wohl in der bloßen Formgebung, Auswahl, Anordnung oder in der Lehrmethode äußern". Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XVI.

sie in das Publikum zu bringen, benutzt haben. Ebenso wie die Denuncianten die Instruction nur für ihren Gewerbebetrieb benutzen, in gleicher Weise haben dies die Denunciaten mit der nachgedruckten Instruction zu thun beabsichtigt. Nach Lage der Sache wird das Interesse der Denuncianten dadurch möglicherweise verletzt und ihnen in ihrem Gewerbebetrieb Concurrenz gemacht, daß die Denunciaten ebenso sorgfältig und zweckmäßig revidiren, nicht aber dadurch, daß sie die Instruction der Denuncianten abgedruckt haben. Denn auch ohne solchen Abdruck waren die Denunciaten in der Lage, die Revisionen ebenso vorzunehmen, wie die Denuncianten, nämlich schon z. B. dann, wenn eins der gedruckten Instructionsformulare auf irgend eine Weise in die Hände der Denunciaten kam.

Die sämmtlichen Schriftstücke also, an welchen die Denuncianten ein s. g. geistiges Eigenthum behaupten, stellen sich als zu gewerblichen Zwecken angefertigte Formulare, nicht als „litterarische Producte" dar, und es liegt dieser Fall dem täglich vorkommenden vollkommen gleich, daß Actiengesellschaften, welche dieselben Zwecke verfolgen, wie ältere schon bestehende, die Statuten und Formulare der letzteren benutzen und sich aneignen, worin bisher noch Niemand einen Nachdruck im Sinne des Gesetzes gefunden hat.

Der l. S. V. kann sonach, in Ermangelung eines Originals, an welchem ein Nachdruck begangen werden konnte, sein pflichtmäßiges Gutachten nicht anders als dahin ertheilen:

daß die von der „Central-Direction für Revision von Flußfahrzeugen" veröffentlichten Druckschriften: „Instruction für die Revisions-Commissionen", „Allgemeine Verhaltungsregeln für Schiffer" und „Schiffs-Revisions-Atteste" als ein verbotener Nachdruck der gleichnamigen Druckschriften des „Comité der vereinigten Transport-Versicherungs-Gesellschaften" **nicht** zu erachten seien*).

*) Die gerichtlichen Acten sind bereits cassirt, so daß sich das Ergebniß der Untersuchung nicht mehr hat feststellen lassen; indessen ist noch zu ermitteln gewesen, daß eine Anklage nicht erhoben worden ist, so daß also angenommen werden kann, daß die Gerichtsbehörde dem obigen Gutachten beigetreten ist.

No. 8.

Gutachten vom 26. Februar 1869.

Nachdruck von Abbildungen eines Gärtner-Katalogs. Schutzberechtigung von Musterzeichnungen.

J. C. Schmidt und N. L. Chrestensen in Erfurt beschäftigen sich Jeder für sich mit der Herstellung von Fabrikaten aus natürlichen Blumen, Gräsern und dergl. Beide haben Kataloge herausgegeben, in denen sich eine Anzahl von Holzschnitten befinden, durch welche Bouquets, Blumenkörbchen, Kreuze, Ampeln u. dergl. vorgestellt werden.

Schmidt hat die in seinem Kataloge befindlichen Zeichnungen in der Weise hergestellt, daß er die Blumen, Gräser ꝛc. von geübten Arbeiterinnen binden, von Zeichnern zu Papier bringen und danach durch eine xylographische Anstalt zu Holzschnitten resp. Metallabgüssen umarbeiten ließ. Seinen Katalog hat er durch Bartholomäus, dem er die betreffenden Metallabgüsse lieferte, drucken lassen, und von den Metallabgüssen hat er, um wieder auf seine Kosten zu kommen, eine gewisse Anzahl theils an inländische Kunstgärtner, theils auch nach Holland und England verkauft.

Chrestensen hat seinen Katalog durch den Buchdruckereibesitzer Kramer zu Erfurt anfertigen lassen, nachdem er diesem in dem ihm von demselben vorgelegten Schmidt'schen Kataloge diejenigen Muster bezeichnet hatte, welche er in seinem Kataloge zu sehen wünschte.

In der auf Denunciation des Schmidt gegen Chrestensen wegen Nachdrucks eröffneten Voruntersuchung ist, unter Zuziehung beider Theile, ein status causae et controversiae gerichtlich regulirt worden, in welchem sich 5 Streitpunkte ausgeworfen finden.

Die mit der Sache befaßte Staatsanwaltschaft hat jedoch nur zur Lösung des Zweifels: ob solche Muster, wie die hier fraglichen, durch das Nachdrucksgesetz haben geschützt werden sollen, auf ein Gutachten des „betreffenden Sachverständigen-Vereins" darüber provocirt: „ob die fraglichen Muster unter §. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1837*) fallen" und das vorgesetzte hohe Ministerium hat

*) Jetzt: des §. 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

mit der Erstattung des gewünschten Gutachtens den litterarischen Sachverständigen-Verein beauftragt, „falls derselbe die Sache als zu seiner Competenz gehörig erachtet".

In dieser Lage ist die Sache an den unterzeichneten Verein gelangt.

Die Förmlichkeiten sind in gehöriger Ordnung.

In der Sache selbst hat der l. S. V. die im status c. et c. ausgeworfenen Streitfragen, deren Beantwortung theils rein rechtlicher Natur ist, theils factische, bisher durch Beweisaufnahme noch nicht näher erörterte Momente voraussetzt, auf sich beruhen lassen zu dürfen und seinerseits nur die Nachdrucksfrage in ihrer Totalität in's Auge fassen zu sollen geglaubt. Zwar ist auch in dem Requisitionsschreiben der anfragenden Behörde nur die präjudicielle Frage nach der Schutzberechtigung des betreffenden Objectes gestellt, — also gerade die Frage, welche in neuerer Zeit mehr und mehr die Gerichte ausschließlich ihrer Competenz vindiciren, nachdem der höchste Gerichtshof einmal angenommen hatte, daß der Richter diese Frage ohne Vermittelung von Sachverständigen zu entscheiden habe.*) Allein der Sachverständigen-Verein ist die ihm durch §. 17 des Gesetzes angewiesene, auf die Begutachtung der Nachdrucksfrage in ihrer Totalität gerichtete Stellung zu bewahren und vorweg die Schutzberechtigung des in Frage stehenden Objectes zu prüfen, um so mehr in der Lage, wenn, wie im vorliegenden Falle, sein Gutachten gerade zur Lösung entstandener Zweifel erfordert wird.**)

Seine Competenz aber findet der litterarische Sachverständigen-Verein eben in dieser Sache dadurch begründet, daß nicht darüber, ob eine Abbildung unter die Fälle des §. 18 oder unter die des §. 21 des Gesetzes zu rechnen sei, Zweifel entstanden sind, deren Lösung allerdings zur Competenz des artistischen Sachverständigen-Vereins gehören würde, sondern daß, wenn im gegenwärtigen Falle überhaupt eine unerlaubte Nachbildung vorliegt, solche nur unter §. 18 des Gesetzes***) subsumirt werden kann,

---

*) Entscheidungen des Preuß. Ober-Tribunals. Bd. 37. S. 51. Vgl. auch S. 61. 77. 93.

**) Vgl. hierüber Dambach, Urheberrecht. S. 187.

***) Jetzt: §. 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

also recht eigentlich in den Bereich des litterarischen Sachverständigen-Vereins*) fällt.

Vor Allem hat deshalb der l. S. V. sein mitunterzeichnetes technisches Mitglied bei der Prüfung der vorliegenden Zeichnungen zu Rathe gezogen**) und ist dadurch zu folgendem objectiven Resultate gelangt.

Lägen, ohne Kenntniß von der als festgestellt anzunehmenden Priorität des Schmidt'schen Katalogs, dem vergleichenden Beurtheiler nur die in beiden Katalogen enthaltenen, in Holzschnitt resp. Typenguß ausgeführten Abbildungen vor, so könnte er darüber zweifelhaft werden, welche von beiden Serien er als Original und welche er als Copie anzusehen habe, ja er könnte zu der irrigen Annahme der Originalität der im Chrestensen'schen Kataloge enthaltenen Abbildungen durch deren theilweise vorzüglichere künstlerische Ausführung verleitet werden. Allein bei zweifelloser Priorität des Schmidt'schen Katalogs ändert der Umstand einer größeren oder geringeren Geschicklichkeit der ausführenden Techniker Nichts an der Thatsache der Nachbildung, welche bei Herstellung der Chrestensen'schen Vignetten offenbar nicht nach einem eigenen Modelle — d. i. durch Zeichnung nach einem reell vorliegenden Blumenfabrikate, wie bei Herstellung der Schmidt'schen Vignetten —, sondern durchaus nur nach Abdrücken der Schmidt'schen Vignetten bewerkstelligt sein kann, da auf andere Weise eine so völlige Uebereinstimmung in der Placirung jedes einzelnen Gliedes der zum Theil sehr zusammengesetzten Zeichnung — also z. B. jeder einzelnen Blume, jedes Zweiges u. s. w. — unmöglich hätte erreicht werden können, während die geringfügigen Differenzen in der Zeichnung einzelner Kleinigkeiten — z. B. etwas verschieden geformte Blumenblätter — auf Rechnung derjenigen Freiheit zu setzen sind, mit welcher sich jeder ausführende Künstler bei im Allgemeinen treuer Wiedergabe eines Originals im Detail zu bewegen pflegt.

Hiermit ist jedoch nur erst festgestellt, daß die in dem Chrestensen'schen Kataloge mit 1 bis 7 bezifferten Zeichnungen auf einer mechanischen Nachbildung und Vervielfältigung der ent-

---

*) Vgl. die Instruction des Bundeskanzler-Amts vom 12. December 1870. §. 4. Litt. a.

**) Vgl. hierüber oben das Gutachten No. 5. S. 42. Anm.

sprechenden Zeichnungen des Schmidt'schen Katalogs beruhen; wobei noch, obgleich es nicht wesentlich darauf ankommt, ein Gleiches in Ansehung eines nicht bezifferten Stückes, nämlich des „Ballfächers" auf S. 7 des Chrestensen'schen Katalogs bemerkt werden mag, welcher „Ballfächer" dem „Blumenfächer" bei Schmidt S. 8 handgreiflich nachgezeichnet ist. Auf dieser technischen Grundlage bleibt also noch die Hauptfrage zu erörtern: ob denn auch die Zeichnungen des Schmidt'schen Katalogs wirklich zu denjenigen Gegenständen gehören, welche auf den Schutz gegen mechanische Vervielfältigung im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1837 §§. 1. 2 und 18 Anspruch haben. Denn der §. 18 giebt den in den vorangehenden Gesetzes-Paragraphen den Schriftwerken gegen Nachdruck gewährten Schutz auch geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen, architectonischen „und ähnlichen" Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind*).

Daß unter die im Gesetze sogenannten „ähnlichen" Zeichnungen nicht von selbst alle Zeichnungen von bloß technischer oder gewerblicher Natur gehören, darf als zweifellos gelten. Die Schwierigkeit liegt aber gerade darin, im concreten Falle festzustellen, ob gewisse Zeichnungen zu den vom Gesetze geschützten „ähnlichen" zu rechnen seien oder nicht. Mit dem abstracten Satze, daß „bloße Muster" nicht schutzberechtigt seien, ist dabei nicht auszukommen; es bedarf vielmehr nach der Beschaffenheit jedes besonderen Falles einer eingehenden — und zwar echt technischen — Prüfung der Frage: was „bloßes Muster" sei und was nicht.

Dies zeigt sich auf ganz eigenthümliche Weise gerade in dem gegenwärtig vorliegenden Falle. Die dem I. S. V. gestellte Frage: ob die fraglichen „Muster" unter §. 18 des Gesetzes fallen, würde eine petitio principii in sich schließen, wenn damit vorweg als festgestellt angenommen sein sollte, daß die hier in Frage stehenden Zeichnungen eben nichts weiter, als gewerbliche „Muster" seien, die schon als solche nicht unter den Schutz des Nachdrucksgesetzes fallen würden. Wäre dieses als feststehend anzunehmen, so brauchte nur auf die aus der Praxis bekannt gewordenen richterlichen Ent-

*) Hiermit stimmt der §. 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 vollständig überein; nur erwähnt derselbe unter den schutzberechtigten Gegenständen noch ausdrücklich die „technischen Zeichnungen und Abbildungen".

scheidungen zurückgegangen zu werden, um auch die Entscheidung des gegenwärtigen Falles gleichsam fertig in der Hand zu haben. Namentlich würden zwei Fälle als durchgreifend anzuführen sein, in welchen, dem Gutachten des l. S. V. entgegen, 1) eine mit einer technischen Zeichnung versehenene Schrift über Dachdeckung für eine nicht gegen Nachdruck geschützte „Geschäfts-Empfehlung" und 2) sowohl der Text, als das Bild eines „Reisespiels" für nicht gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützte Objecte rechtskräftig erkannt worden sind*). Auch einer Entscheidung des Kammergerichts würde noch zu gedenken sein, welche ebenfalls gewissen „Mustern" den Schutz gegen Nachbildung versagt hat**). Allein nach Abwägung der bei der eigenthümlichen Beschaffenheit des gegenwärtig zur Begutachtung vorliegenden Falles für und gegen die den Schmidt'schen Zeichnungen einzuräumende Eigenschaft als „schutzberechtigter Objecte" sprechenden Gründe, hat der unterzeichnete S. V. nicht umhin gekonnt, sich schließlich mit überwiegender Majorität für die Schutzberechtigung im Sinne des §. 18 unseres Nachdrucksgesetzes zu entscheiden.

Dagegen wurden im Wesentlichen folgende Argumente geltend gemacht:

Das Gesetz schütze Werke der „Wissenschaft und Kunst" gegen Nachdruck und Nachbildung, der §. 18 insbesondere solche, einen wissenschaftlichen Charakter tragende Werke, welche nur nicht in Typendruck, sondern in Zeichnungen herausgegeben seien. Es sei also nicht jede Druckschrift, nicht jede Zeichnung gegen mechanische Vervielfältigung geschützt, sondern nur solche Schriften und Zeichnungen, welche eine Autorschaft in sich schließen. Die Zeichnungen des Denuncianten mögen schwierig und kostspielig herzustellen gewesen sein, aber eine geistige Autorschaft könne ihnen nicht zuerkannt werden. Es handle sich hier lediglich um gewerbliche Mittel zu einem gewerblichen Zwecke, um Waarenmuster und Reclame für die Waare. Die Verzierungen und Illustrationen zu einem Gärtner-Kataloge, welche dem Publikum einen Anreiz zum Kaufen zu geben bestimmt seien, ständen ganz auf gleicher Stufe mit den täglich in allen Zeitungen in gleicher Form zu

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 103—109; 118—122. S. auch Dambach, Urheberrecht. S. 16. 27.

**) Goltdammer, Archiv für Preuß. Strafrecht. Bd. 5. S. 629.

findenden Mustern und Zeichnungen von gewerblichen Producten, von Kleidungsstücken, Glaswaaren, Wagen, Pferden u. s. w., bei denen Niemand an Werke der „Wissenschaft oder Kunst" denke. Insbesondere aber könne im vorliegenden Falle schon darum von einem im Sinne des Gesetzes verbotenen Nachdruck keine Rede sein, weil beide Theile — Denunciant wie Denunciat — mit den in ihre Kataloge, die man nur „Preis-Courante" zu nennen brauche, um gleich den rechten Standpunkt zu fassen, aufgenommenen Zeichnungen gar nicht bezweckten, die Aufmerksamkeit des Publikums auf die Abbildungen als solche zu lenken. Keiner von Beiden gebe die Abbildungen als ein Product geistiger Thätigkeit aus; die geistige Thätigkeit des Denuncianten sei vielleicht in der Erfindung der Bouquets, in der Zusammenstellung der Blumen u. s. w. zu suchen, für welche geistige Thätigkeit die Illustrationen eben nur den Beweis liefern sollten, während der Denunciat seinerseits mit der Vervielfältigung derselben Illustrationen nicht die gleichen Holzschnitte zu bieten, sondern lediglich den Beweis zu führen beabsichtigte, daß er derselben geistigen Thätigkeit sich hinzugeben und dieselben Producte zu erzielen vermöge, wie Denunciant, mit dessen Kunstfabrikaten die seinigen die Concurrenz bestehen wollen. Wäre es angänglich gewesen, daß zuerst der Denunciant seinem Preiscourante statt der Abbildungen, einen Kranz, ein Bouquet u. s. w. in natura als Proben angeheftet und daß danach der Denunciat bei seinem Preis-Courante ein gleiches Verfahren verfolgt hätte, und wären dann die beiderseits angehefteten Natural-Proben in allen Stücken vollkommen identisch gewesen, so würde der eine wie der andere Theil der in gedruckten Illustrationen bestehenden „Proben" oder „Muster" haben entrathen können.

Für die Anerkennung der hier in Frage stehenden Zeichnungen als schutzberechtigter Objecte erschienen jedoch nach der eigenartigen Beschaffenheit des vorliegendeu Falles — ohne damit der Entscheidung anders gearteter concreter Fälle durch Zulassung einer abstracten Consequenz vorgreifen zu wollen — folgende Erwägungen durchgreifend.

Man darf die Grenzen des Wissenswürdigen, was, in Zeichnungen dargestellt oder erläutert, durch §. 18 des Gesetzes gegen Nachdruck geschützt sein soll, nicht zu eng ziehen und etwa bloß auf

„Wissenschaft im höheren Sinne" beschränken wollen. Vielmehr müssen die allgemeinen Grundsätze über das Object des Rechtsschutzes*) auch hier Anwendung finden. Nun könnte freilich gerade aus der Vorzüglichkeit und künstlerischen Beschaffenheit der Schmidt'schen Zeichnungen der Einwurf entnommen werden, daß dieselben einen Schutz gegen Nachbildung, wenn überhaupt, nur auf Grund des §. 21 unseres Gesetzes — als Kunstwerke — zu beanspruchen haben, also dem artistischen Sachverständigen-Verein zur Begutachtung vorzulegen sein würden. Da jedoch, wie bereits bei Prüfung der Competenzfrage bemerkt worden ist, darüber kein Zweifel besteht, daß die fraglichen Zeichnungen nicht als selbstständige, ihren Zweck in sich selbst tragende Kunstwerke, sondern lediglich als Erläuterungen einer kleinen Druckschrift auftreten, so kommt Alles darauf an, zu prüfen, ob sie, eben im Zusammenhange mit dieser Schrift, um ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit willen, den Schutz des Nachdrucksgesetzes verdienen.

Daß es zu ihrer Herstellung überhaupt einer geistigen, und zwar einer nicht gering zu schätzenden geistigen Thätigkeit bedurfte, würde für sich allein noch nicht zu ihren Gunsten durchgreifen, da es ja so manche rein gewerbliche „Muster" giebt, zu deren Herstellung es einer bedeutenden geistigen Thätigkeit bedarf, ohne daß ihnen der Schutz des §. 18 unseres Gesetzes zu Statten käme. Aber die Schmidt'schen Zeichnungen sind nicht bloß so künstlerisch componirt, daß sie schon dadurch über gewöhnliche industrielle „Muster" hinaus gehoben werden, sondern sie vertreten auch die Stelle ausführlicher Beschreibungen der Blumenfabrikate des Schmidt. Diese Fabrikate genießen notorisch eines weit reichenden und wohlverdienten Rufes wegen ihrer künstlerischen Conception und Anordnung; die gleichsam beschreibenden Zeichnungen sind also zugleich dazu angethan, über diese originellen Blumen-Compositionen ein eigenthümliches Licht zu verbreiten und thatsächlich oder stillschweigend zu lehren, wie solche Compositionen beschaffen sein müssen. Hätte Schmidt eine Anleitung zur Anfertigung solcher Compositionen oder gar ein Werk über Ziergärtnerei geschrieben und als Zuthat die gegenwärtig in Frage stehenden Zeichnungen beigefügt, so würde Niemand Anstand

*) Heydemann und Dambach a. a. O. S. XVI.

nehnem, auch die gezeichneten Zuthaten für schutzberechtigt zu erklären. Wie sollte es sich also rechtfertigen lassen, solchen vortrefflichen Zeichnungen, welche die Stelle einer belehrenden Erläuterung des Textes vertreten, bloß aus dem Grunde den ihnen gebührenden Schutz wieder zu entziehen, weil sie zu „Mustern" benützt oder in einen Katalog aufgenommen worden sind? Man denke z. B. nur an den von Brockhaus herausgegebenen illustrirten Katalog zur Pariser Weltausstellung! Am kürzesten würde Schmidt zu seinem Ziele gelangen, wenn er seine Producte überall in natura vorzeigen könnte; nach Beschaffenheit der Sache muß er sich aber mit der Vorzeigung der entsprechenden Zeichnungen begnügen und für eine solche Sammlung von Zeichnungen, mag man sie immerhin auch „Muster" nennen, kann er allerdings den Schutz gegen Nachdruck verlangen, weil eben die lehrhafte Art der Darstellung und Zusammenstellung der Zeichnungen ein litterarisches Eigenthumsrecht begründet.

Aus diesen Gründen ertheilt der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten auf die ihm vorgelegte Frage dahin:

daß die fraglichen „Muster" unter den §. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 fallen und daß deshalb in der Nachbildung der Schmidt'schen Zeichnungen durch den Chrestensen'schen Katalog ein im Sinne des Gesetzes verbotener Nachdruck zu finden sei.*)

*) Die erkennenden Gerichte sind diesem Gutachten nicht beigetreten, sondern haben angenommen, daß die fraglichen Zeichnungen gegen Nachdruck nicht geschützt seien, „da diese Zeichnungen nicht eine belehrende Erläuterung des Katalogs vertreten, die Art der Darstellung auch keine lehrhafte sei, der Gärtner vielmehr durch die Zeichnungen Käufer heranziehen, nicht aber in Betreff der Herstellung der Blumengruppen habe belehren wollen". (Dambach, Urheberrecht. S. 215; Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals. Bd. 11. S. 215.). Diese Entscheidung erscheint nach dem jetzt geltenden Gesetze vom 11. Juni 1870 wohl begründet. Nach diesem Gesetze werden auch Musterzeichnungen gegen Nachdruck geschützt, aber nur dann, wenn ihr Zweck dahin gerichtet ist, über die Anfertigung und Herstellung der betreffenden Gegenstände zu belehren und wenn sich gleichzeitig in dem Muster eine eigene geistige Thätigkeit kundgiebt. Solche Muster dagegen, welche nicht den belehrenden Zweck verfolgen, fallen nicht unter das Gesetz vom 11. Juni 1870. (S. ausführlich Dambach, Urheberrecht. S. 213.)

No. 9.

Gutachten vom 18. October 1867.

Nachbildung einer geographischen Zeichnung. Schutzberechtigung des Originals. Wissenschaftliches Gemeingut. Entschädigung.

Der Rector Uhlenhuth zu Anclam hat im Jahre 1863 Tellurien anfertigen lassen, welche nach seiner Angabe zwar anderen Tellurien ähnlich, aber kleiner und wohlfeiler sein sollen, als alle bis dahin erschienenen. Das Tellurium besteht aus einer mechanischen Vorrichtung, welche die Bewegung der Erde um die Sonne und des Mondes um die Erde veranschaulichen soll, aus einem kleinen daran anzubringenden Erdglobus von kaum 2 Zoll Durchmesser mit einer roh skizzirten aufgeklebten Erdkarte, ferner einer gedruckten Beschreibung des Telluriums und einer zur Veranschaulichung dienenden lithographirten Tafel, welche eine Abbildung des Apparats enthält und die Stellung der Erde zur Sonne in den vier Jahreszeiten darstellt.

Von diesem Tellurium hat der Rector Uhlenhuth im August 1864 60 Exemplare an den Buchhändler Kastner zu dem Preise von 1 Thlr. $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jedes Exemplar verkauft und sich verbindlich gemacht, vor dem Absatz dieser 60 Exemplare keinem anderen Buchhändler Exemplare zum Verkauf zu übertragen. Zugleich mit diesen vollständigen 60 Exemplaren hat er einen der Zahl nach nicht angegebenen Vorrath von Exemplaren der Beschreibung, des kleinen Globus und der lithographirten Tafel dem Kastner mit übergeben.

Nach Verkauf dieser 60 Exemplare des Telluriums hat Kastner geständlich im August oder October 1866 37 Telluriengestelle herstellen und dazu die lithographirte Tafel neu anfertigen lassen; die gedruckten Beschreibungen hat er von dem dazu ausreichenden Vorrath der ihm von Uhlenhuth übergebenen Exemplare entnommen und die kleinen Globen in guten Exemplaren herstellen, von der Erdkarte durch den Lithographen N. von demselben Stein, welchen Uhlenhuth hatte anfertigen lassen, 100 Exemplare aufs neue abdrucken lassen.

In diesem Verfahren sieht Uhlenhuth eine Verletzung seines Autorrechts und beantragt, den Kastner „wegen Nachdrucks und Nachbildung seines geographischen Werks" zu einer an ihn zu zahlenden Entschädigung von Fünf Hundert Thalern zu verurtheilen.

Der Denunciat hat nun sowohl seine Strafbarkeit, als eventuell die Angemessenheit der geforderten Entschädigung bestritten, und behauptet, daß Tellurien mit ähnlichen Zeichnungen schon lange vor dem Uhlenhuth'schen bestanden hätten und daß von einem geistigen Eigenthumsrechte weder bei der Erdkarte, noch bei der lithographirten Tafel die Rede sein könne, die Entschädigung aber event. höchstens auf den Verkaufswerth von 50 Exemplaren bemessen werden dürfe. Zur Rechtfertigung seines Verfahrens führt er noch an, daß Uhlenhuth in einem zu den Acten gegebenen Brief vom 27. November 1864 bei ihm angefragt hat, ob Kastner schon neue Apparate habe anfertigen lassen oder dies zu thun im Begriff stehe, andernfalls wolle er 200 Stück sofort anfertigen lassen. In Folge dieses Schreibens habe er in der Voraussetzung, daß Uhlenhuth damit einverstanden sei, 37 neue Tellurien anfertigen lassen, deren Kosten sich auf 20 Sgr. pro Stück beliefen und habe er die Differenz zwischen diesem und dem früheren Ankaufspreise dem Uhlenhuth mit 3½ Sgr. für jedes Exemplar gutgeschrieben.

Dem l. S. V. sind nun zur gutachtlichen Beantwortung die Fragen vorgelegt worden:

1) ob die nach der Blatt 5 der Acten befindlichen lithographischen Zeichnung auf Veranlassung des Angeschuldigten angefertigten Lithographieen unerlaubte Nachbildungen der ersten sind;
2) für den Fall der Bejahung dieser Frage: auf wie hoch die Entschädigung des Denuncianten zu bestimmen ist.

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache selbst unterliegt es keinem Zweifel, daß die Blatt 6 der Acten befindliche Tafel der auf Blatt 5 enthaltenen lithographirten Tafel (nicht „Originalzeichnung", wie sie dort heißt) auf rein mechanischem Wege direct nachgebildet ist. Dies ergiebt die technische Vergleichung beider Gegenstände auf den ersten Blick. Es würde daher auch ein im Sinne des Gesetzes unerlaubter Nachdruck angenommen werden müssen, wenn die lithographirte Tafel,

welche nachgebildet worden ist, ein schutzberechtigtes Object wäre. Eine solche Qualität kann jedoch dieser Tafel nicht zugestanden werden. Sie enthält nur die Zeichnung des Instruments und der dadurch zu erläuternden astronomischen Vorgänge: nämlich Fig. 1 das Instrument selbst, Fig. 2 die Bahn der Erde um die Sonne, Fig. 3—6 die Stellung der Erde zur Sonne in den verschiedenen Jahreszeiten und Fig. 7 die verschiedenen Stellungen des Mondes in seinem Umlauf um die Erde, Abbildungen, wie solche in der nämlichen Auffassung und Darstellung an zahllosen Orten verbreitet und namentlich in geographischen Lehrbüchern und Atlanten zu finden sind. Die Gegenstände dieser Darstellungen müssen nothwendig als wissenschaftliches Gemeingut gelten, und auch die Form und Einrichtung des mitabgebildeten Instrumentes selbst ist so wenig eine neue und eigenthümliche, daß der Verfasser der betr. Zeichnung eine geistige Autorschaft und einen entsprechenden Schutz für dieselbe im Sinne des Nachdrucksgesetzes nicht in Anspruch nehmen kann. Wer irgend zu gleichem Zwecke Abbildungen zu liefern beabsichtigte, würde außer Stande sein, sie wesentlich anders herzustellen, als sie hier und in anderen Orten gegeben sind.

Unser höchster Gerichtshof hat nun zwar in neuerer Zeit*) die Entscheidung der Frage: ob ein Werk schutzberechtigt sei, ausschließlich dem Richter, ohne Vermittelung von Sachverständigen, vindicirt, wogegen der l. S. V. nur technisch zu prüfen habe, ob das spätere Werk als Nachdruck anzusehen sei. Der l. S. V. war jedoch schon mehrfach in der Lage, die Grenzen seiner materiellen Competenz auf Grundlage des hier allein entscheidenden Gesetzes zu prüfen und ist dabei zu dem in der Praxis auch wohl unausbleiblichen Resultate gelangt, daß der S. V. die Nachdrucksfrage jedesmal in ihrer organischen Totalität erwägen und gutachtlich beantworten muß und daß dazu auch das objective Moment der Grenzen des gesetzlichen Schutzes für gewisse Geistesproducte und dessen mitunter rein technische Lösung gehört, — zumal in solchen Fällen, wo — wie auch in dem gerade jetzt vorliegenden Falle — die von Seiten des Richters an den S. V. gestellte Frage ohne eine vorherige Feststellung dieser technischen

*) S. hierüber S. 61. 68. 93.

Grundlage unmöglich in ihrer Ganzheit pflichtmäßig beantwortet werden kann. . . . .*)

Wendet sich nunmehr der l. S. V. nach dieser zur Befestigung seines allgemeinen Standpunktes erfolgten Digression wieder ausschließlich der Beurtheilung des gegenwärtig vorliegenden besonderen Falles zu, so kann er nicht anders, als die ad 1 gestellte Nachdrucksfrage verneinen, weil es an einem schutzberechtigten Objecte fehlt. Denn die Zeichnung des Denuncianten ist eben aus technischen Gründen nicht für ein Original zu erachten, welches gesetzlich seinem Verfasser das ausschließende Recht zur Vervielfältigung gewähren könnte.

Hiernach würde die nur für den Fall der Bejahung der Nachdrucksfrage noch ad 2 gestellte Entschädigungsfrage eigentlich von selbst erledigt und deshalb hier nicht weiter zu erörtern sein. Seiner constanten Praxis gemäß hat es jedoch der l. S. V. nicht unterlassen wollen, auch in diesem Falle eventuell, d. h. für den Fall, daß der Richter die Nachdrucksfrage anders entscheiden sollte, auch noch die Entschädigungsfrage in Erwägung zu nehmen und sich über die Höhe der dem Denuncianten eventuell gebührenden Entschädigung gutachtlich zu äußern.

In dieser Hinsicht erscheint nun der von dem Denuncianten auf 500 Thaler erhobene Entschädigungs-Anspruch nicht nur an sich offenbar zu hoch gegriffen, sondern auch nach der vom Denuncianten selbst versuchten Begründung kaum verständlich. Denn Denunciant stützt sich darauf, daß Denunciat zu billig, nämlich für 1 Thlr. 10 Sgr. statt für 1 Thlr. 20 Sgr., verkauft habe. Actenmäßig waren aber bei Einbringung der Denunciation nur erst 25 Exemplare der Nachbildung verkauft, und fol. 23. act. berechnet Denunciant seinen Gewinn pro Exemplar auf 10 Sgr. Nach seiner eigenen Berechnung würde ihm also nur ein Schade von 25 mal 10 Sgr., d. h. von 8 Thlr. 10 Sgr. erwachsen sein. In keinem Falle aber, selbst wenn die ad 1 gestellte Nachdrucksfrage bejahet werden sollte, könnte dem Denuncianten eine über das ge-

---

*) Die hier folgende Ausführung über die Competenz des l. S. V. in Betreff der Begutachtung von Rechtsfragen ist weggeblieben, da dieselbe durch §. 30 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, welcher die Befugnisse des Vereins regelt, ihre Bedeutung verloren hat.

setzliche Minimum*) hinausgehende Entschädigung zugebilligt werden, da nach Ausweis der Acten überhaupt nur 37 Exemplare des Telluriums nachgebildet worden sind. Die Entschädigung würde sonach aus §. 11 des Gesetzes auf eine dem Verkaufswerthe von 50 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe zu bemessen, der Verkaufswerth der hier allein in Frage stehenden lithographirten, jene Figuren darstellenden Tafel des Denuncianten aber nicht füglich über Einen Silbergroschen zu stellen, im Ganzen also die Entschädigung auf 50 Sgr., das wäre 1 Thlr. 20 Sgr., zu begrenzen sein.

Aus diesen Gründen ertheilt der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten auf die ihm vorgelegten Fragen dahin, daß

ad 1) die nach der Blatt 5 der Acten befindlichen lithographischen Zeichnung auf Veranlassung des Angeschuldigten angefertigten Lithographieen für unerlaubte Nachbildungen der ersten nicht zu erachten seien; für den Fall der Bejahung der ad 1 gestellten Frage aber eventuell

ad 2) die Entschädigung des Denuncianten auf Einen Thaler und 20 Sgr. zu bestimmen sein würde.**)

No. 10.

Gutachten vom 26. October 1869.

Nachdruck amtlicher Werke. Privatwerke nach amtlichen Quellen. Urheberrecht. Geistiges Erzeugniß.

Im Verlage des Buchhändlers C. H. Jonas, in Firma Jonas' Verlagsbuchhandlung, zu Berlin erscheint seit dem Jahre 1839, redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung, das Central-Blatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten, in jährlich 28 Nummern mit Beilagen. Diese Zeitschrift bringt

---

*) Dieses Minimum ist jetzt aufgehoben. §. 19 des Ges. vom 11. Juni 1870. S. oben S. 57. Anm.

**) Die Acten sind bereits cassirt und hat daher das Endergebniß der Untersuchung nicht mehr festgestellt werden können. Eine Anklage ist — wie sich noch hat ermitteln lassen — nicht erhoben worden, so daß angenommen werden kann, daß die Gerichtsbehörde dem obigen Gutachten beigetreten ist.

am Schlusse jeder Nummer unter der Ueberschrift „Personal-Chronik“ eine Zusammenstellung der in den einzelnen Provinzen des Preußischen Staates stattgehabten Veränderungen in der Stellenbesetzung bei der Verwaltung der indirecten Steuern, der Titel- und Ordens-Verleihungen an die Beamten dieser Verwaltung ꝛc.

Seit dem 15. Juli 1868 erscheint in dem Verlage und unter der Redaction des Buchdruckereibesitzers H. F. Grote zu Arnsberg eine Zeitschrift unter dem Titel: „Preußisches Centralblatt für Zoll- und Steuerbeamte“. Grote hat in derselben, wie sein Zugeständniß und der Augenschein ergiebt, die in dem Jonas'schen Centralblatte veröffentlichte „Personal-Chronik“ wörtlich abgedruckt, dieses auch in seinem Blatte durch den der Rubrik „Personal-Chronik“ beigegebenen Zusatz: „nach dem Centralblatte ꝛc.“ zu erkennen gegeben. Auf diese Weise hat Grote in den Nummern 1—7, 9 und 10 seines Blattes die in den Nummern 13—23 des Jonas'schen Centralblattes im Jahre 1868 veröffentlichten Personal-Nachrichten wieder abgedruckt.

Jonas findet in dem Abdrucke der fraglichen Personal-Chronik durch Grote strafbaren Nachdruck und hat auf strafrechtliche Verfolgung angetragen. Er beruft sich zur Begründung dieser Ansicht darauf, daß er die Personal-Nachrichten von dem Geheimen Ober-Finanzrath N., vortragendem Rathe im Königlichen Finanz-Ministerium, beziehe, diesem dafür Honorar zahle, und Grote sich die fraglichen Nachrichten nur durch Nachdruck aus seinem (des Jonas) Blatte beschaffen könne.

Grote dagegen glaubt die fraglichen Personal-Nachrichten straflos nachdrucken zu dürfen, weil er wisse, daß das Jonas'sche Centralblatt ein amtliches Blatt sei, welches nach der Anordnung des vorgesetzten Ministeriums von allen Königlichen Steuer-Aemtern gehalten werden müsse. Jonas werde daher für die Mittheilung der fraglichen Personal-Nachrichten vielleicht Copialien zahlen müssen, aber kein Honorar.

Der Geheime Ober-Finanzrath N. hat bei seiner zeugeneidlichen Vernehmung bestätigt, daß Jonas die in dessen Centralblatte veröffentlichten Personal-Nachrichten von ihm, dem Zeugen, beziehe, und daß er ihm dafür Honorar zahle. Er hat ferner bekundet, daß Grote sich die fraglichen Personal-Nachrichten rechtzeitig nur durch ihn (resp. durch das Jonas'sche Centralblatt) verschaffen könne, es sei denn, daß Grote sich um dieselben an sämmtliche Hauptsteuer-Aemter wende, welche ihm dieselben dann nur verzögert,

und auch erst nach vorgängiger Genehmigung des Finanz-Ministeriums mittheilen könnten. Bezüglich der Auslassung des Grote hat der Zeuge erklärt, daß das Jonas'sche Centralblatt aus einem Privatunternehmen hervorgehe, daß dasselbe aber vom Königlichen Finanz-Ministerium empfohlen sei und von den sämmtlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zwangsweise gehalten werden müsse.

Auf die unter Beifügung einer „Darstellung des Sachverhalts" ergangene Requisition der Staatsanwaltschaft zu Arnsberg hat der l. S. V. gegenwärtig sein Gutachten darüber zu erstatten:

> ob in dem Abdrucke der Personal-Chronik aus dem von Jonas verlegten Centralblatt der Abgaben- xc. Gesetzgebung xc. durch den Angeschuldigten Grote in dessen Preußischem Centralblatt für Zoll- und Steuerbeamte, unter Berücksichtigung der aus der Sachdarstellung sich ergebenden Umstände, ein Nachdruck zu befinden.

Die Förmlichkeiten sind, streng genommen, noch nicht ganz in Ordnung. . . . . .*)

Indessen hat der l. S. V. in dem vorliegenden Falle über diese formellen Mängel um so mehr hinwegsehen zu dürfen geglaubt, als das gebotene Material vollständig genug und hinlänglich verarbeitet erscheint, um die Sache selbst zur definitiven Begutachtung der Nachdrucksfrage reif erachten zu lassen. Und zwar hat der Verein nach allseitiger Erwägung der hier in Frage stehenden Principien und der vorliegenden thatsächlichen Umstände, nicht umhin gekonnt, sich einstimmig für die Verneinung der ihm gestellten Nachdrucksfrage zu entscheiden.

Es handelt sich hier um die vielfach in der Praxis ventilirte Frage von der Möglichkeit der Constituirung eines Verlagsrechts durch den Autor einer amtlichen oder aus amtlichen Quellen geschöpften Arbeit.

Eine Vergleichung der Personal-Chronik in Nr. 13 des Jonas'schen Centralblattes mit der in Nr. 1 des Grote'schen Centralblattes, eine solche in Nr. 14 mit der in Nr. 2 und so fort, ergiebt, daß einfach ein vollständiger Abdruck der Personal-Chronik aus dem Jonas'schen Centralblatte stattgefunden hat, wie ja auch Grote selbst dieses deutlich durch den immer wiederkehrenden Beisatz „nach

---

*) Die vom l. S. V. hervorgehobenen formellen Mängel haben nach der jetzigen Gesetzgebung kein Interesse mehr und sind daher fortgelassen worden.

dem Centralblatte ꝛc." documentirt. Ob nun aber in solchem Abdruck ein strafbarer Nachdruck zu befinden sei, das ist lediglich aus der Qualität der wiederabgedruckten Schrift zu beurtheilen. Es könnte zwar scheinen, als ob vorweg der Umstand bestimmter festgestellt werden müßte, von welcher Beschaffenheit die Gegenleistung des Jonas für die von N. „bezogenen" Personalnotizen eigentlich sei: ob sie in einem Honorar oder bloß in Erstattung der Copialien bestehe. Allein abgesehen davon, daß N. die Höhe dieses „Honorars" nicht angegeben hat und daß es immer noch sehr fraglich bleiben würde, bei welcher Summe ein für Copialien gezahlter Betrag anfange, ein Honorar zu werden, so könnte doch niemals ein Verleger durch ein an einen Dritten gezahltes Honorar Rechte erwerben, welche dieser Dritte selbst nicht hat.

Die Staatsanwaltschaft hatte in ihrem einleitenden Requisitionsschreiben an den Untersuchungsrichter auf eins der ältesten Gutachten des l. S. V. (mitgetheilt in Hinschius' Wochenschrift vom Jahre 1840, S. 661 ff.) Bezug genommen. Es ist dieses das in Heydemann und Dambach's Sammlung S. 411—416 abgedruckte Gutachten vom 28. Februar 1840, welches auch einigermaaßen hierher gehört, insofern es sich damals um die ziemlich starke und dennoch für erlaubt zu achtende Benutzung eines städtischen Adreßbuches handelte; wobei es eben als das Schicksal aller statistischen Arbeiten anerkannt wurde, daß die richtigen und unverändert gebliebenen Ergebnisse früherer Arbeiten in den neueren wiederkehren, wenn diese auch auf von Grund aus erneuerten Nachforschungen beruhen.

Wichtiger aber und zutreffender für die gegenwärtig vorliegende Nachdrucksfrage ist ein Rückblick auf die allmähliche Entwickelung der Praxis in Betreff der amtlichen Werke und der aus amtlichen Quellen oder Materialien hervorgegangenen Arbeiten.

Ursprünglich war der l. S. V. davon ausgegangen, daß nicht nur die „als Manuscript" gedruckten Arbeiten und Acten der Staatsbehörden, wegen deren eine besondere gesetzliche Bestimmung nach den Vorarbeiten zum Gesetze vom 11. Juni 1837 nicht einmal für erforderlich gehalten wurde, zweifellos zu den gegen Nachdruck geschützten Manuscripten zu rechnen seien, sondern daß auch an amtlichen Berichten, Erlassen oder Arbeiten, welche durch den Druck in gewöhnlicher Weise der Oeffentlichkeit übergeben werden sollen,

ein förmliches Verlagsrecht durch den Staat oder seine Behörden begründet werden könne, weil ja auch solche Werke ihren bestimmten Autor haben, nur daß dieser bei der Herausgabe nicht gerade persönlich in den Vordergrund tritt. Es lasse sich also nicht annehmen, daß jede von Staats wegen herausgegebene Schrift, ungeachtet der von den Behörden „gewünschten größtmöglichen" Oeffentlichkeit und Verbreitung, ohne Weiteres Gemeingut werden und dem Nachdruck preisgegeben sein sollte. Insbesondere hatte es der l. S. V. auch für möglich gehalten, daß der Autor einer amtlichen Arbeit selbstständig oder auf privatem Wege in seinem privaten Interesse ein Verlagsrecht an seiner Arbeit ertheilen und dadurch diese Arbeit aus der Classe der Manuscripte in die Classe der gegen Nachdruck zu schützenden Druckwerke übertragen könne.

Dagegen wurde nicht nur gelegentlich judicando angenommen, daß jede amtliche Arbeit als solche Eigenthum des Staates sei, und daß der Verfasser derselben, ohne besondere positive Einräumung seiner Behörde, ein Verlagsrecht an seiner Arbeit überhaupt nicht constituiren könne, sondern es faßte auch, zumal in dem Epoche machenden Erkenntniß des höchsten Gerichtshofes vom 29. October 1857*), die Ansicht festen Boden, daß überhaupt Gesetze, Verordnungen und Instructionen der Behörden, ihrem Zwecke nach auf eine möglichst weite Verbreitung berechnet, nicht als Erzeugnisse der Wissenschaft anzusehen, und daher nicht gegen Nachdruck geschützt seien. In Ansehung der amtlichen Erlasse aller Art hat sich der l. S. V. schließlich der Auffassung der Gerichtshöfe gern accommodirt, weil alle solche Erlasse ihrem Zwecke nach nicht dazu bestimmt sind, sich als Producte einer wissenschaftlichen Thätigkeit einzuführen und geltend zu machen — so sehr sie dieses auch in vielen Fällen an sich sein mögen —, und weil die amtlichen Publicationen auf eine möglichst weite Verbreitung — je nach ihrem Gegenstande für größere oder kleinere Kreise — berechnet sind und deshalb an ihnen ein Nachdruck nicht möglich ist.**)

Für die Frage jedoch, ob und wie weit die aus amtlichen Quellen construirten Privatarbeiten als Gegenstand eines Verlagsrechts zu constituiren und gegen Nachdruck in Schutz zu nehmen

*) Entscheidungen des Preuß. Ober-Tribunals. Bd. 37. S. 48—52.

**) Dies ist jetzt durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 §. 7 Litt. c. ausdrücklich anerkannt worden.

seien, mußte die sachverständige Würdigung je nach der Beschaffenheit des besonderen Falles vorbehalten bleiben.*)

Wird nun von diesem Standpunkte aus der gegenwärtig vorliegenden Nachdrucksfrage wieder näher getreten, so könnte es leicht den Anschein gewinnen, als ob vorweg das entscheidende Gewicht auf die amtliche oder nichtamtliche Eigenschaft des im Verlage des Denuncianten herausgegebenen Centralblattes gelegt werden müßte, weil die in einem amtlichen Blatte erfolgenden amtlichen Publicationen, also insbesondere auch die amtlichen Publicationen der Personal-Chronik eines gewissen Verwaltungs-Zweiges, als einer nichtlitterarischen Sphäre angehörend, vielmehr lediglich dem materiellen Zwecke einer amtlichen Function dienend, von vorn herein der Oeffentlichkeit überhaupt als Gemeingut angehören würden, so daß ihr weiterer Abdruck nicht bloß als gestattet, sondern als wünschenswerth anzusehen wäre; wie ja z. B. notorisch die resp. im Militair-Wochen-Blatte und im Justiz-Ministerial-Blatte in laufender Reihe zur Veröffentlichung gelangenden Personal-Nachrichten gleich wieder in anderen Blättern abgedruckt werden, ohne daß dagegen irgend ein Einspruch denkbar wäre Allein der l. S. V. hat die Erörterung der Frage, ob dem Centralblatte des Denuncianten ein amtlicher Charakter beiwohne, einer Frage, zu deren Entscheidung es an den erforderlichen Vorlagen fehlt und deren Verneinung überdies auch nicht nothwendig aus dem Umstande folgen würde, daß das Centralblatt ein buchhändlerisches Privat-Unternehmen ist, während dasselbe andererseits von sämmtlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern gehalten werden muß, — auf sich beruhen lassen zu dürfen geglaubt, um die ihm gestellte Nachdrucksfrage lediglich unter dem Gesichtspunkte des Nachdrucksgesetzes zu beleuchten.

Danach müßte in der Personal-Chronik des Jonas'schen Centralblattes eine litterarische Production des Geheimen Raths N. vorliegen, um als solche, nachdem N. seine Rechte auf Jonas übertragen hat, den von Letzterem geforderten Schutz gegen Nachdruck in Anspruch nehmen zu können.

Es kommt hierbei Alles auf die Beschaffenheit des concreten

---

*) Vgl. Heydemann u. Dambach a. a. O. S. XVII. und XVIII. mit den daselbst allegirten Gutachten. S. auch Dambach, Urheberrecht. S. 93.

Falles an. So mußte im Jahre 1844 das an der Preußischen Rang- und Quartier-Liste einem Buchhändler ertheilte Verlagsrecht gegen partiellen Nachdruck geschützt, dagegen im Jahre 1855 die Benutzung eines Medicinal-Kalenders für erlaubt erklärt werden, obgleich in beiden Fällen die Originalität der aus amtlichen Quellen und Materialien geschöpften, nach Form und Anordnung wahrhaft litterarischen Erzeugnisse, welche den Schutz des Nachdrucksgesetzes suchten, gleichmäßig anzuerkennen war*).

Die gegenwärtig zur Beurtheilung vorliegende Personal-Chronik aber kann nicht als eine statistische Arbeit von litterarischer Beschaffenheit anerkannt werden. Sie ist nichts, als eine nach den Provinzen geführte Liste der beförderten, versetzten, verstorbenen und decorirten Beamten; sie ist überhaupt so wenig ein litterarisches Erzeugniß, als sie ein Werk ist, welches in seinem wesentlichen Bestande den Geheimen Rath N. zum Autor hätte. An dieser Niederschrift der in einem Verwaltungszweige erfolgten Personalveränderungen kann weder N., noch sonst Jemand im Sinne des Gesetzes ein Autorrecht, ein ausschließliches Vervielfältigungsrecht haben. Jonas sagt auch in seiner Denunciation ganz richtig, daß er diese Personal-Notizen von N. „beziehe"; er fühlt wohl, daß N., wenn derselbe auch von ihm ein Honorar erhält, ihm doch nicht eine Autor-Arbeit liefert, an welcher Jonas als Rechtsnachfolger die ausschließende Befugniß zur Veröffentlichung und Vervielfältigung erworben haben könnte.

Wollte man der Sache Gewalt anthun und in der durch den Personal-Decernenten eines Ministeriums veröffentlichten Liste der im Personal-Stande der Beamten eingetretenen Veränderungen ein litterarisches Erzeugniß anerkennen, dessen Urheber jener Decernent wäre, so würde die Consequenz dahin führen, daß eine solche Veröffentlichung nirgends weiter verbreitet werden dürfte, daß mithin das gerade Gegentheil des Zweckes der Veröffentlichung, nämlich die eingetretenen Veränderungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, eintreten müßte.

Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß auch eine auf die Personalverhältnisse gewisser Beamten bezügliche Liste zu einem litterarischen Erzeugniß verarbeitet, daß sie zum Mittelpunkte

---

*) Heydemann u. Dambach a. a. O. S. 287—293 und 422—429.

einer statistischen, historischen oder ähnlichen Arbeit gemacht werden kann: eine solche Arbeit würde die Schöpfung eines bestimmten Autors sein und Anspruch auf den Schutz des Nachdrucksgesetzes haben. N. sebst aber deponirt in seiner Zeugenaussage nur, daß Jonas von ihm, dem Bearbeiter der Personalien, die Personalnachrichten erhält; er sagt durchaus nicht, daß diese Personalnachrichten seine Arbeit seien, — wie sie denn überhaupt eine litterarische Arbeit nicht sind.

Immerhin mag Jonas dadurch Schaden erleiden, daß Grote die Personal-Chronik 8 bis 14 Tage nach deren im alten Centralblatte erfolgten Veröffentlichung in seinem neuen, fast gleichnamigen Blatte abdruckt: nur darf das zum Schutze des Urheberrechts erlassene Gesetz nicht in ein Gebiet von Schädigungen hinübergezogen werden, gegen welche es grundsätzlich keinen Schutz zu gewähren vermag*). Um so mehr muß der l. S. V. fern davon bleiben, das von Jonas in seiner Denunciation bemerkbar gemachte, anscheinend dolose Verfahren des Denunciaten in der Verlockung des Publikums durch den fast gleichnamigen Titel und die größere Wohlfeilheit seines Blattes, so wie in der anderweitigen materiellen Ausbeutung des Jonas'schen Blattes, in den Kreis seiner, durch das Gesetz eng und fest begrenzten Würdigung ziehen zu wollen.

Aus diesen Gründen ertheilt der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten dahin,

> daß in dem Abdrucke der Personal-Chronik aus dem von C. H. Jonas verlegten „Centralblatte der Abgaben- rc. Gesetzgebung" durch den Angeschuldigten Grote in dessen „Preußischem Centralblatte für Zoll- und Steuerbeamte", unter Berücksichtigung der aus der Sachdarstellung sich ergebenden Umstände, ein im Sinne des Gesetzes verbotener Nachdruck nicht zu befinden sei**).

*) Dies ist auch bei Berathung des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ausdrücklich anerkannt worden, indem ausgeführt wurde, daß alle „solche Producte, in denen sich gar keine Autorthätigkeit manifestirt, von dem Schutze des Gesetzes ausgenommen sind". Als Beispiele derartiger nicht geschützter Arbeiten wurden angeführt: „amtliche Anzeigen und Nachrichten aller Art, selbst wenn sie eine Reihe von Ereignissen und Thatsachen fortlaufend ankündigen". (Dambach, Urheberrecht. S. 25.) Auch nach dem gegenwärtigen Gesetze würde daher im obigen Falle ein Nachdruck unbedingt nicht anzunehmen sein.

**) Dem obigen Gutachten entsprechend ist von einem weiteren strafrechtlichen Verfahren Abstand genommen worden.

No. 11.

Gutachten vom 3. Juni 1864.

Nachdruck eines Stadtplans. Veränderter Maaßstab. Erlaubter Abdruck öffentlicher Verordnungen. Competenz des Sachv.-Vereins.

Das hiesige Königliche Polizei-Präsidium hat mittelst schriftlichen Vertrages vom 24/26. März 1862 dem Steindruckereibesitzer Kraatz hierselbst das ausschließliche Vervielfältigungsrecht der verschiedenen Abtheilungen des, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre genehmigten, Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlins übertragen. Die Dauer des Vervielfältigungsrechtes wurde vertragsmäßig bis zum 31. December 1872 festgesetzt und sollte dem Kraatz die Befugniß zustehen, die Pläne in jedem beliebigen Maaßstabe herauszugeben.

Diesem Vertrage entsprechend hat Kraatz 17 verschiedene Abtheilungen des Bebauungsplanes unter dem Titel:

„Bebauungsplan der Umgebungen Berlins. Abthlg. I. ꝛc."

lithographiren und im Kartenhandel erscheinen lassen. Der Verkaufspreis eines vollständigen Exemplars dieser 17 Pläne beträgt auf Velinpapier 11 Thlr. 10 Sgr., auf Conceptpapier 8 Thlr. 25 Sgr.

Im Jahre 1863 erschien demnächst im Verlage der S. Schropp'schen Landkartenhandlung hierselbst ein Plan von 4 Blättern, betitelt:

„Neuester Bebauungsplan von Berlin mit nächster Umgebung und Angabe der Weichbilds- und Polizei-Bezirksgrenzen. Im Maaßstab: $\frac{1}{12500}$."

Kraatz behauptet nun, daß dieser letztgenannte Plan ein verbotener Nachdruck des von ihm lithographirten und herausgegebenen Bebauungsplanes sei. Er führt an, daß dem Schropp'schen Plane zwar ein in diesem Verlage erschienener älterer Plan zu Grunde gelegt, daß in denselben aber demnächst die aus dem polizeilichen Bebauungsplane hervorgehenden, bisher noch nirgends veröffentlichten neuen Bauprojecte im reducirten Maaßstabe eingezeichnet und hierbei selbst die in seinem Plane enthal-

tenen Nummern und Buchstaben zur Bezeichnung der verschiedenen Straßen und Plätze aufgenommen seien.

Kraatz hat daher bei der Staatsanwaltschaft des hiesigen Königlichen Stadtgerichts gegen den Dr. Beringuier, als jetzigen Eigenthümer der Schropp'schen Landkartenhandlung, denunciirt und, nachdem sich herausgestellt, daß Beringuier sich bereits seit längerer Zeit in Amerika befindet, seine Denunciation gegen den Landkartenhändler Neumann und den Buchhändler Berg, als den früheren, resp. jetzigen Geschäftsführer der Schropp'schen Handlung, ausgedehnt. Gleichzeitig beantragt Kraatz, ihm als Entschädigung den Verkaufswerth von 50 Exemplaren seines Planes auf Conceptpapier à 8 Thlr. 25 Sgr. zuzuerkennen.

Die Denunciaten Neumann und Berg bestreiten, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben.

Sie räumen ein, daß bei dem Schropp'schen Bebauungsplane der Kraatz'sche Plan insofern benutzt worden sei, als die aus dem letzteren ersichtlichen neuen Bauprojecte entnommen und in den Schropp'schen Plan hineingezeichnet seien. Sie halten dies indessen für gestattet, weil diese Uebertragung nicht vollständig und mechanisch, sondern in einem reducirten Größenverhältnisse stattgefunden habe.

Neumann will davon, daß auch die Zahlen und Buchstaben aus dem Kraatz'schen Plane entlehnt seien, keine Kenntniß gehabt haben, und Berg behauptet, daß ihm das Verlagsrecht des Kraatz überhaupt erst seit dem 1. März 1863 bekannt gewesen sei.

Berg führt außerdem noch an, daß dem Kraatz'schen Plane keine vollständige Originalzeichnung, namentlich keine vollständige Original-Aufnahme zu Grunde liege, sondern daß demselben ein vor mehreren Jahren im Schropp'schen Verlage erschienener Plan von Berlin in 9 Blättern vom Major Sineck zum Vorbilde gedient habe, und daß in diesen nur die neuen Bauprojecte eingezeichnet seien.

Berg sucht endlich noch auszuführen, daß der Kraatz'sche Plan überhaupt nicht gegen Nachdruck geschützt sei, indem derselbe nur Bauprojecte und Baubestimmungen enthielte, welche durch Allerhöchste Cabinets-Ordre genehmigt seien, mithin nur die Kraft eines publicirten Gesetzes habe, welches ohne Weiteres nachgedruckt werden dürfe.

Indem beide Angeschuldigte schließlich darzuthun suchen, daß sie als Geschäftsführer der Schropp'schen Handlung für einen etwa verübten Nachdruck rechtlich nicht verantwortlich gemacht werden könnten, beantragen sie ihre Freisprechung.

Dem l. S. V. ist von dem Königlichen Stadtgericht die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt worden:

ob der im Jahre 1863 im Verlage der S. Schropp'schen Landkartenhandlung erschienene neueste Bebauungsplan von Berlin in 4 Blättern sich als ein vollständiger oder partieller Nachdruck des im Verlage der lithographischen Anstalt von Leopold Kraatz erschienenen Bebauungsplanes der Umgebungen Berlins in 17 Blättern, strafbar im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1837, darstellt.

Die Fömlichkeiten sind vollständig in Ordnung.

In der Sache selbst ist zuvörderst eine Vergleichung der beiden in Rede stehenden Pläne vom rein objectiv-technischen Standpunkte vorgenommen worden. Von diesem Standpunkte erscheint das Vorhandensein einer partiellen mechanischen Vervielfältigung des Planes als unzweifelhaft, ja durch das eigene Zugeständniß der Angeschuldigten erwiesen.

Denn dieselben räumen ein, die bisher noch nirgends veröffentlichten Bauprojecte aus dem Kraatz'schen Plane entlehnt und in einen älteren Plan eingezeichnet zu haben. Auch das quantitative Verhältniß des Entlehnten ist, wie der erste Blick lehrt, ein so bedeutendes, daß hier unbedenklich nicht von einer erlaubten Benutzung eines gegebenen Stoffes, sondern nur von einem partiellen Nachdruck die Rede sein kann.

Ebenso verdient der von den Angeschuldigten erhobene Einwand, daß ein Nachdruck nicht vorliege, weil die Uebertragung in den Schropp'schen Plan in einem reducirten Größenverhältnisse stattgefunden habe, keine Berücksichtigung. Denn diese Uebertragung erfolgte — bei der, wie sich nachher zeigen wird, durchaus übereinstimmenden topographischen Grundlage der großen officiellen und der reducirten Pläne — rein mechanisch, ohne Anwendung irgend eines selbstständigen Urtheils. Sie konnte von jedem einigermaaßen geschickten handwerksmäßigen Zeichner ausgeführt werden, schließt also den Begriff der eigenen Autorschaft vollständig aus. Von einer freien selbstständigen Benutzung vorhandenen Materials kann

bei Stadtplänen überhaupt nur in solchen Fällen die Rede sein, wo ein sehr beträchtlicher Grad der Verkleinerung eine Auslassung vieler Details, somit ein eigenes Urtheil des Bearbeiters in Beziehung auf die Auswahl der für den speciellen Zweck des reducirten Planes nöthigen Daten erfordert. Ein solches fällt aber bei den in Rede stehenden Plänen völlig weg, und es gilt deshalb für den vorliegenden Fall dasselbe, was der l. S. V. schon früher auszusprechen Gelegenheit hatte: daß nämlich die Abnahme einer Zeichnung im verjüngten Maaßstabe lediglich durch Anwendung mechanischer Hülfsmittel zu bewirken ist und keineswegs eine besondere Geistesfähigkeit erfordert*).

Auch der fernere Einwand, daß der Kraatz'sche Plan keine vollständige Originalzeichnung sei, sondern daß ihm ein früherer Plan des Majors Sineck zum Vorbilde gedient habe, erscheint für die Entscheidung der Sache unerheblich. Zuvörderst nämlich hat das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst amtlich bescheinigt, daß der Sineck'sche Plan bei den Kraatz'schen Plänen in keiner Weise benutzt worden sei. Abgesehen hiervon handelt es sich aber im vorliegenden Falle nur um den Nachdruck der neu projectirten Bauanlagen, und in dieser Beziehung ist der Kraatz'sche Plan unbestritten eine neue, selbstständige Arbeit, da diese Bauprojecte nach dem eigenen Zugeständnisse der Angeschuldigten früher noch niemals veröffentlicht waren.

Was endlich den Zweck und die demselben entsprechende Art der Ausführung der beiden qu. Pläne betrifft, so läßt sich allerdings eine große Verschiedenheit in dieser Beziehung nicht verkennen, ohne daß jedoch dadurch der denunciirte Plan zu einer erlaubten Production gemacht wird.

Die bei Kraatz gestochenen officiellen Pläne enthalten auf 17 Blättern die officiell genehmigten Projecte neuer Anlagen.

*) Heydemann u. Dambach a. a. O. S. 477. Bei der Berathung des Gesetzes vom 11. Juni 1870 im Norddeutschen Reichstage wurde der Antrag gestellt, „die Nachbildung von Zeichnungen und Abbildungen zu gestatten, sobald der Maaßstab des Originals und der Nachbildung ein verschiedener sei". Dieser Antrag wurde aber abgelehnt, da die Veränderung des Maaßstabes keine geistige, selbstständige Thätigkeit erfordert, sondern lediglich durch mechanische Hüfsmittel erfolgt. (Dambach, Urheberrecht. S. 216.) Auch nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 ist daher die obige Auffassung des l. S. V. vollständig begründet.

Der Zweck dieser Veröffentlichungen ist zunächst: die Kenntniß der beabsichtigten Straßenanlagen denjenigen zugänglich zu machen, welche durch Unternehmung von Neubauten in dem betreffenden Terrain dabei unmittelbar betheiligt sind; der Absatz der Pläne beschränkt sich daher notorisch auf Entnahme einzelner Blätter seitens der Bauunternehmer, um dieselben — der polizeilichen Erlaubniß entsprechend — als Situationspläne für ihre Bauprojecte behufs der polizeilichen Baugenehmigung zu verwenden. Pläne eines kleineren Maaßstabes, wie z. B. der bei Schropp u. Co. erschienene (dessen Skala $\frac{1}{3}$ der Länge, $\frac{1}{9}$ des Flächenraums der officiellen Pläne beträgt), sind hierzu nicht geeignet, können also für jenen praktischen Zweck dem Absatze der bei Kraatz erschienenen Pläne keinen Eintrag thun.

Andererseits erfüllen die 17 einzelnen Blätter des Kraatz'schen Verlags keineswegs die für ein großstädtisches Publikum sehr naheliegende Absicht der Befriedigung der Neugier durch eine leicht übersichtliche zusammenhängende Darstellung der gesammten neuprojectirten Anlagen — einmal wegen ihrer Größe und Schwierigkeit der Zusammenfügung, dann wegen ihres hohen Preises, sowie auch wegen Mangels der Darstellung des topographischen Verhältnisses zu den darin enthaltenen inneren Stadttheilen. Dieser zweite Zweck, für den sich bei dem natürlichen Interesse eines großen Theiles der hauptstädtischen Bevölkerung eine nicht minder große Theilnahme des kaufenden Publikums erwarten ließ, konnte nur erfüllt werden durch eine verkleinerte Zusammenstellung des Inhalts jener 17 Blätter auf einem zusammenhängenden, natürlich auch die innere Stadt umfassenden und in ihren Details darstellenden Plane. Es lag ebenso nahe, zur Verwirklichung dieser Idee einen bereits vorhandenen, auf genauer Vermessung beruhenden und einigermaaßen ausführlichen Stadtplan zu benutzen, in welchen eben nur die Linien der projectirten Anlagen einzutragen waren, natürlich auf Grund der bei Kraatz erschienenen 17 Pläne, als des einzigen dazu vorhandenen Materials. Es ist diese Aufgabe denn auch fast gleichzeitig in zwei ihrer Ausführung nach ziemlich ähnlichen Plänen, die beide ohne die neuen Straßenprojecte schon früher im Buchhandel waren, ausgeführt worden: eben in dem von der Klage des Kraatz betroffenen, bei S. Schropp u. Co. erschienenen, aus dem großen Sineck'schen Plane in 9 Blatt redu=

cirten Plane in 4 Blättern (Maßstab $\frac{1}{12500}$) und in dem davon unabhängigen, früher von L. Böhm gezeichneten, bei D. Reimer erschienenen Plane in einem großen Blatt (Maßstab $\frac{1}{15400}$). Beide Pläne enthalten nicht nur, wie dies in früher erschienenen Plänen gewöhnlich bei den Aufnahmen einzelner, damals noch sehr beschränkte Partieen betreffender, Straßenprojecte der Fall gewesen ist, eine Andeutung derselben durch einfache Linien oder Punktirungen, sondern gewähren durch die eingedruckten farbigen Flächen oder Schraffirungen eine so deutlich in's Auge fallende allgemeine Uebersicht des neuen Bauplanes, daß dieser in dem Gesammtbilde des Planes neben den schwarzgedruckten wirklich existirenden Anlagen, dem Gemeingut aller Stadtpläne, offenbar als die Hauptsache und der eigentliche Inhalt der Veröffentlichung erscheint. Der Maaßstab beider Pläne, wiewohl in der Länge nur ca. $\frac{1}{3}$ resp. $\frac{1}{4}$ der officiellen Pläne betragend, erlaubte ein vollständiges Uebertragen des gesammten Inhalts derselben in die Reduction, nicht allein der Straßenlinien 2c., sondern auch der officiell eingeführten, zur Orientirung bei Neubauten und Einführung neuer Benennungen dienenden Bezeichnung der Straßen und Plätze durch Ziffern und Buchstaben.

So sehr nun aber auch der unterzeichnete l. S. V. auf derartige Verschiedenheiten des Zweckes und der dadurch bedingten Art der Ausführung stets die gebührende Rücksicht genommen hat, wenn es sich darum handelte, ob die Grenzen erlaubter Benutzung überschritten waren, so ist doch andererseits stets daran festgehalten worden, daß solche Verschiedenartigkeiten allein den Begriff des Nachdrucks nicht ausschließen, falls erwiesenermaaßen eine rein mechanische Ausbeutung eines Originals stattgefunden hat*). Nur auf die Höhe der Entschädigung würde dieser Umstand von Erheblichkeit sein können; indessen ist dies für den vorliegenden Fall nicht von Bedeutung, da Kraatz überhaupt nur die geringste gesetzliche Entschädigung in Anspruch genommen hat**).

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 310.

**) Nach dem Preuß. Nachdrucksgesetze bestand die geringste Entschädigung in dem Verkaufswerthe von 50 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe. Nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 §. 19 entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung unter Würdigung aller Umstände über die Höhe der zu leistenden Entschädigung, ohne an eine Minimalsumme gebunden zu sein. (Vgl. das Nähere bei Dambach, Urheberrecht. S. 144.)

Sonach muß vom rein objectiven Standpunkte das Vorhandensein einer partiellen mechanischen Vervielfältigung des Kraatz'schen Planes unbedenklich als erwiesen angenommen werden.

Allein hiermit ist die dem Vereine vorgelegte Frage über die Existenz eines im Sinne des Gesetzes verbotenen Nachdrucks noch nicht erschöpfend beantwortet.

Eine mechanische Vervielfältigung nimmt nämlich den Charakter eines gesetzlich verbotenen Nachdrucks nur dann an, wenn das angebliche Original wirklich zu den gesetzlich geschützten Geisteserzeugnissen gehört. Dies bestreitet aber im vorliegenden Falle der Angeschuldigte Berg, indem er behauptet, daß der Kraatz'sche Plan in Betreff der Schutzberechtigung nur den publicirten Gesetzen gleichgestellt werden könne, welche sogleich nach ihrer Emanation Gemeingut werden und beliebig nachgedruckt werden dürfen.

Die endgültige Entscheidung dieser Frage gebührt allerdings dem erkennenden Richter und der höchste Gerichtshof hat sogar ausgesprochen, daß die Frage über die Schutzberechtigung von dem Gericht ohne Vermittelung des Sachverständigen-Vereins entschieden werden müsse, indem der Letztere nur zur Begutachtung der rein technischen Frage über das Vorhandensein eines Nachdrucks berufen sei*). Allein der l. S. V. hat dieser Auffassung gegenüber seit seinem Bestehen in constanter Praxis daran festgehalten, daß ihm gesetzlich die Nachdrucksfrage in ihrer Totalität zur Begutachtung überwiesen sei und daß ihm daher auch die Prüfung der Schutzberechtigung des angeblichen Originals obliege**).

---

*) Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 29. October 1857. (Goltdammer, Archiv für Preuß. Strafrecht. Bd. 6. S. 204 ff.) S. auch Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XVI., und oben S. 61. 68. 77.

**) Nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 können die Sachv.-Vereine allerdings nicht mehr verlangen, daß ihnen die Nachdrucksfrage in ihrer Totalität vorgelegt werde, da der §. 30 a. a. O. ausspricht, daß die Vereine Gutachten über „technische Fragen" erstatten sollen, allein die Gerichte sind auch nach dem Reichsgesetze durchaus befugt, den Vereinen die Frage über das Vorhandensein des Nachdrucks generell vorzulegen, und es geschieht dies in der Praxis sehr oft. (Vgl. hierüber ausführlich: Dambach, Urheberrecht. S. 188.)

Auch die Frage über die Schutzberechtigung des Originals kann unbedingt den Vereinen noch jetzt zur Begutachtung unterbreitet werden, da es gerade bei

Was nun in dieser Beziehung den Einwand des Angeschuldigten Berg betrifft, so ist es richtig, daß das Königliche Obertribunal wiederholt ausgesprochen hat, daß Gesetze, Verordnungen und Instructionen der Behörden, ihrem Zwecke nach auf eine höchst weite Verbreitung berechnet, nicht als Erzeugnisse der Wissenschaft anzusehen und daher nicht gegen Nachdruck geschützt seien*). Auch der Sachverständigen-Verein hat sich in neuester Zeit dieser Ansicht angeschlossen und es fragt sich daher nur, ob der polizeiliche Bebauungsplan als eine Verordnung oder Instruction der Behörde angesehen werden muß.

Ob nun aber zur Beurtheilung dieser Frage die Acten bereits das genügende Material gewähren, darüber machten sich im Schooße des unterzeichneten Vereins verschiedene Ansichten geltend. Einerseits wurde nämlich bemerkt, daß actenmäßig nichts darüber feststehe, zu welchem Zwecke dieser Bebauungsplan aufgestellt worden sei, welche Tragweite derselbe habe, und welches Inhaltes die ihn bestätigenden Cabinets-Ordres seien. Andererseits wurde es als notorisch angenommen und von einzelnen Mitgliedern des Vereins, nach der ihnen persönlich beiwohnenden Kenntniß, bestätigt, daß der von des Königs Majestät unmittelbar genehmigte Bebauungsplan den vollständigen Charakter einer für die Oeffentlichkeit bestimmten baupolizeilichen Verordnung an sich trage: eine Auffassung, für welche auch noch die Ueberschrift der einzelnen Abtheilungen: „Genehmigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre ꝛc.", sowie der Inhalt des von dem Königlichen Polizei-Präsidium mit dem Denuncianten geschlossenen Verlagsvertrages geltend gemacht wurde. Ungeachtet der Verschiedenheit dieser Ansichten wurde jedoch die zur sofortigen Beantwortung der vorgelegten Frage erforderliche Klarheit und Uebereinstimmung durch folgende Erwägung hergestellt:

Wenn nämlich der Bebauungsplan dazu bestimmt ist, bindende

---

dieser Frage oft sehr wesentlich auf „technische" Momente ankommt. (S. Wächter, Verlagsrecht. S. 731 Anm. 58; Heydemann, Ueber die Bedeutung der Sachv.-Vereine. In Behrend's Zeitschrift für Preuß. Gesetzgebung Bd. 4. S. 12.)

*) Jetzt bestimmt das Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 7 Litt. c.: „als Nachdruck ist nicht anzusehen: der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Actenstücken und Verhandlungen aller Art".

Normen für die spätere Bebauung Berlins festzusetzen und die Bauunternehmer zu verpflichten, ihre Projecte diesem Plane anzupassen und in polizeilicher Beziehung ihn als Richtschnur anzunehmen: dann muß derselbe auch zweifellos als eine baupolizeiliche Verordnung angesehen werden, deren Wiederabdruck — nach der vorher gegebenen Auseinandersetzung — einem Jeden gestattet ist.

Bewährt sich also dem Richter diejenige Auffassung, nach welcher dem Bebauungsplan der Charakter einer für die Oeffentlichkeit bestimmten baupolizeilichen Verordnung beizumessen ist: so liegt ein im Sinne des Nachdrucksgesetzes schutzberechtigtes Object nicht vor; mithin bleibt alsdann der Begriff eines strafbaren Nachdrucks ausgeschlossen.

Bewährt sich dagegen dem Richter jene Auffassung nicht: so ist ein gesetzlich schutzberechtigtes Werk vorhanden, mithin die vorher charakterisirte, mechanisch vollzogene Nachbildung dieses Werkes als ein verbotener partieller Nachdruck anzusehen.

Aus diesen Gründen ertheilt der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten auf die ihm vorgelegte Frage dahin:

daß der im Jahre 1863 im Verlage der S. Schropp'schen Landkartenhandlung hierselbst erschienene
„Neueste Bebauungsplan von Berlin mit nächster Umgebung und Angabe der Weichbilds- und Polizei-Bezirksgrenzen"
nur dann als ein verbotener, und zwar partieller Nachdruck des im Verlage des Steindruckereibesitzers Kraatz hierselbst erschienenen
„Bebauungsplans der Umgebungen Berlins, in 17 Blättern,"
zu erachten, wenn dieser letztgenannte Plan als ein im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1837 schutzberechtigtes Werk der Wissenschaft anzusehen ist*).

*) Die gerichtlichen Acten sind bereits cassirt; es hat sich daher der Ausgang der gerichtlichen Untersuchung nicht feststellen lassen. Es ist aber noch ermittelt worden, daß eine Anklage nicht erhoben ist, so daß also angenommen werden kann, daß die Gerichtsbehörde den Kraatz'schen Plan für ein schutzberechtigtes Object nicht angesehen hat.

No. 12.

Gutachten vom 18. November 1870.

Nachdruck einer Uebersetzung. Schutzberechtigung von Uebersetzungen und kritischen Apparaten. Fahrlässigkeit des Nachdruckers. Entschädigung.

Das bekannte Werk des im Jahre 1832 verstorbenen Schriftstellers Carl Julius Weber: „Demokritos oder hinterlassene Papiere eines lachenden Philosophen,“ in Stuttgart anfänglich im Brodhag'schen, seit dem Jahre 1843 im Rieger'schen Verlage (A. Benedict) herausgegeben, ist auszugsweise in der Verlagshandlung von Klönne und Meyer zu Berlin in neuester Zeit — nach dem Titelblatt im Jahre 1870 — wieder abgedruckt worden. So wenig es nun einem Zweifel unterliegen kann, daß Werke des vor dem Erlaß des Gesetzes vom 11. Juni 1837 verstorbenen C. J. Weber nach dem Jahre 1867 nachdrucksfrei sind, so tritt doch hier ein besonderer Umstand hinzu, aus welchem ein Anspruch auf ein *neues* Autorrecht und in Folge dessen ein Rechtsstreit sich erhoben hat, in welchem gegenwärtig das Gutachten des l. S. V. erfordert wird.

Die Weber'sche Schrift enthält nämlich Anführungen in verschiedenen fremden Sprachen, namentlich in lateinischer, französischer, englischer und italienischer Sprache, in so großer Anzahl und in einer solchen Weise, daß dem mit diesen Sprachen nicht Vertrauten die Lesung der ganzen Schrift allerdings unbequem fallen muß.

In den früheren Ausgaben, insbesondere in einer zu den Acten gebrachten aus den Jahren 1837/1839, finden sich alle diese Anführungen lediglich in den Originalsprachen; in den späteren Ausgaben dagegen, soweit diese zu den Acten gelangt sind, und zwar zuerst in einer Rieger'schen Ausgabe, von der nur der zweite Band vom Jahre 1843 vorliegt, ist allen diesen Stellen in Anmerkungen die *deutsche Uebersetzung* beigefügt. An dieser Uebersetzung, die auch in den Klönne und Meyer'schen Auszug, soweit dieser reicht, übergegangen ist, nimmt nun als an einer neuen

selbstständigen litterarischen Zuthat die Rieger'sche Handlung ein noch fortbestehendes Verlagsrecht in Anspruch, auf dessen Grund sie die Buchhändler Meyer und Klönne bei dem hiesigen Königlichen Stadtgericht wegen Nachdrucks denunciirt und von den Denunciaten eine Entschädigung vorläufig im Betrage von 933 Thlr. 10 Sgr. gefordert hat.

In der hierauf eröffneten Untersuchung sind beide Theile mit ihren An- und Ausführungen vollständig vernommen und, nachdem die Rathskammer des Königlichen Stadtgerichts den Antrag auf Beschlagnahme der noch vorhandenen Exemplare der von Meyer und Klönne herausgegebenen „Auswahl aus dem Demokritos" zur Zeit abgelehnt hat, zuvörderst dem l. S. V. die folgenden, im status causae et controversiae ausgeworfenen Streitfragen behufs Abgabe seines Gutachtens vorgelegt worden:

1) ob die im Jahre 1843 von der Rieger'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart veranstaltete Auflage (Ausgabe) des Werkes „Demokritos oder hinterlassene Papiere eines lachenden Philosophen" die erste ist, welche eine deutsche Uebersetzung der in dem Werke vorkommenden Anmerkungen und Citate in fremden Sprachen enthält, oder ob schon eine frühere Auflage (Ausgabe) mit dieser Uebersetzung erschienen ist;
2) ob die in Rede stehende Uebersetzung von Carl Julius Weber, dem Verfasser des Werkes, selbst herrührt, oder ob sie auf Bestellung der Rieger'schen Buchhandlung durch eine andere Person angefertigt worden ist;
3) ob dieser Uebersetzung der Anmerkungen und Citate ein selbstständiger Schutz zusteht oder ob mit Ablauf der dem Werke selbst zustehenden Schutzfrist auch der Schutz für die Uebersetzung erloschen ist, ohne Rücksicht auf die Zeit des ersten Erscheinens derselben;
4) ob die von der Rieger'schen Buchhandlung beanspruchte Entschädigung, welche dem Preise von 400 Exemplaren der 8. Auflage des ganzen Werkes gleichkommt, angemessen ist, eventuell welche geringere Entschädigung.

Ad 4 noch die Unterfrage, ob nur die mit der deutschen Uebersetzung der Anmerkungen und Citate versehenen Ausgaben des Demokritos die vorzugsweise gesuchten, ja sogar gegenwärtig die im Buchhandel allein gangbaren und existirenden Ausgaben

sind, oder ob die Uebersetzung so schlecht ist, daß der Werth des Werkes durch dieselbe keinesweges besonders erhöht wird.

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache selbst ist zwar dem l. S. V. nicht die einfache Nachdrucksfrage in ihrer Totalität vorgelegt worden*); doch hat er sich alle erdenkliche Mühe gegeben, um in gutachtlicher Beantwortung der ihm gestellten vier Fragen zu einem, wenn auch für jetzt noch nicht definitiven Resultate innerhalb der Grenzen seiner Competenz zu gelangen.

Gleich die Fragen ad 1 und 2 erzeigen sich als bloß vorbereitende Momente für das Gutachten über die eigentliche Nachdrucksfrage. Beides sind Thatfragen, welche, so weit die Thatsachen nicht notorisch oder zugestanden sind, nur durch Beweis-Interlocut erledigt werden können. Die thatsächliche Ermittelung im concreten Falle ist weder die Aufgabe des Richters, noch der von ihm etwa beigezogenen sachverständigen Gehülfen, auch in dem die Competenz des l. S. V. normirenden §. 17 unseres Nachdrucksgesetzes**) keineswegs geboten.

Was dann die Frage ad 1 insbesondere betrifft: ob eine Ausgabe des Demokritos mit der Zuthat der fraglichen Uebersetzung zum ersten Male im Jahre 1843 oder schon früher erschienen sei, so leuchtet es ein, daß litterarische Specialfragen dieser Art, zumal in den untergeordneten Kreisen der Litteratur, nur mit der allergrößten Schwierigkeit sich beantworten lassen und sehr häufig zu derjenigen Evidenz, die für das gerichtliche Verfahren erforderlich ist, überhaupt nicht gebracht werden können. Es bleibt also lediglich dem Gerichte anheimgestellt, wenn diese Frage ihm relevant erscheint, wegen des Vorhandenseins früherer Drucke der streitigen Uebersetzung auf Beweis zu erkennen. Der l. S. V. will inzwischen nicht mit dem zurückhalten, was zu seiner Kenntniß gelangt ist, indem er zwei frühere, auf der hiesigen Königlichen Bibliothek vorhandene Ausgaben des Werkes einzusehen Gelegenheit genommen hat: eine Ausgabe vom Jahre 1832 und eine vom

---

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XXVII. mit den Allegaten; Dambach, Urheberrecht. S. 188. S. auch oben S. 93 Anm.

**) Jetzt der §§. 30, 31 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

Jahre 1838. Die vom Jahre 1832, in welcher das Werk „Dymokritos" betitelt ist, scheint in der That die vom Denuncianten in Stuttgart vergeblich gesuchte (Fol. 25 Act.) „erste" Ausgabe zu sein, und in ihr ist allerdings, wie in der (aus der Königlichen Bibliothek in Stuttgart) beigebrachten „zweiten" (Brodhag'schen) Ausgabe von 1837—1839, den Citaten in fremden Sprachen keine Uebersetzung beigefügt. Die Ausgabe vom Jahre 1838 ist ein in der Hallberger'schen Buchhandlung in Stuttgart erschienener Abdruck, anscheinend ein Nachdruck — ohne Bezeichnung der Auflagezahl: hier ist den fremdsprachlichen Citaten eine Uebersetzung beigefügt; doch ist diese gänzlich verschieden von derjenigen, welche in der Rieger'schen Ausgabe von 1843 und wesentlich ebenso in den folgenden Abdrücken enthalten ist. Beispielsweise sind die berühmten Worte des Tacitus: nec corrumpere et corrumpi saeculum vocatur in der Hallberger'schen Uebersetzung (Bd. 2 S. 282) leidlich richtig, nur [allem Anscheine nach durch bloßen Druckfehler] mit Auslassung der Negation, übersetzt: „Verführen und Verführtwerden war [nicht] Mode"; dagegen in der Rieger'schen Ausgabe von 1843 (Bd. 2 S. 277) also sinnlos verunstaltet: „es heißt nicht, die Zeit verderbe oder sei verdorben"; welcher Schnitzer dann in der Rieger'schen Ausgabe von 1868 (Bd. 2 S. 195) und danach in dem incriminirten Berliner Abdruck S. 228 beseitigt ist durch die Fassung: „Böses aussäen oder annehmen heißt man nicht mit dem Zeitgeiste fortschreiten". Bei der vollständigen Verschiedenheit beider Uebersetzungen bleibt die zwischen den Parteien streitige Frage, wann die Rieger'sche zuerst erschienen sei, hiernach ebenso zweifelhaft, wie sie es vorher war, zumal da nicht einmal der erste Band derjenigen Rieger'schen Ausgabe zu den Acten gekommen ist, deren zweiter, vom Jahre 1843 datirter Band allein vorliegt.

Nicht minder muß der, den wahren Verfasser der Uebersetzung betreffenden Frage ad 2 gegenüber der l. S. V. seine Competenz als höchst zweifelhaft bezeichnen. Die Frage, was in einer vorliegenden Druckschrift von dem bezeichneten Verfasser herrühre und was fremder Zusatz sei, ist gleichfalls eine reine Thatfrage, um abzusehen von der anderen Frage, auf wessen Bestellung die angeblichen Zusätze angefertigt seien, eine Frage, die den Sachverständigen-Verein schlechthin nicht angeht. Auch hier kann nur

äußerlich hervorgehoben werden, was allerdings aus der Sache selbst hervorzugehen scheint: daß nämlich diese Uebersetzung unzweifelhaft nicht von dem Verfasser des Demokritos selbst herrührt, sondern fremde Zuthat ist. Die Epoche, in welcher Horaz, Voltaire, Pope, die gewöhnliche Lectüre des Mannes von Welt und Bildung ausmachten, würde die Verdeutschung in Noten als eine Barbarei in Noten betrachtet haben, und ein Vertreter dieser Epoche, wenn auch kein hervorragender, ist Carl Julius Weber. Dazu kommt die Geschmacklosigkeit und die häufige Incorrectheit dieser Uebersetzungen, welche Weber selbst ohne Frage besser gemacht haben würde, ferner das ad 1 nachgewiesene Vorhandensein zweier total verschiedener Uebersetzungen und der ganz entscheidende Umstand, daß in den beiden frühesten, bald nach dem Tode des Verfassers erschienenen Ausgaben eine Uebersetzung der Citate gänzlich fehlt.

Die ad 3 über die Schutzberechtigung der streitigen Uebersetzung gestellte Frage ist es eigentlich, von deren Beantwortung der Ausgang des ganzen Processes abhängt. An und für sich betrachtet, ist diese Frage, nach der ihr einmal gegebenen Fassung, unbedenklich zu bejahen: der Uebersetzung der Anmerkungen und Citate gebührt ein selbstständiger Rechtsschutz und es läßt sich nicht behaupten, daß mit Ablauf der dem Werke selbst zustehenden Schutzfrist auch der Schutz für die Uebersetzung, ohne Rücksicht auf die Zeit des ersten Erscheinens derselben, erloschen sein müsse. Denn jeder litterarische Apparat, und als ein solcher müssen diese Uebersetzungen in ihrer Gesammtheit doch betrachtet werden, ist nicht integrirender Theil des Werkes, dem er dient, sondern eine selbstständige litterarische Production, die Anspruch hat auf selbstständigen Schutz. Diese Selbstständigkeit tritt besonders darin deutlich hervor, daß das Weber'sche Werk factisch auch ohne dergleichen Beigabe (in den Ausgaben von 1832 und 1837), oder unter Beigabe einer anderen Uebersetzung (in der Hallberger'schen Ausgabe von 1838) publicirt werden konnte. Uebersetzungen als solche aber gehören zweifellos schon jetzt zu den schutzberechtigten Erzeugnissen der Litteratur.*)

---

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 91, 369 ff.; Dambach, Urheberrecht. S. 77 Anm. 2.

Objectiv scheint also dem l. S. V., der sich bei dieser Erörterung ganz innerhalb der Grenzen seiner Competenz bewegt*), jedenfalls ein schutzberechtigtes Schriftwerk vorzuliegen: ein als selbstständige Zuthat**) zu dem Weber'schen Demokritos gefügter Uebersetzungs-Apparat, dem der Charakter eines selbstständigen litterarischen Erzeugnisses auch nicht etwa um deswillen abgesprochen werden darf, weil er nicht als ein in sich abgeschlossenes Ganzes in separato, sondern in fortlaufender Beziehung auf das Weber'sche Werk und unter Einflechtung in die zerstreuten fremdsprachlichen Anführungen desselben, herausgegeben ist; nur die directen Entlehnungen aus früher schon vorhandenen Uebersetzungen, wie namentlich aus Wieland's Horaz, und manche ganz unbedeutende Verdeutschungen einzelner allgemein geläufiger Schlagwörter, wie pax vobiscum oder dergleichen, würden aus der großen schutzberechtigten Masse dieses Uebersetzungs-Apparates auszuscheiden sein.

Allein mit der objectiven Seite der Frage ist die Schutzberechtigung keinesweges erledigt: im vorliegenden Falle fehlt es noch an dem Nachweise eines subjectiv Berechtigten, d. h. eines Autors resp. des Rechtsnachfolgers desselben, nach Maaßgabe der §§. 1. 2. 9 des Gesetzes vom 11. Juni 1837. So lange Denunciantin nicht ihr Verlagsrecht an der streitigen Uebersetzung etwa durch Beibringung des Verlags-Vertrages mit dem Verfasser derselben, nachgewiesen, also ihre Activ-Legitimation geführt hat, befindet sich das Urtheil des Sachverständigen über die subjective Grundlage der Schutzberechtigung im Unklaren. Ist doch noch nicht einmal der erste Band der Rieger'schen Ausgabe beigebracht, in welcher die streitige Uebersetzung zum ersten Male erschienen sein soll und deren zweiter Band allerdings die Jahreszahl 1843 trägt! Man kann also noch gar nicht übersehen, ob nicht der erste Band aus einer viel früheren Zeit (vielleicht gar vor dem kritischen Jahre 1837) herrührt; über diesen wichtigen Umstand muß erst noch Licht verbreitet werden.

Ein Moment freilich scheint gegen die Denunciantin, selbst wenn derselben die Führung ihrer Activ-Legitimation vollständig

---

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 16, 131, 141 ff.; Dambach, Urheberrecht. S. 187. S. oben S. 61. 68. 77. 93.

**) Dambach, a. a. O. S. 18, 102, 113.

gelingen sollte, schwer ins Gewicht zu fallen: die Art und Weise, in welcher von ihr die streitige Uebersetzung veröffentlicht worden ist, — dergestalt, daß aus dieser Veröffentlichung nicht ersehen werden konnte, ob die Uebersetzung nicht etwa noch vom Autor des Demokritos selbst herrührte und mit diesem Werke im Jahre 1867 nachdrucksfrei geworden war.

Die Denunciaten machen in dieser Beziehung geltend, daß sie in gutem Glauben die Uebersetzung als von dem Verfasser des Werkes selbst herrührend betrachtet hätten und nach der Art, wie dieselbe dem Publikum vorgelegt wurde, hätten betrachten müssen.

Wie weit diese Angaben in Wahrheit begründet sind, hat nicht der l. S. V. festzustellen; wohl aber darf er hervorheben, daß sie der Sachlage durchaus entsprechen und daß nicht bloß die Denunciaten allem Anscheine nach in gutem Glauben gehandelt haben, sondern daß sogar die Denunciantin es ist, der hierbei eine Verschuldung zur Last fällt.

Daß die streitige Uebersetzung der Citate nicht von dem Verfasser des Demokritos selbst herrührt, kann litterargeschichtlich als zweifellos gelten; den Fachgelehrten, welcher etwa die Irrthümer derselben dem Verfasser des Demokritos aufbürden wollte, würde gerechter Tadel treffen; aber dem Buchhändler, der die „achte sorgfältig erläuterte Stereotypausgabe" (vom Jahre 1868) in die Hand nimmt, kann nicht bloß kein Dolus, sondern nicht einmal eine Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden, wenn er der Meinung ist und danach handelt, daß das ganze Werk, wie es in dieser Ausgabe vorliegt, vom Verfasser publicirt worden ist.*) Er ist weder verpflichtet, specielle Kenntniß davon zu nehmen resp. durch Sachverständige sich darüber Kenntniß zu verschaffen, ob die Uebersetzung dem Bildungsgrade des Verfassers entspricht oder nicht, noch verpflichtet, die ältesten Auflagen mit den späteren kritisch zu vergleichen. Allerdings mußte die Bezeichnung der Ausgabe als einer „sorgfältig erläuterten" — beiläufig die einzige Hindeutung auf den Ursprung dieser Anmerkungen! — ihm die Vorstellung erwecken, daß es andere Ausgaben ohne diese „sorgfältige Erläuterung" geben werde; aber er konnte füglich der Meinung sein,

*) Vgl. über die Frage wegen Fahrlässigkeit der Verleger auch die Gutachten No. 3. 5. 14.

daß der Verfasser selbst in späteren Ausgaben diese Erläuterung hinzugefügt habe. Denn daß der Titel die Bezeichnung „hinterlassene Papiere" trägt, nöthigt noch keineswegs zu dem Schluß, daß das Werk in der That erst nach dem Tode des Verfassers publicirt sei; bei anonym erschienenen Schriften ist bekanntlich nichts gewöhnlicher, als dergleichen Einkleidungen des dem Publikum nicht bezeichneten Autors. Wenn also der Thatbestand, soweit derselbe actenmäßig vorliegt, nicht gestattet, die Denunciaten auch nur einer Fahrlässigkeit zu zeihen, so erscheint auch die Angabe derselben, daß sie durch das Verfahren der Denunciantin inducirt worden seien, die Uebersetzungen für einen von dem Verfasser selbst herrührenden Bestandtheil des Werkes zu halten, keineswegs grundlos. Wer einem fremden Werke einen litterarischen Apparat in der Weise beigiebt, daß er daran ein selbstständiges Schutzrecht geltend machen will, ist ohne Zweifel verpflichtet, sein Autorrecht in irgend einer allgemein, insbesondere für jeden Verleger, leicht und sicher erkennbaren Form zu manifestiren. Der Bentley'sche Apparat zum Horaz ist kürzlich in einer Weise kritisch durchgearbeitet und publicirt worden, daß der Herausgeber an dieser seiner Arbeit das Autorrecht begründen kann; hätte er sich nicht genannt und seine Zusätze und Aenderungen in keiner Weise kenntlich gemacht, so würde kein Gericht den Verleger wegen Nachdrucks verurtheilen können, der dieses nachdrucksfreie Werk nach dem ihm eben geeignet erscheinenden Abdruck reproducirte.

Den Denunciaten stand es ohne Zweifel frei, ihrer „Auswahl" aus dem Demokritos eine neu gearbeitete Uebersetzung beizugeben; wenn sie, wie sie sagen, dies gewünscht, aber unterlassen haben, weil sie an Weber's Arbeit nicht glaubten ändern zu dürfen, und wenn das Verfahren der Rieger'schen Handlung diesen Glauben in ihnen zu erwecken geeignet war, so erscheint es nicht statthaft, sie dieser letzteren entschädigungspflichtig zu machen. Das Nachdrucksverbot darf nicht in einer Weise gehandhabt werden, daß es für rechtmäßige Industrie zur Falle wird.

Das Resultat seiner bisherigen Erwägungen faßt demnach der l. S. V. dahin zusammen:

Es constirt nicht, wann zuerst die streitige Uebersetzung in der Rieger'schen Ausgabe erschienen ist. Es constirt gleichfalls nicht,

wer diese Uebersetzung verfaßt hat; soviel kann jedoch als unzweifelhaft gelten, daß dieselbe nicht von Weber selbst herrührt. Ein selbstständiger Schutz gegen Nachdruck steht dieser Uebersetzung als einem litterarischen Ganzen objectiv gewiß zur Seite; nur vermag sich der l. S. V. über die subjective Berechtigung, über das Verlagsrecht der Denunciantin noch kein Urtheil zu bilden, so lange dieselbe nicht wenigstens den Versuch gemacht hat, ihre Activ-Legitimation besser, als bisher geschehen, zu führen. Da jedoch die Rieger'sche Verlagshandlung es verabsäumt hat, die Uebersetzung als eine selbstständige, von dem Hauptwerke trennbare litterarische Production mit hinreichender Deutlichkeit zu kennzeichnen, so kann sie, nach dem Dafürhalten des l. S. V. den Denunciaten den Vorwurf des Nachdrucks nicht machen.

Sollte also der Richter dieser präjudiziellen Auffassung seine Zustimmung ertheilen, so würde damit die Nachdrucksfrage in ihrer Totalität negativ entschieden sein. Aber auch wenn der Richter diese Ansicht von der eingetretenen Verwirkung des Schutzes nicht approbirt, wird es doch einer abermaligen Befragung des l. S. V. über die Schutzberechtigung nicht bedürfen, da alsdann die Führung der Activ-Legitimation zur Feststellung der subjectiven Seite der Schutzberechtigung ausschließlich vor das Forum des Richters gehört.

Für den l. S. V. erübrigt es nur noch, sich der eventuellen Entschädigungsfrage, d. i. der ad 4 gestellten Frage, zuzuwenden.

Hier erscheint es nun von vorn herein einleuchtend, daß, wenn es auch zur Verurtheilung der Denunciaten wegen Nachdrucks kommen sollte, doch die von der Denunciantin beanspruchte Entschädigung unter allen Umständen viel zu hoch gegriffen ist.

Die Denunciaten haben zwar einen Absatz von 400 Exemplaren ihrer Ausgabe zugestanden. Wenn aber die Denunciantin darauf eine Entschädigungsforderung zum Betrage des Preises von wenigstens 400 Exemplaren ihrer eigenen achten Auflage à 2 Thlr. 10 Sgr., im Ganzen also „für jetzt" eine Forderung von 933 Thlr. 10 Sgr., gründet, so steht dies mit den bewährten, dem §. 11 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 entsprechenden Abschätzungs-Grundsätzen*) im grellsten Widerspruch. Denn der Berliner Abdruck,

---

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 25 ff. mit den Allegaten.

der sich ja auch als „Auswahl" angekündigt, enthält nur einen Theil des ganzen Werkes und es läßt sich unmöglich annehmen, daß jeder Käufer der „Auswahl", wenn diese nicht vorgelegen hätte, das vollständige, nothwendig viel theurere, Werk gekauft haben würde. Dazu kommt, daß der Abdruck des Werkes selbst, eventuell mit Beifügung einer anderen Uebersetzung, unbestritten Jedem frei stand und daß es mehr als unbillig, daß es geradezu ungerecht sein würde, für den etwa als strafbar erachteten Nachdruck des Uebersetzungs-Apparats den Preis des ganzen, im Uebrigen nachdrucksfreien Werkes zu Grunde zu legen. Bei partiellen Nachdrucken ist deshalb auch in der Praxis die Entschädigung stets nur nach dem Verhältnisse des Umfanges und Preises abgemessen worden.

Nach einem ungefähren Ueberschlage — die Gesammtseitenzahl der 12bändigen Stuttgarter Ausgabe von 1868 auf 3522, das Verhältniß der (größeren) Seite des Berliner Auszuges von 532 Seiten zu der Stuttgarter Seite wie 1 zu 2 angenommen — würde nun im vorliegendem Falle der Auszug etwa $^2/_7$ des Gesammtwerkes umfassen. Wie viel von dieser Masse auf die incriminirte Uebersetzung kommt, läßt sich nur arbiträr schätzen; dem Raume nach wird es kaum auf $^1/_{30}$ angeschlagen werden können. Wollte man nach diesem Verhältnisse ($^2/_7 \times {}^1/_{30} = {}^1/_{105}$) die geforderte Entschädigung von 933⅓ Thlr. auf ihren 105. Theil reduciren, so würde man auf einen Betrag von solcher Geringfügigkeit gelangen, daß immerhin Nichts übrig bliebe, als ein ganz freies Arbitrium (wie z. B. früher einmal in dem Falle bei Heydemann und Dambach S. 463. 464) eintreten zu lassen und den jedenfalls unbeträchtlichen Schaden der Denunciantin auf etwa Zwanzig Thaler abzuschätzen.

Der l. S. V. hat es aber nicht unterlassen, sich schließlich auch noch mit der „Unterfrage ad 4" zu beschäftigen.

Die in dieser Unterfrage gestellte Alternative ist in der That keine Alternative. Litterarisch betrachtet ist die Uebersetzung ohne Frage ein schlechtes Machwerk; dies schließt aber keineswegs aus, daß das Werk selbst durch deren Beifügung verkäuflicher, also im buchhändlerischen Sinne werthvoller geworden ist. In wie weit es dem l. S. V. zugemuthet werden könnte, zu untersuchen, ob eine Ausgabe des Demokritos mit Apparat oder eine Ausgabe ohne Apparat sich besser verkauft, kann dahin gestellt bleiben, da

in diesem Falle doch mindestens beiderlei Ausgaben im Buchhandel vorhanden sein müßten, was aber notorisch und zugestandenermaaßen nicht der Fall ist. Die beiden ältesten Ausgaben des Werkes ohne Apparat sind längst aus dem Buchhandel verschwunden, wie denn schon die Beschaffung einzelner Exemplare derselben nur durch Vermittelung der öffentlichen Bibliotheken in Stuttgart und Berlin möglich geworden ist; der Verkehr kennt, wie Denunciantin richtig ausführt, den Demokritos nur mit dem Uebersetzungs-Apparate. Ob das Publikum denselben ohne Apparat kaufen würde, wenn es ihn bekommen könnte; ob es ihn mit dem Apparate kauft, weil es muß oder weil es will, kann der l. S. V. nicht entscheiden. Daß dem Publikum gar nichts darauf ankommen würde, ob es diesen Uebersetzungs-Apparat oder irgend einen anderen bekäme, kann ohne besondere Verwegenheit angenommen werden.

Aus diesen Gründen kann der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten für jetzt nicht anders als dahin ertheilen, daß

1) vor definitiver Entscheidung der Nachdrucksfrage zuvörderst noch das Vorhandensein eines schutzberechtigten Autors der streitigen Uebersetzung resp. eines Rechtsnachfolgers des Autors in der Person der Denunciantin erwiesen werden müsse, falls nicht vorweg als ausgemacht angenommen wird, daß der objectiv begründete Anspruch der streitigen Uebersetzung auf Schutz gegen Nachdruck bereits durch die Art und Weise ihrer Publication verwirkt sei;

eventuell

2) für den Fall, daß in der Benutzung der streitigen Uebersetzung durch die von den Denunciaten herausgegebene „Auswahl“ aus Weber's Demokritos ein strafbarer Nachdruck befunden werden sollte, die von der Denunciantin beanspruchte, dem Preise von 400 Exemplaren der achten Auflage des ganzen Werkes gleichkommende Entschädigung nicht angemessen, vielmehr höchstens eine arbiträre Entschädigung von etwa zwanzig Thalern zuzubilligen sei.*)

---

*) Dem obigen Gutachten entsprechend ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft das weitere Verfahren eingestellt worden, weil anzunehmen sei, daß die Angeschuldigten in gutem Glauben gehandelt haben. (§. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.)

III. Abschnitt.

Gutachten, welche hauptsächlich die **Verletzung** des Urheberrechts und die **Entschädigung** betreffen.

No. 13.

Gutachten vom 9. Juni 1871.

Nachdruck von Zeichenheften. Verschiedene Arten geschützter Zeichnungen und Abbildungen. Benutzung des Titels eines fremden Werkes.

Der Lehrer Hilverkus in Elberfeld hat eine „Zeichenschule" in 6 Heften verfaßt, welche aus einer Anzahl von Vorlegeblättern zum Nachzeichnen für Schüler besteht. Diese Zeichenschule wird bereits seit einer langen Reihe von Jahren, anscheinend seit dem Jahre 1858, von dem Buchhändler und Buchdruckereibesitzer Bagel in Wesel gedruckt, welcher für Druck und Papier einen festen Preis erhält.

Die Zeichenschule wurde anfänglich von Hilverkus im Selbstverlage herausgegeben; als indessen Hilverkus zum Rendanten der Wilberg=Stiftung in Elberfeld ernannt worden war, ließ er die Zeichenschule im Verlage dieser Stiftung erscheinen, welche auch einen Antheil an dem Ertrage des Werkes erhält.

Hilverkus, bzw. die Wilberg=Stiftungen, behaupten nun, daß Bagel seit dem Jahre 1859 unbefugter Weise auch für eigene Rechnung Exemplare dieser Zeichenschule hergestellt und verkauft habe. Bagel habe hierbei den Preis der von ihm verkauften Exemplare erheblich niedriger gestellt, als die Stiftung und der letzteren, bzw. dem Hilverkus dadurch jeden Absatz im Buchhandel entzogen und einen bedeutenden Schaden zugefügt. Hilverkus giebt diesen Schaden auf jährlich 100 Thlr., mithin für die Jahre 1859 bis 1869 auf 1000 Thlr. an, und hat bei der Königlichen Staatsanwaltschaft in Wesel die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gegen Bagel beantragt.

Bagel räumt ein, ebenfalls Zeichenhefte zum Schul- und Privatgebrauch angefertigt und hierbei die Hefte 1, 2, 3, 6 des Hilverkus benutzt zu haben. Er bestreitet aber, sich hierdurch des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben, indem er behauptet, daß er bereits im Jahre 1858 mit Hilverkus mündlich verabredet habe, daß er die stehen bleibenden Steine auch für seinen Bedarf der Zeichenhefte benutzen dürfe, wogegen er dem Hilverkus für jedes benutzte Heft 3 Pfennige weniger an Druckkosten, als ursprünglich bedungen worden, in Rechnung stellen werde. Hierdurch habe Hilverkus einen Gewinn von ungefähr 147 Thlr. erlangt.

Im Uebrigen behauptet Bagel, daß die qu. Zeichenhefte keine gesetzlich geschützten Kunstwerke, sondern ganz einfache Zeichnungen seien, welche jeder Lithograph oder Zeichner anfertigen könne, glaubt auch, daß das gerichtliche Verfahren wegen Nachdrucks nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 bereits verjährt sei.

Hilverkus hat eidlich in Abrede gestellt, dem Bagel die Genehmigung zur Benutzung der qu. Zeichenhefte ertheilt zu haben. Er führt an, daß Bagel allerdings im Jahre 1860 oder 1861 eine solche Erlaubniß nachgesucht habe, daß die desfallsigen Unterhandlungen aber zu keinem Resultate geführt hätten, indem Bagel sich geweigert habe, das von ihm verlangte Honorar von 10 Thlr. für jede Auflage jedes einzelnen Heftes zu zahlen.

Die Königliche Staatsanwaltschaft hat die Anklage wegen Nachdrucks gegen Bagel erhoben; die Untersuchung ist aber Seitens des Gerichts noch nicht eingeleitet, vielmehr ist zunächst ein Gutachten des l. S. V. über die Nachdrucksfrage erfordert worden. Die Streitfrage ist dahin gefaßt:

ob Bagel dadurch, daß er die Hilverkus'schen Zeichenhefte Nr. 1, 2, 3 u. 6 zu seiner Sammlung benutzt hat und die nicht von Hilverkus herrührenden Vorlegeblätter seiner Hefte mit der Aufschrift: „Zeichenschule von J. C. Hilverkus" versehen hat, einen strafbaren Nachdruck begangen hat.

Die Königliche Staatsanwaltschaft hat in der Bezeichnung der Bagel'schen Hefte als „Zeichenschule von J. C. Hilverkus" keinen Nachdruck gefunden, und in dem gerichtlichen Requisitionsschreiben vom 18. April cr. wird demgemäß über diesen Theil der Streitfrage das Gutachten des Vereins nicht gefordert.

Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind nicht in Ordnung, vielmehr muß in dieser Beziehung Folgendes bemerkt werden.

1) Die Darstellung des „Sach- und Streitverhältnisses" ist nur dem Staatsanwalt und dem Angeklagten Bagel, nicht aber auch dem Denuncianten Hilverkus zur Erklärung vorgelegt worden. Sowohl die Instruction des Reichskanzler-Amts vom 12. December 1870 §. 6 Nr. 2 (Bundesgesetzblatt 1870 S. 621), als auch die früher gültigen Allgemeinen Verfügungen des Justiz-Ministers vom 25. Februar 1842 und 11. September 1858 (Justiz.-Min.-Bl. 1842 S. 106; 1858 S. 298) verordnen aber ausdrücklich, daß die „Parteien" über den status causae et controversiae zur Erklärung veranlaßt werden sollen, und es hätte daher die Darstellung des Sach- nnd Streitverhältnisses unbedingt auch dem Hilverkus vorgelegt werden müssen.

Das Gericht scheint allerdings davon ausgegangen zu sein, daß im Sinne der Instruction vom 12. December 1870 als „Parteien" im Strafverfahren nur der Angeklagte und der Staatsanwalt anzusehen seien. Allein einerseits kann nach den allgemeinen Grundsätzen des Preußischen Strafprocesses der Staatsanwalt überhaupt nicht als „Partei" betrachtet werden, andererseits ist in der oben allegirten Verfügung vom 25. Februar 1842 ausdrücklich ausgesprochen, daß in den Untersuchungen wegen Nachdrucks „der Verletzte, sei es der Verleger oder der Autor", bei Regulirung des status causae et controversiae zugezogen werden soll.

Der l. S. V. hat aber, wie in früheren ähnlichen Fällen, über diesen Formmangel hinwegsehen können, da das Actenmaterial vollständig vorliegt, und es dem Denuncianten überlassen bleiben mag, ob und welche Einwendungen er daraus herleiten will, daß ihm die Sach-Darstellung nicht vorgelegt worden ist.*)

2) Nach der Instruction vom 12. December 1870 §. 6, sowie nach der früheren Staats-Ministerial-Instruction vom 15. Mai 1838 Nr. 9, sollen die zu vergleichenden Gegenstände durch Anhängung der Gerichtssiegel oder auf andere Weise in Be-

*) S. die Gutachten No. 1. S. 4, und No. 14. S. 117.

treff ihrer Identität genau bezeichnet werden. Dies ist im vorliegenden Falle nicht geschehen, und es bedarf sogar einiger Mühe, um die eingereichten zahlreichen Hefte genau zu sondern. Indessen konnte auch über diesen Mangel hinweggegangen werden, da sich die Originalhefte und der angebliche Nachdruck mit Hülfe der Acten herausfinden lassen. . . . . .

In der Sache selbst müssen in dem vorliegenden eigenthümlich gestalteten Falle die zur Competenz des l. S. V. gehörenden Fragen und die ausschließlich der richterlichen Beurtheilung anheimfallenden Fragen scharf von einander getrennt werden. Wenn man die Fragen, von deren Beantwortung die Schuld des Angeklagten abhängig ist, zergliedert, so ergeben sich folgende einzelne Punkte:

a) Sind die von Hilverkus hergestellten Zeichnungen überhaupt ein gegen Nachdruck gesetzlich geschütztes Object?
b) Hat Bagel diese Zeichnungen in den von ihm verkauften Zeichenheften mechanisch vervielfältigt?
c) Hat Hilverkus dem Bagel die Genehmigung zur Benutzung und zum Vertriebe der Zeichnungen gegeben?
d) Ist die Strafverfolgung wegen Nachdrucks durch Verjährung ausgeschlossen?

Von diesen vier Punkten unterliegen die beiden ersten der Begutachtung durch den Sachverständigen-Verein; insbesondere kann es nach dem consequent festgehaltenen Standpunkte des Vereins nicht zweifelhaft sein, daß auch die Frage nach der Schutzberechtigung der Hilverkus'schen Zeichnungen zur Competenz des Vereins gehört*). Dagegen müssen die ferneren Fragen: ob Bagel die Genehmigung zur Benutzung der Zeichenhefte gehabt, und: ob die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen sei, als reine Beweis- bzw. Rechtsfragen der richterlichen Beurtheilung überlassen bleiben.

ad a) Daß die qu. Zeichenhefte überhaupt den Schutz gegen Nachdruck genießen, ist sowohl nach dem Gesetze vom 11. Juni 1837, als auch nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 völlig unzweifelhaft. Beide Gesetze (Ges. vom 11. Juni 1837, §. 18, Ges. vom 11. Juni 1870, §. 43) theilen die schutzberechtigten Zeichnungen in zwei große Gruppen ein:

---

*) Dambach, Urheberrecht. S. 187, s. auch oben S. 61. 68. 77. 93.

1) Zeichnungen, deren Zweck „die Darstellung des Schönen und die Erregung der demselben entsprechenden Gefühle im Betrachtenden (ästhetische Darstellung) ist, — sog. Kunstwerke,
2) Zeichnungen, deren Zweck die Belehrung ist, welche dazu bestimmt sind, der Wissenschaft im weitesten Sinne des Wortes zu dienen. Als Zeichnungen der letzteren Art nennen beide Gesetze: „geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architectonische (technische) und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind“.*)

Die vorliegenden Zeichenhefte sind nun, wie Bagel vollkommen richtig hervorhebt, keine „Kunstwerke“, denn ihr Zweck ist nicht die ästhetische Darstellung: aber sie fallen unter die ad 2 erwähnte Gruppe der schutzberechtigten Zeichnungen, deren Zweck die Belehrung ist, gehören also recht eigentlich hierher, selbst wenn man der Meinung sein sollte, daß mit diesem Kriterium (Zweck der Belehrung) die Charakteristik der „nicht als Kunstwerke zu betrachtenden“ Zeichnungen ꝛc. noch nicht erschöpft sei.

Die Hilverkus'schen Zeichenhefte sollen dem Schüler Anleitung und Belehrung beim Zeichenunterrichte geben und ihn hierbei systematisch vom Leichten zum Schweren, von dem einfachen geraden Strich zur Darstellung schwierigerer Gegenstände führen. Solche Zeichnungen genießen auf dem Gebiete der Graphik genau denselben Schutz, wie Fibeln und ähnliche elementare Schulbücher auf dem Gebiete der Litteratur, und es ist durchaus unrichtig, wenn Bagel nur solche Zeichnungen für geschützt erachtet, welche sich als „künstlerische und geniale Arbeiten“ darstellen. Jede Zeichnung, deren Zweck die Belehrung ist, wird gegen Nachdruck geschützt, sobald dieselbe nur überhaupt der Ausfluß einer geistigen Thätigkeit des Verfassers ist. Wollte man nur „geniale“ Arbeiten gegen Nachdruck schützen, so würde es wenig schutzberechtigte Werke geben.

Als schutzberechtigt sind übrigens nur die Zeichnungen selbst anzusehen. Darin, daß Bagel auf die Hefte den Vermerk gesetzt hat: „Zeichenschule von J. C. Hilverkus“, kann, wie die Königliche Staatsanwaltschaft mit Recht hervorgehoben hat, der Thatbestand des Nachdrucks nicht gefunden werden. Dem l. S. V. ist eine hier-

*) Dambach, a. a. O. S. 212; Mandry, Urheberrecht 1867. S. 218.

auf bezügliche Frage nicht gestellt worden, und es kann daher eine Erörterung über die Möglichkeit eines Nachdrucks am Titel eines Werkes unterbleiben; hervorgehoben mag aber werden, daß nach den Materialien zu dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 in der Benutzung des Titels eines fremden Schriftwerkes der Thatbestand des Nachdrucks nicht zu finden ist.*)

ad b) Es entsteht nunmehr die Frage, ob Bagel die Zeichnungen des Hilverkus mechanisch reproducirt hat. Die Zeichenschule des Hilverkus besteht, soviel die Acten ergeben, aus 6 Heften. Es liegen dem l. S. V. aber nur die ersten fünf Hefte vor, so daß zunächst ein Gutachten darüber, ob ein Nachdruck des sechsten Heftes begangen ist, wegen Mangels der zu vergleichenden Gegenstände ausgeschlossen bleiben muß. Bagel giebt allerdings zu, daß er das Heft 6 von Hilverkus benutzt habe; indessen steht hiermit der Brief Fol. 10 im Widerspruch, nach welchem sich die Benutzung auf die Hefte 1, 2, 3 des Hilverkus beschränkt haben soll.

Von den hiernach zur Vergleichung verbleibenden 5 Originalheften sind nun (wie die Vergleichung ergiebt) die Hefte 1, 2, 5 in den Heften 1, 2, 3 des Bagel mechanisch wiedergegeben.

Ob nun aber in dieser Reproduction ein Nachdruck zu finden ist, hängt, wie bereits oben erwähnt, lediglich davon ab, ob Bagel nachweisen kann, daß er die Erlaubniß zu der Benutzung der Hefte gehabt hat. Hierüber, sowie über die Frage der Verjährung steht dem l. S. V. keine begutachtende Stimme zu. Es wird in Betreff der Genehmigung zum Abdruck wesentlich die Frage der Beweislast**), sowie die Glaubwürdigkeit des Hilverkus'schen Zeugnisses in Betracht kommen; und in Betreff des Anfangspunktes der Verjährung wird zu erwägen sein, ob der Richter ein sog. fortgesetztes oder ein wiederholtes Vergehen als vorliegend erachtet. Auf einen Punkt, der bisher noch gar nicht in den Acten zur Sprache gebracht ist, dürfte aber die Aufmerksamkeit des Gerichtes hinzulenken sein. Sowohl nach dem preußischen Strafgesetzbuche (§. 50), als auch nach dem Reichsstrafgesetzbuche (§. 61), als auch endlich nach §. 35 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 bleibt der Nachdruck straflos, wenn der zum Strafantrag Berechtigte den Antrag binnen 3 Mo-

---

*) Dambach, a. a. O. S. 22—24. Vgl. auch Mandry, a. a. O. S. 131.

**) Dambach, a. a. O. S. 46. 47.

nten nach erlangter Kenntniß von dem begangenen Vergehen und von der Person des Thäters zu machen unterläßt*). Ob diese Frist im vorliegenden Falle innegehalten ist, dürfte noch näher festgestellt werden müssen, da Hilverkus einräumt, von dem Verfahren des Vagel schon lange Kenntniß gehabt zu haben.

Aus diesen Gründen vermag der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten nicht anders als dahin zu ertheilen:

daß die von Vagel hergestellten Hefte 1. 2. 3 der „Zeichenschule von J. C. Hilverkus" als mechanische Vervielfältigung der im Verlage von Hilverkus, bzw. der Wilberg-Stiftung, erschienenen Hefte 1. 2. 5 der „Zeichenschule von Hilverkus" zu erachten seien.

Auszusprechen, daß ein Nachdruck vorliege, erscheint im gegenwärtigen Falle für den l. S. V. nicht zulässig, da sowohl nach dem Gesetze von 1837, als auch nach dem von 1870, der Begriff des Nachdrucks voraussetzt, daß der Abdruck **ohne Genehmigung** des Berechtigten erfolgt ist, während Vagel gerade behauptet, diese Genehmigung besessen zu haben. Der l. S. V. hat deshalb, in Gemäßheit der §§. 1, 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 und des §. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, nach Lage der Sache nur auszusprechen vermocht, daß eine **mechanische Vervielfältigung** vorliege, und es muß dem Richter überlassen bleiben, nach Maaßgabe des Beweises festzustellen, ob dieselbe ohne Genehmigung des Berechtigten bewirkt, also als Nachdruck anzusehen sei.**)

*) Dambach, a. a. O. S. 199—201.

**) Denunciant hat demnächst seinen Strafantrag zurückgezogen (§. 27 des Gesetzes vom 11. Juni 1870), und ist in Folge dessen die Sache nicht zur richterlichen Entscheidung gelangt.

No. 14.

Gutachten vom 12. Juli 1872.

Partieller Nachdruck eines Erbauungsbuches. Nachdruck des Autors gegen den Verleger. Fahrlässigkeit des Nachdruckers. Versuch des Nachdrucks. Entschädigung. Bereicherungsklage.

Im Verlage von Brigl u. Lobeck in Berlin erschien im Jahre 1857 ein vom Pfarrer B. G. Bayerle verfaßtes Buch: „Das katholische Kirchenjahr in seinen Festen und heiligen Zeiten. Ein Hausbuch zur Belehrung und Erbauung für katholische Christen.“ Das der Verlagshandlung ohne jede Einschränkung übertragene Verlagsrecht ging später durch Vertrag auf den Kläger Franz Lobeck allein über, welcher das Buch stereotypiren ließ und nach seinen Angaben zehn Jahre hindurch in einer großen Anzahl von Exemplaren abgesetzt hat.

Im Jahre 1868 erschien im Verlage von W. Möser ebenda lieferungsweise ein Buch von demselben Verfasser unter dem Titel: „Römisch-katholisches Epistel- und Evangelienbuch mit ausführlichen Erklärungen. Ein Hausbuch zur Belehrung und Erbauung für katholische Christen aller Stände“. In diesem Werke, von welchem im Juli 1868 die erste Lieferung herausgegeben und im October desselben Jahres bereits acht Lieferungen erschienen waren, glaubte Kläger einen Nachdruck seines Verlagswerkes „Das Kirchenjahr ꝛc.“ zu erkennen und machte am 20. October, unter Uebersendung des Originals und der vier ersten Lieferungen des vermeinten Nachdrucks, in welchen beiden er die gleichlautenden oder ähnlichen Stellen roth angestrichen hatte, den Verklagten auf den verübten Nachdruck aufmerksam, indem er ihn zugleich aufforderte, den Weiterdruck einzustellen. Es haben dann, ohne daß das Erscheinen der Lieferungen unterbrochen wurde, deren elfte vielmehr schon im November 1868 herauskam, Unterhandlungen wegen gütlicher Ausgleichung zwischen Kläger und Verklagtem stattgefunden, die jedoch erfolglos blieben, weil man sich über die Höhe der Entschädigungssumme nicht verständigen konnte.

Inzwischen hatte sich Verklagter an den Verfasser Bayerle selbst gewendet, der zwar das Vorhandensein eines Nachdrucks nicht einräumen wollte, sich aber zur Vermeidung jedes Anstoßes

erbot, das Werk umzuarbeiten. Der Verklagte, um, wie er sagt, allen Weiterungen zu begegnen, ging hierauf ein, sistirte den Weiterdruck und ließ die elf ersten Lieferungen in zweiter „veränderter und verbesserter“ Auflage erscheinen, welche angeblich allen Besitzern der ersten Bearbeitung gratis zugesendet wurde.

In seiner unter dem 19. März 1871 bei dem hiesigen Königlichen Stadtgericht gegen Möser angestellten Klage fordert Lobeck die Einziehung aller noch vorräthigen Exemplare des Möser'schen Verlagswerkes so wie der dazu benutzten Platten und eine Entschädigung im Betrage von 2144 resp. 2120 Thalern. Er behauptet, das „Epistel- und Evangelienbuch“ sei nichts Anderes, als eine mechanische Reproduction des „Kirchenjahres“ mit Hinweglassung nur weniger Partieen und Umhüllung des Nachdrucks durch ausführliche Epistel-Erklärungen. Gestützt auf einen dem Verklagten imputirten Absatz von 1500 Exemplaren glaubt nun Kläger annehmen zu dürfen, daß eben so viele Exemplare vom Originale weniger abgesetzt seien. Von dem Nettopreise von 1500 Original-Exemplaren im Betrage von 4150 Thalern die Herstellungskosten abgezogen mit . . . . . 2006 „
berechnet Kläger sonach . . 2144 Thaler als den ihm entgangenen Gewinn. Für den Fall jedoch, daß unverschuldeter Nachdruck angenommen werden und nur die Bereicherung des Verklagten durch den Nachdruck in Frage kommen sollte, berechnet Kläger den ihm gebührenden Ersatz etwas niedriger, nämlich auf 2120 Thaler. Er glaubt aber um so mehr den Verklagten wissentlichen Nachdrucks oder doch grober Fahrlässigkeit zeihen zu müssen, als Verklagter nicht nur häufig Exemplare des Originals von ihm bezogen, sondern auch zu Anfang das Werk in seiner eigenen — des Verklagten — Druckerei gedruckt habe.

Verklagter bestreitet principaliter, daß überhaupt ein Nachdruck vorliege: der Zweck beider Werke sei ein verschiedener, das „Kirchenjahr“ wesentlich ein liturgisches, ein Buch für katholische Laien, das „Epistel- und Evangelienbuch“ dagegen ein exegetisches Buch, für den Gebrauch der Geistlichen zur Benutzung bei den Predigten und Homilien berechnet. Daß eine große Anzahl von übereinstimmenden Bibelstellen und Citaten aus den Kirchenvätern und andern katholischen Büchern in beiden Werken sich vorfände und auch in den Erklärungen der Bibeltexte von Seiten desselben

Verfassers Uebereinstimmung herrsche, sei natürlich und nach den Grundsätzen der katholischen Kirche unvermeidlich. Eventualiter, wenn auch Nachdruck angenommen werden sollte, sei doch, von Bibelstellen und Citaten abgesehen, nur ein kleiner Theil des „Kirchenjahrs" benutzt worden, so daß höchstens der sechste Theil der eingeklagten Summe würde gefordert werden können. Ein persönliches Verschulden bestreitet Verklagter durchaus, da er nach dem Ansehen des Verfassers nicht habe annehmen können, daß ihm derselbe für ein ansehnliches Honorar einen Nachdruck liefern werde. Den Inhalt des „Kirchenjahrs" zu kennen, weil er es theilweise gedruckt habe, sei er nicht verpflichtet gewesen.

In der Replik bestreitet Kläger mit Beibringung von Belegen die Behauptung des Verklagten, daß er nach der elften Lieferung den Weiterdruck sistirt und die neue Bearbeitung der elf ersten Lieferungen allen Abnehmern der ersten Auflage gratis zugesendet habe; wogegen Verklagter im Wesentlichen bei seinen Behauptungen stehen geblieben und der Verfasser als Litisdenunciat sich den Einwendungen des Verklagten angeschlossen und nachzuweisen gesucht hat, daß die Aehnlichkeiten der beiden Werke nicht geeignet seien, das „Epistelbuch" als Nachdruck des „Kirchenjahrs" erscheinen zu lassen.

Dem l. S. V. sind gegenwärtig folgende vier Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt worden:

1) ob im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 das in dem Verlage des Verklagten erschienene Werk als ein Nachdruck des in dem klägerischen Verlage erschienenen Werkes anzusehen ist?
2) ob eventuell bei Veranstaltung dieses Nachdruckes dem Verklagten, ganz abgesehen von der ihm durch den Kläger darüber gewordene Benachrichtigung, nach dem für die Buchdrucker resp. Verleger geltenden Geschäftsgebrauche im Sinne des §. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 eine Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist?
3) ob eventuell dem Kläger durch den Nachdruck ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft?
4) ob eventuell durch den Nachdruck eine Bereicherung des Verklagten entstanden ist und wie hoch sich dieselbe beläuft? (§§. 18 und 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.)

In Ansehung der Förmlichkeiten darf zwar nicht unerwogen bleiben, daß den Vorschriften des §. 6 der Instruction des Bundeskanzler-Amts vom 12. Dezember 1870 entgegen das requirirende Gericht seine Aufforderung an den l. S. V. nicht direct, sondern durch das vorgesetzte hohe Ministerium hat ergehen lassen und der übrigens erschöpfenden actenmäßigen Darstellung die Angabe nicht beigefügt hat, ob und eventuell welche Erklärung von den Parteien über jene Darstellung abgegeben, oder aus welchen Gründen die Abgabe solcher Erklärung unterblieben ist. Allein der Mangel der directen Zusendung der Acten an den l. S. V. erscheint jedenfalls als etwas Unwesentliches, und auch den Mangel einer Erklärung der Parteien über die „actenmäßige Darstellung des Sach- und Streit-Verhältnisses" hat der unterzeichnete S. V. im vorliegenden Falle übersehen und sich — mit dem auch in der früheren constanten Praxis als selbstverständlich angenommenen Vorbehalte der etwaigen Einwendungen der Parteien gegen den ihnen nicht vorgelegten, wenigstens von ihnen nicht unterschriebenen status causae et controversiae*) — der Prüfung der von ihm zu begutachtenden Fragen zuwenden zu sollen geglaubt, weil nach Ausweis des Protokolls über den am 22. März d. J. abgehaltenen Audienztermin die Lage der Sache von dem Referenten vorgetragen worden ist und die Parteien auf erfolgte Vorlesung Nichts zu erinnern gehabt haben.

In der Sache selbst bedarf es vorweg einer Entscheidung der präjudiciellen Frage, nach welchem Gesetze, ob noch nach dem Preußischen Nachdrucksgesetze vom 11. Juni 1837, oder nach dem nunmehrigen Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 der vorliegende Fall zu beurtheilen sein wird. Der l. S. V. darf den Ausdruck seiner Ueberzeugung nicht zurückhalten, daß dieser Beurtheilung noch das Gesetz vom Jahre 1837 zu Grunde gelegt werden muß. Denn es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um die in gewissen Beziehungen wohlthätig rückwirkende Kraft des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nach Maaßgabe des §. 58 desselben, vielmehr ist zu erwägen, daß der in Frage stehende Nachdruck vor dem Jahre 1870 erschienen und verbreitet ist und daß auch nur für die in den Jahren 1868 und 1869 erfolgte Verbreitung Entschädigung gefordert wird, mithin von einer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes

*) S. oben die Gutachten Nr. 1. und 13.

von 1870 begangenen Nachdruckshandlung und deren civilrechtlichen Folgen die Rede ist, welche zweifellos den zur Zeit des begangenen Nachdrucks in Kraft gewesenen Gesetzen unterliegen *).

Was nunmehr

ad 1 die Nachdrucksfrage betrifft, so ist zunächst thatsächlich zu constatiren, daß von dem in Frage stehenden Verlagswerke des Verklagten, dem „Epistel- und Evangelienbuch", zwei nicht unwesentlich differirende Auflagen bei den Acten sind, und zwar nicht bloß von den ersten elf, sondern auch von den zweiten elf Lieferungen, welches letztere Verklagter in Abrede stellt, aber, wie Kläger mit Recht ausführt, dem Augenschein zuwider .... Der erste Druck ist also mindestens bis zum 18. Heft geführt worden; ob er weiter gekommen ist (daß einzelne der späteren Hefte sich als zweite Auflage bezeichnen, ist dafür gleichgültig), erhellt aus den Acten nicht, dürfte übrigens auch für die Entscheidung der Sache nur insofern von Belang sein, als der Nachdruck, insofern er bloß in dem ersten Abdruck gefunden wird, danach eventuell als ein nur partieller erachtet werden kann. Denn daß, da eine Anzahl Lieferungen desselben zugestandenermaßen ausgegeben worden sind, nicht bloß, wie Verklagter eventuell angenommen wissen will, ein strafloser Versuch des Nachdrucks vorliegt, sondern ein consummirter Nachdruck, erscheint zweifellos. Auch die Ermittelung, ob bei dem zweiten Druck einzelne Bogen des ersten beibehalten worden sind, erscheint nicht von Relevanz, ebenso wenig **), ob und inwieweit ein buchhändlerischer Vertrieb des ersten Druckes als eines solchen stattgefunden hat, was übrigens auch der Cognition des Vereins sich entzieht. Die Sache selbst aber ist insofern von Wichtigkeit, als die in der zweiten Auflage vorgenommenen Abänderungen augenscheinlich, ja zugestandenermaaßen hauptsächlich stattgefunden, haben um in dem jüngeren Werke mit dem älteren genau stimmende Stellen aus jenem zu entfernen; weshalb es für das Gutachten des Sachverständigen-Vereins wesentlich bestimmend ist, ob der erste oder der zweite Druck des jüngeren Werkes dabei zu Grunde gelegt wird. Daß aber jener zu Grunde gelegt werden muß, konnte schon nach Lage der Sache nicht zweifelhaft sein, auch wenn das requirirende Gericht

---

*) Dambach, Urheberrecht. S. 256—261.

**) Vgl. Dambach, Urheberrecht. S. 156.

nicht die Nachdrucksfrage ausdrücklich auf das vom Kläger zuerst beigebrachte Exemplar, d. h. auf den ersten Druck, gestellt hätte.

Kann sonach zur materiellen Prüfung der beiden zur Vergleichung gestellten Werke geschritten werden, so ist zunächst in's Auge zu fassen, daß beide wesentlich für denselben Zweck und für dasselbe Publikum gearbeitet sind und daß, was Verklagter für das Gegentheil vorbringt, in leeren Ausflüchten besteht. In der That ist weder die Behauptung des Klägers, wonach das „Epistel- und Evangelienbuch" nichts Anderes als eine mechanische Reproduction des „Kirchenjahrs" sein soll, noch der Einwand des Verklagten, dem zufolge der Zweck beider Bücher ein verschiedener und das „Kirchenjahr" mehr für Geistliche bestimmt wäre, begründet. Der Zweck beider Bücher ist schon auf dem Titel deutlich und gleichlautend dahin ausgesprochen: „ein Hausbuch zur Belehrung und Erbauung für katholische Christen" zu sein. Das „Kirchenjahr" will nach der Vorrede den Christgläubigen hindurchführen durch den reichhaltigen Festkreis seiner heiligen Kirche, wie ihn das katholische Kirchenjahr in geordnetem Zusammenhange darbietet, ihn aufmerksam machen auf den Ursprung, die Bedeutung und die rechte Feier der Feste und heiligen Zeiten. Außer den nothwendigen geschichtlichen Mittheilungen sollen namentlich auch das Kirchengebet, die Episteln und Evangelien mit kurzen Erklärungen und Nutzanwendungen versehen, hervorgehoben, und zu diesen letzteren vorzugsweise die schönsten Stellen aus den Schriften der Kirchenväter benutzt werden. Die Anordnung betreffend, soll dem Buche das römische Meßbuch und Brevier, als in der ganzen katholischen Welt gültig, zum Grunde gelegt werden.

Der in der Vorrede des „Epistel- und Evangelienbuchs" ausgesprochene Zweck ist, das Verständniß der beim Meßopfer das ganze Jahr hindurch vorkommenden Perikopen zu erleichtern und so einen passenden Stoff zur häuslichen Belehrung und Erbauung darzubieten. Das Werk will im Anschluß an das römische Meßbuch nach der Ordnung des katholischen Kirchenjahrs die Episteln und Evangelien sämmtlicher Sonntage und der wichtigeren Wochentage resp. Feste nebst einer jedesmal an die Perikope sich anschließenden ausführlichen und leicht verständlichen Erklärung enthalten. Bei der Bearbeitung dieser Erklärungen seien die Werke der berühmtesten Schriftsteller, ganz besonders der Kirchenväter, benutzt worden.

Plan und Anlage beider Werke entsprechen einander nicht ganz genau und selbst für die in dem jüngeren Werke beibehaltene Anordnung und Reihenfolge des älteren Werkes läßt sich die Consequenz der Ordnung des katholischen Kirchenjahrs geltend machen; dennoch aber ist eine auffallende Verwandtschaft des Planes und der Anordnung beider Werke unverkennbar. Beide geben die Sonn- und Festtage in derselben Folge und bei jedem Tage die gleichen biblischen Texte mit analogen Ausführungen; daß das ältere nach Festkreisen eingetheilt ist, das jüngere nicht, daß jenes kurze historische Einleitungen giebt und die Eingänge und Gebete der Messe mit aufnimmt, dieses nicht, daß jenes etwas kürzer, dieses etwas gedehnter gehalten ist, hebt die Analogie nicht auf. Daß jenes vorwiegend für Laien zur Selbsterbauung, dieses vorwiegend für Geistliche zur homiletischen Anleitung bestimmt sei, wie Verklagter behauptet, ist in der That ganz unerfindlich, ja eigentlich schon durch die Titel-Worte des jüngeren Werkes „für katholische Christen aller Stände" widerlegt. Beide Werke sind im vollen Sinne des Wortes Concurrenzunternehmungen; wer das eine besitzt, wird des anderen nicht bedürftig sein und kaum davon rechten Gebrauch machen können.

Der Zweck beider Werke, als Andachtsbuch für katholische Christen zu dienen, ist sonach offenbar derselbe und die Ausführung eine so ähnliche, daß wenn der Verfasser, wie es in den Verlagsverträgen über Lehrbücher nicht selten geschieht, dem Verleger des „Kirchenjahres" gegenüber die Verpflichtung übernommen hätte, nie ein ähnliches Buch bei einem anderen Verleger erscheinen zu lassen, in der Herausgabe des „Epistel- und Evangelienbuches" unbedenklich eine Vetragsverletzung zu erkennen sein würde. Da jedoch im vorliegenden Falle eine solche Verpflichtung für den Verfasser des „Kirchenjahres" nicht bestand, so war derselbe durch kein Nachdrucksgesetz daran behindert, eine bessere und erweiterte Erklärung der Perikopen zu bearbeiten und herauszugeben und insbesondere die als Gemeingut zu erachtenden Bibeltexte und litterarischen Citate aus dem „Kirchenjahre" in seine neue Arbeit zu übernehmen. Nur einer mechanischen Wiedergabe oder Benutzung seiner eigenen „Erklärungen" durfte er sich nicht schuldig machen.

Die früher viel bestrittene Frage vom Nachdruck des Autors gegen den Verleger ist schon vor Emanation des Gesetzes vom

11. Juni 1870 in der hier allein fraglichen Beziehung durch Wissenschaft und Praxis dahin entschieden worden, daß der Thatbestand des Nachdrucks nicht vorliegt, wenn der Autor ein selbstständiges Werk verfaßt, welches denselben Gegenstand wie das zuerst erschienene behandelt, sollte auch das neue Werk dem älteren Concurrenz machen*). Dem litterarischen Anstand mag es nicht entsprechen, wenn ein Schriftsteller also verfährt, in den Augen des Gesetzes ist derjenige, der durch Herausgabe einer gleichartigen späteren Arbeit dem Verleger der eigenen früheren Arbeit die Käufer entzieht, eben so wenig strafbar, wie wer das Gleiche gegenüber einer fremden Arbeit thut. Im vorliegenden Falle kommt noch dazu, daß von einer Originalität des Planes überhaupt kaum die Rede sein kann: beide Werke folgen einfach dem Gange des kirchlichen Jahres und der für jeden Tag verordneten Texte, wie dies in unzähligen anderen Büchern auch geschieht. Allerdings macht jede Postille jeder anderen Postille Concurrenz; aber was man etwa bei solchen Schriften als Gesammtdisposition oder, wenn man will, als System bezeichnen kann, ist so unbedingt Gemeingut, daß hierin Niemand weder Anderen, noch sich selbst gegenüber ein Plagiat, geschweige denn einen Nachdruck begehen kann. Ebenso evident ist es, daß die bei jedem Sonn- und Festtag vorangestellten Perikopen, die in beiden Werken gleichmäßig der in der katholischen Kirche gangbaren deutschen Bibelübersetzung von Allioli entlehnt sind, als Gemeingut anzusehen sind und es ganz gleichgültig ist, ob Bayerle dieselben in seinem zweiten Werke aus dem älteren abgeschrieben oder anderswoher entnommen hat. Nicht einmal der Verleger Allioli's, wenn derselbe noch ein Verlagsrecht haben sollte, würde in diesem Falle eine Nachdrucksklage durchführen können, um so viel weniger der Verleger einer älteren auf Allioli fußenden Compilation gegenüber dem Werke eines späteren Compilators. In Ansehung der in dem „Kirchenjahr" zuerst gegebenen reichhaltigen litterarischen Citate (aus Kirchenvätern und anderen Schriftstellern) ließe sich allerdings ein gewisses Bedenken erheben. Denn es muß anerkannt werden, daß auch ein Citatenschatz zu einem eigenthümlichen litterarischen Erzeugniß gestaltet sein, mithin den Gegenstand eines ausschließlichen Verlagsrechts bilden kann, dessen Verletzung

*) Dambach, a. a. O. S. 62.

so wenig dem compilirenden Autor selbst wie einem Dritten durch das Nachdrucksgesetz erlaubt sein würde. Im vorliegenden Falle constirt jedoch kein Umstand, aus welchem gefolgert werden müßte, daß die immerhin eigenthümlich compilirten Citate aus den Kirchenvätern und anderen Schriftstellern der gemeinfreien, also auch wieder dem Compilator selbst freistehenden Benutzung entzogen wären.

Es kommt demnach allein darauf an, ob die von Bayerle den Perikopen in seinen beiden Werken beigefügten Erörterungen nach Form und Inhalt in der Weise einander entsprechen, daß das jüngere Werk im Sinne des Nachdrucksgesetzes als eine auf mechanischem Wege, sei es auch nur theilweise, erfolgte Vervielfältigung des älteren Werkes — und hierin gelangt man nach den §§. 1 ff. der Gesetze von 1837 und 1870 zu demselben Resultate — erachtet werden muß. Da finden sich denn an zahlreichen Stellen ziemlich lange Abschnitte aus dem älteren Werke wörtlich oder doch fast wörtlich gleichlautend in dem jüngeren wiedergegeben. So ......

Geht man beispielsweise auf einzelne Stellen näher ein, so bietet u. A. der 21. Sonntag nach Pfingsten, Kirchenj. S. 639 ff., Epistel- und Evangelienb. S. 927 ff., einen der Fälle, in denen die Uebereinstimmuug beider Werke am schärfsten hervortritt, weshalb denn auch wohl gerade diese Stelle in der zweiten Auflage des Epist.- u. Ev.-Buches wesentlich geändert worden ist. Hier zeigt sich in den beiden zu vergleichenden Werken erstens, daß die aus den Kirchenvätern angeführten Stellen dieselben und in deutscher Uebersetzung mit denselben Worten und in derselben Reihenfolge vorgetragen sind und zweitens, daß die daran in dem älteren Werke geknüpften erbaulichen Betrachtungen in dem jüngeren wesentlich reproducirt werden, und zwar unter Beibehaltung der Schlagsätze, während die Uebergänge meistentheils etwas anders lauten, und in der Weise, daß der gesammte Inhalt der älteren Ausführung in die jüngere übergegangen ist, während in dieser mancher Abschnitt neu hinzukommt. Nicht selten nimmt die Anlehnung den Charakter geradezu wörtlicher Entlehnung an, wie Kirchenjahr 642, 643 vergl. mit Epistel- u. Evangelienbuch 932, 933.

Allerdings ist dies Verhältniß nicht überall das gleiche. So ist vom 3. Sonntag nach Ostern aus der kurzen Erörterung des Kirchenj. S. 378 über die Epistel in das Epistel- und Evang.-Buch Nichts übergegangen, was irgend als unerlaubte Entlehnung

bezeichnet werden könnte, und der Rothstrich des Klägers hier unberechtigt. Aber gleich in der Auseinandersetzung über das entsprechende Evangelium ist, auch abgesehen von der Uebernahme der Worte Augustins, die wörtliche Entlehnung wiederum unstreitig vorhanden.

In dem letzten Theile beider Werke tritt die Uebereinstimmung entschieden zurück, das heißt, sie beschränkt sich im Ganzen genommen auf die Anführung der gleichen erbaulichen Citate; was wohl dem gegen diese Publication von Seiten des Klägers erhobenen Protest, ebenso wie die Abänderung einzelner Stellen der sogenannten ersten Auflage, zuzuschreiben ist.

Es wird dem Verklagten zugestanden werden müssen, daß bei Erbauungsschriften, und vor Allem bei katholischen, wie der Begriff des Urheberrechts selbst, so auch dessen praktische Consequenz in Annahme strafbaren Nachdrucks, nur mit größter Vorsicht zur Anwendung gebracht werden kann. Was dem gelehrten Forscher Plagiat heißen würde, mag der Postillenschreiber und der Perikopenerklärer, Anlehnung an die Tradition zu nennen wohl befugt sein. Aber selbst wenn man den übernommenen Citaten und den stereotypen Homilien ausgiebigste Rechnung trägt, wird doch die Thatsache bestehen bleiben, daß der Verfasser der beiden zur Vergleichung gestellten Schriften in der jüngeren die ältere zum guten Theil ohne andere geistige Thätigkeit reproducirt hat, als sie Jeder anwendet, der sich selber copirt und theilweise dieses Copiren zu verdecken bemüht ist. Was als eigenes Gut des Verfassers in der älteren Schrift erscheint, ist in dem Grade in die jüngere übergegangen, daß dem Besitzer der letzteren der Besitz der ersteren kaum noch wünschenswerth erscheinen kann. Daß beide Werke von demselben Verfasser herrühren, kann gewiß keinen Grund dafür abgeben, die Entlehnung verzeihlicher erscheinen zu lassen; eher möchte das Gegentheil der Fall sein.

Wenn nach allem Diesem das „Kirchenjahr" in das „Epistel- und Evangelienbuch" zum Theil wörtlich, großentheils in einer nicht wesentlich veränderten Fassung übergegangen ist und ferner Zweck und Publikum beider Werke im Ganzen zusammenfallen, so ist der Thatbestand des partiellen Nachdrucks — mag man nun das Gesetz von 1837 oder von 1870 der Beurtheilung zu Grunde legen — außer Zweifel gestellt.

Der von dem Verklagten erhobene Einwand, die elf ersten Lieferungen könnten in ihrer Isolirtheit höchstens als ein unstrafbarer Versuch des Nachdrucks betrachtet werden, hat vorweg im Eingange dieser Erörterung der ad 1 gestellten Frage seine Widerlegung gefunden.

Jede einzelne Lieferung war für sich verkäuflich gewesen und der Nachdruck nicht nur vollendet, sondern auch verbreitet worden. Die Gratisvertheilung der elf ersten Lieferungen in der umgeänderten Gestalt, wenn sie auch, was Kläger bestreitet, überall an die Käufer der ersten Bearbeitung gelangt ist, kann den in der ersten Bearbeitung erkannten Thatbestand des vollendeten Nachdrucks nicht wieder aufheben.

Ad 2. Die Frage über die dem Verklagten eventuell zur Last zu legende Fahrlässigkeit wird im Wesentlichen gleich zu beantworten sein, möge das Nachdrucksgesetz von 1870 oder das von 1837 der Beurtheilung zu Grunde gelegt werden, nur daß dem Verklagten, in so weit es sich um eine criminelle Bestrafung wegen Nachdrucks handeln sollte, jedenfalls nach §. 18 des in dieser Beziehung milderen neuen Gesetzes ein entschuldbarer Rechtsirrthum zu Statten kommen müßte.*)

Daß überhaupt nur derjenige wegen Nachdrucks strafbar ist, welcher entweder vorsätzlich oder fahrlässig den Nachdruck veranstaltet hat, durfte schon vor Emanation des Gesetzes vom Jahre 1870 als feststehender Rechtsgrundsatz angenommen werden.**) Ingleichen bedurfte es nicht erst der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes von 1870 §. 18, um den Veranstalter eines Nachdrucks dann mit dem Vorwurfe der Fahrlässigkeit zu treffen, wenn er die schuldige Vorsicht außer Acht gelassen hat, durch deren gehörige Beobachtung er es vermieden haben würde, die bestehenden Verlags- oder Autorrechte Anderer zu verletzen.***)

Im vorliegenden Falle könnte es nun leicht den Anschein gewinnen, als habe Verklagter bei der Veranstaltung des Nachdrucks auf Grund eines entschuldbaren Irrthums in gutem Glauben gehandelt, wenn er sich auf einen ihm wohlbekannten und hoch-

*) Dambach, a. a. O. S. 260.

**) Dambach, die Strafbarkeit des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit beim Vergehen des Nachdrucks, 1864. Vgl. auch Mandry, Urheberrecht. S. 272.

***) Dambach, Urheberrecht. S. 133.

achtbaren Autor verließ, ohne eine rigoristische Prüfung des Manuscripts vorzunehmen; wie ja der l. S. V. auch schon in der bei dem hiesigen Königlichen Stadtgericht verhandelten Untersuchungssache wider Imme und Spiller, in seinem Gutachten vom 18. November 1870*) auszuführen Gelegenheit gehabt hat, daß auf das Vertrauen, welches der Verleger seinem Autor schenken dürfe, billige Rücksicht genommen werden müsse.

Allein der gegenwärtige Fall liegt doch anders. So weit der l. S. V. das Sachverhältniß zu übersehen vermag, kann allerdings nicht auf Vorsätzlichkeit dieses Nachdrucks geschlossen, wohl aber der Verklagte von Fahrlässigkeit nicht freigesprochen werden.

Zwar ist der Geschäftsgebrauch, auf welchen die hier gestellte Frage weislich hindeutet, von gegenseitigem Vertrauen zwischen Autoren und Verlegern durchdrungen: nicht nur Buchdrucker und Buchhändler werden in äußerst seltenen Fällen von dem Inhalt der von ihnen gedruckten, resp. zum Verkauf bezogenen Bücher genauere Kenntniß nehmen, sondern selbst bei den Verlegern gehört dies in Beziehung auf die von ihnen verlegten Werke zu den Ausnahmefällen. Nach bequemer Praxis unter anständigen Autoren und Verlegern pflegt sogar das Manuscript direct vom Autor in die Druckerei geschickt zu werden. Dadurch wird jedoch Sorglosigkeit des Verlegers nicht gerechtfertigt, wenn ihn gerade die Beschaffenheit des besonderen Falles zu besonderer Vorsicht und Wachsamkeit auffordern mußte, ja verpflichtete. Denn es kann und muß von Buchhändlern und Schriftstellern verlangt werden, daß sie sich mit den in ihre gewerbliche bez. litterarische Thätigkeit einschlagenden Verhältnissen und gesetzlichen Bestimmungen genau vertraut machen und bei der Production und Publication eines Schriftwerkes jede Verletzung anderer Autoren und Verleger vermeiden.**) Nach der Beschaffenheit des vorliegenden Falles kann aber Verklagter sich gewiß nicht beschweren, wenn ein strenger Maaßstab an sein Verfahren angelegt wird. Denn daß er die Existenz und Beschaffenheit des „Kirchenjahrs" wohl gekannt hat, vermag er selbst nicht in Abrede zu stellen. Und bei der augenscheinlichen äußerlichen Aehnlichkeit des „Evangelienbuchs" mit dem „Kirchenjahr" mußte er

*) S. oben das Gutachten No. 5.

**) Dambach, Urheberrecht. S. 184.

sich um so mehr, als beide Werke sich deutlich als Concurrenzunternehmungen darstellen, wenn man ihn auch nicht direct als den Provocanten dieses Concurrenzunternehmens bezeichnen kann, aufgefordert finden, sich über das innerliche Verhältniß beider Werke näher zu unterrichten. Daß er in dieser Hinsicht sich ohne Weiteres auf den Verfasser verlassen hat, ist eben Fahrlässigkeit, zumal da er ja gar nicht wissen konnte, ob dieser die Nachdrucksgesetze genügend kannte und nicht vielleicht in dem Glauben stand, seine „Erläuterungen" anderweitig ferner verwerthen zu dürfen. Die Beschaffenheit der Schriften ist aber der Art, daß jeder urtheilsfähige Mann sich von dem Sachverhältniß eine eigene Ueberzeugung ohne besondere Anstrengung verschaffen konnte. Demnach liegt kein Grund vor, den vorliegenden Fall zu denjenigen zu zählen, in welchen die Bestrafung oder Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers nach §. 18 des Gesetzes von 1870 ausgeschlossen bleiben soll.

Ad 3. Die Frage, ob dem Kläger durch den Nachdruck ein Schaden entstanden sei, kann nur einfach bejaht werden. Beide Unternehmungen sind unzweifelhaft concurrirende, und wenn auch ein nicht unbedeutender Theil des älteren Werkes in den Nachdruck nicht übergegangen ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß der Ankauf des neueren Werkes für Viele ein Grund hat sein können, das ältere nicht anzuschaffen, daß also durch den Vertrieb des Nachdrucks dem Kläger ein erheblicher Ausfall in dem Absatze seines Original-Verlagswerkes verursacht worden ist.

Bedenklicher ist die Abmessung der Höhe des dem Kläger entstandenen Schadens. Für den der Frage ad 3 zu Grunde liegenden Fall, daß der Verklagte nicht bloß auf die Bereicherung, zugleich aber auch nur für den nach dem Gutachten ad 1 nicht zutreffenden Fall, daß derselbe nicht bloß wegen partiellen Nachdrucks verurtheilt werden sollte, haben sich die Parteien dahin vereinbart, die Zahl der abgesetzten Nachdrucks-Exemplare auf 1500 anzunehmen. Obgleich nun aber nach dem, was vorliegt, fast mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann, daß mehr als 1500 Exemplare von dem Nachdruck geschaffen und abgesetzt worden sind, so verhindert doch gerade die Beschaffenheit des nur partiellen Nachdrucks daran, die vergleichsweise angenommene Zahl von 1500 Exemplaren festzuhalten. Andererseits aber kann, dem wohl zu hoch

gegriffenen klägerischen Anspruch von 2144 Thlr. gegenüber auch die auf die Behauptung, daß höchstens ein Nachdruck von einem Sechstel des Originalwerkes vorliege, gestützte Berechnung des Verklagten, nach welcher eventuell ein Schadenersatz von nur 280 Thlr. 15 Sgr. zu gewähren sein würde, für richtig und durchgreifend nicht erachtet werden. Denn nicht nur läßt sich die Quote des Nachgedruckten bei der eigenthümlichen Beschaffenheit des Werkes nicht mit Sicherheit ermessen, sondern es gewinnt auch die klägerische Behauptung, daß in diesem Falle der äußerlich partielle Nachdruck materiell eine dem totalen gleiche Wirkung gehabt habe, dadurch einen gewissen Werth, daß bei der eigenthümlichen Gleichartigkeit beider Werke in der That nicht abzusehen ist, warum die Besitzer des einen das andere erwerben sollten, daß also der Umstand, welcher sonst die mindere Entschädigung bei partiellem Nachdruck wesentlich begründet, nämlich der dem Inhaber des Originalwerkes für die nicht nachgedruckten Theile ungeschmälert verbliebene Debit, hier wegfällt.

Hiernach würde man im vorliegenden Falle mit einer Abschätzung des entstandenen Schadens ex mero arbitrio in ein fast unvermeidliches Gedränge und Schwanken gerathen, wenn nicht — man möchte sagen glücklicher Weise für diesen Fall die Entschädigungsfrage, nach dem zu Anfang Ausgeführten, noch ausschließlich nach dem Gesetze vom 11. Juni 1837 entschieden werden mußte, dessen §. 11 den sichersten Anhalt bietet, um über die Verwickelungen und Schwierigkeiten gerade dieses Falles hinwegzukommen.

In Gemäßheit des allegirten §. 11*) muß nämlich, in Ermangelung eines von dem Berechtigten nachgewiesenen höheren Schadens — ein Nachweis, der im vorliegenden Falle nicht geführt ist, auch schwerlich geführt werden kann, — die Entschädigung nach einer Anzahl von 50 bis 1000 Exemplaren des Originalwerks bemessen werden. Nach der constanten Praxis des l. S. V. wäre deshalb zunächst zu fragen, wie viele Exemplare des Nachdrucks abgesetzt seien, weil präsumtiv eben so viele Exemplare des Originals unverkauft geblieben sind.**)

---

*) Nach dem Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 19 hat der Richter die Höhe der Entschädigung nach freiem Ermessen festzustellen, ohne an ein Minimum oder Maximum gebunden zu sein. Die obige Abschätzung des Schadens würde daher auch nach dem neuen Gesetze durchaus zulässig sein. Vgl. die Gutachten No. 6. 9. 15.

**) Vgl. hierüber Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XXV.

Im vorliegenden Falle constirt nun freilich nicht, wie viele Exemplare der Verklagte von seiner sog. ersten und von der zweiten Bearbeitung des Werkes abgesetzt hat. Inzwischen kann hiervon um so mehr abgesehen werden, als die beiden Bearbeitungen in den einzelnen Lieferungen durch einander gemengt worden sind, der Kläger also in seinem Absatze des Originalwerks durch die Käufer des Nachdrucks geschädigt ist, sollten diese Käufer auch einen Theil des vom Verklagten herausgegebenen Werkes in der zweiten Bearbeitung erhalten haben. Dagegen mag billig in Betracht gezogen werden, daß ein immerhin nur partieller Nachdruck vorliegt und daß die letzten Lieferungen des vom Verklagten edirten Werkes überhaupt keinen Nachdruck enthalten. Läßt sich also auch bei der eigenthümlichen Lage der Sache eine arithmetisch genaue Feststellung: wie viele Exemplare des Originals in Folge des Nachdrucks unverkauft geblieben sind, nicht vornehmen, so wird man doch jedenfalls vermittelst eines Durchschnitts nicht zu hoch greifen, wenn man annimmt, daß Kläger ohne das Erscheinen des Nachdrucks 500 Exemplare mehr verkauft haben würde, woraus sich, bei dem Nettopreise des Originals von 3 Thalern, eine Abschätzung der Höhe des Schadens auf 1500 Thlr. ergiebt.

Ad 4. Die eventuelle Frage über die Bereicherung des Verklagten und deren Belauf ist — falls es überall noch auf dieselbe ankommen sollte — in dem, was vorliegt, zur definitiven gutachtlichen Beantwortung noch nicht hinlänglich vorbereitet.

An sich zwar würde, trotz der Divergenz der Gesetze von 1837 und 1870, die Lösung dieser Frage ziemlich auf Eins hinauskommen. Nach dem Gesetze von 1870 haftet der schuldlose Nachdrucker für den entstandenen Schaden bis zur Höhe seiner Bereicherung. Ist also die Bereicherung größer, als der Schaden, so kann er das residuum behalten. Das Gesetz von 1837 gedenkt der Bereicherungsklage nicht disertis verbis, aber es setzt, wie jetzt allgemein angenommen wird, zur Entschädigungspflicht des Nachdruckers ebenfalls dessen dolus oder culpa voraus. Fehlt es hieran, so hat nach allgemeinen landrechtlichen Grundsätzen der Beschädigte gleichfalls nur die Bereicherungsklage bis auf Höhe seines Schadens.*) Im

*) Dambach, Vorsatz und Fahrlässigkeit a. a. O. S. 27; Heydemann, Einleit. in das System des Preuß. Civilrechts. S. 307.

praktischen Resultate stimmen daher die Gesetze von 1837 und 1870 wieder überein.

Wenn nun in Nachdrucksachen die „Bereicherung" durch den Werth der abgesetzten Exemplare, abzüglich der Herstellungs- und Vertriebskosten sich berechnet,*) so müßte im vorliegenden Falle erst noch constatirt werden, wie viele Exemplare der Verklagte hat drucken lassen und wie viele er abgesetzt hat. Da derselbe das Werk stereotypirt hat, so kann man nicht einmal nach allgemeinen buchhändlerischen Usancen schließen, wie viele Exemplare er wohl gedruckt haben wird, und was den Absatz betrifft, so fehlt es ebenfalls an jedem Anhalt. Die Parteien haben die Zahl von 1500 Exemplaren, wie ad 3 in Erwägung gezogen ist, nur für den Fall als Maaßstab angenommen, wenn die Culpa-Frage bejaht und dem Kläger die volle Entschädigung zugesprochen wird. Dagegen giebt Kläger ausdrücklich an, daß er den Absatz des Verklagten auf 3000 Exemplare taxiren müsse, wenn er nur die Bereicherung fordern könne. Es wird also eventuell noch die Zahl der gedruckten und abgesetzten Nachdrucksexemplare durch Beweis festgestellt werden müssen.

Aus diesen Gründen ertheilt der I. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten dahin, daß

1) das in dem Verlage des Verklagten erschienene Werk „Römisch-katholisches Epistel- und Evangelienbuch mit ausführlichen Erklärungen von B. G. Bayerle" als ein partieller Nachdruck des in dem klägerischen Verlage erschienenen Werkes „Das katholische Kirchenjahr in seinen Festen und heiligen Zeiten &c." anzusehen;
2) dem Verklagten bei Veranstaltung dieses Nachdrucks, nach dem für die Buchdrucker resp. Verleger geltenden Geschäftsgebrauche eine Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist;
3) der dem Kläger durch den Nachdruck entstandene Schaden sich auf 1500 Thlr. beläuft;
4) die eventuell auf die durch den Nachdruck entstandene Bereicherung des Verklagten und deren Belauf gestellte Frage nicht eher beantwortet werden kann, als bis die Zahl der gedruckten

*) Dambach, Urheberrecht. S. 146; Mandry, Urheberrecht. S. 292.

und abgesetzten Nachdrucks-Exemplare und deren Werth, abzüglich der Herstellungs- und Betriebs-Kosten, durch Beweis festgestellt sein wird.*)

No. 15.

Gutachten vom 31. März 1871.

Nachdruck in Form einer Anthologie. Entschädigung. Adhäsionsprozeß.

Auf Grund eines zwischen dem im Februar 1856 verstorbenen Dichter Heinrich Heine und dem inzwischen gleichfalls verstorbenen Verlagsbuchhändler Julius Campe, Inhaber der Firma Hoffmann und Campe in Hamburg, unterm 5. December 1844 geschlossenen Verlagsvertrages hat Ersterer dem Letzteren das Verlagsrecht auf eine Gesammt-Ausgabe seiner Schriften als volles Erbeigenthum und in völlig unbeschränkter Zahl und Höhe der Auflagen übertragen. Es sind bis jetzt zwei derartige Gesammt-Ausgaben von Heine's Werken erschienen, die erste mit Varianten und kritischen Bemerkungen im Jahre 1861 in 21 Bänden, die zweite wohlfeilere im Jahre 1867 in 18 Bänden.

Im November 1870 erschien im Verlage von Lesser hier ein Buch unter dem Titel: „Immortellen Heinrich Heine's. Gesammelt von Adolf Strodtmann".

Auf die wegen dieses Buches von der Verlagsbuchhandlung Hoffmann und Campe angebrachte Denunciation sind in der gegen Lesser geführten Untersuchung dem l. S. V. folgende zwei Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

1) ob das in dem Verlage des Buchhändlers R. Lesser hierselbst erschienene Buch: „Immortellen rc." als ein partieller Nachdruck der in dem Verlage der Verlagsbuchhandlung von Hoffmann und Campe in Hamburg erschienenen Werke Heinrich Heine's anzusehen ist?
2) ob für den Fall der Bejahung der Frage ad 1 bei Bestimmung der Entschädigung der Preis der rechtmäßigen Aus-

---

*) Dem obigen Gutachten entsprechend, ist Verklagter zur Zahlung von 1500 Thlrn. rechtskräftig verurtheilt, auch die Einziehung der Nachdrucksexemplare, Platten und Formen ausgesprochen worden.

gabe der Heine'schen Werke zu Grnnde zu legen sei, eventualiter wie hoch diese Entschädigung zu bemessen sei?

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache selbst erweisen sich, was zunächst die ad 1 gestellte Nachdrucks-Frage betrifft, die „Immortellen" nach der Absicht und Ausführung des Herausgebers als ein wörtlich genauer Abdruck einzelner prosaischer Stellen und kleinerer Gedichte, so wie einzelner Gedicht-Bruchstrücke aus Heine's Werken. Das Buch umfaßt außer doppeltem Titelblatt, einer Ansicht von Heine's Grab, einer Vorrede und Inhalts-Uebersicht, welches alles zusammen 5 Blätter einnimmt, 216 Seiten kl. 8. Strodtmann will, wie er in der Vorrede sagt, nicht nur eine Blumenlese geistreicher und schöner Stellen nach Art der gewöhnlichen Anthologieen geben, es war im Gegentheil seine Absicht, aus den Schriften Heine's selber den Nachweis zu liefern, daß dieselben, trotz ihres meist aphoristischen Charakters, einer dem Wesen nach einheitlichen Weltanschauung entflossen sind, und solchergestalt in ihrem eigenthümlichen Ausdrucke gleichsam die lyrische Ergänzung der philosophischen und politischen Entwickelung der Menschheit in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts bilden ..... Er hofft ferner, durch die vorliegende litterarhistorische Arbeit mit Erfolg die noch vielfach herrschende Ansicht, als ob Heine nur ein frivoler Spaßmacher ohne jeden Ernst einer tieferen philosophischen Weltanschauung gewesen sei, zu bekämpfen und das Interesse für eine eingehendere Beschäftigung mit seinen Schriften auch in Kreisen zu wecken, die sich bisher mit seinem Genius hinlänglich abgefunden zu haben vermeinten, wenn sie das „Buch der Lieder" und allenfalls noch die „Harzreise" gelesen.

Das Gesetz vom 11. Juni 1837, auf Grund dessen die Denunciation gegen Lesser unterm 23. December v. J. eingereicht worden ist, stellt als Ausnahme vom Nachdrucksverbote im §. 4 hin:

1) das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes;
2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und litterarhistorische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche.

Es fragt sich nun, ob und in wie weit diese Ausnahmen auf den vorliegenden Fall Anwendung finden.

Nach dem Allgemeinen Preußischen Landrecht Theil I. Tit. 11 §. 1024 galt in durchgreifender Weise das Verbot, aus gedruckten Schriften ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers „Auszüge besonders drucken zu lassen".

Von den neueren Landesgesetzen hatte nur das Oesterreichische vom 19. October 1846 ein directes Verbot ausgesprochen (§. 4 ad c):

„Auszüge aus dem Werke eines anderen Autors mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schriften mit dem Titel des Originalwerkes oder ohne denselben erscheinen, werden dem Nachdruck gleichgeachtet".

Während nun alle übrigen Landesgesetze die Feststellung der Grenzen zwischen erlaubter Benutzung fremder geistiger Production und partiellem Nachdruck der Beurtheilung des Richters resp. der Sachverständigen anheim geben, gestattet §. 7 des Norddeutschen Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange ꝛc. in Sammlungen nur, wenn diese aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen litterarischen Zwecke veranstaltet werden.*)

Wenn aber schon aus allgemeinen litterarischen und buchhändlerischen Gesichtspunkten solche Anthologieen, welche einen und denselben Autor ausbeuten, mit besonders kritischem Auge angesehen werden müssen, weil sie dazu beitragen, das Publikum zur Oberflächlichkeit zu erziehen und von der Anschaffung der im rechtmäßigen Verlage herausgegebenen Originalwerke abzulenken, so erscheinen dem unbefangen prüfenden Blick gerade im vorliegenden Falle die Strodtmann'schen „Immortellen" als eine nachdruckgleiche Compilation, welches Gesetz man auch bei ihrer Beurtheilung zu Grunde legen mag.

Die aus Heine's Werken abgedruckten Stücke sind weder er-

---

*) Es ist nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 unbedingt verboten, „aus den Werken eines einzelnen Schriftstellers oder Dichters die besten Stellen und Gedichte herauszunehmen und als Anthologie oder in einem Unterrichtswerke zusammenzustellen. Es würde hierin ein unzweifelhafter Eingriff in die Rechte des Autors liegen, dessen Vermögensinteressen durch eine derartige Ausbeutung gerade seiner besten Producte auf das Empfindlichste geschädigt werden können". (Dambach, Urheberrecht. S. 83.)

läutert noch kritisirt, sondern nur nach gewissen Kategorieen verwandten Inhalts an einander gereiht. Auf eine derartige Arbeit passen aber die Ausnahmen §. 4 ad 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 und §. 7 ad a des Gesetzes vom 11. Juni 1870 „wörtliches Anführen einzelner Stellen eines gedruckten Werkes" nicht. Es ist im Strodtmann'schen Buche keineswegs von einem Citiren einer Anzahl Stellen aus Heine's Werken die Rede, dieselben werden nicht etwa als Beläge der Erläuterungen zu irgend einer litterarischen oder kritischen Ausführung beigebracht, sondern vielmehr lediglich als eine Blumenlese aus Heine dem Leser vorgeführt. Aber auch die Ausnahmen §. 4 ad 2 des älteren Gesetzes und §. 7 ad a des Bundesgesetzes können nicht in Frage kommen, da das Strodtmann'sche Buch sich weder als ein kritisches oder litterarhistorisches Werk, noch als eine Sammlung zum Schulgebrauche charakterisirt.

Was insbesondere den litterarischen oder litterarhistorischen Werth der Strodtmann'schen Arbeit betrifft, so ist derselbe in der That gerade einem Autor wie Heine gegenüber ungemein gering anzuschlagen. Jedem gebildeten Besitzer von Heine's Werken wird es leicht sein, selbst bei oberflächlicher Lectüre ein paar hundert Stellen fein pointirten, satirischen, geistreichen Inhalts über Leben und Natur, über Staat und Kirche, Judenthum und Christenthum, Kunst, Philosophie, Frauen, Liebe und Ehe 2c. anzustreichen und nach diesen Kategorieen zusammenzustellen. Es ist das eine Aufgabe, welche wirklich nicht über das Niveau der heutigen allgemeinen Bildung hinausgeht.

Auch hat sich Strodtmann das systematische Element seiner Arbeit ziemlich leicht gemacht. Die zehn Hauptrubriken (I. „Persönliches" bis X. „Frauen, Liebe und Ehe") sind zwar durchgängig mit der über dem Text fortlaufenden Bezeichnung von Unterabtheilungen versehen. Allein gerade diese Columnentitel sind augenscheinlich erst während des Druckes nach einer ganz oberflächlichen Disposition gemacht und mitunter rein zufällig von der ersten besten Stelle hergenommen, wie z. B. S. 181 „Geschenke der Natur", wovon außer Zeile 2 auf der ganzen Seite Nichts vorkommt.

Allem Anschein nach, und trotz der Verwahrung in der Vorrede, hat es somit lediglich in der Absicht gelegen, dem gebildeten

Publikum eine Anthologie pikanter, geistreicher, satirischer Bruchstücke aus Heine's Werken darzubieten, und mag der Anlaß hierzu wohl darin zu suchen sein, daß aus der Gesammt-Ausgabe einzelne Bände nicht abgegeben werden, die einzelnen Werke aber in den früheren Ausgaben sehr hohe Preise hatten, und nur die Gedichte und einige Bände prosaischer Schriften neuerdings in wohlfeilen Ausgaben erschienen sind.

Während die bekannten Gedichte Heine's sich in allen poetischen Anthologieen nachgerade abgedruckt finden, konnte daher wohl mit Recht angenommen werden, daß eine geschmackvolle Auswahl von Bruchstücken namentlich der prosaischen Schriften Heine's in einer zierlichen Ausgabe und zu mäßigem Preise Anklang finden würde.

Ein anderes Motiv ist bei der Herstellung der Immortellen nicht wohl vorauszusetzen; denn, bezweckte Strodtmann, wie er im Vorworte sagt, durch die Immortellen das Interesse für eine eingehendere Beschäftigung mit Heine's Schriften in weiteren Kreisen zu wecken, so durfte er diese Immortellen um so mehr nur dem Verleger Campe anbieten, als er ja gerade durch diese Herausgabe dessen Interesse fördern wollte. Ueberdies hatte er bereits für Campe die Gesammt-Ausgabe der Heine'schen Werke besorgt und wußte unzweifelhaft so viel von dem contractlichen Verhältniß Campe's zu den Erben des Dichters, daß Campe durchaus zur Herausgabe einer derartigen Auswahl berechtigt war.

Auch des Denunciaten Lesser Behauptung, daß gerade eine möglichst große Verbreitung des jetzt incriminirten Buches dem Absatze der Heine'schen Werke in wirksamster Weise förderlich sein müsse, ist kaum etwas mehr, als eine ganz alltägliche geschäftliche Redensart, denn es wird wohl Niemand anzunehmen bereit sein, daß Lesser das Unternehmen veranstaltet oder doch in die Hand genommen habe, um dem Absatze der Campe'schen Gesammt-Ausgabe förderlich zu sein.

Wenn Lesser ferner von einer nicht ganz unbeträchtlichen Anzahl von Aussprüchen Heine's spricht, welche nicht aus dessen bei Campe erschienenen Schriften, sondern aus Varnhagen's Nachlaß, aus Maximilian Heine's Erinnerungen und aus der Allgemeinen Zeitung entnommen seien, so scheint er die Immortellen selbst nicht näher angesehen zu haben.

Eine genauere Prüfung ergiebt in dieser Hinsicht Folgendes:

Strodtmann citirt auf der Rückseite des Inhalts die Quellen außer der Gesammt-Ausgabe wie folgt:

Varnh.-Briefe Heine's, abgedruckt in Varnhagen's Nachlaß.

M. H.-Maximilian Heine's Buch.

C.-Briefe Heine's an Cotta.

Eine genauere Durchsicht der Immortellen erweist, daß Strodtmann die Rücksicht der Quellenangabe, welche er gegen das Publikum hiermit noch erfüllen wollte, nicht streng eingehalten hat.

Stellen aus Varnhagen sind 10 . . . .

Stellen aus M. Heine's Buch sind als solche nirgends bezeichnet.

Stellen aus den Briefen an Cotta sind S. 197 2 Zeilen.

Dagegen finden sich S. 184 8 Zeilen aus Gubitz's Erlebnissen. S. 105 sind 3 Zeilen ganz ohne Quelle, und S. 115 ein Gedicht von 10 Zeilen ebenfalls ohne Quelle abgedruckt.

Alle diese nicht aus der Gesammt-Ausgabe herrührenden, resp. ohne Quellenangabe abgedruckten Stellen umfassen zusammen 80 Zeilen, und da der Druck der Immortellen auf 32 Zeilen pro Seite berechnet ist, so sind genau nur 2½ Seite nicht aus der Campe'schen Gesammtausgabe, während die übrigen 213½ Seite völlig unverändert aus der Gesammt-Ausgabe abgedruckt sind.

Hiernach liegt gegenwärtig wieder ein Fall vor, in welchem gerade die besten Stellen, der Kern des Originalwerks, wonach etwa das Bedürfniß des Publikums am meisten greift, in einer den rechtmäßigen Absatz des ursprünglichen Werkes beschädigenden Weise ausgepflückt worden sind*), eine Art der Ausbeutung, welche nach der bisherigen Praxis stets unbedenklich unter die Kategorie verbotenen partiellen Nachdrucks gestellt worden ist. Zwar der, denunciantischer Seits in Bezug genommene Fall aus dem Jahre 1840**) dürfte für die vorliegende Frage nicht von Erheblichkeit sein, indem es sich dabei nicht um eine Anthologie handelte; auch kann eine Anthologie immerhin in concreto so beschaffen sein, daß sie vor dem Nachdrucksgesetze als unsträflich besteht.***) Allein gerade

*) Dambach, Urheberrecht. S. 79.

**) Hinschius, Juristische Wochenschrift. 1840. S. 861; Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 73.

***) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 388.

die concrete Beschaffenheit der Strodtmann'schen „Immortellen“ ist nach allen Erwägungen der Art, daß dieselben nicht zu den erlaubten Blumenlesen gezählt werden können, sondern als **partieller** Nachdruck charakterisirt werden müssen.

II. Die **Entschädigungs-Frage** hätte eigentlich in dem gegenwärtigen Untersuchungs-Verfahren dem l. S. V. nicht mehr gestellt werden sollen, da seit dem 1. Januar 1871, zu welchen materiell-rechtlichen Erwägungen auch die rückwirkende resp. nicht rückwirkende Kraft des Norddeutschen Gesetzes vom 11. Juni 1870 den Richter veranlassen möchte*), **formell** jedenfalls der Civilanspruch nicht mehr im Wege des Adhäsionsprozesses vor dem Strafrichter geltend gemacht werden kann.**) Inzwischen scheint es keinem gegründeten Bedenken zu unterliegen, daß im gegenwärtigen Falle die Entschädigungsfrage an sich noch nach dem Gesetze vom 11. Juni 1837 beurtheilt werden muß, weil ja überhaupt für die aus einer verbotenen Handlung entspringenden Privatrechte die zur Zeit der Handlung gültigen Gesetze maaßgebend bleiben. Der l. S. V. hat deshalb auch über die ihm vorgelegte Entschädigungsfrage sein unmaaßgebliches Gutachten nicht zurückhalten zu dürfen geglaubt.

Nach §. 11 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 soll in allen Fällen des Nachdrucks eines von dem Berechtigten bereits herausgegebenen Werkes der Betrag der Entschädigung nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe richterlich bestimmt werden, insofern der Berechtigte nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermag.

Es könnte sonach den Anschein gewinnen, als ob die Entschädigungsforderung der denunciirenden Verlagshandlung im Betrage von 5000 Thalern, als einer etwa die Schädigung eines Ab-

---

*) **Dambach**, Urheberrecht. S. 259 ff.

) **Dambach, a. a. O. S. 169, 170.

Anderer Ansicht ist **Fuchs** (Anklage und Antragsdelicte. 1873. S. 197), indem derselbe auch jetzt noch den Adhäsionsprozeß in Nachdrucksachen nach Preuß. Rechte für zulässig erachtet. Wir halten indessen durch die Ausführungen von **Fuchs** die im Texte des Gutachtens und bei **Dambach** a. a. O. vertretene Auffassung nicht für widerlegt. Die Frage wird ihre generelle Regelung durch die deutsche Civilprozeßordnung und durch die Strafprozeßordnung erhalten.

satzes der Heine'schen Gesammtwerke von 500 bis 550 Exemplaren repräsentirenden Summe, gesetzlich begründet wäre, zumal wenn man zu der Annahme geneigt sein sollte, daß in dem vorliegenden Nachdruck recht eigentlich die Quintessenz der gesammten Original-Werke vertrieben werde. Allein dieser Anschein muß doch vor der Erwägung des allzu verschiedenen Umfangs der beiden hier einander gegenüberstehenden Objecte verschwinden. Die erste Gesammt-Ausgabe der Heine'schen Werke umfaßt 21 Bände und kostet 14 Thlr. (netto 10½ Thlr.), die zweite umfaßt 18 Bände und kostet 9 Thlr. (netto 6¾ Thlr), wozu später noch 3 Bände Briefe für 1½ Thlr. hinzugekommen sind. Die „Immortellen" kosten 1 Thlr. (netto 20 Sgr.) und der quantitative Inhalt derselben entspricht dem durchschnittlichen Inhalte eines Bandes der sehr viel weitläufiger gedruckten Gesammt-Ausgabe.

Vom geschäftlichen Standpunkte aus läßt sich nicht sagen, daß ein Werk in Einem Bande und zum Preise von 1 Thlr. einem anderen in 18 Bänden zum Preise von 9 Thlrn. eine directe Concurrenz biete. Eine directe Beeinträchtigung des Absatzes der Gesammt-Ausgabe durch die „Immortellen" ist insofern nicht wohl anzunehmen, und es erscheint daher eine Abmessung nach dem Preise dieser Gesammt-Ausgaben bei Fixirung des Schadenersatzes nicht gerechtfertigt. Jedenfalls läßt sich die Voraussetzung der Denunciantin nicht als begründet anerkennen, daß von den 1800 Käufern der Immortellen 500 bis 550 die Gesammt-Ausgabe gekauft haben würden, wenn die Immortellen nicht erschienen wären. Dagegen ist in Betracht zu ziehen, daß die denunciirende Verlagshandlung in neuester Zeit angefangen hat, die beliebtesten Werke von Heine in wohlfeilen Einzelausgaben erscheinen zu lassen. So das Buch der Lieder für 1 Thlr., die Reisebilder, 2 Bände, für 2 Thlr., die Harzreise für 1 Thlr. Es ergiebt sich deshalb als zutreffender, anzunehmen, daß die Käufer der Immortellen wohl ihre Wahl auf ein anderes Heine'sches Werk von ähnlichem Umfange und Preise gerichtet haben würden, wenn die Immortellen nicht vorgelegen hätten. Und es würde sich eine Abschätzung des Schadens nach dem Netto-Preise der mindestens abgesetzten 1800 Nachdrucks-Exemplare à 20 Sgr., also die Bestimmung des Betrages der Entschädigung auf rund 1200 Thaler, an sich als ganz zulässig gestalten, wenn das im vorliegenden Falle noch durchgreifende Gesetz

zu einer solchen Methode der Abschätzung den Anhalt böte.*) Da jedoch nach diesem Gesetze der Maaßstab des Verkaufswerths der rechtmäßigen Ausgabe angelegt werden muß, so scheint es der eigenthümlichen Beschaffenheit des vorliegenden Falles am meisten zu entsprechen, wenn der Verkaufswerth eines etwa den Umfang des Nachdrucks repräsentirenden verhältnißmäßigen Theiles der Gesammt-Ausgabe, d. i. der Nettopreis von 20 Sgr. für einen solchen verhältnißmäßigen Theil, zu Grunde gelegt und danach das gesetzliche Maximum des 1000fachen Werthes — freilich auch bis auf geführten Nachweis eines höheren Schadens, nur dieses gesetzliche Maximum — zugebilligt wird: das sind 1000 mal 20 Sgr. = $666\frac{2}{3}$ Thlr.

Aus diesen Gründen ertheilt der I. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten dahin, daß

1) das in dem Verlage des Buchhändlers R. Lesser hierselbst erschienene Buch:

„Immortellen Heinrich Heine's, gesammelt von Adolf Strodtmann"

als ein partieller Nachdruck der in dem Verlage der Verlagsbuchhandlung von Hoffmann und Campe erschienenen Werke Heinrich Heine's anzusehen;

2) bei Bestimmung der Entschädigung nicht der Preis der rechtmäßigen Gesammt-Ausgabe der Heine'schen Werke, sondern nur der Preis eines verhältnißmäßigen Theiles derselben zu Grunde zu legen und danach diese Entschädigung auf $666\frac{2}{3}$ Thlr. zu bemessen sei.**)

---

*) Nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 würde eine solche Abschätzung völlig zulässig sein, indem der §. 19 a. a. O. ausdrücklich ausspricht, daß der Richter die Höhe der Entschädigung unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung feststellen soll. S. oben die Gutachten No. 6. 9. 14.

**) Die Staatsanwaltschaft hat auf Grund dieses Gutachtens die Anklage wegen Nachdrucks gegen Lesser erhoben, von dem Denuncianten ist aber der Antrag auf Bestrafung und Entschädigung zurückgezogen, und in Folge dessen die Sache nicht zur materiellen Entscheidung des Gerichts gelangt.

No. 16.

Gutachten vom 20. Januar 1871.

Nachdruck eines Rechenbuches. Vorsatz und Fahrlässigkeit. Entschädigung.

Von den in G. W. F. Müller's Verlage zu Berlin zuerst im Juli 1868 herausgegebenen

„65 Tabellen zur Umwandlung des preußischen Maßes und Gewichtes in metrisches Maß und Gewicht, sowie Umrechnung der Preise, für die alten preußischen Provinzen bearbeitet von A. Boehme und G. Behm"

erschien im October 1869 ein neuer Abdruck, in welchem eine Anzahl Druckfehler und Ungenauigkeiten verbessert worden sind. In demselben Jahre (1869) erschien im Verlage von Görlich und Koch zu Breslau unter dem Titel:

„Die neue Maß- und Gewichtsordnung in kurzer Uebersicht mit Rücksicht auf die Verwandlung des alten Maßes und Gewichtes in das neue. Nebst Tabellen zur Umrechnung der Preise. Für Schule und Haus, Handel und Gewerbe herausgegeben von Jul. Rücker",

eine Schrift, in welcher eine gewisse Anzahl von Tabellen mit den entsprechenden Tabellen des Boehme-Behm'schen Werkes genau übereinstimmt. Auf Grund dieser Uebereinstimmung hat Müller die Rücker'sche Schrift als einen partiellen Nachdruck des in seinem Verlage erschienenen Boehme-Behm'schen Werkes denunciirt und eine Entschädigungsforderung im Betrage von 1 Sgr. für jedes verkaufte Nachdrucks-Exemplar geltend gemacht.

Die Untersuchung ist bei dem Königlichen Stadtgericht zu Breslau gegen Rücker geführt und Görlich vorerst nur verantwortlich „wegen Theilnahme am Nachdruck" gehört worden.

Dem l. S. V. sind die zwei Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

1) Liegt strafbarer Nachdruck vor, wenn in den von Boehme und Behm, so wie von Rücker herausgegebenen Schriften, von denen eine jede die Umwandlung des altpreußischen Maaßes und Gewichtes in neues norddeutsches Maaß und Gewicht zum Gegenstande hat, die Blatt 2 der Acten verzeichneten Tabellen in der dort angegebenen Art übereinstimmen?

2) Wie hoch beläuft sich die Entschädigung der Handlung G. W. F. Müller?

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache selbst bestreitet Rücker, sich eines Nachdrucks schuldig gemacht zu haben, weil er bei Bearbeitung seines Werkchens andere Schriften, und zwar außer ähnlichen Schriften, wie die von Kuznik, Meibauer, Wirth u. s. w., allerdings auch die von Böhme und Behm, zu Rathe gezogen, aber eben nur zu Rathe gezogen und nichts aus jenen Schriften habe abdrucken lassen. Die vorhandene Uebereinstimmung folge aus der Natur der Sache. Auch Görlich, gegen welchen Müller seine Denunciation ausschließlich gerichtet haben will, bestreitet, daß in dieser Uebereinstimmung ein strafbarer Nachdruck gefunden werden könne, weil die Anordnung der Tabellen sich aus der Natur der Sache ergebe, unter Zugrundelegung der Bestimmungen des neuen Maaß- und Gewichts-Gesetzes, die Tabellen aber als Rechenexempel stets dieselben Resultate sowohl in der Böhme und Behm'schen, als in der Rücker'schen Schrift liefern müßten.

Allein vor einer unbefangenen technischen Prüfung erscheint diese Exculpation nicht als stichhaltig und es kann keinem gegründeten Bedenken unterliegen, in Beantwortung der ad 1 gestellten Frage die Rücker'sche Schrift für einen partiellen Nachdruck des Böhme-Behm'schen Werkes zu erklären.

Die Rücker'sche Schrift umfaßt 16 Seiten, von denen die 6 ersten die Bestimmungen über die neuen Maaße und Gewichte enthalten. Auf Seite 7—16 befinden sich 17 Preisreductions-Tabellen, welche, von ganz geringen Abweichungen abgesehen, mit den Böhme'schen Tabellen vollständig übereinstimmen.

Bei der Entwerfung solcher Preisreductions-Tabellen kann aber eine verschiedenartige Form gewählt werden. Die Anordnung der Tabellen und die Auswahl des Materials wird bei verschiedenen Autoren, die selbstständig arbeiten, ganz verschieden ausfallen.*) Der eine wird nur eine kleinere Anzahl von Reductionen, gleichsam als Probe, geben, ein Anderer wird eine größere Zahl, die einen möglichst vollständigen Rechenknecht bilden, liefern. Der Eine wird

---

*) Vgl. die Anm. am Schluß des Gutachtens No. 1.

die Reductionen nur annähernd in abgerundeter Form und in der Schreibweise gewöhnlicher Brüche geben, da das Publikum, für welches seine Arbeit bestimmt ist, mit den Decimalbrüchen nicht Bescheid weiß; ein Zweiter wird die Reductionen mit 1 oder 2 Decimalstellen, ein Dritter, dem es auf größere Genauigkeit ankommt, mit 3 oder mehreren Decimalen liefern.

Rücker will außer den Tabellen von Böhme auch noch andere Werke benutzt haben. Die sorgfältige Vergleichung mit den von dem l. S. V. zur Hand genommenen Schriften von Kuznik, Meibauer, Wirth und Schmidt ergiebt jedoch, daß, soweit es sich um die Tabellen handelt, dies nicht stattgefunden hat. Wirth und Meibauer haben keine ausführlicheren Tabellen; Schmidt und Kuznik weichen wesentlich von Boehme und demnach auch von Rücker ab. Die genannten Autoren haben selbstständig gearbeitet, während Rücker ohne eigene Kritik und Thätigkeit seine Tabellen den Boehme'schen entlehnt hat.

Tab. 1 bei Rücker giebt die Vergleichung der Elle mit dem Meter (Stab). Ein Unterschied von der entsprechenden Tabelle bei Boehme besteht nur darin, daß Letzterer Decimalbrüche giebt, während Rücker theils gewöhnliche Brüche, theils minder genaue Abkürzungen anwendet. Hierbei ist der Verfasser nicht einmal den Regeln der Rechenkunst gefolgt; wenn z. B. bei Boehme steht: „Kostet 1 Elle 15 Sgr., so kostet 1 Meter 22 Sgr. 5,89 Pf. — so setzt Rücker dafür 22 Sgr. 5 Pf., während die richtige Abkürzung 22 Sgr. 6 Pf. lauten müßte. Dasselbe Verfahren wiederholt sich in dieser Tabelle mehrmals; Rücker giebt stets nur die ganzen Pfennige, ohne Rücksicht darauf, daß bei einer Fortlassung der Decimalstellen unter Umständen die vorhergehende Decimale erhöht werden muß.

Tab. 2—17 unterscheiden sich von den entsprechenden Boehme'schen nur dadurch, daß die Brüche nicht als Decimalbrüche, sondern in Form gewöhnlicher Brüche geschrieben sind, — ein Verfahren, welches auf selbstständige Thätigkeit nicht den geringsten Anspruch machen darf. In der Anordnung ist Rücker mit Boehme ganz übereinstimmend, während die anderen angeblich benutzten Werke wesentlich davon abweichen.

Boehme berechnet z. B., wie viel 1 Meter kostet, wenn 1 Elle 1—11 Pf., 1—29 Gr., 1—10 Thlr. kostet, während Kuznik Tabellen liefert, in welchen auch die Preisreductionen für $1\frac{1}{4}$, $1\frac{1}{2}$,

$1^3/_4$, $2^1/_4$, $2^1/_2$, $2^3/_4$ Sgr., $1^1/_{12}$, $1^1/_{10}$, $1^1/_2$ Thlr. ꝛc. vorkommen. Der Rechenknecht von Schmidt giebt die Preisreductionen in noch größerer Ausführlichkeit. Statt der Decimalbrüche sind hier auch gewöhnliche Brüche angewendet, die Abkürzungen sind aber richtig, nicht wie bei Rücker falsch gemacht.

In den Tabellen 2, 4, 5 giebt Rücker dieselben Reductionen wie Boehme, er berechnet die Preise von 1, 2, 3, 6, 9 Pfg., 1—10 Sgr., 1—10 Thlr. Anders ist dies bei Kuznik, der sich nicht auf die angeführten Zahlen beschränkt, sondern die Reductionen für 1—11 Pf., 1, $1^1/_4$, $1^1/_2$, 2 Sgr. ꝛc. giebt. Er wendet ferner nur Brüche mit 1 Decimalstelle an, während Boehme 2 Decimalstellen giebt, welche Rücker wiederum in Form gewöhnlicher Brüche schreibt. Auch Schmidt giebt eine größere Anzahl von Reductionen und zwar in annähernder, abgerundeter Form.

Nur Tabelle 10 bei Rücker weicht insofern von Boehme ab, als die Reductionen für 4, 5, 7, 8 Pf. fortgelassen sind.

Daß aber Rücker nicht selbstständig gerechnet, sondern mechanisch die Boehme'schen Tabellen copirt hat, zeigt sich ganz deutlich darin, daß er eine Anzahl von Unrichtigkeiten, welche in der 2. Auflage von Boehme verbessert wurden, abgedruckt hat.

In Tabelle 4 bei Rücker heißt es:

Kostet 1 □Ruthe 2 Thaler, so kostet 1 Ar 14 Thlr. 2 Sgr. $11^{93}/_{100}$ Pf., während die richtige Reduction $11^{94}/_{100}$ Pf. ist.

Bei Kuznik ist nur 1 Decimalstelle angegeben, der Fehler deshalb nicht ersichtlich; bei Schmidt ist die Reduction bei einem Preise der □Ruthe von 2 Thlr. gar nicht vorhanden; es findet sich nur: Kostet 1 □Ruthe 1 Thlr., so kostet 1 Ar 7 Thlr., also nur approximativ angegeben.

Aehnliche, von Boehme gemachte und später verbesserte Rechnungsfehler finden sich in den Tabellen 11 und 13 bei Rücker. Am auffälligsten zeigt sich das mechanische Copiren bei Tab. 13. Dort steht: Kostet 1 Anker 1 Pf., so kostet 1 Liter $^1/_{100}$ Pf., ein entschiedener Druckfehler von Boehme, der später in $^3/_{100}$ Pf. abgeändert wurde. Bei Kuznik ist die Angabe richtig.

Objectiv ist also festgestellt, daß die Rücker'schen Tabellen auf einer mechanischen Wiedergabe der entsprechenden Boehme'schen Tabellen beruhen, und es läßt sich nicht bezweifeln, daß Rücker's Verfahren dabei ein vorsätzliches war. Ob und wie weit dem

Görlich als Verleger eine Fahrlässigkeit zur Last zu legen sei, hat der Richter allein zu erwägen und zu entscheiden.

Die ad 2 gestellte Entschädigungsfrage hat dem l. S. V. zu nicht geringen Bedenken Anlaß gegeben.

Denunciant fordert eine Entschädigung von 1 Sgr. für jedes Nachdrucks-Exemplar, während Görlich eventuell höchstens einen halben Pfennig für angemessen halten will.

Es ist jedoch noch nicht einmal der Versuch gemacht worden, zu constatiren, wie viel Exemplare der Rücker'schen Schrift überhaupt gedruckt und abgesetzt sind. Das bei den Acten befindliche Exemplar trägt die Bezeichnung: „Dritte Auflage". Es könnte aber bezweifelt werden, ob diese Bezeichnung auch der Wahrheit entspricht, da ja bekannt ist, wie oft solche Bezeichnungen nur zur Anpreisung (iactandi causa) gewählt werden. Auch würde aus der Existenz einer „dritten" Auflage noch keine irgend zuverlässige Folgerung auf die Stärke der einzelnen Auflagen und auf den Umfang des factischen Absatzes gezogen werden können. Es schien also an dem nöthigen Anhalt zu fehlen, um das Arbitrium bei Abmessung des Betrages der Entschädigung „nach Beschaffenheit der Umstände" mit der dem Gesetze entsprechenden Sicherheit zu leiten. Und so konnte im Schooße des l. S. V. die Ansicht auftauchen, daß interloquirt und zuvörderst noch die Beweisaufnahme zur Feststellung der Stärke der drei Auflagen des Nachdrucks und zur Berechnung des wirklichen Absatzes der Nachdrucks-Exemplare versucht werden müsse. Allein schließlich gelangte der l. S. V. dennoch schon jetzt zu einem durchgreifenden Arbitrium, und zwar geleitet durch folgende Erwägungen.

Selbst wenn der wirkliche Absatz des Nachdrucks genau ermittelt würde, so bliebe es doch unmöglich, zu bestimmen, wie viel Exemplare der Boehme'schen Tabellen in Folge der Concurrenz der Rücker'schen Schrift weniger abgesetzt worden sind. Umfang und Preis beider Schriften sind verschieden, die 17 Rücker'schen Tabellen sind im Vergleich zu den 65 Boehme'schen sehr unvollständig. So viel läßt sich schon jetzt aus den vorliegenden Verhältnissen folgern, daß eine directe Concurrenz des Nachdrucks mit dem Originale kaum stattgefunden haben kann und daß gewiß nicht durch jedes abgesetzte Nachdrucks-Exemplar dem Denuncianten der Absatz eines Exemplars seiner rechtmäßigen Ausgabe entzogen worden ist.

Sollten also auch wirklich im Ganzen ein Paar Tausend Exemplare von dem Nachdruck abgesetzt worden sein, so würde doch schwerlich über den Maaßstab des legalen Maximums von 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe hinauszugehen sein.*) Hiernach scheint es also der Gerechtigkeit und der Billigkeit gegen beide Theile zu genügen, wenn ein mittlerer Durchschnitt versucht und das Arbitrium approximativ an das gesetzliche Maximum der 1000 Exemplare herangebracht wird, freilich unter Berücksichtigung des wesentlichen Momentes, daß nur etwa der vierte Theil des Originalwerkes nachgedruckt ist, also auch nur der vierte Theil des 4 Sgr. betragenden Nettopreises der rechtmäßigen Ausgabe, das ist Ein Silbergroschen, als Maaßstab des Verkaufswerthes angelegt werden darf. So ergiebt sich eine Entschädigung im Betrage von einem Viertel des Nettopreises von 750 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe, d. i. von 750 mal 1 Sgr. = 25 Thlr.

Aus diesen Gründen ertheilt der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten dahin, daß

1) die genaue Uebereinstimmung der Blatt 2 der Acten verzeichneten Tabellen allerdings genüge, um in der Rücker'schen Schrift: „Die neue Maß- und Gewichtsordnung rc." einen strafbaren, und zwar partiellen Nachdruck der von Boehme und Behm bearbeiteten „65 Tabellen zur Umwandlung des preußischen Maßes rc." erkennen zu lassen, und
2) die Entschädigung der Handlung G. W. F. Müller sich auf Fünfundzwanzig Thaler belaufe.**)

---

*) Dieses Maximum der Entschädigung ist jetzt fortgelassen. Nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 entscheidet das Gericht über die Höhe der Entschädigung nach freier Ueberzeugung, ohne hierbei durch ein gesetzliches Minimum oder Maximum gebunden zu sein. Vgl. die Gutachten No. 6. 9. 14. 15.

**) Auf Grund des obigen Gutachtens hat die Königl. Staatsanwaltschaft die Anklage gegen Rücker und Görlich wegen Nachdrucks erhoben. Auf den Antrag der Denunciaten sind darauf vom Gericht noch einige andere Personen — Lehrer und Buchhändler — als Sachverständige vernommen worden. Nachdem dieselben sich dahin ausgesprochen hatten, daß die Rücker'sche Schrift nicht als Nachdruck, sondern als eine selbstständige Arbeit anzusehen sei, hat das Gericht die Angeklagten freigesprochen, weil bei den verschiedenen Auffassungen der Sachverständigen die Ueberzeugung nicht habe gewonnen werden können, daß objectiv ein Nachdruck vorliege.

No. 17.

Gutachten vom 6. Mai 1870.

Nachdruck (?) eines Fremdenführers. Quantität des Entlehnten. Entschädigung.

Der Buchhändler K. L. Kapp zu Berlin ist Verfasser und Verleger des im Frühjahr 1869 hierselbst erschienenen Werkes: „Kapp's Berlin im Jahre 1869. Für Einheimische und Fremde. Ausgabe 1869. Nr. I. Berlin 1869. Neuer und vollständiger Führer mit besonderer Rücksicht auf Verkehr, Handel, Industrie, Kunst und öffentliches Leben".

Ebenfalls im Laufe des Jahres 1869 wurde in der hiesigen Friedländer'schen Buchdruckerei ein Buch herausgegeben unter dem Titel: „Eigenthum des Fremden. Führer durch Berlin und Umgegend, gewidmet den Besuchern des Hotels von dessen Besitzer. Text mit Benutzung der besten Quellen von Martin Böhm."

Böhm hatte dieses Buch im Auftrage der Wittwe Friedländer, der alleinigen Inhaberin der gedachten Druckerei, gegen ein Honorar von 30 Thlr. geschrieben. So viel sich hat ermitteln lassen, sind dann von dem Böhm'schen Werke Seitens der Wittwe Friedländer, welche sich lediglich durch das für die Geschäfts-Inserate empfangene Honorar bezahlt gemacht haben will, 3000 Exemplare gedruckt und von diesen sind 2785 oder 2784 Stück an verschiedene Gasthofsbesitzer zur Verbreitung unter das Publikum, und zwar gratis, versandt, auch durch die betreffenden Gasthofsbesitzer 1300 bis 1400 Exemplare gratis vertheilt worden.

Die Wittwe Friedländer und der Litterat Böhm sind nun auf Kapp's Denunciation wegen Nachdrucks zur Untersuchung gezogen, weil der mit den Inseraten untermischte Text des Böhm'schen Buches seinem redactionellen Inhalte nach „zum größten Theile einen theils wörtlichen Abdruck, theils abgekürzten Auszug aus dem Original-Werke: „Kapp's Berlin" enthalten soll. Seine Entschädigungs-Forderung berechnet Denunciant nach dem Werthe von 1000 Exemplaren des Original-Werkes (Ladenpreis 15 Sgr.) auf fünfhundert Thaler.

Dem l. S. V. sind folgende 2 Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

1) ob das im Verlage der Friedländer'schen Buchdruckerei er-

schienene Werk: „Führer durch Berlin ꝛc. — Text von Martin Böhm" als unerlaubter partieller Nachdruck des Werkes „Kapp's Berlin im Jahre 1869" anzusehen,

2) im Falle der Bejahung der Frage ad 1: wie hoch der Entschädigungs-Anspruch des Kapp festzustellen?

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache sebst ergiebt zunächst eine allgemeine Vergleichung beider Werke, daß Kapp's Berlin im Jahre 1869 eine, 235 enggedruckte Octavseiten umfassende, Beschreibung der Stadt liefert, wie sie in solcher Vollständigkeit und zugleich in der gewissenhaften Bearbeitung des dargebotenen reichen Materials in keinem der mehrfach vorhandenen sogenannten Fremdenführer oder Wegweiser für die Besucher Berlins wieder vorkommt. Mit besonderem Fleiße sind denn auch die neuesten Institute, Sammlungen, Sehenswürdigkeiten, sowie die jetzige Verkehrsstatistik und dergl. behandelt. Plan und Ausführung des ganzen Buches giebt demselben den Concurrenzwerken gegenüber ein durchaus selbstständiges Gepräge, wie das auch beim Erscheinen des Buches allseitig in der Tagespresse anerkannt worden ist. Dabei kann es dennoch nicht fehlen, daß Kapp, wie es in der Natur der Sache liegt, häufig allgemein Bekanntes wiedergeben muß, wie es sich auch an anderen Orten gedruckt findet, z. B. Tarife über Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesen, über öffentliches Fuhrwesen. In dieser Beziehung wird in jedem Wegweiser für Berlin ein gewisses Quantum von Material enthalten sein, wie es auch ein Theil unserer Tagespresse — namentlich das Berliner Fremden- und Anzeigeblatt — zur Orientirung für die Besucher Berlins tagtäglich vorführt, und wie es besonders auch von den beiden Berliner Wohnungsanzeigern, dem Berliner Adreßkalender und dem städtischen Jahrbuche in reichster Auswahl dargeboten wird.

Während so Kapp's Buch bei näherer Durchsicht als eine ebenso mühevolle, wie fleißige und mit vielem Geschick ausgeführte Arbeit erscheint, macht Böhm's Führer durch Berlin einen vollständig entgegengesetzten Eindruck.

Das Böhm'sche Buch zeigt vorweg durch seine Druckeinrichtung, indem je 2 Seiten Text mit 2 Seiten bezahlter Inserate abwechseln, daß diese 95 Seiten bezahlter Inserate den eigentlichen Ausgangs-

punkt des ganzen Unternehmens ausmachen. Um die Geschäftswelt zur Hergabe dieser Inserate zu bewegen, wurde eine Beschreibung von Berlin in der angegebenen Druckweise in Aussicht gestellt, welche in 3000 Exemplaren gratis allen Besuchern der angesehensten Berliner Hotels übergeben werden sollte.

Und demgemäß scheint auch wirklich nur die vorerwähnte Gratis-Vertheilung stattgefunden zu haben; wenigstens ist nicht erwiesen, daß Exemplare des Böhm'schen Buches irgend verkauft worden seien.

Eine nähere Prüfung des Böhm'schen Buches, das schon auf dem Titel die Bemerkung: „Text mit Benutzung der besten Quellen von Martin Böhm" enthält, ergiebt nun zur Evidenz, daß dieses Buch nur zum allergeringsten Theile eigenes Machwerk des Böhm ist.

Soweit es sich um die Benutzung des Kapp'schen Buches handelt, sind in Böhm folgende Stellen aus Kapp abgedruckt und zwar großentheils wörtlich, oder doch nur mit ganz unerheblichen Auslassungen und Abweichungen ....

Was das quantitative Verhältniß dieses nachgedruckten Stoffes betrifft, so ergiebt eine genauere Berechnung folgendes Resultat:

Böhm enthält im Ganzen 188 Druckseiten,
davon 95 Seiten Inserate,
bleiben 93 Seiten Text.

Von diesen 93 Seiten sind 18—20 Seiten aus Kapp abgedruckt, also etwa $1/5$ des Böhm'schen Textes. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die 217 enggedruckten Seiten bei Kapp (ohne Hinzuzählung der Register) in der weitläuftigeren Druckeinrichtung Böhm's etwa das Doppelte, circa 430 Druckseiten des Böhm'schen Werkes umfassen würden, es wären demnach bei gleichmäßiger Druckeinrichtung beider Werke ca. 20 Seiten von 430, oder etwa der 22. Theil aus Kapp in Böhm abgedruckt.

Wenngleich es für die Beurtheilung des vorliegenden Falles nicht weiter in Erwägung kommt, woher Böhm den übrigen Theil seines Buches entnommen, so ist es doch für die litterarische Thätigkeit Böhm's charakteristisch, und insofern vielleicht nicht ohne Interesse, daß Böhm in seinem Buche die Seiten 74. 78. 79. 94. 97. 98. 117. 118. 121. 122. 125. 126. 129. 177. vollständig, die Seiten 114 und 133 dagegen zur Hälfte aus Morin's Führer durch Berlin und Potsdam, 5. Aufl., wörtlich nachgedruckt hat.

Danach ist die Zusammensetzung des Böhm'schen Buches aus folgenden Quellen abzuleiten:

24 Seiten		Tarife und Listen (und zwar 5 Seiten Theater, 2 Seiten Gesandtschaften aus dem Wohnungsanzeiger, 17 Seiten Post=, Eisenbahn=, Telegraphen=, Droschken= und Omnibuspreise);
7	„	aus Brehms Führer durch das Aquarium;
15	„	„ Morin;
20	„	„ Kapp;
27	„	eigene Arbeit (resp. anderweitige Compilation);
93 Seiten Text.		

Bei diesen 27 Seiten eigener Arbeit kommt noch in Anschlag, daß ein nicht unbedeutender Theil derselben durch die eingedruckten Holzschnitte in Anspruch genommen wird. Für die große Nachlässigkeit, mit welcher Böhm seine Arbeit zusammengestellt, zeugt und mag noch darauf hingedeutet werden, daß die Holzschnitte ganz ohne Noth an den verkehrtesten Stellen ihren Platz gefunden haben. z. B. S. 90 steht die Abbildung des Königlichen Schauspielhauses mitten in der Schilderung des Aquariums;

S. 129 wird die Schilderung der neuen Synagoge unterbrochen durch eine Abbildung des Abgeordnetenhauses;

S. 145 ist die Aufzählung der Krankenanstalten und Hospitäler illustrirt durch eine Abbildung des Denkmals Friedrich des Großen.

Nach specieller Betrachtung aller bei Böhm vorgefundenen Entlehnungen fühlte sich der l. S. V. in der That versucht, das Böhm'sche Werk als einen strafbaren partiellen Nachdruck des Kapp'schen Werks zu qualificiren, zumal mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit gewisser Entlehnungen und auf die subjective Art und Weise des von Böhm hierbei eingeschlagenen Verfahrens. Was nämlich bei gewissen Entlehnungen besonders gravirend gegen den Denunciaten erscheint, das ist die Fülle der Entlehnungen aus den von Kapp den thatsächlichen Mittheilungen vorangeschickten und seinem Werke einen besonderen Werth verleihenden Charakteristiken der einzelnen angeführten Gegenstände, wie Sammlungen, Kunstschätze u. s. w., kurz die Fülle der Entlehnungen dessen, was Kapp den thatsächlichen Mittheilungen Allgemeines und Eigenes hinzugefügt hat, wie Kapp S. 161 das

historische Museum im Schloß Monbijou, bei Böhm S. 9, Kapp S. 168 das landwirthschaftliche Museum, bei Böhm S. 10, Kapp S. 167 das Berg- und Hütten-Museum, bei Böhm S. 17, und so fort. Und was die subjective Seite des Böhm'schen Verfahrens betrifft, so offenbaren die kleinen, wesenlosen Wort-Umstellungen und ähnliche scheinbare Aenderungen das Bewußtsein der mechanischen Reproduction und das Bestreben, den Nachdruck zu verdecken.

Allein schließlich glaubte sich der l. S. V. doch für die Auffassung der Sache entscheiden zu müssen, daß das Böhm'sche Werk mehr der Kritik, als dem Nachdrucksgesetze verfallen sei. Zu dieser Auffassung berechtigt die immer unabweisliche Erwägung des quantitativen Verhältnisses der Ausbeutung und der dem Absatze des Original-Werkes etwa zugefügten Beschädigung.*) Denn wenn das gesetzliche Verbot, eine Schrift ohne Genehmigung des ausschließlich Berechtigten ganz oder theilweise von Neuem abdrucken oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen, nicht selbst wieder einer rein mechanischen Anwendung unterliegen soll, so muß bei jeder nur partiellen Ausbeutung eines Original-Werkes eine relative Würdigung des concreten Verhältnisses eintreten.

Im vorliegenden Falle würde nun zwar der l. S. V., ohne mit seiner früheren Beurtheilung ähnlicher Fälle**) in Widerspruch zu gerathen, dem Kapp'schen „Berlin i. J. 1869" gern die Eigenschaft eines Original-Werkes zuerkennen und die Leichtfertigkeit in der Zusammenstellung des Böhm'schen Machwerkes einer scharfen Rüge unterziehen. Da jedoch, nach der vorgängigen Abschätzung, das Quantum des von Böhm aus Kapp fast wörtlich Entlehnten nur etwa den 22. Theil des Originals beträgt,***) dem Kapp auch eine Vermögens-

---

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XXI.

**) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 218 ff., 411 ff.

***) In ganz ähnlicher Weise hat der l. S. V. in früheren Fällen, in denen das Original „zur Hälfte, zum dritten, zum achten, ja selbst nur zum dreizehnten oder vierzehnten Theile nachgedruckt war, den Thatbestand des strafbaren Nachdrucks angenommen, dagegen in einem anderen Falle, in welchem sich die Entlehnung auf den 24. Theil des Originals beschränkte, das quantitative Verhältniß für zu gering erachtet, um einen partiellen Nachdruck zu begründen". (Dambach, Urheberrecht. S. 48.)

Beschädigung überhaupt gar nicht zugefügt zu sein scheint, weil das Böhm'sche Buch in seiner mit Inseraten untermischten, die Benutzung wesentlich erschwerenden Druckeinrichtung eigentlich gar keinen Gegenstand für den geschäftlichen Verkehr bildet, so kann schließlich das Böhm'sche Buch als ein strafbarer und zur Entschädigung verpflichtender, wenngleich nur partieller Nachdruck des Kapp'schen Werkes nicht angesehen werden.

Sollte freilich der Richter anders erkennen und das Vorhandensein eines partiellen Nachdrucks annehmen, so würde dann auch dem Kapp eine angemessene Entschädigung zugesprochen werden müssen. Diese wäre aber jedenfalls mit Kapp's Forderung von 500 Thalern viel zu hoch gegriffen, indem sich keinesweges behaupten läßt, daß, wenn nicht die Gratis-Vertheilung der 1300 oder 1400 Exemplare des Böhm'schen Werkes erfolgt wäre, eine irgend nennenswerthe Anzahl von Fremden gerade das Kapp'sche Werk als Aequivalent für Böhm gekauft haben würde, zumal da auf dem Gebiete der Fremdenführer für Berlin zur Zeit eine ziemlich starke Concurrenz herrscht. Im Sinne des §. 11 unseres Nachdrucksgesetzes*) würde also eventuell, nach einem ungefähren Arbitrium, der Betrag der Entschädigung des Kapp auf höchstens 25 Thaler zu bemessen sein.

Aus diesen Gründen ertheilt der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten dahin, daß

1) das im Verlage der Friedländer'schen Buchdruckerei erschienene Werk „Führer durch Berlin ꝛc. — Text von Martin Böhm" als unerlaubter, wenn auch nur partieller Nachdruck des Kapp'schen Werkes „Berlin im Jahre 1869" nicht anzusehen sei und demgemäß
2) Kapp auch auf eine Entschädigung keinen Anspruch machen könne; eventuell
3) für den Fall, daß dennoch das Vorliegen eines partiellen Nachdrucks angenommen werden sollte, der Betrag der dem Kapp zuzubilligenden Entschädigung immerhin nicht auf 500, sondern höchstens auf 25 Thaler zu bestimmen sein würde.**)

*) Jetzt: §. 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

**) Dem obigen Gutachten entsprechend ist vom Gericht das weitere Strafverfahren gegen die Denunciaten eingestellt worden.

No. 18.

Gutachten vom 3. Juni 1864.

Nachdruck eines Zeitungsartikels. Schutzberechtigung von Aufsätzen in öffentlichen Blättern.

Die Nr. 449 der „Nationalzeitung“ vom 26. September 1863 enthält in ihrem Feuilleton einen Aufsatz mit der Ueberschrift:

„Die neue Börse“

und unterzeichnet mit dem Buchstaben „R.“

Kurze Zeit darauf erschien in der, von dem Dr. Max Schaßler hierselbst herausgegebenen und redigirten Wochenschrift: „Die Dioskuren,“ und zwar in den Nrn. . . . unter der Rubrik „Berliner Kunstschau“ ein fortlaufender Artikel, ebenfalls überschrieben: „Die neue Börse“ und mit der Unterschrift: „M. Sr.“ versehen.

Verfasser des Aufsatzes in der Nationalzeitung ist der Dr. Riegel, welcher dieser Zeitung den Abdruck gestattet, das Eigenthumsrecht an dem von ihm verfaßten Aufsatze aber nicht aufgegeben hat.

Riegel behauptet nun, daß der in den Dioskuren enthaltene Artikel „Die neue Börse“ ein partieller Nachdruck seines gleichnamigen Aufsatzes in der Nationalzeitung sei, indem Schaßler den letzteren mit Ausnahme weniger Stellen — nämlich des Anfangs, des Schlußsatzes und eines Citates aus Schiller's „Spaziergang“ — wortgetreu in die Dioskuren übernommen habe. Er hat deshalb gegen Schaßler bei der Staatsanwaltschaft des hiesigen Königlichen Stadtgerichts denunciirt und dessen Bestrafung wegen Nachdrucks beantragt.

Der Denunciat Schaßler bestreitet, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben. Er behauptet, daß er den Aufsatz in der Nationalzeitung nur als Grundlage zu einer Kritik benutzt und nur in so weit wiedergegeben habe, als derselbe sachliche Details enthalte oder als kritisches Object zu antikritischen Bemerkungen Veranlassung gegeben habe. Dies ergebe sich aus den von ihm verfaßten kritischen Ausführungen und thatsächlichen Berichtigungen, bei wel-

chen letzteren ihm der Erbauer der neuen Börse, Geheimer Rath Hitzig, und der Componist der Wandgemälde, Professor v. Klöber, behülflich gewesen seien und ihm sogar ihre eigenen Exemplare der Nationalzeitung, mit Bemerkungen von ihrer Hand versehen, zur Benutzung zugestellt hätten. Auch sei ihm, wie die Nrn..... der Dioskuren aus dem Jahre 1862 ergäben, der Plan zu den Wandgemälden bereits früher bekannt gewesen. Schließlich führt Denunciat noch an, daß ihm jeder dolus fern gelegen, da er gleich am Anfange seines Artikels die Nationalzeitung als Quelle angeführt habe.

Der Denunciant Riegel hat alle diese Behauptungen für unerheblich erachtet und namentlich geltend gemacht, daß die kritischen Bemerkungen, welche außerdem theilweise auf grober Unwissenheit beruhten, im Verhältnisse zum Nachgedruckten nur einen sehr geringen Umfang einnehmen.

Dem l. S. V. ist von dem Königlichen Stadtgerichte folgende Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt worden:

„Ist die partielle Aufnahme des in Nr. 449 der Nationalzeitung vom 26. September 1863 erschienenen Artikels „Die neue Börse" in die Nrn. . . . der Dioskuren als unerlaubter Nachdruck resp. Abdruck anzusehen?"

Die Förmlichkeiten sind im Wesentlichen in Ordnung.

In der Sache selbst..... muß das Vorhandensein eines partiellen Nachdrucks unbedenklich bejaht werden.

Wenn man zunächst eine rein objectiv-technische Vergleichung der beiden in Rede stehenden Druckschriften vornimmt, so ergiebt dieselbe folgendes Resultat:

Der Aufsatz in der Nationalzeitung enthält, genau gezählt, 606 Zeilen. Jede Zeile ist $3\frac{3}{8}$ Zoll breit bedruckt und umfaßt etwa 45 bis 50 Buchstaben. Der ganze Aufsatz beträgt sonach etwa 12 Seiten eines in groß Octav gedruckten Buches.

Dieser Aufsatz ist, mit Ausnahme

a) der ersten 15 Zeilen in Spalte 1 (Anfang des Aufsatzes),
b) von zwei Zeilen am Ende der Spalte 6,
c) von 30 Zeilen in Spalte 10 (aus Schiller's „Spaziergang"),
d) von $1\frac{1}{2}$ Zeilen in Spalte 11,
e) der letzten 14 Zeilen in Spalte 12 (Schluß des Aufsatzes),

vollständig in die Dioskuren aufgenommen. Die nicht übernommenen Stellen machen zusammen $62\frac{1}{2}$ Zeilen aus, so daß also ungefähr $\frac{9}{10}$ des gesammten Aufsatzes aus der Nationalzeitung nachgedruckt worden sind.

Die Uebertragung ist wortgetreu geschehen, und nur hin und wieder finden sich einige unerhebliche Abweichungen. Die bedeutendsten derselben sind folgende: . . . .

Die Abweichungen sind selbstverständlich für den Thatbestand des verbotenen Nachdrucks ohne jeden Einfluß, auch sind dieselben — da Denunciat seine Quelle genannt und theilweise durch Anführungsstriche bezeichnet hat — nicht zur Verdeckung des Nachdrucks vorgenommen, sondern offenbar nur aus dem Bestreben hervorgegangen, syntaktische und Druckfehler zu verbessern.

Nach diesem Ergebniß der objectiv-technischen Vergleichung beider Druckschriften ist als unzweifelhaft festgestellt zu erachten:

daß der Artikel in den Dioskuren eine partielle mechanische Vervielfältigung des Aufsatzes in der Nationalzeitung ist.

Allein dieses Resultat genügt noch nicht, um das Vorhandensein eines verbotenen Nachdrucks anzunehmen.

Der l. S. V. hat nämlich von jeher daran festgehalten, daß Zeitungs- und Journal-Artikel in Betreff ihres Wiederabdrucks nicht gewöhnlichen Büchern gleichgeachtet werden können, daß vielmehr bei der eigenthümlichen Natur des Zeitungs- und Journal-Verkehrs in jedem einzelnen Falle geprüft werden müsse, ob der angeblich nachgedruckte Artikel wirklich als ein solches Geistesproduct anzusehen sei, welchem der Schutz gegen Nachdruck gebührt.*) Außerdem erhebt aber der Denunciat den Einwand, daß sein Artikel den Aufsatz in der Nationalzeitung nicht mechanisch nachgedruckt, sondern nur als Substrat zu kritischen Ausführungen benutzt habe.

Es kommt daher nunmehr auf eine nähere Prüfung darüber an:

1) ob dem Aufsatze in der Nationalzeitung überhaupt der Schutz des Gesetzes gegen Nachdruck zusteht;
2) ob der Artikel in den Dioskuren mit Rücksicht auf die in ihm enthaltenen kritischen Ausführungen als eine erlaubte Wiedergabe des Aufsatzes in der Nationalzeitung anzusehen sei.

Die erste dieser beiden Fragen, betreffend die Schutzberechtigung

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XVIII.

des denunciantischen Aufsatzes, muß unbedingt bejaht werden. Der l. S. V. hat in dieser Beziehung schon früher wiederholt Gelegenheit gehabt, sich dahin auszusprechen, daß zwar bei kurzen Erzählungen einfacher Thatsachen, bei Referaten über öffentliche Gerichts- und ähnliche Verhandlungen kaum von einer litterarischen und productiven Thätigkeit die Rede sein könne, daß dagegen in sich abgeschlossene Aufsätze, welche einen Gegenstand in selbstständiger wissenschaftlicher oder künstlerischer Darstellung behandeln, unzweifelhaft zu den durch das Gesetz geschützten „Schriften" gehören, ohne Rücksicht darauf, daß dieselben zufällig in einer Zeitung neben anderen Mittheilungen sich befinden.*)

Zu den Aufsätzen der letzteren Art gehört nun aber unzweifelhaft der Feuilleton-Artikel in der Nationalzeitung. Denn derselbe giebt nicht etwa bloß eine kurze, äußerliche Beschreibung der neuen Börse, sondern er stellt die äußere und innere Construction des Gebäudes vom Standpunkte des Architecten dar, hebt die Vorzüge und Mängel des Baues in eingehender kritischer Weise hervor und stellt sich überhaupt, wie Denunciat selbst ausspricht, als ein mit Sachkenntniß geschriebener, von einem Sachverständigen verfaßter Bericht über die genetische Entwickelung des Börsenbaues dar. Einem solchen Geisteserzeugnisse wird man aber unbedenklich den Schutz gegen Nachdruck zugestehen müssen, zumal auch sein äußerer Umfang — etwa 12 Seiten in groß Octav — nicht unbedeutend ist.**)

Erheblicher könnte der Einwand des Denunciaten erscheinen, daß der Thatbestand des verbotenen Nachdrucks im vorliegenden Falle deswegen nicht anzunehmen sei, weil der Artikel in den Dioskuren den Charakter einer kritischen Arbeit an sich trage.

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XVIII. 178. 188. 197.

**) Die obige Ausführung ist auch nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 zutreffend. Dasselbe gestattet zwar im §. 7 Litt. b. im Allgemeinen den Abdruck einzelner Zeitungsartikel, schützt aber gegen Nachdruck die in Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern enthaltenen „novellistischen Erzeugnisse und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie sonstige größere Mittheilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist". Der Aufsatz über „die neue Börse" gehört jedenfalls im Sinne des §. 7 a. a. O. zu den „größeren Mittheilungen" und würde daher auch nach der jetzigen Gesetzgebung gegen Nachdruck geschützt sein, falls der Autor an der Spitze des Aufsatzes den Abdruck verboten hätte. (Vgl. Dambach, Urheberrecht. S. 85.)

Allein auch dieser Einwand muß als unbegründet erachtet werden.

Das Gesetz vom 11. Juni 1837 erklärt im §. 4: daß als Nachdruck nicht angesehen werden solle:

1) das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes;
2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte ꝛc. in kritische und litterarhistorische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche.

Von diesen beiden Ausnahme-Bestimmungen ist die ad 1 gedachte auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft nicht anwendbar. Denn das Gesetz gestattet zwar das wörtliche Anführen „einzelner" Stellen, erlaubt aber nicht, daß von einem Aufsatze, welcher 12 Seiten enthält, beinahe 11 Seiten, also der bei weitem größte Theil desselben, mechanisch nachgedruckt werden.

Aber auch die zweite Ausnahme-Bestimmung — das Aufnehmen einzelner Aufsätze in kritische Werke — kann dem Denunciaten nicht zu Statten kommen.

Zuvörderst ist in dieser Beziehung festzuhalten, daß die Dioskuren überhaupt im Sinne des Gesetzes nicht als ein „kritisches Werk" angesehen werden können. Dieselben sind vielmehr, wie ihr Titel besagt, eine deutsche Kunst-Zeitung, in welcher sich Kunst-Correspondenzen, Mittheilungen über Kunst-Litteratur, über Kunst-Verkehr, über Kunst-Erscheinungen ꝛc. befinden, und in welche auch einzelne Kunst-Kritiken aufgenommen werden. Derartige Zeitschriften, in welchen nur gelegentlich auch kritische Aufsätze enthalten sind, hat aber der l. S. V. bisher in constanter Praxis nicht als kritische Werke im Sinne des §. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 anzusehen vermocht.*)

Allein, auch abgesehen von diesem Umstande, kann der Denunciat eine Rechtfertigung seines Verfahrens aus dem §. 4 des Nachdrucksgesetzes nicht herleiten. Dieser Paragraph gestattet nämlich nur die Aufnahme „einzelner" Aufsätze in kritische Werke. Durch Hinzufügen dieses Wortes „einzelne" wird vom Gesetze ausdrücklich bedungen, daß das Hauptsächliche und Ueberwiegende in der Kritik liegt; und daß die aufgenommenen Aufsätze dem Hauptzwecke dieser Kritik untergeordnet sind. Dagegen dürfen — wie der l. S. V. ebenfalls schon früher ausgeführt hat — die aufgenommenen Auf-

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 377. 383.

sätze nicht in einem solchen Umfange abgedruckt sein, daß ihr Abdruck als der Hauptzweck, die kritische Darstellung hingegen nur als eine Maske erscheint, um den Nachdruck zu beschönigen.*) Legt man nun diesen quantitativen Maaßstab an den Artikel in den Dioskuren, so ergiebt sich folgendes Resultat: . . . . .

Von den Zusätzen, welche den Dioskuren eigenthümlich gehören, sind:

a) der Anfang auf S. 313,
b) der Anfang auf S. 328, 329,
c) der Anfang auf S. 342,
d) der Schluß auf S. 351.

und e) die Anmerkung auf S. 314, überhaupt nicht kritischen Inhalts, sondern nur allgemein gehaltene Bemerkungen, welche weder Berichtigungen, noch Kritiken des Aufsatzes in der Nationalzeitung enthalten.

Wirklich kritische Bemerkungen sind in den Dioskuren nur an folgenden Stellen zu finden. . . . .

Hiernach umfassen die kritischen Ausführungen in den Dioskuren überhaupt nur $162\frac{1}{2}$ Zeilen, d. h. in dem Formate und Druck der Nationalzeitung etwa 3 Seiten. Das genaue quantitative Verhältniß beider Aufsätze läßt sich daher, wie folgt, zusammenfassen.

Der Aufsatz in der Nationalzeitung enthält 12 Seiten, hiervon sind beinahe 11 Seiten wörtlich in die Dioskuren übergegangen und diese 10 bis 11 Seiten sind nur von 3 Seiten kritischer Bemerkungen begleitet worden.

Dieses quantitative Verhältniß beweist aber, daß der Hauptzweck des Artikels in den Dioskuren keineswegs in der Kritik zu suchen ist, daß vielmehr das Hauptsächliche und Ueberwiegende in dem Wiederabdruck des Aufsatzes aus der Nationalzeitung zu suchen ist, und daß die hin und wieder eingestreuten kritischen Bemerkungen nur hinzugefügt sind, um den Nachdruck zu verbergen und ihm den Schein der Gesetzmäßigkeit zu verleihen.

Das Urtheil über die Schaßler'sche Arbeit kann sonach schließlich nicht günstig ausfallen. Dieselbe stellt sich dar als eine hier und da verschnittene, in gewissen Punkten anders ausstaffirte und

---

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 242.

eingeführte, mit wenigen, nicht wesentlichen antikritischen Bemerkungen versehene, im Ganzen aber wortgetreue Reproduction des bei weitem größten Theiles der Riegel'schen Arbeit; eine Reproduction, welche sogar anfangs (Nr. 41, S. 313) ohne Anführungszeichen den Schein einer eigenen Darstellung, und erst in den folgenden Nummern (Nr. 42, S. 329) mit Anführungszeichen, offen und klar die Form der bloßen Wiedergabe des von einem Andern Gesagten annimmt, materiell aber kaum zu etwas mehrerem gedient hat, als das Blatt des Reproducenten zu füllen.*)

Unter diesen Umständen muß der von dem Denunciaten erhobene Einwand verworfen und die Nachdrucksfrage von dem l. S. V. pflichtmäßig und zwar dahin bejaht werden:

daß der, in der Wochenschrift „Die Dioskuren" Nr. 41, 43, 44, 45, 46 vom 11. October bis 15. November 1863 enthaltene Aufsatz: „Die neue Börse" als partieller Nachdruck des gleichnamigen Aufsatzes in der Nr. 449 der Nationalzeitung vom 26. September 1863 zu erachten ist.**)

No. 19.

Gutachten vom 1. Februar 1865.

Nachdruck eines Journal-Artikels. Nachdruck vom Nachdruck. Fahrlässigkeit des Nachdruckers. Beweislast des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit. Schutzfrist für Journal-Artikel.

Die im Verlage von Ernst Keil in Leipzig erscheinende Zeitschrift „Die Gartenlaube" enthält im Jahrgang 1862 Nr. 31 Seite 484 bis 487 einen Aufsatz:

„Victor Hugo im Exil." Von Schmidt-Weißenfels.

Dieser Aufsatz ist mit unbedeutenden Abänderungen in der, im Verlage von Leopold Freund in Breslau erscheinenden Zeit-

---

*) Auch nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 §. 7 Litt. a. würde der Einwand des Denunciaten unbedingt zu verwerfen sein. Dasselbe gestattet das Citiren einzelner Stellen, sowie die Aufnahme kleinerer Schriften in größere wissenschaftliche Werke. Diese Ausnahmen treffen aber hier nicht zu.

**) Dem obigen Gutachten entsprechend ist Denunciat rechtskräftig wegen Nachdrucks verurtheilt worden.

schrift: „Die Veranda," Band 2, Nummer 27, Seite 329 bis 331 wörtlich wiederabgedruckt worden.

Keil behauptet, daß sich Freund durch diesen, ohne seine Genehmigung erfolgten Wiederabdruck des Aufsatzes des Nachdrucks schuldig gemacht habe und beantragt:

die Einleitung der Untersuchung gegen Freund, Confiscation und Vernichtung der vorräthigen Nachdrucks-Exemplare, sowie Zuerkennung einer Entschädigung von 12 Thlr.

Der Buchhändler Freund bestreitet, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben.

Er behauptet, daß weder er selbst, noch der Redacteur der „Veranda" von dem Aufsatze in der „Gartenlaube" Kenntniß gehabt hätten, daß er vielmehr die Erzählung aus der in Stuttgart erscheinenden Zeitschrift: „Erheiterungen" entlehnt habe.

Da die „Erheiterungen" als Quelle eine nordamerikanische Zeitung, nämlich „Frank Leslie's illustrirte Zeitung" angeben, so habe er angenommen, daß es sich um eine, aus einer amerikanischen Zeitung entlehnte Uebersetzung handle, deren Abdruck gesetzlich gestattet sei.

Freund behauptet ferner, daß Keil von dem Verfasser Schmidt-Weißenfels nur das Recht zum einmaligen Abdruck der Erzählung in der „Gartenlaube", nicht aber das ausschließliche, unbeschränkte Verlagsrecht erhalten habe. Auch habe Schmidt-Weißenfels, nachdem die Erzählung in der „Veranda" erschienen und eine Denunciation gegen Freund erhoben war, nachträglich seine Genehmigung zum Abdruck ertheilt. Ueberdies könne Keil ein Verlagsrecht an dem Aufsatze nur so lange in Anspruch nehmen, als die betreffende Nummer der „Gartenlaube" in der litterarischen Welt Interesse errege, was zur Zeit des Abdrucks in der „Veranda" — 1½ Jahr später — nicht mehr der Fall gewesen sei.

Keil hat die Anführungen des Denunciaten bestritten und insbesondere hervorgehoben, daß Schmidt-Weißenfels dem Freund vor Abdruck des Aufsatzes in der „Veranda" ausdrücklich mitgetheilt habe, daß der qu. Aufsatz in der „Gartenlaube" erschienen sei, und daß er, Schmidt, das vereinbarte Honorar dafür erhalten habe. Zugleich führt Keil noch an, daß die einzelnen Nummern der Gartenlaube wenigstens 1½ Jahr im Publikum coursirten und auch später noch in gebundenen Exemplaren verbreitet würden.

Von den im Laufe der Untersuchung vernommenen Zeugen hat der Schriftsteller Schmidt-Weißenfels eidlich bekundet:

daß er den Aufsatz zur Benutzung für die „Gartenlaube" geschrieben habe, daß er für denselben honorirt worden sei, und daß Keil das ausschließliche Verlagsrecht an diesem Aufsatze besitze.

Ueber den Zeitpunkt des Erscheinens des Aufsatzes in der „Gartenlaube" und in der „Veranda" haben die Buchhändler N.N. eidlich bekundet:

daß die betreffende Nummer der „Gartenlaube" Anfangs August 1862 erschienen sei,

und es bezeugen ferner N.N.:

daß die Nummer 27, Band 2 der „Veranda" zu Ende December 1863 erschienen ist.

N. endlich giebt an:

daß die qu. Nummer der „Gartenlaube" bis zu dem etwa Mitte December 1863 erfolgten Verbote der „Gartenlaube" unter den Abonnenten seines Lesezirkels in gehefteten Exemplaren circulirt habe, daß die ersten beiden Jahrgänge der „Gartenlaube" vergriffen und nur unter der Hand zu erhöhten Preisen käuflich seien, und daß auch auf die späteren Jahrgänge häufig Nachbestellungen stattgefunden hätten.

Die Königliche Staatsanwaltschaft in Breslau hat gegen Freund die Anklage wegen Nachdrucks erhoben; das Königliche Stadtgericht daselbst hat aber beschlossen, vor Eröffnung der Untersuchung ein Gutachten des l. S. V. über folgende zwei Punkte zu erfordern:

1) Ob die von dem Vereine in einem früheren Gutachten vom 3. Mai 1843*) anerkannte Usance:

daß der Verleger einer Zeitschrift, die nur auf das Interesse der Gegenwart berechnet ist und keine wissenschaftliche Tendenz enthält, die Beiträge seiner Mitarbeiter nur für eine einmalige Benutzung erhält und auf das Eigenthum derselben nur so lange ein Anrecht hat, als die betreffenden Originalblätter der Zeitschrift noch in der litterarischen Welt coursiren und in derselben Interesse erregen,

auch gegenwärtig als noch vorhanden anerkannt wird;

---

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 179.

2) Ob mit Rücksicht auf die Zeit, welche zwischen der ersten Veröffentlichung des Aufsatzes: „Victor Hugo im Exil" in der „Gartenlaube" und der in der „Veranda" liegt, anzunehmen ist, daß der in der „Veranda" erfolgte Abdruck dieses Aufsatzes ein erlaubter gewesen, weil zur Zeit desselben die Blätter der „Gartenlaube" Nr. 31 für 1862 in der litterarischen Welt nicht mehr coursirt, ob mithin der in der „Veranda" vorgenommene, objectiv gerichtsseits als solcher angenommene Nachdruck des bezeichneten Aufsatzes als ein strafloser anzusehen ist.

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung .....

Wenn man in der Sache selbst zuvörderst eine rein objective, technisch-litterarische Vergleichung der beiden Aufsätze in der „Gartenlaube" und in der „Veranda" anstellt, so ist es unzweifelhaft, daß der Aufsatz der „Gartenlaube" in der „Veranda" mechanisch wiederabgedruckt ist. Beide Aufsätze stimmen im Wesentlichen vollständig und wörtlich mit einander überein. Die Verschiedenheiten in ihnen bestehen nur in einigen Auslassungen, Aenderungen der Orthographie u. s. w., welche selbstverständlich für den Begriff des Nachdrucks ohne Bedeutung sind. Unter den bedeutenderen Auslassungen seien folgende hervorgehoben ......

Denunciat setzt nun der Beschuldigung des Nachdrucks im Wesentlichen zwei Einwendungen entgegen:

1) daß er den qu. Aufsatz nicht aus der „Gartenlaube", sondern aus den „Erheiterungen" entlehnt habe;
2) daß Keil zu der Zeit, als der Aufsatz in der „Veranda" abgedruckt wurde, kein Verlagsrecht an demselben mehr besessen habe.

Ad 1 kann es in der That kaum einem Bedenken unterliegen, daß Denunciat den Aufsatz nicht aus der „Gartenlaube", sondern aus den „Erheiterungen" abgedruckt hat. Die thatsächliche Richtigkeit seiner desfallsigen Behauptung läßt sich schon daraus folgern, daß an einzelnen Stellen die „Veranda" und die „Erheiterungen" übereinstimmende Abweichungen von der Gartenlaube haben, welche eben nur dadurch ihre Erklärung finden, daß Freund beim Abdruck des Aufsatzes nicht die „Gartenlaube", sondern die „Erheiterungen" zu Grunde gelegt hat.

Hierher gehören die oben aufgeführten Abweichungen, sowie ferner folgende Beispiele:

Gartenlaube.	Veranda.	Erheiterungen.
S. 486, 1. Col. Zl. 25 v. o.: „weinen lehrte — er schaut“.	S. 330: „sitzt hier und schaut“.	S. 707: wie Veranda.
Ebenda Zl. 19 v. u.: „vergeblich“.	S. 330: „vergebens“.	S. 708: „vergebens“.
Ebda. Zl. 16 v. u.: „sich sonach“.	S. 330: „sonach — sich“.	S. 708: „sonach — sich“.
Ebda. 2. Col. Zl. 38 v. o.: „lebte“.	S. 330: „lebt“.	S. 708: „lebt“.
Ebda. Zl. 7 v. u.: „in Klagelaute“.	S. 330: „in Klagelauten“.	S. 709: „in Klagelauten“.
S. 487, 1. Col. Zl. 33 v. o.: „1809“.	S. 331: „1808“.	S. 709: „1808“.

Mit positiver Gewißheit ergiebt sich aber die Richtigkeit der Freund'schen Behauptung, daß er nicht nach der Gartenlaube, sondern nach den Erheiterungen gedruckt habe, daraus, daß sogar ein Druckfehler mit aufgenommen ist. In der „Gartenlaube“ steht nämlich S. 487, 1. Colonne, Zl. 5 von oben:

„von dem Tod des Erstgeborenen“;

dies ist in den „Erheiterungen“ verdruckt worden in:

„von dem Tod des Erstorbenen,“

und dieser Fehler findet sich in der „Veranda“ S. 330, 2. Colonne, Zl. 9 v. unten, wieder.

Eine andere Frage ist es allerdings, ob die thatsächliche Richtigkeit seiner Behauptung dem Denunciaten auch bei der rechtlichen Beurtheilung seines Verfahrens zu Statten kommen müsse. Die Entscheidung dieser Frage gehört nun zwar nicht zur Competenz des l. S. V., sondern zur Competenz des Richters. Denn es handelt sich dabei um die Prüfung des dolus oder der culpa oder der Schuldlosigkeit des Denunciaten. Allein der l. S. V. hat sich dennoch für berechtigt und verpflichtet erachten müssen, vom technischen Standpunkte aus auch diese Frage einer eingehenden Erwägung zu unterziehen.

An sich ist es für den Begriff des Nachdrucks — wie der l. S. V. schon wiederholt auszuführen Gelegenheit hatte — völlig

gleichgültig, ob der Angeklagte unmittelbar nach dem Originale, oder nach einem bereits bestehenden unberechtigten Abdrucke gedruckt hat.*) Zur Strafbarkeit eines solchen Wiederabdrucks gehört jedoch immer, daß der Thäter vorsätzlich oder doch fahrlässig gehandelt habe. Und es kann derjenige nicht wegen Nachdrucks gestraft werden, welcher ohne jede subjective Verschuldung gehandelt, namentlich also, ohne sein Verschulden, von der Existenz des Originalwerkes keine Kenntniß erhalten und die Verlagsberechtigung einer anderen Buchhandlung nicht gekannt hat.**)

Im vorliegenden Falle könnte es scheinen, als ob Denunciat den Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht von sich abgelehnt habe, weil er bei Anwendung größerer Aufmerksamkeit, bei Anstellung weiterer Ermittelungen, die Existenz des Originalwerkes hätte in Erfahrung bringen können.

Allein dieser Schein ergiebt sich als trüglich, wenn man die besonderen Umstände des Falles erwägt und nach dem Maaßstabe dessen beurtheilt, was im litterarischen und buchhändlerischen Verkehr üblich und zulässig ist.

Denunciat brauchte nicht zu wissen, daß der Aufsatz, den er gegen Ende des Jahres 1863 aus den „Erheiterungen" abdruckte, in denen derselbe kurz vorher erschienen war, bereits vor beinahe anderthalb Jahren in der „Gartenlaube" gestanden hatte. Er durfte nach der Unterschrift in den „Erheiterungen" (S. 709: „Frank Leslie's Illustr. Ztg.") annehmen, daß die Quelle des Aufsatzes eine nordamerikanische, eine hier zu Lande gegen Nachdruck nicht geschützte Quelle sei. In der von dem Denunciaten beigebrachten Nummer der nordamerikanischen Zeitung findet sich der Aufsatz freilich nicht vor. Aber dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß derselbe in einer anderen Nummer dieser Zeitung wirklich gestanden hatte und daß das Allegat der „Erheiterungen" in der Wahrheit beruhte. Und selbst, wenn dies nicht der Fall sein sollte, so konnte der Herausgeber der „Erheiterungen" getäuscht worden sein, oder — die Täuschung

---

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 274. Vergl. auch Dambach, Urheberrecht S. 44: „Auch der Nachdruck vom Nachdruck bleibt Nachdruck."

**) Vgl. die Erkenntnisse des Preuß. Ober-Tribunals vom 24. April 1862 (Oppenhoff, Rechtsprechung. Bd. 2 S. 355) u. vom 8. Mai 1863 (Oppenhoff Bd. 3, S. 440 und Justiz-Minist.-Blatt von 1863 S. 186); Dambach, die Strafbarkeit des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit beim Vergehen des Nachdrucks rc.; Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 §. 18.

Anderer beabsichtigt haben. Wie sich dies Alles verhalten haben mag, darauf kommt es hier nicht an, wo es sich lediglich darum handelt, wie Denunciat die Sache auffassen durfte und mußte.

Es fragt sich also: durfte Denunciat dem Allegate der „Erheiterungen" trauen? Oder mußte er noch weitere Ermittelungen anstellen und welche?

Die allgemeine Regel im litterarischen Verkehr ist nun zweifellos die, daß Jedermann annehmen darf: ein in einer Zeitschrift abgedruckter Aufsatz, für welchen eine fremde Quelle ausdrücklich bezeichnet wird, sei kein Original. Möglich ist allerdings, daß eine solche fremde Quelle auch einmal absichtlich falsch angegeben wird, um irgend eine Verdeckung vorzunehmen. Jedem Dritten aber kann daraus, daß er den gewöhnlichen und nicht den möglichen Fall voraussetzt, ein Vorwurf nicht erwachsen. Ja, noch mehr: jeder Dritte, der bei dem Herausgeber der Zeitschrift noch besonders anfrüge: ob das Allegat der fremden Quelle in der Wahrheit beruhe oder nicht, würde sich darauf gefaßt machen müssen, ohne Antwort auf seine Frage zu bleiben, oder die Antwort zu erhalten, daß seine Frage schon factisch (eben durch das Allegat) beantwortet sei. Und zwar nicht bloß in dem Falle, wenn das Allegat gar fälschlich angegeben sein sollte.

Hiernach dürfte schwerlich irgend ein Sachverständiger, ein Kenner des litterarischen und buchhändlerischen Verkehrs, an den Denunciaten die Forderung stellen, daß derselbe — um nicht culpos zu verfahren — erst noch bei dem Herausgeber der Erheiterungen hätte anfragen sollen, ob die angegebene amerikanische Quelle auch wirklich die Quelle des qu. Aufsatzes, oder ob derselbe anderswoher entnommen sei. Hatte der Aufsatz wirklich die amerikanische Quelle, so war derselbe nicht gegen Nachdruck geschützt. Hatte derselbe aber eine andere, gegen Nachdruck geschützte Quelle, so war Denunciat durch das Allegat der „Erheiterungen" zu einer irrigen Annahme inducirt, also wegen seiner weiteren Benutzung des Aufsatzes entschuldigt.

Nach dem, was vorliegt, kann sonach der l. S. V. nicht annehmen, daß dem Denunciaten wegen der Entlehnung des Aufsatzes aus den „Erheiterungen" ein von ihm gegen den Verleger der „Gartenlaube" zu vertretendes Versehen zur Last falle.

Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß gegen den Denun-

ciaten nun doch noch der Gegenbeweis des Dolus oder der Fahrlässigkeit von Seiten des Denuncianten geführt werden kann. Denunciant hat die positive Behauptung aufgestellt und sich desfalls auf das Zeugniß des Verfassers des Aufsatzes (Schmidt-Weißenfels) berufen: dem Denunciaten sei schon vor dem von ihm veranstalteten Abdruck durch den gedachten Verfasser mitgetheilt worden, daß der Aufsatz in der Gartenlaube erschienen sei, und daß er, der Verfasser, von Keil für die Ueberlassung des Aufsatzes das vereinbarte Honorar empfangen habe. Gelingt dem Denuncianten dieser von ihm bereits angetretene Beweis, so ist Denunciat des Dolus geradezu überführt. Denn alsdann hatte er das Bewußtsein von dem Verlagsrechte eines Dritten.*) Ja selbst der Gegenbeweis der Fahrlässigkeit dürfte dem Denuncianten nicht verschlossen werden, wenn dieser etwa ausführen könnte, daß Denunciat Ursache gehabt habe, den Angaben eines Blattes zu mißtrauen, welches sich vielleicht schon in anderen Fällen auf falsche Autoritäten berufen hätte o. dgl. m. Allerdings kehrt sich im vorliegenden Falle die sonst gewöhnliche Beweisfrage um. Eigentlich hat der des Nachdrucks Angeschuldigte zu beweisen, daß ihm kein böser Vorsatz und kein Versehen zur Last falle, er hat den Casus zu beweisen.**) Aber der Beweis des Casus scheint eben nach dem, was vorliegt, dem Denunciaten gelungen zu sein, indem er sich auf die „Erheiterungen" verlassen hat und verlassen durfte. Dagegen würde dann dem Denuncianten der Beweis von solchen Thatsachen und Umständen offen bleiben, aus denen sich ergäbe, daß kein casus, sondern daß dolus oder culpa vorhanden sei. Da jedoch die Prüfung und Entscheidung dieser Beweisfrage zur richterlichen Competenz gehört, so wird der l. S. V. sein Gutachten nur mit Vorbehalt dieser Frage ertheilen können, nachdem zuvor noch

ad 2 der andere Haupteinwand des Denunciaten geprüft sein wird, welcher darin besteht, daß Keil zu der Zeit, als der Abdruck des Aufsatzes in der Veranda erfolgte, kein Verlagsrecht an demselben mehr besessen habe, indem zu jener Zeit die be-

*) Erkenntniß des Preußischen Ober-Tribunals vom 24. April 1862, a. a. O.

**) Nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 ist die obige Ausführung nicht mehr zutreffend; es muß vielmehr dem Angeschuldigten der Beweis des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit geführt werden. Vgl. hierüber Dambach, Urheberrecht S. 183.

treffende Nummer der Gartenlaube bereits aus den Lesezirkeln verschwunden gewesen sei.

Dieser Einwand kann jedoch in keinem Falle für gerechtfertigt erachtet werden.*)

Sein pflichtmäßiges Gutachten kann daher der l. S. V. nicht anders als dahin ertheilen:

daß — falls nicht Denunciant noch den Beweis des Dolus oder der Culpa des Denunciaten in der vorher ad 1 angedeuteten Weise erbringen sollte — der Aufsatz „Victor Hugo im Exil", welcher in der, im Verlage von Leopold Freund in Breslau erscheinenden Zeitschrift „Die Veranda" Band 2, Nr. 27, S. 329—331 enthalten ist, als verbotener Nachdruck des gleichnamigen Aufsatzes von Schmidt-Weißenfels in der „Gartenlaube" Jahrgang 1862, Nr. 31, S. 484—487 nicht zu erachten sei.**)

No. 20.

Gutachten vom 14. Februar 1868.

Aufführung eines dramatischen Werkes. Competenz des Sachverständigen-Vereins.

Der Verlags-Buchhändler Reichardt hat mittelst schriftlichen Vertrages vom 22. November 1862 dem Theater-Director Cerf das aus dem Französischen übersetzte Stück „Weib und Dämon" zur alleinigen Aufführung auf dem Victoria-Theater hierselbst

*) Die hier folgende Ausführung des l. S. V. ist fortgelassen worden, da sie nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 ihre praktische Bedeutung verloren hat. Nach § 10 a. a. O. erhält der Verleger einer Zeitschrift an den in derselben erschienenen einzelnen Aufsätzen, falls nichts Anderes verabredet worden ist, das Verlagsrecht nur auf die Dauer von zwei Jahren, vom Ablauf des Jahres des Erscheinens ab gerechnet. Demnächst fällt das Urheberrecht wieder an den Verfasser des Aufsatzes zurück, welcher denselben beliebig anderweitig abdrucken lassen darf. Uebrigens würde nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 §. 7 Litt. b der qu. Aufsatz überhaupt nur dann gegen Nachdruck geschützt sein, wenn an der Spitze desselben der Abdruck ausdrücklich untersagt ist.

**) Dem obigen Gutachten entsprechend ist das weitere Strafverfahren eingestellt worden, weil nicht nachgewiesen ist, daß der Angeschuldigte Kenntniß davon gehabt hat, daß der qu. Aufsatz ursprünglich in der „Gartenlaube" abgedruckt war.

überlassen. Nach §. 4 des Vertrages hat Reichardt für Ueberlassung des Aufführungsrechtes des Stückes 5 Procent der jedesmaligen Brutto-Einnahme zu empfangen, und nach §. 6 verfällt jeder Contrahent, welcher seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, in eine Conventionalstrafe von 1000 Thlr.

Das Stück ist unter dem Namen „Uriella" im Jahre 1863 etwa 120 Mal zur Aufführung gelangt, und hat Cerf regelmäßig 5 Procent der Brutto-Einnahme an Reichardt gezahlt.

Das Stück ist demnächst vom Repertoire abgesetzt worden.

Im April 1867 ist auf dem Victoria-Theater von Neuem ein Stück unter dem Titel „Uriella" aufgeführt und mehrere Wochen hinter einander gegeben worden.

Reichardt behauptet nun, daß dieses letztere Stück mit dem durch Vertrag vom 22. November 1862 an Cerf überlassenen Stücke identisch sei, daß sich aber Cerf weigere, ihm die contractlich festgesetzten 5 Procent der Brutto-Einnahme zu zahlen. Mit Rücksicht hierauf ist er beim Königlichen Stadtgericht hierselbst mit dem Antrage klagbar geworden:

„den 2c. Cerf zur Zahlung einer Conventionalstrafe von 1000 Thlr. zu verurtheilen".

Cerf hat den Klageanspruch bestritten. Abgesehen von mehreren anderen Einwendungen bestreitet er, daß das Stück, welches im Jahre 1867 aufgeführt worden ist, mit dem im Jahre 1863 gegebenen Stücke identisch sei, behauptet vielmehr, unter Berufung auf „die gerichtlichen Sachverständigen", daß nicht der 6. Theil beider Stücke übereinstimmend sei. Er hält aus diesem Grunde die Bestimmungen des Eingangs erwähnten Vertrages auf die Aufführung des im Jahre 1867 gegebenen Stückes überhaupt nicht für anwendbar und hat die Abweisung des Klägers beantragt.

Nachdem der Kläger sich zum Beweise dafür, daß die beiden Stücke wirklich identisch und die neueren Veränderungen unwesentlich und keinesweges verschönernd seien, auf das Gutachten des l. S. V. berufen hat, ist vom Königlichen Stadtgericht durch Resolut vom 3. Dezember v. J. beschlossen worden, das Gutachten des l. S. V. darüber zu erfordern:

„ob dasjenige Stück, welches der Verklagte nach den von ihm edirten Theaterzetteln und Soufflirbüchern im Jahre 1867 auf dem Victoria-Theater hat aufführen lassen, von unwesent-

lichen Abänderungen abgesehen, dasselbe ist, welches nach den betreffenden Soufflirbüchern und Theaterzetteln auf demselben Theater unter dem Namen „Uriella" im Jahre 1863 aufgeführt worden ist, oder ob es sich bei diesen Aufführungen im Jahre 1867 und resp. 1863 um 2 wesentlich von einander verschiedene Stücke handelt?"

Die Förmlichkeiten sind nicht in Ordnung*) . . . .

Mit Rücksicht auf diese formellen Mängel würde der l. S. V. sich jeden Falls genöthigt gesehen haben, vor Abgabe seines Gutachtens das Prozeß-Gericht um Beschaffung des zur Begutachtung unentbehrlichen vollständigen Materials zu ersuchen, wenn die Prüfung der Sache selbst nicht ergeben hätte, daß der l. S. V. überhaupt zur Abgabe eines Gutachtens materiell nicht competent ist.

Die Competenz des l. S. V. zur Abgabe von Gutachten ist durch das Gesetz vom 11. Juni 1837 und durch die Staatsministerial-Instruction vom 15 Mai 1838**) genau begrenzt. Beide verordnen übereinstimmend, daß die Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins einzuholen seien, wenn es dem Richter zweifelhaft scheint, ob eine Druckschrift als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten ist, oder wenn der Betrag der dem Verletzten zu leistenden Entschädigung bestritten wird.

Hiernach ist der l. S. V. nur berechtigt, Gutachten in solchen Rechtsstreitigkeiten abzugeben, in denen es sich um die Existenz oder um die rechtlichen Folgen eines Nachdrucks oder unerlaubten Abdrucks handelt. Daß auch die Frage: ob die Aufführung eines dramatischen Werkes für eine unerlaubte zu erachten sei, zur Competenz des l. S. V. gehöre, hat derselbe schon früher auszuführen Gelegenheit gehabt; denn auch diese Frage gründet sich auf das Nachdrucksgesetz und steht mit der Frage

---

*) Die hier erörterten formellen Mängel interessiren nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 nicht mehr und sind deshalb fortgelassen worden.

**) Gegenwärtig kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1870 und der Instruction des Bundeskanzleramts vom 12. December 1870 zur Anwendung, welche zu den gleichen Resultaten führen.

***) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 258 ff. Gegenwärtig ist dies durch die Instruction vom 12. December 1870 §. 4 ausdrücklich ausgesprochen.

wegen unerlaubter Benutzung eines Werkes der Wissenschaft in unmittelbarem Zusammenhange. Ebenso ist es nicht gerade erforderlich, daß der Rechtsstreit unmittelbar aus einem verübten Nachdruck entstanden ist; auch als Einrede oder als Incidenz-Punkt kann die Frage nach der Existenz eines Nachdrucks von Wichtigkeit sein. Immerhin aber ist es nöthig, daß die Frage, welche dem l. S. V. zur Begutachtung vorgelegt wird, sich unmittelbar oder mittelbar auf das Gesetz gegen Nachdruck und Nachbildung gründet.

Ein Fall dieser Art liegt aber hier nicht vor. Der Kläger behauptet gar nicht, daß der Verklagte das qu. Stück unerlaubter Weise aufgeführt habe, er gründet im Gegentheil seine Klage darauf, daß der Verklagte die Aufführung auf Grund contractlicher Berechtigung bewirkt habe und contractlich zur Zahlung eines Theiles der Brutto-Einnahme verpflichtet sei. Auch der Verklagte leitet seinen Einwand in keiner Weise aus dem Nachdrucksgesetze her, sondern behauptet lediglich, daß der Contract vom 22. November 1862 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde. Der Rechtsstreit der Parteien steht daher mit dem Nachdrucksgesetze und mit dem Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft in gar keinem Zusammenhange; er hätte genau in derselben Weise vor Emanation des Gesetzes vom 11. Juni 1837, ja selbst zu einer Zeit entstehen können, als gesetzlich ein Schutz gegen Nachdruck überhaupt noch nicht existirte. Unter diesen Umständen konnte der l. S. V. sich nicht für berechtigt erachten, das verlangte Gutachten abzugeben, da er hierdurch über die Grenzen seiner gesetzlichen Competenz hinausgehen würde.

Wenn die dem l. S. V. vorgelegte Frage für die Entscheidung des Prozesses als erheblich erachtet wird, so mögen die Parteien sich zum Beweise auf das Gutachten einzelner Sachverständiger berufen; der Verein als solcher ist zur Abgabe eines Gutachtens nicht berechtigt.

Hiernach hat der l. S. V. sich pflichtmäßig nur dahin äußern können:

> daß er zur Abgabe eines Gutachtens über die in dem Resolute des Königlichen Stadtgerichts vom 3. Dezember 1867 enthaltene Frage nicht competent sei.

